clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 092/12

Datum: 29. Oktober 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

1. Ankündigung des Produktionsstarts von EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps, 2. Segregationslösung für Registrierte Kunden für Derivate, 3. Änderung des Default Management-Prozesses in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 090/11, 041/12, 060/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com
OTC IRS Helpdesk, T +49-69-211-1 28 28, OTCClear@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG inkl. Änderungen der Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, den Clearing-Mitgliedern, den Nicht-Clearing-Mitgliedern und den Registrierten Kunden gemäß Anlagen 1 bis 4 zu den Clearing-Bedingungen
2. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
3. Statuten für das IRS Product Committee der Eurex Clearing AG
4. Default Management Auktions-Regeln
5. Default Management Committee-Regeln
6. Statuten für das Risk Committee
7. Änderung der „Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG"
8. Änderung der „Statuten für das CDS Market Committee"
9. Änderung der „Statuten für das CDS Default Management Committee"

Zusammenfassung:

Am **13. November 2012** startet Eurex Clearing den Service EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps (IRS). Mit diesem Rundschreiben veröffentlicht Eurex Clearing sämtliche zulassungsrelevanten Unterlagen für EurexOTC Clear für IRS, einen Überblick über die technischen und funktionalen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Service sowie einen Überblick über die bisher in diesem Kontext publizierten Dokumente.

Ergänzende rechtliche und funktionale Dokumente zu dem geänderten Default Management-Prozess sowie zur Segregationslösung für Registrierte Kunden finden Sie ebenfalls in diesem Rundschreiben bzw. stehen auf der Website der Eurex Clearing AG unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Einführung

EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps wird den Clearing-Mitgliedern (CMs) ab dem 13. November 2012 als weiterer Service der Eurex Clearing zur Verfügung stehen. Damit verbunden sind Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), der mit den CMs, Nicht-Clearing-Mitgliedern (NCMs) und Registrierten Kunden (RCs) abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen sowie des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, die ebenfalls zum 13. November 2012 wirksam werden.

Zum Start von EurexOTC Clear für IRS wird auch das bereits seit August 2011 angebotene „Individual-Clearingmodell“ (ICM) erweitert und für die neue Kundenkategorie „Registrierter Kunde“ (RC) angeboten. Die RC-Lösung richtet sich an Kunden von CMs, die Clearing-Services für Eurex-Derivate und EEX-Kooperations-produkte sowie OTC Interest Rate Swaps nutzen, und die ein hohes Maß an Schutz und Übertragbarkeit beim Ausfall ihres Clearing-Mitglieds wünschen.

Im Rahmen der Einführung von EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps (IRS) werden auch Änderungen an dem bestehenden Default Management-Prozess eingeführt. Diese Änderungen sind ebenfalls in den neuen Clearing-Bedingungen reflektiert.

Die Änderungen des Default Management-Prozesses und somit die zusätzlichen Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder finden erst dann Anwendung, wenn neue Liquidationsgruppen gebildet werden und Produkte zu Liquidationsgruppen hinzugefügt werden. Neue Liquidationsgruppen werden grundsätzlich mittels Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben, sowie auf der Eurex Clearing-Website veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Member Services & Admission unter Tel +49-69-211-1 17 00 oder der E-Mail-Adresse memberservices@eurexclearing.com oder bei EurexOTC Clear für IRS-spezifischen Fragen das OTC IRS Helpdesk unter Tel. +49-69-211-1 28 28 oder der E-Mail-Adresse OTCClear@eurexclearing.com

1. Ankündigung des Produktionsstarts von EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps

Zunächst wird EurexOTC Clear für die folgenden standardisierten Zinsderivate in Euro, US-Dollar, Britischen Pfund und Schweizer Franken zur Verfügung stehen:

- Zinsswaps („IRS“)
- Forward Rate Agreements („FRA“)
- Overnight-Index-Swaps („OIS“)
- Basisswaps in einer Währung („Tenor Swaps“)

EurexOTC Clear für IRS bietet Finanzinstitutionen und deren Kunden bereits im Vorfeld der Einführung von Clearing-Anforderungen in Europa gemäß EMIR (European Markets Infrastructure Regulation)-Verordnung effizientes Risikomanagement und Sicherheit durch das Clearing über Eurex Clearing.

Auf der Eurex Clearing Website finden Sie sämtliche zulassungsrelevanten Unterlagen, einen Überblick über die technischen und funktionalen Voraussetzungen für die Teilnahme an EurexOTC Clear für IRS sowie einen Überblick über die bisher in diesem Kontext veröffentlichten Dokumente.

Änderung der Clearing-Bedingungen, der Clearing-Vereinbarungen, des Preis-verzeichnisses und weiterer Dokumente der Eurex Clearing AG

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 24. Oktober 2012 beschlossenen Änderungen der Clearing-Bedingungen einschließlich der Anlagen zu den Clearing-Bedingungen, die beschlossenen Änderungen der mit den CMs, NCMs und RCs abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen gemäß Anlage 1 bis 4 der Clearing-Bedingungen sowie die Änderungen des Preis-verzeichnisses, die zum 13. November 2012 in Kraft treten. Die Regelungen für EurexOTC Clear für IRS befinden sich in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen.

Die Transaktionsentgelte werden allen Teilnehmern an EurexOTC Clear IRS bis einschließlich 31. März 2013 erlassen.

Die geänderten Clearing-Bedingungen sind ab dem 13. November 2012 auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgendem Pfad abrufbar:

Resources > Rules and Regulations

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes CM und NCM und durch jeden RC angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Dasselbe gilt für die mit diesem Rundschreiben (Anlage 1 des Rundschreibens) mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der gemäß Anlage 1 der Clearing-Bedingungen zwischen der Eurex Clearing AG und CMs abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen und der gemäß Anlage 2, 3 und 4 der Clearing-Bedingungen zwischen der Eurex Clearing AG, CMs und NCMs bzw. RCs abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen. Die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der genannten Clearing-Vereinbarungen gelten als durch die betroffenen CMs, NCMs und RCs angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Gemäß Ziffer 15 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige CM angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Die Änderungen des Default Management-Prozesses und somit die zusätzlichen Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder finden erst dann Anwendung, wenn neue Liquidationsgruppen gebildet werden und Produkte zu Liquidationsgruppen hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe der Liquidationsgruppe „Fixed Income Products“, die die Interest Rate Swap-Produkte beinhaltet, erfolgt durch ein separates Eurex Clearing-Rundschreiben.

Zulassungsrelevante Formulare und Zulassungsprozess

Um das Clearing von Interest Rate Swaps mit dem Produktionsstart des neuen Service aufnehmen zu können, müssen ein Antrag auf Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sowie weitere Formulare und Nachweise für die Zulassung und das Aufsetzen als Clearing-Mitglied eingereicht werden. Eurex Clearing entscheidet über den Antrag auf Erteilung einer Clearing-Lizenz, sobald der Antragsteller mit den erforderlichen Eurex Clearing-Systemen technisch verbunden ist und alle erforderlichen Formulare und sonstigen Unterlagen (siehe den „Customer Roadmap“, der auf der Member Section der Eurex Clearing Website verfügbar ist) vollständig und korrekt eingereicht hat. Entsprechend verläuft der Prozess für die Registrierung eines RC nach Einreichung der relevanten Unterlagen.

Generell müssen alle Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache bereitgestellt werden. Zur Überprüfung der rechtsverbindlichen Unterschriften auf den Verträgen und Formularen, die bei Eurex Clearing eingereicht werden, muss das antragstellende Institut eine Liste der autorisierten Unterschriften vorlegen.

Die Zulassungsformulare und die zugehörigen Merkblätter (in englischer und deutscher Sprache) stehen ab sofort auf der Eurex Clearing-Website zur Verfügung. Zum Herunterladen folgen Sie bitte dem Pfad:

Resources > Forms > EurexOTC Clear > Interest Rate Swaps

Die Erforderlichkeit der einzureichenden Formulare und ggf. weiterer Nachweise hängt vom individuellen Setup des Antragstellers ab. Im Rahmen der Zulassung wird jeder Antragsteller durch unser Eurex Clearing Member Services & Admission Team unterstützt und über die entsprechend relevanten Formulare informiert. Weitere Informationen zum Zulassungsprozess sowie Erklärungen zu den verschiedenen Formularen und Nachweisen sind in der Customer Roadmap zu finden.

EurexOTC Clear – technische und prozessuale Anpassungen, Vorbereitung auf den Rollout

Zinsderivate-Clearing-Mitglieder und RCs benötigen technische Anbindungen an die Systeme der Eurex Clearing und an MarkitWire, um IRS-Geschäfte erfassen und bearbeiten zu können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die technischen Anbindungen, die ein CM oder RC verpflichtend bzw. optional einrichten muss.

Technische Anbindung	**Clearing-Mitglieder**	**Registrierte Kunden**
Anbindung an MarkitWire als „Approved Trade Source System“	Verpflichtend	Verpflichtend
Anbindung an das EurexOTC Clear GUI oder Eurex Clearing FpML Interface	Verpflichtend	Optional
Anbindung an das Eurex @X-tract Clearing GUI	Verpflichtend	Nicht vorgesehen
Anbindung an die Common Report Engine	Verpflichtend	Verpflichtend

Die Einrichtung der oben genannten Schnittstellen ist in den entsprechenden Dokumenten beschrieben und kann ab sofort durchgeführt werden. Für weitere technische Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren technischen Key Account-Manager unter Ihrer VIP-Nummer oder den Customer Technical Support unter der Telefonnummer +49-69-211-1 12 00 oder per E-Mail an cts@eurexclearing.com.

EurexOTC Clear – Helpdesks

Die folgenden Helpdesks stehen allen Mitgliedern und Interessenten zur Verfügung:

Helpdesk	**Kontakt für Fragen zu:**	**Telefon/Fax**	**E-Mail**
EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps Service Helpdesk	OTC IRS Clear Service	T +49-69-211-1 28 28 F +49-69-211-61 28 28	OTCClear@eurexclearing.com
Member Services & Admission	Teilnehmerzulassung	T +49-69- 211-1 17 00 F +49-69- 211-1 17 01	memberservices@eurexclearing.com
Clearing Helpdesk	Sicherheiten-management	T +49-69-211-1 12 50 F +49-69-211-1 43 34	clearing@eurexclearing.com
Customer Technical Support	Teilnehmeranbindung und andere technische Fragen	Persönliche VIP-Nummer oder T +49-69-211-1 12 00	cts@eurexclearing.com
Risk Hotline	Margining Risk Reports	T +49-69-211-1 24 52 F +49-69-211-1 84 40	risk@eurexclearing.com
MarkitSERV Customer Services	MarkitWire Produktions-umgebung	GB/Europa/Asien: T + 44 (0)844 994 7378 USA und Kanada: T + 1 877 765 8737	support@markitserv.com

Übersicht der veröffentlichten Dokumente

Sämtliche funktionalen und technischen Dokumente wurden aktualisiert und können unter folgendem Link in der Member Section der Eurex Clearing-Website heruntergeladen werden:

https://member.eurexclearing.com > Clearing Resources > Releases > EurexOTC Clear > Interest Rate Swaps

2. Segregationslösung für Registrierte Kunden für Derivate

Die Segregationslösung für Registrierte Kunden (RC) richtet sich an Kunden von CMs, die Clearing-Services für Eurex-Derivate und EEX-Kooperationsprodukte sowie OTC Interest Rate Swaps nutzen, die ein hohes Maß an Schutz und die Möglichkeit wünschen, bei Ausfall eines CM weiterhin am fortlaufenden Handel teilnehmen zu können. Sie basiert auf den Prinzipien des „Individual-Clearingmodells“ (ICM), das bereits für NCMs angeboten wird. EMIR fordert künftig von Clearinghäusern und CM die Möglichkeit der "Einzelkunden-Kontentrennung" seinen Kunden anzubieten.

Positionen und Vermögenswerte des RC werden auf Clearinghaus-Ebene in segregierten Konten gehalten. RCs können unter ihrer eigenen RC-ID über Reports ihre Positionen und Sicherheiten überwachen.

Die aktualisierten Clearing-Bedingungen für Eurex Clearing AG, welche die RC-Lösung regeln, treten am 13. November 2012 in Kraft.

Die Anforderungen für die Zulassung als RC sind wie folgt:

- Der RC muss eine juristische Person sein;
- Der RC und sein CM müssen in einem der folgenden Hoheitsgebiete ansässig sein: England/Wales, Deutschland oder Frankreich;
- Der RC kann auch in den Niederlanden ansässig sein, sofern sein CM in England/Wales, Deutschland oder Frankreich ansässig ist;
- Der RC ist verpflichtet, eine Dreiparteienvereinbarung mit seinem jeweiligen CM und Eurex Clearing abzuschließen, wobei die Hauptbeziehung zwischen dem CM und Eurex Clearing besteht;
- Der RC muss Zugang zur „Common Report Engine” haben, um Reports empfangen zu können.

Zur Erlangung einer Zulassung als RC müssen die oben genannten Kriterien erfüllt und weitere Formulare und Nachweise bei der Eurex Clearing eingereicht werden. Sobald alle Unterlagen in vollständiger und korrekter Form vorliegen, wird der Teilnehmer als RC zugelassen. Weitere Informationen zum Zulassungsprozess sind dem Dokument „INFORMATION MEMORANDUM - Client Asset Protection - Registration as Registered Customer” zu entnehmen.

Eine Erweiterung der oben genannten Hoheitsgebiete ist für 2013 geplant.

Die Dokumente stehen ab sofort auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Resources > Forms > Client Asset Protection

3. Änderung des Default Management-Prozesses in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex Clearing hat ihr Verfahren bei Ausfall eines CMs (Default Management-Prozess, DMP) geändert. Die neue Struktur des DMP ist an Best Practice-Methoden angelehnt und wurde in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, insbesondere den Mitgliedern des Eurex Clearing Risk Committees entwickelt. Dabei wurden die relevanten Initiativen auf regulatorischer Ebene (z.B. EMIR) berücksichtigt. Das neue Grund-konzept sieht die Unterteilung des Portfolios eines ausgefallenen CMs in Liquidationsgruppen vor und gibt Eurex Clearing die Möglichkeit, Absicherungsgeschäfte vorzunehmen. Dabei wird Eurex Clearing von

sogenannten Default Management Committees (DMCs) beraten und unterstützt. Am Ende dieses Prozesses ist eine Auktion vorgesehen, mittels derer Eurex Clearing Geschäfte mit anderen CMs abschließen kann, die die gekündigten Geschäfte mit dem ausgefallenen CM ersetzen.

Der überarbeitete DMP ist in Kapitel I, Teil 1, Abschnitt 7.5 der Clearing-Bedingungen beschrieben. Die Clearing-Bedingungen, die Default Management Auktions-Regeln und die Default Management Committee-Regeln, die den rechtlichen Rahmen für den DMP beschreiben, treten am 13. November 2012 in Kraft. Die Änderungen des Default Management-Prozesses und somit die zusätzlichen Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder finden erst dann Anwendung, wenn neue Liquidationsgruppen gebildet werden und Produkte zu Liquidationsgruppen hinzugefügt werden. Neue Liquidationsgruppen werden grundsätzlich mittels Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben sowie auf der Eurex Clearing-Website veröffentlicht. Die Bekanntgabe der ersten Liquidationsgruppe „Fixed Income Products“, die die Interest Rate Swap-Produkte beinhaltet, erfolgt durch ein separates Eurex Clearing-Rundschreiben. Aufgrund des überarbeiteten DMPs mussten die Statuten für das CDS Market Committee, die Statuten für das CDS Default Management Committee und die Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG angepasst werden. Die Änderungen in diesen Dokumenten sind in den Anhängen 7 bis 9 dargestellt.

Einführung von Liquidationsgruppen

Eurex Clearing führt eine portfoliobasierte Margining-Methode ein, die OTC- und Börsengeschäfte kombiniert. Die neue Methode ermittelt das Risiko des gesamten Portfolios eines CMs und berücksichtigt Absicherungs- und Korrelationseffekte bei der Berechnung der Sicherheitenanforderung des CMs. Bei Ausfall eines CMs schreibt die neue Margining-Methode die Durchführung des DMP auf Portfolio- anstatt Positionsebene vor. Aus diesem Grund führt Eurex Clearing sogenannte Liquidationsgruppen ein, die Produkte umfassen, welche gemeinsam liquidiert werden können. Innerhalb dieser Liquidationsgruppen gewährt die Eurex Clearing eine Portfolio-Margin-Verrechnung. Diese Berechnung bezieht je nach Liquidationsgruppe unterschiedliche Haltefristen in Betracht, die zur Analyse, Absicherung und Veräußerung der entsprechenden Produkte benötigt werden.

Die Kriterien für die Zusammensetzung der Liquidationsgruppen sowie die initialen Liquidationsgruppen, die auf Basis dieser Kriterien identifiziert wurden, werden genauer im Dokument „Eurex Clearing Prisma – Liquidation Group Composition" beschrieben. Das Dokument steht in der Member Section der Eurex Clearing-Website zur Verfügung.

Überblick „Default Management Process“ (DMP)

Die Erfahrungen mit CM-Ausfällen hat gezeigt, dass Ausfälle sehr unterschiedliche Züge aufweisen können. Zusätzlich ist die allgemeine Marktlage bei CM-Ausfällen sehr unterschiedlich und schwer zu prognostizieren. Daher berücksichtigt der DMP verschiedene Ausfallszenarien und einen entsprechenden „Baukasten“, um auf unterschiedliche Szenarien flexibel reagieren zu können. Dieser erweiterte Baukasten, im Rahmen der verbesserten DMP-Struktur, setzt sich wie folgt zusammen:

- **Default Management Committees (DMCs):** DMCs unterstützen das Clearinghaus bei allen wichtigen Angelegenheiten des DMP, speziell bei der Absicherung (Hedging) und der Vorbereitung von Auktionen. Jedes DMC besteht aus Vertretern, die über ausreichende Kenntnisse der Produkte, des Handels und der Abwicklung in der jeweiligen Liquidationsgruppe verfügen. Die DMCs werden bei Ausfall eines CMs sowie zu regulären Simulationen einberufen.
- **Hedging:** Durch Absicherung (Hedging) innerhalb des DMPs ist es dem Clearinghaus möglich, das Marktrisiko des Portfolios des ausgefallenen CMs zu reduzieren. Außerdem reduziert sich dadurch die Sensibilität des Portfolios für Marktbewegungen und stabilisiert es für Auktionen.
- **Freihändige Transaktion:** Um in einer Ausfallsituation ausreichend Flexibilität zu gewährleisten, können einzelne Positionen oder Positionsgruppen an einzelne Marktteilnehmer börslich oder außerbörslich verkauft werden.

- **Auktionen**: Der Auktionsprozess ist der Hauptbestandteil des DMP. Eine Auktion ermöglicht es dem Clearinghaus, Risiko im Ganzen schnell an Marktteilnehmer zu transferieren und dabei faire Marktpreise für jede Liquidationsgruppe zu schaffen. Auktionen sind für solche CMs verpflichtend, die im Besitz einer entsprechenden Clearing-Lizenz und in der von dem Ausfall betroffenen Liquidationsgruppe aktiv sind.
- **Restabwicklung:** Wenn nach einer Auktion offene Positionen verbleiben, stellt Eurex Clearing die Verluste, die aus diesen offenen Positionen resultieren, den Parteien in Rechnung, welche sich nicht an der Auktion beteiligt haben oder diese Partei erklärt sich bereit, in entsprechende Transaktionen mit Eurex Clearing einzutreten (Restabwicklung). Wenn an einer bestimmten Auktion kein CM teilgenommen hat, kündigt Eurex Clearing entsprechende Transaktionen mit den CMs, welche sich nicht an der Auktion beteiligt haben.

Weitere detaillierte Informationen zu den verschiedenen Bestandteilen des DMP sind in dem Dokument „Procedures Manual“ enthalten. Einen Auszug, in dem die einzelnen Bestandteile des DMP beschrieben sind, finden Sie auch im „Eurex Clearing– Revised Default Management Process”-Dokument, das in der Member Section der Eurex Clearing-Website zur Verfügung steht. Das Dokument „Eurex Clearing Prisma - Auction Tool – Quick Guide“ enthält Informationen zum Gebrauch des Auktions-Tools und beschreibt, wie Mitglieder an Auktionen teilnehmen können.

Anwendbarkeit des neuen DMP und Verpflichtungen der CMs

Anwendbarkeit des neuen Default Management Process (DMP)

Obwohl die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) am 13. November 2012 in Kraft treten, wird der verbesserte DMP nur auf Produkte angewendet, die Liquidationsgruppen zugeordnet wurden. Neue Liquidationsgruppen und somit die Anwendbarkeit des DMP werden grundsätzlich mittels Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben, sowie auf der Eurex Clearing-Website veröffentlicht.

Nominierung eines DMP-Koordinators

Eurex Clearing verlangt, dass bei Ausfall eines beliebigen CMs seitens aller CMs ein sogenannter „DMP-Koordinator” erreichbar ist. Dies ist für alle beteiligten Parteien von Wichtigkeit, da bestimmte Prozessschritte die Teilnahme des jeweiligen CMs erfordern, z.B. wenn ein CM in bestimmten Liquidationsgruppen aktiv ist, ist die Teilnahme an den Auktionen dieser Produkte obligatorisch und die Aufforderung, an diesen Auktionen teilzunehmen, wird an den benannten DMP-Koordinator adressiert. Jedes CM wird aufgefordert, bis spätestens zum 13. November 2012 einen Mitarbeiter zu benennen, der als DMP-Koordinator agiert sowie einen weiteren Mitarbeiter als dessen Vertreter zu benennen; diese sind Eurex Clearing per Rücksendung des auf der Website befindlichen Formulars “Benennung des DMP - Koordinators und des DMP - Stellvertreters“ mitzuteilen (siehe hierzu Kapitel I, Teil 1, Nummer 7.5 der Clearing-Bedingungen). Falls sich die angegebenen Details ändern, ist jedes CM dafür verantwortlich, die Eurex Clearing darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Independent Sales-/Auktionskontakt

Zusätzlich zur Registrierung eines DMP-Koordinators können CMs und NCMs Personen registrieren, die Eurex Clearing kontaktieren kann, wenn sie Hedging-Transaktionen und unabhängige Verkaufstransaktionen tätigt. Außerdem können Mitglieder zusätzliche Personen benennen, die für Auktionen einer bestimmten Liquidationsgruppe kontaktiert werden können. Diese Kontakte können unter Benutzung des auf der Eurex Clearing-Website befindlichen „Independent Sales/Auktionskontakt“-Formulars an Eurex Clearing kommuniziert werden. Wenn ein CM keinen Auktionskontakt benennt, wird immer der DMP-Koordinator kontaktiert und aufgefordert, am Auktionsprozess teilzunehmen.

Allgemein müssen alle CMs, die in der jeweiligen Liquidationsgruppe aktiv sind, an einer Auktion teilnehmen. Kunden eines CMs können ebenfalls am Auktionsprozess teilnehmen. Die entsprechenden Angebote der Kunden werden über das Auktionstool des CMs eingegeben. Wenn es gewünscht ist, dass ein Kunde relevante Auktionsinformationen empfangen kann, muss dieser den auf der Eurex Clearing-Website befindlichen „Selected Invitee Letter" unterschrieben an Eurex Clearing, sowie eine Kopie davon an sein CM übermitteln.

Einrichtung von DMCs und Nominierung von DMC-Mitgliedern

Eurex Clearing wird für alle größeren Liquidationsgruppen DMCs einrichten. Für die Etablierung eines DMC werden die aktivsten CMs gesondert aufgefordert, am DMC für eine bestimmte Zeitperiode (DMC-Term) teilzunehmen. Diese Aufforderung erfolgt mindestens drei Monate vor dem nächsten DMC-Term. Ein aufgeforderter CM muss ein DMC-Mitglied und einen Vertreter mit ausreichend Produkt-, Handels- und Abwicklungsexpertise in der entsprechenden Liquidationsgruppe benennen. Die DMC-Mitglieder unterstützen das Clearinghaus während des Ausfalls vor allem im Bezug auf das Hedging, den unabhängigen Verkaufsprozess und den Auktionsprozess.

Bei Ausfall sind die DMC-Mitglieder verpflichtet, kurzfristig an den Standorten von Eurex Clearing in Eschborn oder London vor Ort zu sein.

Bei Benennung zur Teilnahme am DMC muss das CM die entsprechenden DMC-Mitgliedsformulare bei Eurex Clearing einreichen. Mitarbeiter von gesellschaftsrechtlich verbundenen NCMs oder RCs können auch benannt werden.

Verfügbarkeit zusätzlicher Dokumente

Weitere Details zu Eurex Clearing Prisma und dessen Implementierung in das technische und rechtliche Umfeld von Eurex Clearing stehen in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://member.eurexclearing.com > Clearing Resources > Documentation > Eurex Clearing Prisma

Alle Formulare im Zusammenhang mit dem DMP stehen auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zum Herunterladen bereit:

Resources > Forms > Default Management Process

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder memberservices@eurexclearing.com. Bei OTC IRS-spezifischen Fragen, kontaktieren Sie das EurexOTC Clear IRS Helpdesk unter Tel. +49-69-211-1 28 28 oder OTCClear@eurexclearing.com.

29. Oktober 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsverzeichnis

[…]

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechten, (nachfolgend zusammen als „**WERTPAPIERE**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte), die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**MATCHING**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als „**MÄRKTE**“ und einzeln jeweils als „**MARKT**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von MATCHING als „**MARKTTRANSAKTION**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-TRANSAKTION**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen Novation hervorgehende Transaktion als "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**" und jede MARKTTRANSAKTION, OTC-TRANSAKTION und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION als „**TRANSAKTION**“ bezeichnet wird).

Bezüglich der an einzelnen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN erbringt die Eurex Clearing AG für CLEARING-MITGLIEDER (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein „**LINK-CLEARING-HAUS**“) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS (die „**CLEARING-LINK-VEREINBARUNG**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von TRANSAKTIONEN einer oder mehrerer TRANSAKTIONS-ARTEN (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), zusammen als das „**CLEARING**“ bezeichnet.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 DIE von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das CLEARING der in Ziffer 1.1.2 genannten TRANSAKTIONEN (die „**CLEARING-VERFAHREN**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem ~~jeweiligen~~betreffenden CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN (wie in Ziffer 1.1.6~~durchgeführt, wobei diese Clearing-Vereinbarungen~~ definiert) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1~~-4~~ - 3 beigefügten Form ~~folgen und die~~, sowie (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENS-LIZENZ) in der als Anhang 6 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN ~~einbeziehen~~ (jeweils eine „**CLEARING-VEREINBARUNG**~~“).~~ “) durchgeführt. Die von der CLEARING-VEREINBARUNG erfassten TRANSAKTIONS-ARTEN können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED und (ii) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, gehen die Bestimmungen der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN vor.

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONS-ART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf ~~Geschäfte~~Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**EUREX-BÖRSEN**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**EUREX BONDS**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**EUREX REPO**“) gemäß Kapitel IV (die sich

daraus ergebenden Transaktionen werden als „**EUREX REPO-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**FWB-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere und Rechte im Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**XIM-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(6) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**ISE-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(7) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf ~~Geschäfte~~Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange („**EEX**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel VII (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EEX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(8) der Novation ~~außerbörslicher~~außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(9) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

~~(9)~~(10) der Novation von Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN ~~werden als "~~sind WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~" bezeichnet~~).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine CLEARING-LIZENZ (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein "**CLEARING-MITGLIED**"), sind berechtigt, direkt am CLEARING von TRANSAKTIONEN teilzunehmen.

1.1.4 Unternehmen ohne CLEARING-LIZENZ dürfen am CLEARING von TRANSAKTIONEN nur über ein CLEARING-MITGLIED ~~teilnehmen. Ein Unternehmen, das eine~~durch Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG mit ~~einem~~dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 und 1.1.6~~abgeschlossen hat, wird als „NICHT-CLEARING-MITGLIED“ bezeichnet~~ beschrieben teilnehmen.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines CLEARING-MITGLIEDS), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren MÄRKTEN ist, kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder 3 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“) abschließen; schließt ein NICHT-CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-

VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form ab, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am GRUND-CLEARING-MODELL teilnimmt. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf, vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART nur mit einem CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG (Anhang 2 oder Anhang 3) abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder Anhang 3 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „**REGISTRIERTER KUNDE**“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um eine juristische Person handeln;

(2) die CLEARING-VEREINBARUNG bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktions-Arten: EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**RK-ELIGIBLE TRANSAKTIONS-ART**“); dies gilt mit der Maßgabe, dass

(a) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form nur bezüglich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;

(b) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form nur bezüglich EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;

(c) bezüglich derselben RK-ELIGIBLEN TRANSAKTIONS-ART die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende Unternehmen noch keine CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen haben; und

(d) das betreffende Unternehmen noch nicht als NICHT-CLEARING MITGLIED über ein CLEARING-MITGLIED am CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN teilnimmt; und

(3) das jeweilige Unternehmen hat eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen.

~~1.1.5~~1.1.7 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG unterliegt der jeweils zwischen diesem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG; die CLEARING-BEDINGUNGEN gelten lediglich ergänzend. Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS und seinen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Regeln und Vorschriften des jeweiligen LINK-CLEARING-HAUSES. Die Eurex Clearing AG steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern des LINK-CLEARING-HAUSES.

1.2 CLEARING-VERFAHREN

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine TRANSAKTION anwendbare spezifische CLEARING-VERFAHREN bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 1 dieser CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“); sowie

(a) entweder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) oder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG festgelegt werden; sowie

(b) auf der Grundlage der für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART geltenden und in Kapitel II ~~VIII~~IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden TRANSAKTIONS-ART durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende WERTPAPIER oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**BARAUSGLEICH**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden WERTPAPIERS oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt, („**PHYSISCHE LIEFERUNG**“), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen ~~den Bestimmungen~~ (i) ~~der~~ den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) ~~der~~ den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. ~~der~~den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehen die GRUND-~~CLEARINGMODELL~~CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den ~~Bestimmungen der~~ GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. ~~der~~den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und ~~der~~den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gehen die ~~Bestimmungen der~~ BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN vor.

(3) Die CLEARING-BEDINGUNGEN beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED sowie für (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder ~~mehreren~~mehrerer CLEARING-VEREINBARUNGEN stellen jeweils ~~die~~ Rechte und Pflichten ~~unter~~aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen ~~dar (nachfolgend jeweils als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet), wie in~~gemäß den spezifischen Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~näher dargestellt.~~ dar (nachfolgend jeweils als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

~~(a)~~(b) Sofern dies in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils ~~die~~ Rechte und Pflichten ~~unter~~gemäß einer gesonderten ~~Vereinbarungen dar~~Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar.

(c) Sofern dies in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar.

(d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem betreffenden Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(e) Sofern dies in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch

REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, in Bezug auf gemäß dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossene TRANSAKTIONEN derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

(1) Markttransaktionen

MARKTTRANSAKTIONEN werden wie folgt abgeschlossen:

(a) Wird ein von einem CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, ~~kommt~~so wird jeweils eine MARKTTRANSAKTION zwischen ~~diesem CLEARING-MITGLIED und~~ der Eurex Clearing AG ~~zustande~~und dem CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN (nachfolgend jeweils auch als „**VERTRAGSCHLIEßENDES CLEARING-MITGLIED**“ bezeichnet) zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(b) Wird ein von einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, ~~kommt~~so wird jeweils eine MARKTTRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN zu denselben Bedingungen abgeschlossen sowie gleichzeitig eine TRANSAKTION zu denselben Bedingungen zwischen diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED (nachfolgend auch als „**VERTRAGSCHLIEßENDES NICHT-CLEARING-MITGLIED**“ bezeichnet) und seinem CLEARING-MITGLIED ~~sowie gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zustande~~abgeschlossen.

(c) Falls nach dem Abschluss einer MARKTTRANSAKTION gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das VERTRAGSCHLIEßENDE CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende MARKTTRANSAKTION von einem KUNDENKONTO (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (1)) auf ein internes, für einen bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (3)) zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder durch Übertragung in eine andere GRUNDLAGENVEREINBARUNG dieses CLEARING-MITGLIEDS gemäß den

BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Ziffer 1.2.2 Absatz (6)(a), oder

(bb) ein anderes CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende MARKTTRANSAKTION auf ein internes, für einen bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (3)) zu verbuchen, nachdem eine MARKTTRANSAKTION von dem VERTRAGSCHLIEßENDEN CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Ziffer 1.2.2 Absatz (6)(a) übertragen worden ist,

und die Eurex Clearing AG dieser Aufforderung nachkommt, wird zu denselben Bedingungen eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossen.

Das betreffende CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß dem ersten Unterabsatz die erforderliche Anweisung des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

Es obliegt dem VERTRAGSCHLIEßENDEN CLEARING-MITGLIED oder dem VERTRAGSCHLIEßENDEN NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem jeweiligen Kunden, untereinander zu vereinbaren, dass etwaige zwischen ihnen abgeschlossene Back-to-Back-Transaktionen zum Zeitpunkt der Zusammenführung gemäß Absatz (a) oder (b) gemäß ihrer bilateralen Vereinbarung aufgehoben werden, wenn es zu einem Abschluss einer TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß dem ersten Unterabsatz kommt.

~~(3)~~(2) OTC-Transaktionen ~~werden wie folgt abgeschlossen:~~

OTC-TRANSAKTIONEN werden durch Novation abgeschlossen.

Wird ~~ein außerbörsliches~~

(i) eine außerbörsliche (*over-the-counter*) ~~Geschäft (die~~Transaktion (das „**URSPRÜNGLICHE OTC-~~TRANSAKTION~~GESCHÄFT**“) von CLEARING-MITGLIEDERN oder ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN~~ einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG ~~diese~~dieses URSPRÜNGLICHE OTC-~~TRANSAKTION~~GESCHÄFT zur Aufnahme in das CLEARING-VERFAHREN gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN an, ~~wird~~

so tritt die Eurex Clearing AG ~~sich~~nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei ~~zwischenschalten und die~~

~~URSPRÜNGLICHE OTC-TRANSAKTION~~ zwischen die Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS.

Die Novation von URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTEN unterliegt den in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-TRANSAKTIONEN sind vom Bestand des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Das URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT wird – vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – ~~erfüllt und~~mit Wirksamwerden der Novation durch jeweils eine OTC-~~TRANSAKTIONEN zu identischen Bedingungen~~TRANSAKTION zwischen ~~(A)~~ der Eurex Clearing AG und dem ~~jeweiligen~~betreffenden CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN ersetzt, ~~und (B) sofern~~deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-TRANSAKTION entsprechen. Soweit es sich bei ~~der Gegenpartei der~~einer Vertragspartei des URSPRÜNGLICHEN OTC-~~TRANSAKTION~~GESCHÄFTS um ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einen REGISTRIERTEN KUNDEN handelt, wird bei Abschluss der OTC-TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. den CLEARING-MITGLIEDERN gleichzeitig eine entsprechende OTC-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem REGISTRIERTEN KUNDEN und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegt es den Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS untereinander zu vereinbaren, ob mit Wirksamwerden der Novation (i) das URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT aufgehoben wird, (ii) die Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFT befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS fortbestehen.

Das betreffende CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION die erforderliche Weisung des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden im Wege der Novation gemäß Kapitel IX abgeschlossen.

(4) Mit einem LINK-CLEARING-HAUS abgeschlossene Transaktionen:

Soweit die Eurex Clearing AG das Clearing von TRANSAKTIONEN im Zusammenwirken mit einem LINK-CLEARING-HAUS auf Grundlage einer CLEARING-LINK-VEREINBARUNG durchführt, gilt Folgendes in Bezug auf diese TRANSAKTIONEN, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts Abweichendes vereinbart ist:

(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied (oder Nicht-Clearing-Mitglied) des LINK-CLEARING-HAUSES in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem Auftrag oder Quote eines anderen Clearing-Mitglieds (oder Nicht-Clearing-Mitglieds) des LINK-CLEARING-HAUSES zusammengeführt, kommen zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG zwei inverse TRANSAKTIONEN zustande, die mit ~~dem Geschäft~~der Transaktion zwischen den Clearing-Mitgliedern des LINK-CLEARING-HAUSES und dem LINK-CLEARING-HAUS identisch sind.

(b) Für das Clearing von EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nimmt die Eurex Clearing AG im Rahmen einer CLEARING-LINK-VEREINBARUNG die Dienste eines in Kapitel VII genannten LINK-CLEARING-HAUSES in Anspruch. TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS einerseits und TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) andererseits kommen nur dann zustande, wenn mindestens einer der an der jeweiligen EEX-TRANSAKTION beteiligten Handelsteilnehmer das CLEARING seiner EEX-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG durchführen lässt.

(5) TRANSAKTIONEN im Rahmen des Default Management-Prozesses

Die Eurex Clearing AG kann mit einem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN TRANSAKTIONEN aller TRANSAKTIONS-ARTEN im Rahmen des in der nachstehenden Ziffer 7.5 bzw. in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Absatz (2) beschriebenen Default Management-Prozesses abschließen und in das CLEARING einbeziehen.

(6) Übertragung von Transaktionen

(a) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und der in diesem Absatz (6) enthaltenen Bedingungen kann ein CLEARING-MITGLIED (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene TRANSAKTION (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“) (i) in eine andere GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG übertragen oder (ii) nach vorheriger Vereinbarung mit einem anderen CLEARING-MITGLIED mit der für diese TRANSAKTION gültigen CLEARING-LIZENZ auf dieses CLEARING-MITGLIED übertragen (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“).

(b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden TRANSAKTION um eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 Absatz (1)(c) definiert) oder um eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 Absatz (1)(d) definiert), ist für die Übertragung dieser TRANSAKTION die Zustimmung des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder des REGISTRIERTEN KUNDEN erforderlich; erfolgt diese Zustimmung, so werden die TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem

ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und die TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke von Absatz (e) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION** ") vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gleichzeitig übertragen.

(c) Die Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation, und, vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, werden (i) die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiter bestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTIONEN als erfüllt gelten) und werden (ii) die folgenden neuen TRANSAKTIONEN zu den der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION entsprechenden Bedingungen begründet:

(aa) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(i), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der betreffenden anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG; oder

(bb) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(i) in Verbindung mit Absatz (d), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Anhang 2 oder 3 (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN); oder

(cc) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der jeweils geltenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbart haben; oder

(dd) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(ii) in Verbindung mit Absatz (d), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG für das GRUND-

CLEARINGMODELL oder das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN).

Die aufgrund der Novation entstandenen TRANSAKTIONEN sind vom Bestand der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION unabhängig (abstrakte Novation).

(d) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN enthaltenen Regelungen kann ein CLEARING-MITGLIED mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**ÜBERTRAGENDE**“) die Übertragung einer TRANSAKTION (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“) vom ÜBERTRAGENDEN auf ein anderes NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einen anderen REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**ÜBERNEHMENDE** “) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

Diese Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation; vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN (i) werden die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) wird eine neue TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ÜBERNEHMENDEN zu den Bedingungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG für das GRUND-CLEARINGMODELL oder das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN) begründet.

Die aufgrund der Novation entstandene TRANSAKTION ist vom Bestand der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION unabhängig (abstrakte Novation).

(e) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN enthaltenen Regelungen kann ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE (für die Zwecke dieses Absatzes (e) der „**ÜBERTRAGENDE**“) mit Einwilligung seines CLEARING-MITGLIEDS (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) und der Eurex Clearing AG (i) eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN und dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED sowie (ii) die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG (für die Zwecke dieses Absatzes (e) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“), auf ein anderes NICHT -CLEARING-MITGLIED bzw. einen REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses es (e) der „**ÜBERNEHMENDE**“) und auf das CLEARING-MITGLIED des ÜBERNEHMENDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“) unter der Voraussetzung übertragen, dass das

ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED über die gültige CLEARING-LIZENZ für die betreffende URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION verfügt und seine Einwilligung zu dieser Übertragung erteilt hat.

Jede solche Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation, und – vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – werden (i) die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) neue TRANSAKTIONEN zwischen (x) dem ÜBERNEHMENDEN und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED sowie (y) dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zu den Bedingungen der betreffenden URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bestimmungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG für das GRUND-CLEARINGMODELL oder das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN) begründet.

~~(5)~~(7) Einschränkungen

(a) Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser TRANSAKTION.

(b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(c) ~~Die~~Eine Partei einer ~~einzelne~~ TRANSAKTION kann diese TRANSAKTION nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Das gesetzliche Recht auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung bleibt unberührt.

~~**1.2.3 TRANSAKTIONS-Kategorien**~~

(d) Etwaige bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG, die in Verbindung mit einer abstrakten Novation gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN entstehen können, sind ausgeschlossen. Die Novation des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS schließt jedoch weder Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung noch sonstige, nach anwendbarem Recht bestehende Rückerstattungs- oder Ausgleichsansprüche zwischen den Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-

GESCHÄFTS aus. Weder der wirksame Bestand des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, noch die Übereinstimmung der übermittelten Geschäftsabschlussdaten des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS mit den tatsächlichen Bedingungen der OTC-TRANSAKTION stellen eine Geschäftsgrundlage für eine OTC-TRANSAKTION dar.

1.2.3 Kategorien von TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, Bezug zu TRANSAKTIONEN mit NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN

(1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene TRANSAKTION wird für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN wie folgt behandelt:

(a) als „**EIGENTRANSAKTION**“, wenn sie für eigene Rechnung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS abgeschlossen wird;

(b) als „**KUNDENTRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine entsprechende TRANSAKTION mit einem KUNDEN dieses CLEARING-MITGLIEDS ~~bezieht, wobei~~mit Ausnahme von NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDER ausgenommen sind~~MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN bezieht;

(c) als „**NCM-BEZOGENE TRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bezieht~~.~~; oder

(d) als „**RK-BEZOGENE TRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN bezieht.

(2) Nach Abschluss oder Begründung einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION haben sämtliche Änderungen einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION sowie die Beendigung dieser NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (mit Ausnahme einer BEENDIGUNG gemäß Ziffer 7, die Sonderregelungen vorsieht) dieselben rechtlichen Auswirkungen auf die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (und jede Kündigungserklärung des CLEARING-MITGLIEDS bezüglich einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION ist gleichzeitig eine Kündigungserklärung bezüglich der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN), sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht etwas anderes geregelt ist oder, bezüglich TRANSAKTIONEN nach den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart ist. Das jeweilige CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor Initiierung einer solchen Änderung oder BEENDIGUNG die erforderliche Weisung des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

Auf Transaktionen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem Kunden , die KUNDENTRANSAKTIONEN entsprechen, finden die CLEARING-BEDINGUNGEN keine Anwendung. Es obliegt dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und seinen Kunden, die Bedingungen für derartige TRANSAKTIONEN (die den Bedingungen der KUNDENTRANSAKTION entsprechen) untereinander zu vereinbaren.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) in Bezug auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) die durch die Vorstände der EUREX-BÖRSEN bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das CLEARING von EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der EUREX BONDS bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das CLEARING von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IV die durch die Geschäftsführung der EUREX REPO bestimmten Handelstage;

(d) in Bezug auf das CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) sowie XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(e) in Bezug auf das CLEARING von ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-TRANSAKTIONEN bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN ~~gemäß~~ (Kapitel VII) die durch den Vorstand der EEX bestimmten Tage;

(g) in Bezug auf das CLEARING von OTC-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

(h) in Bezug auf das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(i) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(2) ~~ist~~Die durch die „~~**CLEARINGWÄHRUNG**~~“ ~~gemäß der~~ CLEARING-VEREINBARUNG bestimmte CLEARINGWÄHRUNG ist entweder Euro („EUR“) oder Schweizer Franken („CHF~~“),~~“)

(3) ~~gelten~~ Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~angeführten~~aufgeführten und für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~angeführten~~aufgeführten Definitionen, mit der

Maßgabe, dass der Begriff „**Margin**“ bzw. „**Variation Margin**“ in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen auch den Begriff „**Segregierte Margin**“ bzw. „**Segregierte Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

1.2.5 Übertragung von WERTPAPIEREN, Rechten und Emissionsrechten

(1) WERTPAPIERE, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) ~~Deutsche~~ Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des CLEARING-MITGLIEDS gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**ABWICKLUNGSSTELLE**“), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des CLEARING-MITGLIEDS hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden CLEARING-MITGLIED.

(3) Die Übertragung von WERTPAPIEREN oder Rechten, die in ~~ausländischen~~ Konten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, erfolgt gemäß den ~~jeweiligen ausländischen~~jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die BESONDEREN CLEARING-BEDINGUNGEN gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

(4) Die Übertragung von Emissionsrechten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Kapitel VII.

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTE KUNDEN sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an GESCHÄFTSTAGEN von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung CLEARING-bezogenen Geschäfts bereit sind, unter anderem um ihrer Pflicht zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 nachzukommen.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die CLEARING-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des CLEARING-MITGLIEDS oder der Eurex Clearing AG (die „**REGELUNGEN HINSICHTLICH PFLICHTVERLETZUNGEN**“).

Die REGELUNGEN HINSICHTLICH PFLICHTVERLETZUNGEN umfassen (i) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED die Ziffern 6 und 7 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Ziffern 8, 11 und 14 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, Ziffer 9 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus TRANSAKTIONEN , die auf einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG beruhen, durch das jeweilige CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder den REGISTRIERTEN KUNDEN ausgeschlossen.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem CLEARING-MITGLIED mit Forderungen dieses CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Eine anderweitige Aufrechnung von Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus der maßgeblichen GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist ausgeschlossen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen Geldforderungen eines CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, die Geldforderungen sind, und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHEN (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert). Geldforderungen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) können von der Eurex Clearing AG ausschließlich gegen Geldforderungen aus einer oder mehreren OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN aufgerechnet werden.

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegen ein CLEARING-MITGLIED aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG können von der Eurex Clearing AG nur gegen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben TRANSAKTIONS-ART entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben AUFRECHNUNGSBLOCK (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen AUFRECHNUNGSBLOCK auch FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aufzunehmen, die aus unterschiedlichen TRANSAKTIONS-ARTEN hervorgehen:

(A) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II und FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN GEMÄß KAPITEL III UND FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN GEMÄß KAPITEL IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten AUFRECHNUNGSBLOCKS ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen AUFRECHNUNGSBLOCKS im Rahmen derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**RESTZAHLUNGSANSPRUCH**“ bezeichnet).

„**FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN**“ bezeichnet in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die eine PHYSISCHE LIEFERUNG vorsehen, (i) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige TRANSAKTION ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel III, IV und V entstanden sind.

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden von der Eurex Clearing AG in mehrere Blöcke aufgeteilt (jeweils ein „**AUFRECHNUNGSBLOCK**“). Ein AUFRECHNUNGSBLOCK darf zu jedem Zeitpunkt gemäß den folgenden Voraussetzungen mit FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zusammengestellt werden:

(I) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN beziehen sich auf WERTPAPIERE mit derselben Wertpapierkennung;

(II) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN sind in derselben Währung abzuwickeln;

(III) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden durch Gutschrift auf demselben Wertpapierdepotkonto der ABWICKLUNGSSTELLE abgewickelt; und

(IV) die Aufrechnung der Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN aus den ausgewählten ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN führt zu einer vollständigen Aufrechnung sämtlicher dieser Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN; für diese Zwecke kann die Eurex Clearing AG bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN auch teilweise in den jeweiligen AUFRECHNUNGSBLOCK aufnehmen.

(c) **Verfahren**

Das CLEARING-MITGLIED hat die Wahl, der Eurex Clearing AG entweder grundsätzlich die Aufrechnung aller FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zu erlauben (das „**NETTOVERFAHREN**“) oder grundsätzlich sämtliche FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN von dieser Aufrechnung auszuschließen (das „**BRUTTOVERFAHREN**“). Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, für bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN Ausnahmen von dem jeweils gewählten Verfahren festzulegen.

(d) **Koppelung von Geschäften**

Das CLEARING-MITGLIED kann festlegen, dass FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Kauf- oder Verkaufs-TRANSAKTIONEN vollständig oder teilweise demselben AUFRECHNUNGSBLOCK angehören.

(e) **Aufschub der Aufrechnung**

Sofern sich ein CLEARING-MITGLIED für das POSITIV-VERFAHREN gemäß Ziffer 1.4.2 Absatz (2)(a) entschieden hat, kann dieses CLEARING-MITGLIED eine weitere Ausnahme vom NETTOVERFAHREN verlangen und die Aufrechnung von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Verkaufs-TRANSAKTIONEN ausschließen, woraufhin die Eurex Clearing AG diesen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN zuordnen kann. Diese ausgeschlossenen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN und die zugeordneten FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN unterliegen weder einer Aufrechnung noch werden sie erfüllt, bevor der Ausschluss dieser FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN von dem CLEARING-MITGLIED aufgehoben wurde.

(f) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß

Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(b) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Report oder des Ist-Lieferreports.

(g) **Aufrechnungswirkung**

Jede gemäß diesem Absatz (1) erklärte Aufrechnung wird mit dem letzten Fälligkeitstag der aufzurechnenden Forderungen wirksam.

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN) (die „**ZAHLUNGSANSPRÜCHE**“) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere ZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

Das jeweilige CLEARING-MITGLIED kann diese Aufrechnung von ZAHLUNGSANSPRÜCHEN über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus in einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ausschließen.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ZAHLUNGSANSPRÜCHE und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen PHYSISCHE LIEFERUNG abzuwickeln sind) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(bb) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction ~~*Report*~~Reports oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gemäß Ziffer 1.4 wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fällig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN

Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, kann das CLEARING-MITGLIED mit seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN spezielle ~~Aufrechnungs-vereinbarungen~~Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die kontoführende Bank seines RTGS-KONTOS oder SIC-KONTOS anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 (4)(b) definiert) einzulösen.

(2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS einzulösen.

(3) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(4) Um Geldzahlungen in Bezug auf die MARGIN in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das CLEARING-MITGLIED die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das CLEARING-MITGLIED kann seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

1.4.2 Abwicklung von TRANSAKTIONEN bezogen auf WERTPAPIERE

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN entsprechend den ~~Anweisungen~~Weisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(2) Bei TRANSAKTIONEN, die durch Lieferung von WERTPAPIEREN zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „**BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT**“).

Die Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT umfasst zwei Freigabeverfahren:

(a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**POSITIV-VERFAHREN**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

(b) Die Lieferung wird automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**NEGATIV-VERFAHREN**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS erhalten die CLEARING-MITGLIEDER oder vom CLEARING-MITGLIED benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

(3) Jedes CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung ~~der jeweiligen~~an die jeweilige ABWICKLUNGSSTELLE sicherstellen, dass TRANSAKTIONEN zu dem in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die CLEARING-MITGLIEDER müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht gegenüber der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG aus TRANSAKTIONEN im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und mit Wirkung für sowie gegen dieses CLEARING-MITGLIED erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf WERTPAPIERE in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zum jeweils in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDER, um die betreffenden WERTPAPIERE auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; die

Zahlung erfolgt über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(cc) den CLEARING-MITGLIEDERN wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(6) Alle Abtretungen von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung erfolgen gegen Zahlung zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zu den in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkten oder an den vereinbarten Liefertagen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung, die den auf die Eurex Clearing AG übertragenen deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegt, handelt die Eurex Clearing AG für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der übernehmenden CLEARING-MITGLIEDER, um die den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegende Rechtsstellung auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER durch Vornahme der entsprechenden Gutschriften unter Angabe des Lagerlandes zu übertragen. Dadurch erfolgt die Vornahme der entsprechenden Gutschriften durch die ABWICKLUNGSSTELLE und die Zahlung über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(7) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs der den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegenden Rechtsstellung gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

(a) Die an der Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/ Lieferanspruchs beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom

Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(b) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE in der betreffenden Währung vorgenommen.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte WERTPAPIERE

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten girosammelverwahrten WERTPAPIERE jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. das zu beliefernde LINK-CLEARING-HAUS oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten MÄRKTE oder, nach spezieller ~~Anweisung~~Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDS bzw. des zu beliefernden LINK-CLEARING-HAUSES.

(b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich WERTPAPIEREN gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 1.4.3 Absatz (1)(a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem CLEARING-MITGLIED zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-TRANSAKTIONEN Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine ABWICKLUNGSSTELLE.

(b) Das gemäß Absatz (2)(a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige ABWICKLUNGSSTELLE bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung

Falls ein CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer TRANSAKTION die jeweiligen WERTPAPIERE nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen CLEARING-MITGLIEDS mit den nicht gelieferten WERTPAPIEREN im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion (www.eurexclearing.com); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

1.5 Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet für Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können, einen Ausschuss ein (das „**RISK COMMITTEE**“). Die Eurex Clearing AG wird das Risk Committee mit jeder der folgenden grundsätzlichen Angelegenheiten befassen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können:

(a) Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3;

(b) Änderungen des in Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozesses und der dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual- (das „**PROCEDURES MANUAL**“);

(c) wesentliche Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich der Regelungen zu den CLEARING-FONDS);

(d) Ausweitung der Produktpalette durch Einführung neuer Asset-Klassen in das CLEARING oder durch Schaffung neuer Produkte durch Kombination existierender Produkte;

(e) Änderungen der Methode zur Berechnung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Berechnung von Abschlägen (die Eurex Clearing AG ist jedoch zu solchen Änderungen ohne Konsultation des RISK COMMITTEES im Einzelfall im normalen Geschäftsablauf berechtigt);

(f) Änderungen der Zulassungskriterien (einschließlich des Mindestkapitals) für neue CLEARING-MITGLIEDER;

(g) Änderungen der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert);

(h) Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3)); und

(i) alle anderen Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können.

1.5.2 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das RISK COMMITTEE stellen einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN dar.

1.5.3 Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) gemäß Artikel 28 Paragraph (5) of Regulation (EU) No 648/2012 ("**EMIR**") benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat des RISK COMMITTEE nicht zu folgen.

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Um am CLEARING der betreffenden TRANSAKTIONEN als CLEARING-MITGLIED teilnehmen zu dürfen, ist für jede TRANSAKTIONS-ART jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**CLEARING-LIZENZ**“) erforderlich.

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 sowie die in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllt.

(3) Eine CLEARING-LIZENZ wird bei Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erteilt.

(4) Wie in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG näher geregelt, wird eine CLEARING-LIZENZ entweder als GENERAL-CLEARING-LIZENZ oder als DIREKT-CLEARING-LIZENZ erteilt. Der Inhaber einer GENERAL-CLEARING-LIZENZ (ein „**GENERAL-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN ~~und~~, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN berechtigt. Der Inhaber einer DIREKT-CLEARING-LIZENZ (ein „**DIREKT-CLEARING-MITGLIED**“) ist

zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN ~~und~~, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie ausschließlich den NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~in Bezug~~, die sich auf TRANSAKTIONEN von mit dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED verbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN beziehen, berechtigt.

(5) Ein LINK-CLEARING-HAUS benötigt zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG keine CLEARING-LIZENZ. Die Erlaubnis des LINK-CLEARING-HAUSES zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG wird ausschließlich in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG geregelt.

(6) CLEARING-LIZENZEN sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen CLEARING-LIZENZEN können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2)(b) und Ziffer 2.1.3 kann eine CLEARING-LIZENZ nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird;

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „**KWG**“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a)(aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V.m. Art 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die in Absatz (2)(c) genannten Anforderungen erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat

der EU („**AUFNAHMESTAAT**"), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU („**HERKUNFTSSTAAT**") hat, (ii) ein Anzeigeverfahren im AUFNAHMESTAAT durchgeführt wurde und (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a)(aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") unterzeichnet hat; oder

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2(a)(bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2(c) genannten Anforderungen erfüllen.

(b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ erteilen, obwohl die diesem Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Zulassung weder die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN noch die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfasst.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2)(a)(bb), (cc), (dd) und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem CLEARING von TRANSAKTIONEN dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom

betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

(d) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine ~~eigenen~~eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CLEARING-BEDINGUNGEN in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

(e) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das erforderliche haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

(aa) Sofern nicht in (bb) und (cc) ausdrücklich anders vorgesehen, ist für die Erteilung mehrerer CLEARING-LIZENZEN ein haftendes Eigenkapital erforderlich, dass der Summe des erforderlichen haftenden Eigenkapitals für jede einzelne CLEARING-LIZENZ entspricht.

(bb) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits ~~bei~~aufgrund der ~~Beantragung~~Erteilung der CLEARING-LIZENZ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesen hat und umgekehrt~~.~~..

(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits ~~bei~~aufgrund der ~~Beantragung~~Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) als auch für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

(b) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals oder der dem haftenden Eigenkapital entsprechenden vergleichbaren Finanzmittel erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei

Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**STICHTAG**“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum STICHTAG hat spätestens am 30. Juni des auf den jeweiligen STICHTAG folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines CLEARING-MITGLIEDS vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel, infolge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel die erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel beauftragen.

(c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird~~, die von der Eurex Clearing AG akzeptiert werden~~. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken oder durch Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd verbucht.

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder der SIX SIS Ltd. (das „**PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(bb) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und jeden seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, sofern anwendbar, durch welches das Eigentum der Eurex Clearing AG an den WERTPAPIEREN, die Teil der SEGREGIERTEN MARGIN sind, nachgewiesen wird und das dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN zugeordnet werden kann, sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um ggf. die Übertragung des Eigentums an den WERTPAPIEREN auf die Eurex Clearing AG durchzuführen (das „**WERTPAPIER-MARGIN-KONTO**“);

(cc) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Auf schriftlichen Antrag eines CLEARING-MITGLIEDS kann die Eurex Clearing AG eine Ausnahme von dem Erfordernis eines PFANDDEPOTS gemäß Absatz (4)(a)(aa) und/oder eines WERTPAPIER-MARGIN-KONTOS gemäß Absatz (4)(a)(bb) zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder eine Ausnahme von dem Erfordernis eines Wertpapierabwicklungskontos gemäß Absatz (4)(a)(cc) und eines korrespondierenden Geldkontos zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-KONTO**“) und/oder

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-KONTO**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-KONTO**“),

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

(b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters im Backoffice zur ordnungsgemäßen Einhaltung der Clearing-Pflichten, welcher an jedem GESCHÄFTSTAG bis 19~~.~~:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) telefonisch sowie per Telefax erreichbar ist. Ab 19~~.~~:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende jedes GESCHÄFTSTAGES ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist. Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.

(d) Zahlung des BEITRAGS zum CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 0.

(e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer ABWICKLUNGSSTELLE, soweit dies für das CLEARING von TRANSAKTIONEN der betreffenden TRANSAKTIONS-ART notwendig ist.

(f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des CLEARINGS von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARINGS von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden WERTPAPIEREN im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und gegebenenfalls aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den

im Zusammenhang mit an den MÄRKTEN abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2)-(5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(bb)-(cc) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5)(c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das CLEARING-MITGLIED gestatten. Das CLEARING-MITGLIED hat die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem CLEARING-MITGLIED jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein CLEARING-MITGLIED oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN UND SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, welche die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

(c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;

(d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau;

(e) internationale Organisationen im Sinne des § 1 Absatz 28 KWG; und

(f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing

AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden. Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

(a) haftendes Eigenkapital gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 bereitzustellen;

(b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) und (bb) zu verfügen;

(c) BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(d) zu zahlen; und/oder

(d) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5 für bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN zu erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen und nachweisen:

(a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(a) oder (b) können zugelassen werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor's („**S&P**"), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.

(b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(d) oder (e) können zugelassen werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.

(c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können zugelassen werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(5) CLEARING-MITGLIEDER im Sinne von Absatz (1), die als GENERAL-CLEARING-MITGLIED zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einem REGISTRIERTEN KUNDEN abzuschließen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt.

2.1.4 BEENDIGUNG VON CLEARING-LIZENZEN

CLEARING-LIZENZEN können von der Eurex Clearing AG oder dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 13~~Sofern in Ziffer nichts anderes vorgesehen ist, kann jedes CLEARING-MITGLIED die CLEARING-VEREINBARUNG sowie die betreffende CLEARING-LIZENZ jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG kündigen. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, nachdem alle TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS übertragen oder~~

~~abgeschlossen wurden oder wenn eine Aufrechnung mit einer vom betreffenden CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen inversen TRANSAKTION stattgefunden hat.~~

(1) gekündigt werden.

~~(1)~~(2) Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.2 definiert), erlöschen automatisch alle CLEARING-LIZENZEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER

2.2.1 Jedes CLEARING-MITGLIED stellt sicher, dass auf den GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten WERTPAPIERE und Geldbeträge für die Abwicklung von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.2.2 Jedes CLEARING-MITGLIED hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine CLEARING-LIZENZ erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein BEENDIGUNGSGRUND oder ein INSOLVENZ-~~BEENDINGUNGSGRUND~~BEENDIGUNGSGRUND (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.

2.2.3 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

2.2.4 Sollte ein CLEARING-MITGLIED nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer TRANSAKTION oder anderen Verpflichtungen aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses CLEARING-MITGLIED umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

Die Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN müssen Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher geregelt.

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht aus der Summe aller einschlägigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die von der Eurex Clearing AG vorbehaltlich der, und gemäß den, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gesondert berechnet werden.

3.1.2 Jede solche einschlägige MARGIN-VERPFLICHTUNG entspricht in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Mehrheit von TRANSAKTIONEN nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung, der PREMIUM MARGIN Verpflichtung, der SPREAD MARGIN Verpflichtung, der ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung und allen sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**MARGIN-ART**"). Die CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung und die ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.3 Die „**CURRENT LIQUIDATING MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung einer TRANSAKTION, welche dieser MARGIN-VERPFLICHTUNG unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen TRANSAKTIONEN gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden MARKTES auf Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.4 Die „**PREMIUM MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.5 Die „**SPREAD MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der SPREAD MARGIN wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.

3.1.6 Die „**ADDITIONAL MARGIN**" Verpflichtung entspricht dem Betrag ~~zusätzlicher~~möglicher Verluste aus einer Glattstellung der TRANSAKTION(EN) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem durch die CURRENT LIQUIDATING MARGIN, die PREMIUM MARGIN, die SPREAD MARGIN oder einer sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten MARGIN-ART abgedeckten ~~Verluste aus einer Glattstellung der TRANSAKTION(EN) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (*Worst-Case*-Szenario).~~Betrag erhoben.

3.1.7 Die Eurex Clearing AG wird die jeweils anwendbare Berechnungsmethode für die jeweilige MARGIN-ART entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlichen; die veröffentlichte Bewertungsmethode ist Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die MARGIN und die SEGREGIERTE MARGIN, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen WERTPAPIERE, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem

Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die VARIATION MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, die nach den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Währungsbeträge (die „**ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE**"). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die MARGIN, die VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich gelieferten (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTS basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die CLEARINGWÄHRUNGEN lauten, wird der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden kontoführenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, werden diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG oder der SIX SIS Ltd. über diese Gutschrift tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder WERTPAPIERE, die in Bezug auf die MARGIN bzw. die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht berücksichtigt; der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird die CLEARING-MITGLIEDER über Währungsbeträge oder WERTPAPIERE informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder WERTPAPIEREN, die von der Eurex Clearing AG nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.3 MARGIN-CALL

Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf die MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine CLEARINGWÄHRUNG lautet, zur Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen geeigneten, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-~~Geschäften~~Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 Absatz 2 ~~Buchstaben~~ lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem CLEARING-MITGLIED die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen,

die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes CLEARING-MITGLIED interne Konten, auf denen die TRANSAKTIONEN, Barbeträge und Margin des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verbucht werden.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden Transaktionskonten, auf denen die TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden:

(1) ein Transaktionskonto für EIGENTRANSAKTIONEN (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet); ~~und~~

(2) zwei Transaktionskonten für NCM-BEZOGENE ~~GESCHÄFTE, eins~~TRANSAKTIONEN, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ~~eins~~ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet~~).~~); und

(3) zwei Transaktionskonten für RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des REGISTRIERTEN KUNDEN (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet).

4.2.2 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet Buchungen auf den Transaktionskonten durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Geldkonten.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die MARGIN entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto eines CLEARING-MITGLIEDS ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht

alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem CLEARING-MITGLIED den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Entgeltkonten für jedes Konto mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, TRANSAKTIONEN oder MARGIN

~~Einwände eines CLEARING-MITGLIEDS gegen~~Wenn die Eurex Clearing AG einem CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen~~, die es von der Eurex Clearing AG~~ oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4 ~~oder den~~, die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw. den~~, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie in Bezug auf TRANSAKTIONEN oder die MARGIN zur Verfügung stellt, ist das jeweilige CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet, diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat~~,~~.

Die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTEN KUNDEN sind ~~von diesem~~verpflichtet, die Eurex Clearing ~~MITGLIED~~ AG schriftlich oder per Fax ~~gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Empfang der Mitteilung~~über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG~~, zu erheben.~~ (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „EUREX-PREISVERZEICHNIS“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren CLEARING-MITGLIEDERN (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten CLEARING-VEREINBARUNG, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der CLEARING-LIZENZ, das vom CLEARING-MITGLIED am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und TRANSAKTIONEN entsprechend dem EUREX-PREISVERZEICHNIS. Das EUREX-PREISVERZEICHNIS ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der CLEARING-LIZENZ wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine CLEARING-LIZENZ durch ein CLEARING-MITGLIED gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des EUREX-PREISVERZEICHNISSES.

5.3 Die von einem LINK-CLEARING-HAUS zu zahlenden Entgelte werden in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG festgelegt.

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält ~~die in~~ den in dieser Ziffer 6~~CLEARING-BEDINGUNGEN beschriebenen~~ geregelten allgemeinen Clearing-Fonds~~ (~~, der sich auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 3 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX bezieht (der „**ALLGEMEINE CLEARING-FONDS**“) sowie den in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6 geregelten Kredit-Clearing-Fonds, der sich auf OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 bezieht (der „**KREDIT-CLEARING-FONDS**“; der ALLGEMEINE CLEARING-FONDS und der KREDIT-CLEARING-FONDS jeweils ein „**CLEARING-FONDS**“) zur Deckung ~~von Verlusten aufgrund von BEENDIGUNGEN~~der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wie in Ziffer 6.2 definiert~~), einschließlich aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen eines oder mehrerer CLEARING-MITGLIEDER.~~) bzw. der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert). Die CLEARING-FONDS ~~sind~~haben keine ~~juristischen Personen~~Rechtspersönlichkeit.

~~Diese Ziffer gilt für alle CLEARING-FONDS der Eurex Clearing AG, sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes vorgesehen ist.~~

6.1 BEITRÄGE ~~an~~zu den CLEARING-FONDS

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge ~~an~~zu den Clearing-Fonds

(1) Unbeschadet der einem CLEARING-MITGLIED ~~entsprechend~~nach den CLEARING-BEDINGUNGEN obliegenden MARGIN-VERPFLICHTUNGEN zahlt (a) jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CLEARING-LIZENZ für TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des betreffenden CLEARING-FONDS ist, Beiträge ~~zu dem~~in den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 und (b) jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CD-CLEARING-LIZENZ ist, Beiträge in den KREDIT-CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6 (jeder Beitrag zu dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS bzw. dem KREDIT-CLEARING-FONDS jeweils ein „**BEITRAG**“).

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem CLEARING-MITGLIED zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden BEITRAGS (die „**BEITRAGSPFLICHT**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE**“); eine ~~derartige~~so veröffentlichte BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

Grundlage für die Berechnung der BEITRAGSPFLICHT eines CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS sind alle von diesem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen Transaktionen im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals

eine Neubewertung und Anpassung der BEITRAGSPFLICHT jedes CLEARING-MITGLIEDS auf Grundlage der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE vor.

Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG – bei bestimmten in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Kooperationsprodukten – berechtigt, zusätzliche BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zu erheben. Die BEITRAGSPFLICHT wird von der Eurex Clearing AG entsprechend den Erfordernissen für das jeweilige Kooperationsprodukt sowie der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE festgelegt.

(3) Die Zahlung von BEITRÄGEN wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste CLEARING-LIZENZ gewährt wird; anschließend sind BEITRÄGE ~~jedes Mal~~immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der BEITRAGSPFLICHT des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS ~~vornimmt.~~ vorgenommen hat.

(4) Hinsichtlich des KREDIT-CLEARING-FONDS findet Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.1 Anwendung.

6.1.2 Bereitstellung der BEITRÄGE ~~an~~zu den CLEARING-FONDS

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER stellen ~~dem~~den CLEARING-FONDS die BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von ~~WERTPAPIEREN, die von~~seitens der Eurex Clearing AG ~~akzeptiert werden,~~akzeptierten WERTPAPIEREN mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder WERTPAPIERE an die Eurex Clearing AG bereit. Für BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und für BEITRÄGE in Form von WERTPAPIEREN die Ziffern 12.1, 12.2 und 12.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN jeweils entsprechend.

(2) Leistet ein CLEARING-MITGLIED seinen BEITRAG nicht innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN ~~vollständig,~~in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen BEITRAG ~~an den~~zum betreffenden CLEARING-FONDS (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen CLEARING-MITGLIED ~~entsprechend~~gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren ~~gemäß~~nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 ~~BEITRÄGE~~RÜCKLAGEN der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN ~~an~~zu den CLEARING-FONDS

(1) Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem ~~jährlichen Überschuss~~Jahresüberschuss Rücklagen für den betreffenden CLEARING-FONDS (jeweils eine „**RÜCKLAGE**“) bilden, die im Fall~~, dass~~ des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGS in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER ~~ein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer definiert) eintritt,~~ verwendet werden. ~~Diese~~Die RÜCKLAGEN werden ~~folgendermaßen~~ dem jeweiligen CLEARING-FONDS wie folgt zugewiesen:

(a) Die Eurex Clearing AG bestimmt die ~~gesamten~~Summe aller MARGIN-VERPFLICHTUNGEN (i) aller CLEARING-MITGLIEDER, ~~die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel II bis VII verfügen, in Bezug auf die kein~~bezüglich derer ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten ist (die „**NICHT BETROFFENEN**

CLEARING-MITGLIEDER“) und die über (eine oder mehrere) CLEARING-LIZENZ(EN) gemäß Kapitel II bis VII, VIII Abschnitt 3 und (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Kapitel IX) gemäß Kapitel IX verfügen und (ii) aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 verfügen (jeweils eine „**CLEARING-FONDS-BEZOGENE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“);

(b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe ~~der gesamten~~aller MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die gemäß Absatz (1)(a)(i) und (ii) oben bestimmt werden (die „**GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); und

(c) die Eurex Clearing AG verwendet die RÜCKLAGEN, indem sie ~~sie~~diese entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG zur GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS ~~sowie~~und dem KREDIT-CLEARING-FONDS ~~zuweist~~ (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~7).~~9) zuweist.

(2) Für Zwecke der Verwertung gemäß Ziffer 6.2 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2 wird die dem jeweiligen CLEARING-FONDS gemäß Absatz (1) zugewiesene RÜCKLAGE durch die Eurex Clearing AG in eine „**RÜCKLAGE I**“ und in eine „**RÜCKLAGE II**“ unterteilt. Der Anteil der RÜCKLAGE I an der dem jeweiligen CLEARING-FONDS insgesamt zugewiesenen Rücklage beträgt 50%.

~~(2)~~(3) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge ~~zum~~zu den CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.2 Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

Die ~~von einem CLEARING-MITGLIED geleisteten BEITRÄGE zum~~Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS ~~können nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf dieses~~ (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein CLEARING-MITGLIED ~~oder~~, bezüglich dessen ein ~~sonstiges CLEARING-MITGLIED~~BEENDIGUNGSTAG eintritt (das „**BETROFFENE CLEARING-MITGLIED**~~“) verwendet~~“), und (ii) jedes andere CLEARING-MITGLIED (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem VERWERTUNGSEREIGNIS (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem BEITRAG des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS zu dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wie gemäß Ziffer 6.3 wieder aufgefüllt) zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„**GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG bezüglich aller LIQUIDATIONSGRUPPEN und/oder BEENDETEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5~~zu beheben~~ definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und insbesondere ~~um einen~~den oder ~~mehrere ausstehende~~die ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer 8.2.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED ~~nach Anwendung der maßgeblichen~~ auszugleichen (jeder solche

ausstehende DIFFERENZANSPRUCH wird als „**AUSSTEHENDER DIFFERENZANSPRUCH**“ und gemeinsam als die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“ bezeichnet).

Ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“ tritt ein, wenn nach einer BEENDIGUNG die Bestimmungen (insbesondere Ziffer 7~~in Bezug auf die Folgen eines~~) in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~oder~~bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~festgelegten BEENDIGUNGSTAGES (jeweils ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“ und der jeweils ausstehende DIFFERENZANSPRUCH oder die jeweils ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE der „**AUSSTEHENDE DIFFERENZANSPRUCH**“ oder die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und vorbehaltlich der besonderen Regelungen in Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die für alle CLEARING-MITGLIEDER gelten, zu befriedigen (jeweils ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“).~~betreffend die Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES angewendet wurden.

~~**6.2.1** Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die BEITRÄGE aller CLEARING-MITGLIEDER in der folgenden Reihenfolge verwertet:~~

6.2.1 ~~die~~ Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die BEITRÄGE aller CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (bei INTERIM-TEILNEHMERN wie in den besonderen Bestimmungen in Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“, d.h. jede LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, zu der BEENDETE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (10) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS jeweils auf alle MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPEN gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche BEENDETEN TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die nicht Teil einer LIQUIDATIONSGRUPPE sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE“ behandelt werden):

(1) Erstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS ~~gemäß den Ziffern~~ ,

~~(1)~~(2) Zweitens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der (a) etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und ~~und etwaige verbleibende~~ danach – (b) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum KREDIT-CLEARING-FONDS~~,~~ nach einer etwaigen Verwertung des KREDIT-CLEARING-FONDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2,

(3) ~~die Rücklagen~~Drittens, der ~~Eurex~~anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der RÜCKLAGE I für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(4) Viertens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden RÜCKLAGE I für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

~~(2)~~(5) Fünftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) ~~AG~~ definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz~~,~~ (5) sind,

~~(3)~~(6) ~~anteilig die~~Sechstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (5)~~an den CLEARING-FONDS.~~ sind,

(7) Siebtens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(8) Achtens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(9) Neuntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der RÜCKLAGE II für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, und

(10) Zehntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden RÜCKLAGE II für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS.

Der Begriff „**LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL**“ bedeutet hinsichtlich jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE den jeweils gemäß den Absätzen (1) – (10) zur Verwertung verfügbaren Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

(i) In Bezug auf Absatz (1), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT des jeweils BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu (B) dessen gesamter BEITRAGSPFLICHT,

(ii) in Bezug auf die Absätze (2)(a) und (2)(b), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT des jeweils BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu (B) dessen gesamter BEITRAGSPFLICHT (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) – und im Fall von Absatz (2)(b), auch gemäß Absatz (2)(a) – erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(iii) in Bezug auf Absatz (3) und (9), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zur (B) gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(iv) in Bezug auf Absatz (4) und (10), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zur (B) gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den

ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(v) in Bezug auf die Absätze (5) und (7), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter BEITRAGSPFLICHT, und

(vi) in Bezug auf die Absätze (6) und (8), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter BEITRAGSPFLICHT (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden).

Sind im Fall der Absätze (5) bis (8) hinsichtlich einer bestimmten MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE die BEITRÄGE mehrerer NICHT BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE benötigte Betrag geringer als die verfügbaren BEITRÄGE, so ist hinsichtlich jedes dieser NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) nur der ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS**“ bezeichnet in Bezug auf ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED den Anteil des (A) verfügbaren BEITRAGS dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE an (B) sämtlichen verfügbaren BEITRÄGEN aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE.

~~**6.2.2** Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nachfolgend eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHEN nachdem die Eurex Clearing AG BEITRÄGE anderer CLEARING-MITGLIEDER an den CLEARING-FONDS verwertet hat, stockt die Eurex Clearing AG diese BEITRÄGE der anderen CLEARING-MITGLIEDER aus dem Gezahlten wieder auf, indem sie die jeweiligen Zahlungen anteilig und bis zur Höhe der verwerteten BEITRÄGE verwendet.~~

6.2.2 ~~Darüber hinaus können~~ Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nach einer Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG die RÜCKLAGE oder die BEITRÄGE NICHT-BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING FONDS an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen und (ii) die verwertete RESERVE wieder aufzufüllen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach

insgesamt auf die von ~~einem CLEARING-MITGLIED an den CLEARING-FONDS geleisteten BEITRÄGE auch zur Behebung der~~der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.2.3 Die BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die von

(1) dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS verwertet werden;

(1) einem CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (und, im Falle des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS, darüber hinaus für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS) hinsichtlich Verlusten und finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS oder eines sonstigen CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf ihre Pflichten aus dem CLEARING von TRANSAKTIONEN in Zusammenarbeit mit dem LINK-CLEARING-HAUS ~~verwendet~~verwertet werden~~.~~; in diesem Fall gelten (a) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS erfüllt werden, die Ziffern 1.1.1, 1.1.1, 6.3 und 6.4 entsprechend und (b) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS erfüllt werden, Kapital VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 entsprechend.

6.3 ~~Wiederaufstockung~~WIEDERAUFFÜLLUNG VON BEITRÄGEN ~~an~~zu den CLEARING-FONDS

Nach einer Verwertung der von den NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN ~~an den~~zu einem CLEARING-FONDS geleisteten BEITRÄGE sind die jeweiligen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER verpflichtet, innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN ~~verpflichtet,~~ einen zusätzlichen BEITRAG zum betreffenden CLEARING-FONDS bis zur Höhe der ursprünglichen BEITRAGSPFLICHT dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu zahlen~~.~~; dies gilt nicht, soweit das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED nachfolgend eine (Teil-)Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS oder der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2 definiert) leistet oder diese anderweitig erfüllt werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED, das seine CLEARING-LIZENZ(EN) spätestens am fünften auf den Abschluss der Verwertung (wie durch die Eurex Clearing AG festgestellt) folgenden GESCHÄFTSTAG gekündigt hat.

6.4 Freigabe von BEITRÄGEN ~~an den~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

6.4.1 Sofern nicht in der nachstehenden Ziffer 6.4.2 anders geregelt, gibt die Eurex Clearing AG, falls die Eurex Clearing AG oder ein CLEARING-MITGLIED alle CLEARING-LIZENZEN kündigt, die BEITRÄGE des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS ~~an den~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS einen Monat nach dem Wirksamkeitstag der Kündigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag frei, an dem das CLEARING aller TRANSAKTIONEN auf den Konten~~, für die das betreffende~~ des betreffenden CLEARING-~~MITGLIED das CLEARING durchführt,~~MITGLIEDS abgewickelt ~~worden sind.~~oder gekündigt wurden. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3).

6.4.2 Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 oder ein INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.2 in Bezug auf ein ~~BETROFFENES~~ CLEARING-MITGLIED vor Wirksamwerden der Kündigung der CLEARING-LIZENZ eines ~~NICHT BETROFFENEN~~anderen CLEARING-MITGLIEDS oder vor dem Tag ein, an dem ein BEITRAG dieses ~~NICHT BETROFFENEN~~anderen CLEARING-MITGLIEDS ~~an den~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS freigegeben werden soll, ~~wird~~erfolgt die Freigabe abweichend von Ziffer 7.2.2 ~~nur durchgeführt, nachdem alle Pflichten dieses~~ erst nach dem Abschluss der Verwertung (wie durch die Eurex Clearing AG festgestellt), jedoch spätestens mit Freigabe etwaiger verbleibender BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS ~~gegenüber der Eurex~~zum ALLGEMEINEN CLEARING ~~AG erfüllt wurden~~ FONDS.

~~**6.5 Interpretation**~~

6.5 Auslegung

BEITRÄGE eines CLEARING-MITGLIEDS ~~an den~~zu einem CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN sind nicht Teil der vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED bereitgestellten MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN, und der Anspruch eines CLEARING-~~MITGLIED~~MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der BEITRÄGE ist nicht Teil des anwendbaren,in Ziffer 2.1.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie, falls in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der MARGIN oder der VARIATION MARGIN, die Zahlung eines DIFFERENZANSPRUCHS (wie in Ziffer 8.2.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 8.3.2 INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**BEENDIGUNG**“).

~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass~~ Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (wie in der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG definiert) eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS ~~auf der Grundlage der~~bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß einer CLEARING-VEREINBARUNG ~~gilt~~, es sei denn Ziffer 8.3.5 Absatz (4) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN findet Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine BEENDIGUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN“, „MARGIN“, „VARIATION MARGIN“ oder

„GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN“, „SEGREGIERTE MARGIN“, „SEGREGIERTE VARIATION MARGIN“ und „KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“, wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

7.1.3 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit anwendbar, und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aus.

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der folgenden Beendigungsgründe (jeweils ein „**BEENDIGUNGSGRUND**“) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder (i) dies dem CLEARING-MITGLIED schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen BEENDIGUNGSGRUNDES (jeweils eine „**NACHFRIST**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**NACHFRISTERKLÄRUNG**“) oder (ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer NACHFRIST unzumutbar wäre oder der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND nicht geheilt werden kann, diesem CLEARING-MITGLIED eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Eine BEENDIGUNG tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), mit Wirkung zum Ablauf der NACHFRIST, wenn der in der NACHFRISTERKLÄRUNG angegebene BEENDIGUNGSGRUND andauert und die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED mitgeteilt hat, dass dieser BEENDIGUNGSGRUND nicht vom CLEARING-MITGLIED bis zum Ablauf der NACHFRIST zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu dem in der KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“).

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das CLEARING-MITGLIED zahlt einen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht oder liefert ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH nicht, der gemäß einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED fällig ist.

(2) **Nichteinhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN**

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG, die die CLEARING-BEDINGUNGEN mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer CLEARING-VEREINBARUNG abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ**

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt die Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) CLEARING-LIZENZ(EN) entsprechend Ziffer 2.1.2 Absatz (2) bis (5), Ziffer 2.1.3 oder den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht mehr.

(4) **Nichtbestätigung der Zahlungsfähigkeit**

Auf Anfrage der Eurex Clearing AG, die jederzeit erfolgen kann, erfolgt bis zu der in der jeweiligen Anfrage der Eurex Clearing AG festgelegten Frist keine Bestätigung seitens des CLEARING-MITGLIEDS, dass es in Bezug auf seine fälligen Verbindlichkeiten nicht zahlungsunfähig ist.

(5) **Nichtanerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN oder Einwände gegen Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN**

Das CLEARING-MITGLIED (i) erkennt Bedingungen der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem CLEARING-MITGLIED aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die CLEARING-MITGLIEDER ~~und~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN technisch nicht umsetzbar wäre.

(6) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

(a) In Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland:

(aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;

(bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder

(cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;

(b) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, das nicht unter Absatz (6)(a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

(aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z.B. einer *dissolution, termination of existence, liquidation* oder eines *winding-up*),

Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement, scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z.B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z.B. einer *curatorship*~~)~~);

(bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des Clearing-Mitglieds mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;

(cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative receiver* oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (6)(b) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass hierunter keine Verfahren oder Maßnahmen fallen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS eingeleitet oder ergriffen werden.

(7) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das CLEARING-MITGLIED, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG geeignet ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG wesentlich zu beeinträchtigen oder sich sonst wesentlich nachteilig auf die finanzielle Verfassung des CLEARING-MITGLIEDS, dessen Geschäftstätigkeit, -entwicklung oder -organisation auswirkt.

(8) **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen**

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 - 48s KWG, mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 48a, 48j, 48k KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(9) **Aufspaltung der Rechte und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG**

Partielle Nichtübertragung von Rechten und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG infolge des Erlasses einer Maßnahme nach §§ 48a, 48j, 48k KWG

gegenüber dem CLEARING-MITGLIED, oder jede partielle Nichtübertragung von Eigentum, Rechten, Verbindlichkeiten oder Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht.

(10) **Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen**

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

(11) **Gesetzesänderung, Steuerereignis oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder der für das CLEARING-MITGLIED oder das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den REGISTRIERTEN KUNDEN maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

(b) die Auferlegung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Belastungen, Entgelten jeder Art oder sonstiger finanzieller Verbindlichkeiten durch eine Regierungsstelle oder Behörde gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Dienstleistungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

(c) der Eintritt von sonstigen ~~Ereignisse~~Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen sonstiger CLEARING-MITGLIEDER haben.

(12) **Nichteinhaltung der OUTSOURCING-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des OUTSOURCING oder zur Wiederaufnahme der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer ~~14~~15.2.10.

(13) **BEENDIGUNG aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED fortzuführen, und die Fortführung der CLEARING-VEREINBARUNG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine BEENDIGUNG (der Tag dieser BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“). Ein „**INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND**“ tritt ein, wenn ein deutsches Insolvenzverfahren über das Vermögen des CLEARING-MITGLIEDS eröffnet wird oder gegen das CLEARING-MITGLIED ein ähnliches Verfahren gemäß dem Recht anderer Rechtsordnungen eröffnet wird.

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Die Folgen einer BEENDIGUNG sind in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben. Ein DIFFERENZANSPRUCH gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES wird der DIFFERENZANSPRUCH für jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch Saldierung der ~~EINZELGESCHÄFTSBETRÄGE~~EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten TRANSAKTIONEN im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG und des GESAMTWERTES DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS wird von der in Ziffer 7.3.3 angegebenen Partei am BEWERTUNGSTAG entsprechend den CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt. Nimmt die zur Bewertung berechtigte Partei die Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS nicht vor, so ist die andere Partei zur Vornahme der Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt.

7.3.2 Der „**BEWERTUNGSTAG**“ ist (i) der BEENDIGUNGSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT vor 17~~.~~:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**DAY BREAK TIME**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den BEENDIGUNGSTAG folgende GESCHÄFTSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT auf die oder nach der DAY BREAK TIME fällt. Der DIFFERENZANSPRUCH lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „**BEENDIGUNGSWÄHRUNG**“).

7.3.3 Die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN das NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE.

7.3.4 Für die Zwecke der Bestimmung des DIFFERENZANSPRUCHS gilt Folgendes:

(1) Der „**~~EINZELGESCHÄFTSBETRAG~~EINZELTRANSAKTIONSBETRAG**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete TRANSAKTION im Rahmen der jeweiligen

GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt und bezeichnet deren MARKT- ODER BÖRSENPREIS am BEWERTUNGSTAG.

Sofern für die TRANSAKTION ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im MARKT- ODER BÖRSENPREIS berücksichtigt ist, ist der ~~EINZELGESCHÄFTSBETRAG~~EINZELTRANSAKTIONSBETRAG um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION fällig, aber noch nicht geliefert waren (jeweils ein „**OFFENER BETRAG**"), zu berücksichtigen.

(2) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**" bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Gruppe von TRANSAKTIONEN:

(a) in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE- TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-TRANSAKTIONEN, der jeweils geltende Börsenpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT festgestellt wurde, an dem die jeweilige TRANSAKTION abgeschlossen wurde, oder

(b) in Bezug auf die in Kapitel II und V beschriebenen OTC-TRANSAKTIONEN der festgestellte Börsenpreis, welcher am BEWERTUNGSTAG an einem MARKT für das entsprechende in Kapitel II und V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde, oder

(c) in Bezug auf in Kapitel III~~, IV~~ und ~~VIII~~IV beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils geltende Marktpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT bestimmt wurde, an dem die jeweiligen TRANSAKTIONEN abgeschlossen wurden, oder

(d) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils festgestellte Börsenpreis oder der geltende Marktpreis des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS am BEWERTUNGSTAG, der an dem maßgeblichen Markt des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde, oder

(e) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen TRANSAKTIONEN sowie in anderen als den oben genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von TRANSAKTIONEN, in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Absatz (e) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) werden gemäß

Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder ~~weitere~~weiteren Verfahren sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(3) „**GESAMTWERT DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Summe der MARKT- UND BÖRSENPREISE der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(4) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**“ bezeichnet in Bezug auf einen beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH jeweils:

(a) den Betrag eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS in Form von Geld in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG; oder

(b) den Börsen- oder Marktpreis eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS, der kein Geldbetrag ist, in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG.

7.3.5 Bei einer BEENDIGUNG bezüglich eines CLEARING-MITGLIEDS werden alle CLEARING-VEREINBARUNGEN beendet, deren Partei dieses CLEARING-MITGLIED ist, sobald sämtliche DIFFERENZANSPRÜCHE nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer MARGIN oder der Verwendung von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS erfolgt) und die wirksame Freigabe von BEITRÄGEN an die CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt ist.

7.4 Benachrichtigung der MÄRKTE

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen MÄRKTE über den Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES benachrichtigen und gegenüber der jeweiligen Geschäftsführung den Ausschluss des betroffenen CLEARING-MITGLIEDS sowie seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vom Handel am jeweiligen MARKT oder die Einschränkung des Handels bestimmter TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen NACHFRIST, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen MARKT beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein CLEARING-MITGLIED und des Eintritts eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine BEENDIGUNG und die Berechnung eines oder mehrerer DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer BEENDIGUNG sowie für alle weiteren in den CLEARING-BEDINGUNGEN festgelegten Angelegenheiten ein.

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**BEENDETE TRANSAKTIONEN**“ beziehen sich gemäß Ziffer 8.2.1 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder Ziffer 8.3.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (mit Ausnahme von TRANSAKTIONEN, die gemäß Ziffer 1.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wieder begründet wurden) auf alle beendeten TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

Jedes CLEARING-MITGLIED ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und teilt dies der Eurex Clearing AG durch Übermittlung des ausgefüllten „Formular zur Ernennung des DMP-Koordinators und des DMP-Stellvertreters“ an die Eurex Clearing AG mit.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.2 veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren CLEARING gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt und die sich auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN oder Teile davon beziehen (jeweils eine „**LIQUIDATIONSGRUPPE**“), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES, für eine NOTFALLSIMULATION (wie in Ziffer 7.5.5 definiert) oder, um sich zu DMC-ANGELEGENHEITEN beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die „**DMC-ANGELEGENHEITEN**“) einberufen:

(a) der Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN;

(b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-AUKTIONEN gemäß Ziffer 7.5.3 (und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-AUKTION;

(c) der Abschluss von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und

(d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES.

Befindet sich unter den BEENDETEN TRANSAKTIONEN mindestens eine OTC-DERIVAT-TRANSAKTION (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 definiert), so wird die Eurex Clearing AG in jedem Fall eine DMC-SITZUNG desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich

der LIQUIDATIONSGRUPPE eingerichtet wurde, der die OTC-DERIVAT-TRANSAKTION zugehört.

(3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-ANGELEGENHEITEN beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.

(4) Jedes DMC unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Default Management Committee-Regeln (die „**DMC-REGELN**"). Die DMC-REGELN sind Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(5) Die Mitglieder eines DMCs (die „**DMC-MITGLIEDER**") werden gemäß den DMC-REGELN ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-MITGLIEDER Arbeitnehmer eines CLEARING-MITGLIEDS, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.

(6) Unterstützt ein DMC-MITGLIED die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt es immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

(7) Jedes CLEARING-MITGLIED ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT (wie in den DMC-REGELN definiert) gemäß den DMC-REGELN ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee in der den CLEARING BEDINGUNGEN als Anhang 5 beigefügten Form innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT verpflichtet.

(8) Die Eurex Clearing AG wird jedes als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählte CLEARING-MITGLIED mindestens drei Monate vor der Einrichtung des jeweiligen DMC informieren. TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDSINSTITUTE sind zur Beachtung der in dieser Ziffer 7.5.1 und den DMC-REGELN aufgeführten Pflichten und Vorgaben verpflichtet.

7.5.2 DM HEDGING-TRANSAKTIONEN

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT (in Bezug auf das jeweilige BETROFFENE CLEARING-MITGLIED) nach eigenem Ermessen Geschäfte in Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren TRANSAKTIONEN zur Absicherung der Effekte der BEENDETEN TRANSAKTIONEN abschließen (die „**DM HEDGING-TRANSAKTIONEN**" und jeweils eine „**DM HEDGING-TRANSAKTION**"). DM HEDGING-TRANSAKTIONEN können in jeder TRANSAKTIONS-ART durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM HEDGING-TRANSAKTION werden nachfolgend als „**DM HEDGING-TRANSAKTIONSKOSTEN**" bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt die Eurex Clearing AG nicht bei dem Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT (in Bezug auf das jeweilige BETROFFENE CLEARING-MITGLIED) nach eigenem Ermessen

(a) freihändige Transaktionen abschließen, um neue TRANSAKTIONEN zu begründen, die BEENDETEN TRANSAKTIONEN entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, und/oder

(b) sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(S) für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder, nach Konsultation des/der betreffenden DMC(S), mehrerer oder Teilen von LIQUIDATIONSGRUPPEN, durchführen (die „**DM-AUKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM-AUKTION**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte TRANSAKTIONEN abzuschließen, die in ihrer Gesamtheit den BEENDETEN TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS entsprechen und/oder gegenläufig zu DM HEDGING-TRANSAKTIONEN sind (die „**DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM AUKTIONS-TRANSAKTION**“).

Vor einer DM-AUKTION wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (a) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der BEITRÄGE der NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen.

(2) DM-AUKTIONEN unterliegen den im Regelwerk für DM-AUKTIONEN beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM AUKTIONS-REGELN**“). Die DM AUKTIONS-REGELN sind Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(3) DM-AUKTIONEN werden in Bezug auf identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-AUKTION festgelegte Einheiten von DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(S), Teilen davon) durchgeführt (die „**AUKTIONS-EINHEITEN**“ und jeweils eine „**AUKTIONS-EINHEIT**“).

(4) CLEARING-MITGLIEDER, (i) die über eine CLEARING-LIZENZ für alle DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (ii) die über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (iii) für die innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden BEENDIGUNG zumindest eine TRANSAKTION innerhalb jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, und (iv) für die kein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND eingetreten ist

und fortbesteht (jeweils ein „**PFLICHTTEILNEHMER**“) sind verpflichtet, an DM-AUKTIONEN unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN teilzunehmen. Vorbehaltlich bestimmter in den DM AUKTIONS-REGELN beschriebener Beschränkungen können NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN und andere Kunden von CLEARING-MITGLIEDERN über ihre jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER gemäß den DM AUKTIONS-REGELN an DM AUKTIONEN teilnehmen.

(5) Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, während einer DM-AUKTION unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN für die von der Eurex Clearing AG für diesen PFLICHTTEILNEHMER festgelegte Mindestanzahl von AUKTIONS-EINHEITEN gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „**PFLICHTGEBOT**“). Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der während der maßgeblichen DM-AUKTION ein PFLICHTGEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN nicht abgibt (ein „**NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER**“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

(a) der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER ist verpflichtet, vorbehaltlich einer REST-ABWICKLUNG (wie nachstehend definiert), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der AUKTIONS-EINHEITEN, für die der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER während der betreffenden DM-AUKTION kein wirksames PFLICHTGEBOT abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-AUKTION angebotenen AUKTIONS-EINHEITEN (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; und

(b) falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, so werden die BEITRÄGE des NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERS gemäß Ziffer 1.1.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet; und

(c) wenn während der DM-AUKTION einige (jedoch nicht alle) AUKTIONS-EINHEITEN erfolgreich gemäß den DM AUKTIONS-REGELN versteigert wurden (jede AUKTIONS-EINHEIT, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**REST-AUKTIONS-EINHEIT**“), so ist der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG je DM-AUKTION) zu zahlen, der dem PROPORTIONALEN ANTEIL (wie nachstehend definiert) der Beträge entspricht, die erforderlich sind, um die Eurex Clearing AG so zu stellen, als ob die Eurex Clearing AG den Risiken der REST-AUKTIONS-EINHEITEN, für

die es der NICHT-BIETENDE TEILNEHMER unterlassen hat, ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, unmittelbar nach der betreffenden DM-AUKTION nicht mehr ausgesetzt wäre, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Der „**PROPORTIONALE ANTEIL**" eines NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der REST-AUKTIONS-EINHEITEN, für die es der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER unterlassen hat, in der betreffenden DM-AUKTION ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen PFLICHTGEBOTE, deren Abgabe alle NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER in der betreffenden DM-AUKTION unterlassen haben.

Wenn die Eurex Clearing AG sich dazu entscheidet, jedem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER anzubieten, mit ihr den PROPORTIONALEN ANTEIL der DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der betreffenden REST-AUKTIONS-EINHEIT (aa) unverzüglich nach der DM-AUKTION zum PROPORTIONALEN ANTEIL des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-AUKTION für eine AUKTIONS-EINHEIT akzeptierten AUKTIONS-PREISES (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) (der „**REST-AUKTIONS-EINHEIT AUKTIONS-PREIS**") oder (bb) jederzeit danach zu einem von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis abzuschließen, und ein NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER (im Fall von (aa) oder (bb)) dieses Angebot annimmt (jeweils eine „**REST-ABWICKLUNG**"), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER nicht zahlbar: eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die REST-ABWICKLUNG zu einer Teilung der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nach Maßgabe des PROPORTIONALEN ANTEILS jedes NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der REST-ABWICKLUNG berechtigt, NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN Spitzen zuzuteilen.

Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird der RÜCKLAGE der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Darüber hinaus ist jeder NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die erforderlich oder förderlich sind, um die REST-ABWICKLUNG gemäß diesem Absatz (5) abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(6) Ist das anwendbare AUKTIONSFORMAT (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) gemäß den DM AUKTIONS-REGELN "Multi Unit – Pay as you bid", so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder AUKTIONS-EINHEIT das höchste wirksame GEBOT anzunehmen.

(7) Ein (PFLICHT)GEBOT ist nur wirksam, wenn dieses GEBOT (unter Berücksichtigung der am ANNAHMETAG gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist;

dies gilt unabhängig davon, ob GEBOTE für alle AUKTIONS-EINHEITEN der betreffenden DM-AUKTION abgegeben wurden.

Ein GEBOT ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-AUKTION teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine AUKTIONS-EINHEIT, die auf dem die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN gegenläufige Transaktionen enthält, und wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT die ursprüngliche Margenanforderung für diese AUKTIONS-EINHEIT (wie von der Eurex Clearing AG in den auf diese AUKTIONS-EINHEIT anwendbaren BESONDEREN BESTIMMUNGEN angegeben) nicht übersteigt.

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche GEBOT bezieht sich ausschließlich auf die AUKTIONS-EINHEIT.

GEBOTE, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

7.5.4 Recht der Eurex Clearing AG zur Kündigung von Transaktionen

Stellt die Eurex Clearing AG nach ihrem billigem Ermessen fest, dass keine der vorstehend in dieser Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Maßnahmen erfolgreich oder geeignet war oder sein wird, um ihre Risiken in Folge der BEENDIGUNG vollständig zu beseitigen, und sofern während einer DM-AUKTION für keine der DM AUKTIONS-EINHEITEN gemäß den DM AUKTIONS-REGELN ein wirksames GEBOT abgegeben wurde, so steht der Eurex Clearing AG ein Kündigungsrecht nach Maßgabe dieser Ziffer 7.5.4 zu.

(1) Die Eurex Clearing AG kann, sofern dies für Zwecke des Default Management-Prozesses erforderlich ist, TRANSAKTIONEN mit CLEARING-MITGLIEDERN (ganz oder teilweise) unter Einhaltung der in dieser Ziffer 7.5.4 beschriebenen Vorgaben durch Mitteilung an das betreffende CLEARING-MITGLIED unter Angabe des Datums, zu dem die Kündigung wirksam wird, kündigen.

(2) Die Eurex Clearing AG kann eine TRANSAKTION (ganz oder teilweise) gemäß Absatz (1) kündigen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) (i) die Bedingungen der betreffenden TRANSAKTION sind gegenläufig zu den Bedingungen der betreffenden BEENDETEN TRANSAKTION, oder (ii) die TRANSAKTION ist eine DM HEDGING-TRANSAKTION oder die Bedingungen der TRANSAKTION entsprechen den Bedingungen einer DM HEDGING TRANSAKTION (die TRANSAKTIONEN gemäß (i) oder (ii) gemeinsam die „**RELEVANTEN TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**RELEVANTE TRANSAKTION**“), oder

(b) falls es weniger als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN gibt, (i) diejenigen TRANSAKTIONEN, deren Bedingungen den Bedingungen der RELEVANTEN TRANSAKTIONEN ähnlich sind und (ii) die RELEVANTEN TRANSAKTIONEN

(zusammen die „**ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**ERWEITERTE RELEVANTE TRANSAKTION**“);

wobei:

„**gegenläufig**“ bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION zu der BEENDETEN TRANSAKTION gegenläufige Bedingungen hat und (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie die BEENDETE TRANSAKTION, (ii) denselben Abwicklungszeitpunkt wie die BEENDETE TRANSAKTION vorsieht, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder etwaige anwendbare Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der TRANSAKTION entstehen, denjenigen der BEENDETEN TRANSAKTION entsprechen; und

„**entsprechen**“ bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie die DM HEDGING-TRANSAKTION, (ii) denselben Abwicklungszeitpunkt vorsieht wie die DM HEDGING-TRANSAKTION, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder anwendbare etwaige Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der TRANSAKTION entstehen, mit denjenigen der DM HEDGING-TRANSAKTION identisch sind; und

„**ähnlich**“ bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION zu der BEENDETEN TRANSAKTION gegenläufige Bedingungen hat oder eine einer DM HEDGING-TRANSAKTION ähnliche Bedingungen hat und (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie eine BEENDETE TRANSAKTION oder eine DM HEDGING-TRANSAKTION, (ii) einen Abwicklungszeitpunkt vorsieht, der nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Abwicklungszeitpunkt einer BEENDETEN TRANSAKTION oder einer DM HEDGING-TRANSAKTION liegt, und (iii) sich auf dieselbe Währung, dasselbe Wertpapier, Recht oder Finanzinstrument oder denselben Vermögenswert bezieht oder darin abgewickelt wird wie eine BEENDETE TRANSAKTION oder eine DM HEDGING-TRANSAKTION.

(3) Sofern die Eurex Clearing AG

(a) mehr als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die RELEVANTEN TRANSAKTIONEN

oder

(b) weniger als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN

jeweils teilweise zu kündigen, so dass das Verhältnis (vorbehaltlich etwaiger angemessener Rundungen nach oben oder unten) der gekündigten RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (a)) bzw. der gekündigten ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (b)) eines CLEARING-MITGLIEDS zu den von diesem CLEARING-MITGLIED insgesamt gehaltenen RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (a)) bzw. ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (b)) jeweils gleich ist, wobei eine solche *pro rata* Kündigung nicht dazu führen darf, dass irgendeine RELEVANTE TRANSAKTION oder ERWEITERTE RELEVANTE TRANSAKTION nicht mehr den Vorgaben der CLEARING-BEDINGUNGEN (z.B. im Hinblick auf eine etwaige Mindestkontraktgröße) entspricht.

(4) Nach der Kündigung einer RELEVANTEN TRANSAKTION oder einer ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTION (ganz bzw. teilweise) gemäß dieser Ziffer 7.5.4 wird ein Beendigungsbetrag in bar in der CLEARINGWÄHRUNG durch eine Partei der RELEVANTEN TRANSAKTION oder ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTION fällig und zahlbar. Der Beendigungsbetrag wird durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage des zuletzt ermittelten verfügbaren Marktpreises (z.B. dem letzten durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis) ermittelt. Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN den festgestellten Beendigungsbetrag mit.

(5) Kündigt die Eurex Clearing AG eine EINBEZOGENE TRANSAKTION gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gemäß dieser Ziffer 7.5.4, so wird die KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION zur gleichen Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt. Absatz (4) gilt entsprechend für diese KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

(6) Kündigt die Eurex Clearing AG eine NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION, die eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder eine RC-BEZOGENE TRANSAKTION ist, gemäß dieser Ziffer 7.5.4, so kann die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und (je nach Fall) dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN durch das betreffende CLEARING-MITGLIED ebenfalls zur selben Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt werden.

7.5.5 NOTFALLSIMULATIONEN

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine Leistungsstörung durch ein CLEARING-MITGLIED zu gewährleisten (die „**NOTFALLSIMULATION**"); die CLEARING-MITGLIEDER unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen NOTFALLSIMULATION.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG agiert jedes CLEARING-MITGLIED bei der Durchführung einer solchen NOTFALLSIMULATION als potentielle Vertragspartei einer simulierten DM HEDGING-TRANSAKTION und unterstützt jede simulierte DM-AUKTION, wie in Ziffer 7.5.3 beschrieben, in den jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPEN, in denen dieses CLEARING-MITGLIED handelt.

8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE kann sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 9 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN austauschen.

~~8~~9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG (wie nachfolgend definiert) oder ein ~~INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND~~INSOLVENZEREIGNIS (wie ~~in Ziffer~~ nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

~~8.1~~9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen TRANSAKTIONEN ~~gemäß~~und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ~~und alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen diesen Parteien gemäß den~~gemäß Ziffer 2.1.4 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.3~~den~~ der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG. An die Stelle dieser Primäransprüche bzw. Lieferpflichten tritt der Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2.

~~8.2~~9.2 ~~Ein in~~Mit der CLEARING-VEREINBARUNG ~~begründeter~~wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der MARKT- ODER BÖRSENPREISE, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten TRANSAKTIONEN bzw. RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gelten, am zweiten GESCHÄFTSTAG nach (i) der NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder (ii) dem INSOLVENZEREIGNIS bestimmt. Die Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4~~bestimmt~~ gelten entsprechend.

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG bzw. ein INSOLVENZEREIGNIS in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

(1) Eine „**NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG**“ liegt vor, wenn (a) ein ZAHLUNGSVERZUG oder (b) eine NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.

(2) Ein „**INSOLVENZEREIGNIS**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

~~8.2.1~~9.3.1 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS nach einem LIEFERVERZUG) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aus einer TRANSAKTION nicht leistet;

(2) das jeweilige CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG diese Nichtzahlung mitgeteilt hat („**ERSTES ZAHLUNGSVERLANGEN**“);

(3) das jeweilige CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem ERSTEN ZAHLUNGSVERLANGEN diese Nichtzahlung erneut mitgeteilt hat („**ZWEITES ZAHLUNGSVERLANGEN**“); und

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung während eines Zeitraums von mehr als zwei Kalendertagen nach dem ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGEN nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen keinen ZAHLUNGSVERZUG.

~~8.2.2~~9.3.2 Eine „**NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn in Bezug auf eine TRANSAKTION:

(1) ein LIEFERVERZUG; ~~oder~~und

(2) ein ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG eintritt.

~~8.2.3~~9.3.3 Ein „**LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer TRANSAKTION ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem CLEARING-MITGLIED bei Fälligkeit nicht erfüllt;

(2) dieses CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung aufgefordert hat („**ERSTES LIEFERUNGSVERLANGEN**“);

(3) dieses Clearing-Mitglied nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens 10 Kalendertagen nach dem ERSTEN LIEFERUNGSVERLANGEN die Eurex Clearing AG erneut zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung aufgefordert hat („**ZWEITES LIEFERUNGSVERLANGEN**“); und

(4) dieses Clearing-Mitglied nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens 10 Kalendertagen nach dem ZWEITEN LIEFERUNGSVERLANGEN den Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG verlangt („**BARAUSGLEICHSVERLANGEN**“).

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem LIEFERVERZUG. Nach einem BARAUSGLEICHSVERLANGEN seitens eines CLEARING-MITGLIEDS (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS**“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden TRANSAKTION verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS für die betreffende TRANSAKTION (jeweils eine „**TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH**“) an das CLEARING-MITGLIED ersetzt. Zur Klarstellung ~~sei angemerkt, dass~~: eine Nichtlieferung aus einer EUREX REPO-TRANSAKTION wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1)(a) (Nichtlieferung am Liefertag des *FRONT-LEG* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Absatz (1) zur Folge ~~hat~~.

~~8.2.4~~9.3.4 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**“ liegt vor, wenn:

(1) das CLEARING-MITGLIED, das das entsprechende BARAUSGLEICHSVERLANGEN vorgelegt hat, nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei Kalendertagen nach dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS die Eurex Clearing AG zur Zahlung

des BARAUSGLEICHSBETRAGS aufgefordert hat („**ZAHLUNGSVERLANGEN IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**"); und

(2) die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei Kalendertagen nach dem ZAHLUNGSVERLANGEN IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen GESCHÄFTSTAG der Eurex Clearing AG im Sinne von Ziffer 1.2.4 Absatz (1) fällt) nicht den BARAUSGLEICHSBETRAG an dieses CLEARING-MITGLIED zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen nicht zu einem ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG.

~~8.2.5~~9.3.5 Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 bezeichnet „BARAUSGLEICHSBETRAG" einen Betrag, der von der BERECHNUNGSPARTEI (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) wie folgt bestimmt wird:

(1) Der BEENDIGUNGSWERT der Vermögenswerte, die vom LIEFERVERZUG betroffen sind (die „**NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE**") sowie der Betrag der entsprechenden Zahlungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS werden von der BERECHNUNGSPARTEI festgestellt.

(2) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus der betreffenden TRANSAKTION ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen und am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG fällig. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der BERECHNUNGSPARTEI ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(3) „**BEENDIGUNGSWERT**" bezeichnet in Bezug auf die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE den Wert dieser Vermögenswerte, der von der BERECHNUNGSPARTEI mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, ermittelt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS keinen Abwicklungspreis für die TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser TRANSAKTIONEN, der bei normalem Betrieb des betreffenden Marktes an diesem erzielt worden wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die BERECHNUNGSPARTEI aus den am entsprechenden Markt zugelassenen CLEARING-MITGLIEDERN drei

CLEARING-MITGLIEDER aus, die einen Marktpreis für die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise (mittlerer Angebotspreis) ist der BEENDIGUNGSWERT der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die BERECHNUNGSPARTEI einen Abwicklungspreis für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren, von denen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erwarten ist.

(4) „**BERECHNUNGSPARTEI**“ im Sinne dieser Ziffer 9.3 bezeichnet die Eurex Clearing AG, es sei denn, diese ist aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 9.3 durchzuführen. In diesem Fall bezeichnet der Begriff „**BERECHNUNGSPARTEI**“ das jeweilige CLEARING-MITGLIED.

~~8.3~~9.4 Rechte der Eurex Clearing AG in Bezug auf TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN im Falle einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG

~~8.3.1~~9.4.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN im Falle einer TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH

(1) Die Eurex Clearing AG ist jedes Mal, wenn sie entsprechend Ziffer 9.3 einen BARAUSGLEICHSBETRAG für NICHT GELIEFERTE VERMÖGENSWERTE ermittelt hat, berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN zu beenden, gemäß denen die Eurex Clearing AG einen fälligen Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN derselben Gattung hat.

(2) Die Eurex Clearing AG wird TRANSAKTIONEN im Sinne von vorstehendem Absatz (1) in der folgenden Reihenfolge beenden:

(a) die TRANSAKTION, die am längsten fällig ist und soweit TRANSAKTIONEN seit demselben Zeitpunkt fällig sind,

(b) die TRANSAKTION mit dem höchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE,

(c) die TRANSAKTION mit dem zweithöchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE sowie nachfolgend die mit dem dritthöchsten, vierthöchsten usw., bis die Eurex Clearing AG TRANSAKTIONEN bis zu einem Betrag der gemäß diesen zu liefernden WERTPAPIERE beendet hat, der die ursprüngliche TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG die BARAUSGLEICHSZAHLUNG vornimmt.

Falls erforderlich, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, TRANSAKTIONEN teilweise zu beenden, um den Betrag der gemäß diesen zu liefernden WERTPAPIERE zu erreichen, der das ursprüngliche Volumen der TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG den BARAUSGLEICHSBETRAG ermittelt.

(3) Nach der Beendigung einer TRANSAKTION entsprechend Absatz (1) ist das CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, seine ursprüngliche Verpflichtung durch Lieferung der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Die Eurex Clearing AG hat Anspruch auf einen Barausgleich dieser

TRANSAKTION. Der BARAUSGLEICHSBETRAG wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 9.3.5 ermittelt. Die Eurex Clearing AG wird den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN die Beendigung und den ermittelten BARAUSGLEICHSBETRAG mitteilen.

(4) Die BEENDIGUNG einer TRANSAKTION entsprechend vorstehendem Absatz (1) führt zu einer Beendigung der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Absatz (3) gilt entsprechend für diese KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION.

~~8.3.2~~9.4.2 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN bei einem allgemeinen *Close-Out*

Falls noch nicht vollständig abgewickelte oder noch nicht erfüllte TRANSAKTIONEN der betreffenden MÄRKTE von einem CLEARING-MITGLIED nach einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG beendet werden, ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN der betreffenden MÄRKTE zu beenden, aus denen die Eurex Clearing AG einen entsprechenden Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN oder Zahlungen hat. Für die Ermittlung dieser zu beendenden TRANSAKTIONEN findet Ziffer 9.4.1 entsprechende Anwendung.

~~9~~10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

~~9.1~~10.1 Sollte ein NICHT-CLEARING-MITGLIED die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder WERTPAPIERE, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer TRANSAKTION oder der CLEARING-VEREINBARUNG fällig sind, nicht zahlen oder liefern, so kann die Geschäftsführung des betreffenden MARKTES – auf schriftliches Verlangen des CLEARING-MITGLIEDS – dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses MARKTES vom Handel an dem betreffenden MARKT ausschließen oder den Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder bestimmte Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Die Eurex Clearing AG ist durch dieses CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen MARKTES gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung umfasste TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG abzuschließen.

~~9.2~~10.2 Für CLEARING-MITGLIEDER mit einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V) oder EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

~~9.2.1~~10.2.1 Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, das zum Handel an den EUREX-BÖRSEN, der FWB oder der EEX zugelassen ist, die ZUSATZBEDINGUNGEN gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der TRANSAKTIONEN oder der CLEARING-VEREINBARUNG fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, kann das betreffende CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen

MARKT und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**STOP-BUTTON**“) in das jeweilige System der EUREX-BÖRSEN, der FWB, der EEX oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**SYSTEM**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN durchzuführen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN hat das CLEARING-MITGLIED das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des STOP-BUTTONS zu informieren.

~~9.2.2~~10.2.2 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das CLEARING-MITGLIED zugleich bei dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am CLEARING von außerbörslich abgeschlossenen und durch Eingabe in die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten erneuerten OTC-TRANSAKTIONEN zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 12.6 und 12.7 Anwendung.

~~9.3~~10.3 Ist ein NICHT-CLEARING-MITGLIED vom Handel an einem der MÄRKTE ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt, kann das CLEARING-MITGLIED nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS selbst vornehmen oder diese TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen.

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das CLEARING-MITGLIED hat sein NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDS~~MITGLIED glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit gegenüber seinem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Glattstellung seiner ~~Geschäfte~~Nettogeschäfte oder ~~Positionen~~Nettopositionen durch Abschluss inverser ~~Geschäfte~~Transaktionen (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten TRANSAKTIONEN glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, sein CLEARING-MITGLIED bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z.B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das CLEARING-MITGLIED.

~~9.4~~10.4 Die Eurex Clearing AG unterrichtet das CLEARING-MITGLIED von gegenüber einem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch dessen CLEARING-MITGLIED. In diesem Fall hat das betreffende CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

~~9.5~~10.5 ~~Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Regelungen in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gilt im Falle~~Bei einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDER, dass~~MITGLIED (außer im Falle von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) werden die betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN auf Weisung des CLEARING-MITGLIEDS fortan in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS ~~nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG~~ verbucht ~~werden.~~. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED finden die Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

~~In Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden die Regelungen in Ziffer der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf diese betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende Anwendung.~~

~~9.6~~10.6 ~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass~~ Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNGEN, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder ~~andere~~anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Verfügung stellen oder auferlegen, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen ~~sind.~~

11 REGELUNGEN hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen REGISTRIERTEN KUNDEN

11.1 Sollte ein REGISTRIERTER KUNDE seine Pflichten aus einer TRANSAKTION oder einer CLEARING-VEREINBARUNG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht erfüllen, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des STOP-BUTTON gemäß Ziffer 10.2.1 durch das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen REGISTRIERTEN KUNDEN in ihrem System vom CLEARING ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN für den Zeitraum der Nichterfüllung ablehnen.

11.2 Ist ein REGISTRIERTER KUNDE vom CLEARING ausgeschlossen worden, so ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, seine TRANSAKTIONEN oder Positionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf diesen REGISTRIERTEN KUNDEN glattzustellen. Die Kosten, die dem CLEARING-MITGLIED für die Glattstellung entstehen, sind vom REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den Bestimmungen der entsprechenden CLEARING-VEREINBARUNG zu tragen. Diese Ziffer 11.2 lässt etwaige zusätzliche – vertragliche oder gesetzliche – Rechte des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN unberührt.

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN (außer im Falle von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) werden die betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN auf Weisung des CLEARING-MITGLIEDS fortan in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN findet Ziffer 10.4.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

11.4 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNG, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

~~10~~12 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

~~10.1~~12.1 AUFLAGEN

Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die Durchführung von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN treffen (zusammen die „**AUFLAGEN**“). Bei Nichterfüllung dieser AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „TRANSAKTIONEN“ in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN.

~~10.1.1~~12.1.1 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vereinbaren, für EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.3~~11.3~~ anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den TRANSAKTIONEN sicherzustellen. Das CLEARING von TRANSAKTIONEN infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der MÄRKTE eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS wird bei EUREX-TRANSAKTIONEN und sowie EEX-TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf

Übereinstimmung mit den festen PRE-TRADE-LIMITEN (Ziffer 12.2) und vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 12.3) und bei FWB- TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 12.3~~ 11.3)~~) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-TRANSAKTIONEN in das CLEARING einbezogen.

~~10.1.2~~**12.1.2** Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem Regelwerk des jeweiligen MARKTES vorläufig vom Handel auf diesem MARKT oder diesen MÄRKTEN ausgeschlossen oder der Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB- TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, ~~dieses Geschäft~~diese Transaktion bzw. diese ~~Geschäfte~~Transaktionen in das CLEARING einzubeziehen.

~~10.2~~12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN (PRE-TRADE-LIMITE)

~~10.2.1~~**12.2.1** Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („**PRE-TRADE-LIMITE**“).

~~10.2.2~~**12.2.2** PRE-TRADE-LIMITE können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**MAXIMUM ORDER QUANTITY**“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY**“) bezogen auf bestimmte Produkte.

(2) Bei OTC-TRANSAKTIONEN: Maximaler Geldbetrag in der Produktwährung, der sich aus der produktspezifischen Risikobewertung ~~je~~jeder außerbörslich ~~abgeschlossenem Geschäft~~abgeschlossenen Transaktion ergibt („**RISK ADJUSTED MAXIMUM ORDER SIZE**“).

(3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN für das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfüllen hat.

~~10.2.3~~**12.2.3** Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Verlangen seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED PRE-TRADE-LIMITE zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende CLEARING-MITGLIED die mit seinen jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE im System hinterlegen.

~~10.3~~12.3 SONSTIGE AUFLAGEN

~~10.3.1~~**12.3.1** Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN außer den gemäß Ziffer 12.2 für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („**SONSTIGE AUFLAGEN**“).

~~10.3.2~~**12.3.2** Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („STOP-BUTTON“) gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den Märkten sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von ~~Geschäften~~Transaktionen mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll. Für FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das CLEARING-MITGLIED hat bei FWB-TRANSAKTIONEN das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der STOP-BUTTON wird von der Eurex Clearing AG für FWB-TRANSAKTIONEN auf Antrag des CLEARING-MITGLIEDS bezogen auf von diesem bezeichnete NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt, soweit das CLEARING-MITGLIED Abwicklungsinstitut der jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER für Wertpapiere ist, deren CLEARING nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das CLEARING-MITGLIED von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

~~10.3.3~~**12.3.3** Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die

Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

~~10.4~~12.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN

Soweit NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ihren jeweiligen CLEARING-MITGLIEDERN eine oder mehrere AUFLAGEN vereinbart haben und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gegen (a) PRE-TRADE-LIMITE oder (b) SONSTIGE AUFLAGEN verstoßen und sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.3.2 eine STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM vorgenommen hat, erklärt das CLEARING-MITGLIED, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das CLEARING einzubeziehen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED die Erklärung auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Über die Folgen eines Verstoßes gegen AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED entscheiden die Geschäftsführungen der MÄRKTE und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß den folgenden Bestimmungen.

~~10.5~~12.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN

~~10.5.1~~12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein CLEARING-MITGLIED für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED im System des jeweiligen MARKTES für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN hinterlegten PRE-TRADE LIMITE (Ziffer 12.2) an einem GESCHÄFTSTAG ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE überschreiten würde, folgt hieraus, dass das CLEARING-MITGLIED infolgedessen nicht mehr bereit ist, das CLEARING von weiteren EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN seines jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

~~10.5.2~~12.5.2 Falls ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des CLEARINGS von Eurex-TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bereit ist, werden die MÄRKTE unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmte Positionskonto gemäß Ziffer 12.6.1 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der EUREX-BÖRSEN sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in die Orderbücher der MÄRKTE und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der MÄRKTE hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

~~10.5.3~~12.5.3 Soweit ein CLEARING-MITGLIED wegen Nichteinhaltung von PRE-TRADE-LIMITEN gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN bereit ist, entfällt für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED

unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der MÄRKTE sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und CLEARING-MITGLIED vereinbarten AUFLAGEN führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen ~~Geschäfte~~Transaktionen in das System eingegeben und in das CLEARING einbezogen werden können.

~~10.6~~12.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN

~~10.6.1~~12.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 12.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die Geschäftsführungen dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer 12.7 anordnen. Für FWB-TRANSAKTIONEN können das CLEARING-MITGLIED eine entsprechende Erklärung und die Geschäftsführung der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe außerbörslicher ~~Geschäfte~~Transaktionen in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die Regeln bezüglich des Zustandekommens von ~~Geschäften~~Transaktionen gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

~~10.6.2~~12.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

~~10.6.3~~12.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Ziffer 12.6.1unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

Zugleich stellt das SYSTEM sicher, dass das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bereits in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der EUREX-BÖRSEN und der EEX vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des SYSTEMS wird für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED technisch unterbunden.

~~10.6.4~~12.6.4 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, ~~den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN~~der Geschäftsführung der MÄRKTE und dem Vorstand der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem GESCHÄFTSTAG vorzulegen, an dem sie gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 12.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN sowie außerbörslich abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereit sind. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z.B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 enthalten.

~~10.7~~12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN

~~10.7.1~~12.7.1 Im Falle der Erklärung eines CLEARING-MITGLIEDS gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE gemäß Ziffer ~~,~~11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN oder OTC-TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt oder bezogen auf einzelne TRANSAKTIONEN oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt für

einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner TRANSAKTIONEN für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden MARKTES vom Handel an diesem MARKT ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen MARKT anwendbar, auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit ~~bestimten~~bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, seine OTC-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von TRANSAKTIONEN in das CLEARING wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED wird von den MÄRKTEN umgehend auf elektronischem Wege über das SYSTEM über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zu dem jeweiligen Börsensystem entsprechend eingeschränkt.

~~10.7.2~~12.7.2 CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die Geschäftsführungen der MÄRKTE zugleich die gegenüber dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED getroffene Anordnung gemäß Ziffer 12.7.1 (Ruhen der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das SYSTEM bekannt geben und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER durchzuführen. In einem solchen Fall sind CLEARING-MITGLIEDER verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

13 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN

13.1 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN

13.1.1 Die Eurex Clearing AG oder das CLEARING-MITGLIED können einzelne oder alle CLEARING-VEREINBARUNGEN oder einzelne oder alle CLEARING-LIZENZEN jederzeit kündigen. Die

Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, im Falle von CLEARING-LIZENZEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder der Eurex Clearing AG, bzw. im Falle von CLEARING-VEREINBARUNGEN gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG. Die Kündigung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der CLEARING-VEREINBARUNG zugehen muß, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei erhält), bzw. (ii) mit Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller TRANSAKTIONEN , die von der/den betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG(EN) oder CLEARING-LIZENZ(EN) erfasst werden.

~~**11 BEENDIGUNG der CLEARING-VEREINBARUNG mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS**~~

13.1.2 ~~Die Eurex Clearing AG~~ Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte CLEARING-LIZENZ fristlos zu kündigen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (3) in Bezug auf diese CLEARING-LIZENZ erfüllt sind.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN

13.2.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der ~~ein NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ es bzw. er beteiligt ist, ~~mit einer Frist~~in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1~~mindestens 15 Kalendertagen~~ jederzeit kündigen~~, sofern dieses~~.

~~**11.1.1**~~**13.2.2** Hat ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der CLEARING-VEREINBARUNG verletzt ~~hat~~ und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN an, so kann die Eurex Clearing AG diese CLEARING-VEREINBARUNG in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1~~NICHT-CLEARING-MITGLIED andauert.~~ kündigen, wobei die Wirksamkeit der Kündigung mit Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen eintritt.

~~**11.2** Ein CLEARING-MITGLIED kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen kündigen.~~

~~**11.3** Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der es beteiligt ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen kündigen.~~

~~**11.4** Die Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG durch eine Partei wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist und im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2.2 und die Eurex Clearing AG ein Nachweis über den Zugang bei der jeweils anderen Partei erhalten hat.~~

~~**11.4.1**~~**13.2.3** ~~Bei entsprechender Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG~~ Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED (i) nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben (außer im Hinblick auf inverse TRANSAKTIONEN, die mit seinem CLEARING-MITGLIED

abgeschlossen werden), ~~und ist~~(ii) verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes~~ zu stornieren~~, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden MÄRKTE möglich ist, ~~oder diese~~sowie sämtliche anstehenden Novationen zu stornieren, und (iii) verpflichtet, seine TRANSAKTIONEN glattzustellen oder seine TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen MARKTES ~~gemäß Ziffer~~ schriftlich über die Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

13.2.4 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 (i) dürfen durch das CLEARING-MITGLIED keine neuen TRANSAKTIONEN hinsichtlich dieses REGISTRIERTEN KUNDEN in das CLEARING einbezogen werden und (ii) muss das CLEARING-MITGLIED seine betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN glattstellen oder auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

13.3 Vorbehalte

~~11.4.2~~13.3.1 Das Recht zur Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt ~~davon~~von dieser Ziffer 13 unberührt.

~~11.4.3~~13.3.2 ~~Die Regelungen bezüglich einer Beendigung von TRANSAKTIONEN zwischen einem CLEARING-MITGLIED~~Ziffer 7 und ~~einem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG werden nicht durch~~ die weiteren Bestimmungen über eine BEENDIGUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN bleiben von dieser Ziffer 13~~ berührt~~ unberührt.

~~12~~14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

~~12.1~~14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

~~12.1.1~~14.1.1 Die CLEARING-MITGLIEDER haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer). Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1 und 2 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der LINK-CLEARING-HÄUSER gegenüber der Eurex Clearing AG.

~~12.1.2~~14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG (die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der CLEARING-LIZENZ üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1, 2 und 3

entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Eurex Clearing AG gegenüber LINK-CLEARING-HÄUSERN.

~~12.1.3~~**14.1.3** Wird ein ordnungsgemäßes CLEARING-VERFAHREN bei einem CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS~~,~~ insbesondere wegen technischer Störungen beeinträchtigt, so hat das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

~~12.1.4~~**14.1.4** Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z.B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

~~12.1.5~~**14.1.5** Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend ~~getested~~getestet in Betrieb nehmen und warten.

~~12.2~~14.2 Vertragsstrafen

~~12.2.1~~**14.2.1** Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) oder im Falle der Nichtlieferung von WERTPAPIEREN oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer PHYSISCHEN LIEFERUNG gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – hat das CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in CHF − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende CLEARINGWÄHRUNG geltenden Tageszinssatz.

~~12.2.2~~**14.2.2** Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines CLEARING-MITGLIEDS, dem infolge der Nichteinhaltung von Ziffer 7.2.1 Absatz (1) ein Schaden entstanden ist, an dieses CLEARING-MITGLIED mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen CLEARING-MITGLIED hat.

~~12.3~~14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der CLEARING-MITGLIEDER oder LINK-CLEARING-HÄUSER, mit denen sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat,

für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, ist sie nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher ~~Anweisungen~~Weisungen an diesen haftbar. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS, mit dem sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, abzutreten.

~~13~~15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; ~~Outsourcing~~Auslagerung von CLEARING-Funktionen

~~13.1~~15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf LINK-CLEARING-HÄUSER, CLEARING-MITGLIEDER ~~oder~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTE KUNDEN durch die Eurex Clearing AG

~~13.1.1~~15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und LINK-CLEARING-HÄUSER vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED, bzw. REGISTRIERTE KUNDE oder das betreffende LINK-CLEARING-HAUS seine Zustimmung erteilt hat.

~~13.1.2~~15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen und LINK-CLEARING-HÄUSER weiterzuleiten, für die das CLEARING-MITGLIED seine Aufnahme als MARKTTEILNEHMER beantragt hat:

(1) Erteilung einer CLEARING-LIZENZ~~;~~

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer CLEARING-LIZENZ~~;~~

(3) Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

(4) Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG

~~13.1.3~~15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1~~,~~ ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf CLEARING-MITGLIEDER ~~oder~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTE KUNDEN beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des CLEARINGS und zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN erforderlich sind, an Clearing- ~~und~~oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

~~13.1.4~~15.1.4 Die ~~Ziffern~~Absätze 15.1.1 und 15.1.2 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes LINK-CLEARING-HAUS entsprechend. Ferner darf die Eurex

Clearing AG Daten von CLEARING-MITGLIEDERN an ein LINK-CLEARING-HAUS weitergeben, wenn dies für Zwecke des Risikomanagements im Hinblick auf den zwischen ihnen bestehenden Clearing-Link erforderlich ist.

~~13.2~~15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen

~~13.2.1~~15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer ~~14~~ 15.2.2 bis ~~14~~15.2.12 hat jedes CLEARING-~~MITGLIED und~~MITGLIEDund jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED alle ihm im Zusammenhang mit dem CLEARING obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das CLEARING-VERFAHREN technisch über die von der Eurex Clearing AG oder einem LINK-CLEARING-HAUS betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.

~~13.2.2~~15.2.2 Ein CLEARING-MITGLIED oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann die von ihm auszuübenden CLEARING-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN**“) ganz oder teilweise auf ein anderes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen Dritten (jeweils ein „**INSOURCER**“ und jedes auslagernde CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED ein „**OUTSOURCER**“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem OUTSOURCER und dem INSOURCER auslagern („**OUTSOURCING**“). Das OUTSOURCING kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden OUTSOURCERS ein weiteres OUTSOURCING der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) an einen weiteren Insourcer („**SUB-OUTSOURCING**“) umfassen. Die Vorgaben für das OUTSOURCING gelten entsprechend für das SUB-OUTSOURCING. Der OUTSOURCER bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN voll verantwortlich.

~~13.2.3~~15.2.3 Jedes OUTSOURCING muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) das OUTSOURCING erfolgt unter Einhaltung der für den OUTSOURCER und den INSOURCER geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG;

(2) die Eurex Clearing AG ist infolge des OUTSOURCINGS nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt~~.~~: diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet:

(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office~~,~~ in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der OUTSOURCER selbst hierzu verpflichtet ist und gilt nicht, wenn der INSOURCER ein CLEARING-MITGLIED ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist), (ii) kundenbezogene Daten (d.h. Kunden des OUTSOURCERS betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN zu verwenden;

(b) für die Dauer des OUTSOURCING angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (außer im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an sein CLEARING-MITGLIED) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des INSOURCERS zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN fortlaufend zu überwachen, (iii) bei dem INSOURCER regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des INSOURCERS durch den OUTSOURCER selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des INSOURCERS zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß den in dieser Ziffer ~~14~~ 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das OUTSOURCING;

(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von TRANSAKTIONEN, eingehalten werden;

(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des INSOURCERS an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den INSOURCER im Zusammenhang mit den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

(e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des INSOURCERS, (iii) eine Bestätigung, dass der INSOURCER über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des OUTSOURCING, (v) die Kontaktpersonen beim OUTSOURCER und beim INSOURCER in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten OUTSOURCINGS anfordert;

(4) im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an ein anderes Unternehmen als sein CLEARING-MITGLIED hat das CLEARING-MITGLIED dem OUTSOURCING zugestimmt; und

(5) die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

~~**13.2.4**~~**15.2.4** Ein OUTSOURCING kann erst nach Erfülllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

(1) der OUTSOURCER hat die in Ziffer ~~14~~ 15.2.3 Absatz (3)(e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer ~~14~~15.2.3 erfüllt sind;

(2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das OUTSOURCING beginnen kann (das „**OUTSOURCING-DATUM**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer ~~14~~ 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom OUTSOURCER jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

~~**13.2.5**~~**15.2.5** Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer ~~14~~ 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen für das OUTSOURCING nicht erfüllt sind, ist der OUTSOURCER verpflichtet, die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für das OUTSOURCING sicherzustellen oder das OUTSOURCING nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

~~**13.2.6**~~**15.2.6** Die Eurex Clearing AG kann vom OUTSOURCER jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verlangen, insbesondere (i) jegliche OUTSOURCING-Vereinbarungen, (ii) eine Bestätigung, dass das OUTSOURCING im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das OUTSOURCING im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.

~~**13.2.7**~~**15.2.7** Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das CLEARING-VERFAHREN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des OUTSOURCERS und des INSOURCERS prüfen (jede solche Maßnahme eine „**COMPLIANCE-PRÜFUNG**“). Der OUTSOURCER hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem INSOURCER auszuüben.

Jede COMPLIANCE-PRÜFUNG wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des OUTSOURCERS oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die COMPLIANCE-PRÜFUNG keine Beratung des OUTSOURCERS in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die COMPLIANCE-PRÜFUNG den OUTSOURCER nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß Ziffer ~~14~~ 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des INSOURCERS und der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet,

die Ergebnisse einer Prüfung oder vom OUTSOURCER zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

~~13.2.8~~**15.2.8** Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das OUTSOURCING ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird:

(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG durch das OUTSOURCING;

(2) die Nichteinhaltung der in Ziffer ~~14~~ 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den OUTSOURCER oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (z.B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);

(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem OUTSOURCING-DATUM oder während der Dauer des OUTSOURCING, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN auswirken könnte;

(4) das Risiko von durch das OUTSOURCING verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG (z.B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den INSOURCER an Dritte);

(5) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben INSOURCERS durch mehrere OUTSOURCER.

~~13.2.9~~**15.2.9** Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem OUTSOURCING-DATUM oder (ii) nach dem OUTSOURCING-DATUM ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer ~~14~~15.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das CLEARING-VERFAHREN haben könnte. In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem OUTSOURCER vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das OUTSOURCING und/oder den Zugang des INSOURCERS zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes CLEARING-VERFAHREN, insbesondere im Hinblick auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, sicherzustellen.

~~13.2.10~~**15.2.10** Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der OUTSOURCER verpflichtet, das OUTSOURCING zu beenden und die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (12) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere CLEARING-LIZENZEN des OUTSOURCERS kündigen. Wenn der OUTSOURCER ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die CLEARING-VEREINBARUNG mit dem auslagernden NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

~~13.2.11~~**15.2.11** Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts gemäß Ziffer ~~14~~ 15.2.9 oder (ii) des Rechts zur Durchführung

von COMPLIANCE-PRÜFUNGEN gemäß Ziffer ~~14~~ 15.2.7 verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

~~13.2.12~~15.2.12 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem CLEARING-VERFAHREN erhalten hat, an den INSOURCER weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN erforderlich ist. Der OUTSOURCER stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem OUTSOURCER und der Eurex Clearing AG fort.

~~14~~16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

~~14.1~~16.1 ~~Alle erforderlichen Veröffentlichungen im Hinblick auf diese~~Sofern in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN ~~erfolgen~~ vorgesehen, werden alle Mitteilungen im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN entweder (i) per elektronischem Rundschreiben an die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und LINK-CLEARING-HÄUSER oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~(www.eurexclearing.com) jeweils~~) veröffentlicht. Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens zehn GESCHÄFTSTAGE vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

~~14.2~~16.2 Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1~~Sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist~~ Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN zu veröffentlichenden ~~Informationen~~Mitteilungen für mindestens drei GESCHÄFTSTAGE auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~(www.eurexclearing.com)~~) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

~~14.3~~16.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED ~~oder~~, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

16.4 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**ZUGRIFFSBEREICH**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG hat keine Berechtigung, ohne Einwilligung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN auf dessen ZUGRIFFSBEREICH zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im ZUGRIFFSBEREICH gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN nach ihrer Speicherung im ZUGRIFFSBEREICH durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.5 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen ZUGRIFFSBEREICH abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für TRANSAKTIONEN, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

~~15~~17 Sonstiges

~~15.1~~17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

~~15.1.1~~17.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN dem Sachrecht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts, der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

~~15.1.2~~17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

~~15.1.3~~17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN ist Frankfurt am Main.

~~15.2~~17.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~15.2.1~~17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die CLEARING-BEDINGUNGEN jederzeit zu ändern; Änderungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.

~~15.2.2~~17.2.2 Jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN gilt als durch jedes CLEARING-MITGLIED ~~oder~~, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. jeden REGISTRIERTEN KUNDEN angenommen, sofern ~~sie~~diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des GESCHÄFTSTAGES vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die CLEARING-MITGLIEDER ~~oder~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN über die Auswirkungen dieser ~~als erteilt geltenden~~ Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Das Recht zur Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG und der CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 2.1.4 Absatz 0 bleibt davon unberührt.

~~15.2.3~~17.2.3 Sofern in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts anderes angegeben ist, gilt jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN als durch die LINK-CLEARING-HÄUSER jeweils angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Tag des tatsächlichen Inkrafttretens (ausschließlich) dieser Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das betreffende LINK-CLEARING-HAUS über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der jeweiligen Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Eventuelle Kündigungsrechte eines LINK-CLEARING-HAUSES gemäß der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG bleiben davon unberührt.

~~15.2.4~~17.2.4 Die aktuell geltende Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN steht im Internet unter www.eurexclearing.com~~www.eurexclearing.com~~ zur Verfügung.

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 ~~Die~~ Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~gelten~~in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE für ~~alle EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und~~ das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den Grund-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

~~1.1~~1.2 Eine zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als EIGENTRANSAKTION, KUNDENTRANSAKTION, NCM-~~BEZOGENEN TRANSAKTIONEN~~ BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) ~~des CLEARING-MITGLIEDS, die mit der Eurex Clearing AG geschlossen wurden (die „**NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**"), mit Ausnahme von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN~~abgeschlossene TRANSAKTION, die ~~in eine CLEARING-VEREINBARUNG~~ den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**". Eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION, die auf Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~4~~ 3 beigefügten Form ~~einbezogen sind~~abgeschlossen wird und ~~dadurch~~daher den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~unterliegen (die „**EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**").~~in Abschnitt 3 unterliegt, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**".

1.3 Für den Fall, dass die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 2 gemäß den in Ziffer 10 dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED unterliegt stets den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

2.1.2 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 ~~oder 3~~ beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem

NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

2.1.3 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie (ii) ~~ggf.~~ alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-~~VEREINBARUNGEN~~VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~der NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN auf der Grundlage dieser~~dieses CLEARING-~~VEREINBARUNG~~MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser ~~gesonderten~~ Vereinbarung ~~unter~~gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.4 Alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im Rahmen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zwischen diesen Parteien bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

Soweit in der Clearing-VEREINBARUNG vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der MARGIN in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, ~~augrund~~aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des MARGINGEBERS gegenüber dem MARGINNEHMER auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom MARGINGEBER tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH“. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall der VARIATION MARGIN jede der Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT, der in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der MARGIN gemäß den Regelungen in Ziffer 6.7.1 und im Fall der VARIATION MARGIN gemäß der Regelungen in Ziffer 7 fällig, ~~immer~~ vorausgesetzt, dass ~~kein~~in keinem Fall ein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, oder (ii) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert), mit der

Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht oder die jeweils anwendbare Sicherungsabtretung gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder (iii) für den Fall der Lieferung eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.4, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.4 definiert) oder (iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Nummer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

3 Abschluss von TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN zwischen den Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG werden gemäß Ziffer 1.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen.

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden internen Konten:

4.1 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN), auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien, Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten gemäß den TRANSAKTIONEN oder den CLEARING-BESTIMMUNGEN verbucht werden, sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) wird dem jeweiligen GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der MARGIN oder der VARIATION MARGIN.

4.2 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Margin-Konto für jedes CLEARING-MITGLIED, auf dem

4.2.1 alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.4 und

4.2.2 alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden.

~~gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden.~~

5 Aufrechnung

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gelten für die Zusammenstellung von AUFRECHNUNGSBLÖCKEN die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom CLEARING-MITGLIED gewählt werden:

5.1 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos

Forderungen aus EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS sind getrennt zu erfassen und werden nicht miteinander aufgerechnet. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind ~~KUNDENGESCHÄFTE~~KUNDENTRANSAKTIONEN im Sinne dieser Ziffer 5.1.

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED

Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen.

6 Die MARGIN

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED hat für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) (für Zwecke von Kapitel VIII Abschnitt 3 bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING unmittelbar bevorsteht) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**MARGIN**“).

6.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

6.2.1 Der jeweilige Betrag der in Bezug auf die MARGIN als Sicherheit zu liefernden ~~ELIGIBLE~~ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**MARGIN-VERPFLICHTUNG**“).

6.2.2 Zur Ermittlung der MARGIN-VERPFLICHTUNG eines CLEARING-MITGLIEDS wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) EIGENTRANSAKTIONEN, (ii) KUNDENTRANSAKTIONEN, (iii) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, ~~und~~ (iv) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (v) RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, und (v) RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

6.2.3 Die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG und die jeweiligen Margin-Verpflichtungen in Bezug auf NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN werden dem betreffenden CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine MARGIN zu verlangen

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, von ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine Margin mindestens in Höhe der von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6 ermittelten MARGIN-VERPFLICHTUNG für die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED zu verlangen~~.~~; hierbei sind auch die URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTE, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen. Jedes CLEARING-MITGLIED hat seine Methoden zur Berechnung der Margin auf Verlangen gegenüber seinen NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDERN~~MITGLIEDERNERN offenzulegen.

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in

Ziffer 1.2 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus ~~allen~~den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein PFANDDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

(2) Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.

(3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden in der Clearing-Vereinbarung die diese Schweizer Wertrechte zu Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Nummer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten) durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben.

Sollte die Erfüllung dieses Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE für den nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der Eligiblen MARGIN VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

7 Die VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN

Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (weitere) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher NICHT EINBEZOGENEN VERBINDLICHKEITEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1)~~,~~, Ziffer 3.3.3 Absatz (1) ~~oder~~, Kapitel ~~7~~VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 ~~(2)~~ Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2 definiert) zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verlusten für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen oder gegenüber dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen.

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel ~~2~~II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) Kapitel ~~2~~II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1) Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel ~~7~~VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen ~~Geldverrechungsverfahren~~Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die VARIATION MARGIN durch den VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2Absatz (1) ~~1~~ und (2)~~2,~~ Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1)~~1,~~ Ziffer 3.3.3 Absatz 1 ~~und~~, Kapitel ~~7,~~ VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 ~~1 und 2,~~ sofern anwendbar, bestimmt wurde (der

entsprechende Betrag wird als „**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom Variation MARGIN-NEHMER an den VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der VARIATION MARGIN-GEBER oder der VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED wird das CLEARING NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und eine Beendigungszahlung wird fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

8.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED, so kann sie das CLEARING NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Im Falle einer Aussetzung oder Einschränkung benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des Clearings seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung – nur

berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend MARGIN und VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

8.2 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.2.1 BEENDIGUNG von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung) sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN und VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. An die Stelle dieser Primäransprüche bzw. Lieferpflichten tritt der Differenzanspruch gemäß Ziffer 8.2.2.

8.2.2 Differenzanspruch

~~Ein in~~Der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der CLEARING-VEREINBARUNG ~~begründeter~~begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (jeweils ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

8.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.4 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.4.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED hat den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des

zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3 an die andere Partei zu zahlen.

8.4.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.5 Verwertung der MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

8.6 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN

Die Folgen des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-Mitglied und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN sind in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN geregelt.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der ~~INDIVIDUAL~~GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 ~~insgesamt oder teilweise~~ bezogen auf ~~bestimmte~~eine oder mehrere TRANSAKTIONS-~~TYPEN~~ART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung ~~eines solchen~~dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die ~~Rechte und Pflichten~~betreffenden Transaktionen (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS ~~aus den zwischen dem~~mit der Eurex Clearing ~~-MITGLIED~~ AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG ~~vereinbarten TRANSAKTIONEN, den zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten TRANSAKTIONEN sowie die gesamte~~ in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die VARIATION MARGIN bezüglich dieser TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ~~insgesamt oder teilweise bezogen auf bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN~~ ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen~~, indem das Nachfolge~~. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED, das übertragende CLEARING-MITGLIED ~~die Rechte~~ und ~~Pflichten des~~das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-~~MITGLIEDS im Wege der Vertragsübernahme zum Ende~~MITGLIED

auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der ~~offiziellen Handelszeiten an jedem relevanten MARKT übernimmt~~entsprechenden TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED geliefert wurden.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der ~~im Wesentlichen~~ dem von der Eurex Clearing AG ~~gemäß den~~auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~-BEDINGUNGEN jeweils zur Verfügung gestellten~~) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

10 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN

10.1 Anwendungsbereich von Abschnitt 2, Auslegung von Verweisen

Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in Bezug auf einen REGISTRIERTEN KUNDEN sowie TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und diesem REGISTRIERTEN KUNDEN anwendbar sind, so gelten die Ziffern 2 bis 9 vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend. Wenn und soweit der Zusammenhang dies erfordert, sind alle Verweise in den vorstehenden Ziffern 2 bis 9 auf (i) ein NICHT-CLEARING-MITGLIED so zu interpretieren, dass sie sich auf den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen und (ii) auf eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION beziehen.

10.2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

Die folgenden Bestimmungen ersetzen für REGISTRIERTE KUNDEN die Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 in ihrer Gesamtheit:

10.2.1 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und einen REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten.

10.2.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 10.2.1 sowie (ii) alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 10.2.1, die sich auf die entsprechenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarungen gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

10.2.3 Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmer aus den TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, die NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN bezüglich dieses als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnde Unternehmer gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

10.2.4 Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin (oder diesen entsprechende Vermögenswerte) auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

10.2.5 Der REGISTRIERTE KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

10.3 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach REGISTRIERTEM KUNDEN

Die folgende Bestimmung ersetzt die Ziffer 5.2 in ihrer Gesamtheit:

Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen.

Abschnitt 3
INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme der von Kapitel ~~8~~ IX umfassten ~~OTC-KREDITDERIVATE~~Wertpapierdarlehens-Transaktionen) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 3 können die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~gemeinsam~~bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~4~~ 3 beigefügten Form abschließen.

1.2 Jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ~~stellt~~ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ und jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anwendbar sind und die somit den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ~~stellt~~ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**~~“ dar.~~ “.

1.3 Für den Fall, dass die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 3 gemäß den in Ziffer 13 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.

~~1.3~~**1.4** Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien derselben CLEARING-VEREINBARUNG (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser CLEARING-VEREINBARUNG) und schließen damit andere CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bzw. REGISTRIERTE KUNDEN und etwaige andere Kunden des CLEARING-MITGLIEDS aus.

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine CLEARING-VEREINBARUNG, die ~~gemäß~~ zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird, enthält sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

2.1.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer bestimmten CLEARING VEREINBARUNG sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) auf der Grundlage dieser CLEARING-

VEREINBARUNG bestehenden Rechte und Pflichten, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser gesonderten Vereinbarung gemäß (i) und (ii) als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und jeweils auf einander bezogen als „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß dem GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.3 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.3 definiert und beschrieben), zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend. Ferner sind das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, in einer zusätzlichen Vereinbarung zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG Regelungen zur Zahlung eines *Close-out*-Betrages vorzusehen, wenn infolge einer PFLICHTVERLETZUNG (wie in Ziffer 10.2 definiert), die nicht zu einem BEENDIGUNGSTAG führt, alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem *Close-out* unterworfen werden.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (wie in Ziffer 5.1 definiert) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 6 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG, hat das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen WERTPAPIERE auf sein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(bb) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder –lieferungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**“. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN nur das CLEARING-MITGLIED oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES sein können, während im Fall der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN jede der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) auf Verlangen des Margingebers fällig wenn und soweit die entsprechend anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**" in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Geldkonto oder auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder WERTPAPIER-MARGIN-KONTO– oder (ii) im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (wie in Ziffer 5.5 definiert) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**" der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in ~~Nummer~~ Ziffer 5.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt und das CLEARING-MITGLIED den Gesamtwert in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bestimmt.

2.3 Aufrechnung, Beschränkungen und Verzichtserklärungen

2.3.1 Aufrechnung

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 5 und~~,~~ 6, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 5 und 6 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden. Die Bestimmungen der Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN finden entsprechende Anwendung.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen.

2.3.2 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

(1) Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche, soweit vorhanden, die in Verbindung mit

(i) einer BEENDIGUNG gemäß Ziffer 8.1 oder

(ii) der INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 8.3.5~~,~~ oder 14.3.5,

entstehen können, sind ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, das mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.

(2) Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (2) hat weder das NICHT-CLEARING-MITGLIED noch das CLEARING-MITGLIED Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG.

(3) Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das CLEARING-MITGLIED mit Ansprüchen des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden zu Sicherungszwecken in der Clearing-Vereinbarung verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in Ziffer 2.4 weiter ausgeführt) an den Sicherungsnehmer zu zahlen und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 (1) Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung ausgeschlossen sind.

(5) Ein vom CLEARING-MITGLIED an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.4 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 (1) Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

(6) Sofern in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~nichts anderes bestimmt ist~~nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der CLEARING-VEREINBARUNG berechtigt, Forderungen aus der CLEARING-VEREINBARUNG abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Mit Ausnahme des DIFFERENZANSPRUCHS des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegen das CLEARING-Mitglied sind alle anderen DIFFERENZANSPRÜCHE abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

(7) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist untersagt.

(8) Keine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen oder

(ii) berechtigt, Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, führen würde.

(9) Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich jeweils selbständig und unabhängig voneinander gegenüber der Eurex Clearing AG für den Fall, dass der mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Zweck aus irgendeinem Umstand nicht erreicht wird,

(i) die Eurex Clearing AG wirtschaftlich so zu stellen, wie Eurex Clearing AG stünde, wären die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wie vertraglich vereinbart und ohne den Eintritt eines solchen Umstand durchgeführt worden und

(ii) die Eurex Clearing AG von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren, soweit entstanden, freizustellen, die durch den Eintritt eines solchen Umstands hervorgerufen wurden.

2.4 Bestellung von Sicherheiten am DIFFERENZANSPRUCH

Die CLEARING-VEREINBARUNG sieht vor, dass das CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die in dieser Ziffer 2.4 beschriebenen Sicherheiten bestellt.

2.4.1 Pfandrechte

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Pfandrechte bestellen:

(1) Ein Pfandrecht an dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS (wie nachfolgend in Ziffer 8.3.2 Absatz (1) definiert) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Ein Pfandrecht an dem Differenzanspruch des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG zugunsten des NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(3) „**GESICHERTE ANSPRÜCHE**“ sind in Bezug auf die Parteien der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG die EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE, der

DIFFERENZANSPRUCH sowie ggf. der SICHERUNGS-ANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) gemäß dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

(4) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES ein.

(5) Sofern eine INTERIM-TEILNAHME nach Maßgabe der Ziffer 1.1.1 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Rangfolge.

2.4.2 Sicherungsabtretungen

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Sicherungsabtretungen vornehmen:

(1) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) und vorbehaltlich dieses Pfandrechts, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2) und vorbehaltlich dieses, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE.

(3) Die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) unterliegen der aufschiebenden Bedingung, dass ein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist und das der Eintritt einer der einschlägigen BEENDIGUNGSGRÜNDE (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) verhindert, das der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH fällig wird. Wird der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH im Anschluss an die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung fällig, dann erlischt diese Abtretung sofort und der abgetretene DIFFERENZANSPRUCHS wird ohne weitere Maßnahmen an das CLEARING-MITGLIED zurückabgetreten.

(4) Abtretungen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 2.4.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(5) Die Eurex Clearing AG oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED können die jeweilige abgetretene Forderung bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

3 Abschluss von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN

3.1 Allgemeine Regel

EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED sowie korrespondierende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED werden gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen (ein jedes solches Paar EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN wird in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN**“ und jede einzelne Transaktion als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ bezeichnet).

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von OTC-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II, Abschnitt 4 Ziffer 4.14~~.1~~, Kapitel V Abschnitt 0 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4 werden EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED sowie KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

4 Konten der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG die folgenden internen Konten:

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung der Forderungen aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN verbucht werden sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto für das CLEARING-MITGLIED, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden (das „**SEGREGIERTE INTERNE MARGIN-KONTO**“).

4.2 Interne Konten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS eine interne Kontenführung in Bezug auf die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einzuführen zur Erfassung (i) aller EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (iii) jeder tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN sowie (iv) aller RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für das NICHT-CLEARING-MITGLIED anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN sind der geltenden Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die SEGREGIERTE MARGIN

Die Parteien der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN sind verpflichtet, Margensicherheiten gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 5 zu stellen. Die gemäß Ziffer 5 und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (für Zwecke von Kapitel VIII Abschnitt 3 bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING unmittelbar bevorsteht) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß Ziffer 5 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist und hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED gesondert aufzufordern, ~~Margen Sicherheiten~~Margensicherheiten für die KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (für Zwecke von Kapitel VIII Abschnitt 3, bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION in das CLEARING als KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION unmittelbar bevorsteht) zu stellen, deren Betrag die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht unterschreitet und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht überschreitet (in Bezug auf jede KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

5.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE durch das CLEARING-MITGLIED wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (das „**Standard Margin-Verpflichtung**“) bestimmt und dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilt. Die GESAMT-

MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS wird von der Eurex Clearing AG durch Multiplikation der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG mit dem in der Clearing-Vereinbarung bestimmten Festgelegten Multiplikator bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**MARGIN-VERPFLICHTUNG**").

5.2.2 Zur Ermittlung der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) solche EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die ~~Eigengeschäfte~~Eigentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind, und (ii) solche EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.3 MARGIN-CALL

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, für die eine MARGIN Pflicht besteht, zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG. Unabhängig vom vorstehenden Satz gilt, dass das CLEARING-MITGLIED immer verpflichtet ist, die MARGIN-VERPFLICHTUNG einzuhalten, wobei Ziffer 5.3.4 hiervon jedoch unberührt bleibt.

5.3.2 Das CLEARING-MITGLIED darf der Eurex Clearing AG keine ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus liefern. Über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN und unterliegen einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurde, als Teil der SEGREGIERTEN MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN und des Rücklieferungsanspruches gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat.

5.3.4 Jede Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt:

(1) das Clearing-Mitglied die STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG erfüllt hat; oder

(2) der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE, der die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARING-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt, größer ist als die Differenz aus den anwendbaren STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNGEN für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS) und dem Gesamtwert aller im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS) oder dieser Differenz entspricht.

5.3.5 Das CLEARING-MITGLIED kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG. Das CLEARING-MITGLIED kann – in Übereinstimmung mit den vom NICHT-CLEARING-MITGLIED erhaltenen ~~Anweisungen~~Weisungen – auswählen, welche auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO gemäß Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE rückgeliefert werden.

5.4 Lastschriftverfahren

Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschriftverfahren vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar.

5.5 Xemac

Ein CLEARING-MITGLIED kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen.

6 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2) Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1) Ziffer 3.3.3 Absatz (1) ~~oder~~, Kapitel ~~7~~ VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist. Ebenso ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu fordern oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltende SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf. Diese in Bezug auf die jeweilige KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

6.2 Die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1)und (2) Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1) Ziffer 3.3.3 Absatz (1) ~~und~~, Kapitel ~~7~~ VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und nach Ziffer 2.3.1.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN durch den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1)

und (2) Kapitel ~~2~~ II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1) Ziffer 3.3.3 Absatz (1) ~~und~~, Kapitel ~~7~~ VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER an den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-GEBER oder der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN erfolgt.

7 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE

7.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED einen Geldbetrag, WERTPAPIERE oder sonstige Vermögenswerte (die „**ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE**“) zur Abwicklung einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE) auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so ist das CLEARING-MITGLIED sofort verpflichtet, der Partei der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG – stets vorbehaltlich Ziffer 5.3.2 – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE) weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von NICHT ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN.

7.2 Ausnahmen

Diese Ziffer 7 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereits in Übereinstimmung mit den CLEARING-BEDINGUNGEN (durch Aufrechnung oder anderweitig) erfüllt worden ist oder, (ii) wenn von der Eurex

Clearing AG gemäß Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unter Angabe der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom NICHT-CLEARING-MITGLIED erhaltenen ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. den Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Ziffer 5.3.3 auszuüben.

7.3 Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED fälligen Betrag und erhält das CLEARING-MITGLIED deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN), ist das CLEARING-MITGLIED dennoch verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sofort die entsprechende Menge der ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (bzw. Erträge aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) zu zahlen oder zu liefern.

8 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (wie jeweils in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, wird das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und es wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED wiederbegründet (die „**WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN**“) wie nachfolgend in dieser Ziffer 8 weiter geregelt.

8.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND, so kann sie das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Entscheidung zur AUSSETZUNG oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese AUSSETZUNG oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung ~~oder Aussetzung~~ des CLEARINGS seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 8.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem ~~betreffenden~~ NICHT-CLEARING-MITGLIED zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß den KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. An die Stelle dieser Primäransprüche bzw. Lieferpflichten tritt der Differenzanspruch gemäß Ziffer 8.3.2.

8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH, SICHERUNGS-ANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS

(1) Im Hinblick auf jede von Ziffer 8.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird ~~ein in~~der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der CLEARING-VEREINBARUNG ~~begründeter~~begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHES zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des GESCHÄFTSTAGES nach seiner Berechnung mitteilen.

(2) Zusätzlich zu dem vorstehenden Absatz (1), wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**"). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht.

(3) Das CLEARING-MITGLIED hat gegen das NICHT-CLEARING-MITGLIED einen in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an das NICHT-CLEARING-MITGLIED zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch

gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht.

8.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

(1) Sofern ~~nicht~~weder (i) die in Ziffer 8.3.5 Absatz (2) angeführten BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME noch (ii) die in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) angeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist, verpflichtet, der anderen Partei den ~~bestimmten~~berechneten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS ~~am GESCHÄFTSTAG~~ so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag ~~bestimmende~~berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des DIFFERENZANSPRUCHS den DIFFERENZANSPRUCH ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG als MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferten WERTPAPIERE erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten WERTPAPIERE auf den DIFFERENZANSPRUCH erfolgt zu dem Kurs, der für den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH für diese WERTPAPIERE bei der Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS angesetzt wurde.

(2) Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

~~**8.3.4 Interim-Teilnahme des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS und WIEDERBEGRÜNDUNG der Transaktionen**~~

~~Sofern dies in der CLEARING-VEREINBARUNG vorgesehen ist, findet nach Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES das Verfahren der vorläufigen Teilnahme gemäß dieser Ziffer Anwendung.~~

~~(4) Begründung des **NICHT-CLEARING-MITGLIEDS** als **INTERIM-TEILNEHMER**~~

~~**8.3.5**~~**8.3.4 ~~Eröffnung~~ WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS**

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG**“) wahlweise (i) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED als Interim-Teilnehmer begründen (die „**WAHL DER INTERIM-TEILNAHME**“), oder (ii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unmittelbar mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert) wieder begründen (die „**AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) oder (iii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN nicht wieder begründen, sondern mit der Abwicklung der

DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß Ziffer 8.3.3 fortfahren, und zwar jeweils bis um 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am BEWERTUNGSTAG (die „**WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST**").

Sollte der Eurex Clearing AG keine ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugehen, so findet keine Wiederbegründung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN statt und Ziffer 8.3.3~~Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN~~ findet Anwendung.

8.3.5 INTERIM-TEILNAHME des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

(1) Falls das NICHT-CLEARING-MITGLIED innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die WAHL DER INTERIM-TEILNAHME ~~gemäß nachfolgendem Absatz zur DAY BREAK TIME des auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAGS oder zu jedem früheren Zeitpunkt, zu dem das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ erklärt hat und die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind, wird das NICHT-CLEARING-MITGLIED – vorbehaltlich und entsprechend der nachstehenden Absätze (4) – (9)~~(der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**") und ferner bei Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung~~ – Interim-Teilnehmer.

(2) Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**") müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG zur Begründung einer Interim Teilnahme des NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß den Absätzen (4) – (9) erfüllt werden:

(a) Die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte INTERIM MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(a), (ii) die gesamte INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(b), (iii) die gesamte Eröffnungsmargin gemäß ~~dem nachfolgenden~~nachstehendem Absatz (4)(b) (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN**"), (iv) die gesamte KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer 8.4.1, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten BEITRAG des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zum CLEARING FONDS gemäß nachfolgendem Absatz (1)(f), Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 erhalten,

(b) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass es weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,

(c) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Absatz (7) beschrieben) nicht ausgeübt,

(d) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass es Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und

(e) die Eurex Clearing AG hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME informiert und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.

(3) **Lieferung von INTERIM MARGIN und INTERIM VARIATION MARGIN**

(a) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN (wie in nachstehendem Absatz (4)(a)~~") nach~~ definiert) zu verlangen, als ob ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN nur gemäß der Ziffer 2.2.1 liefern kann; die Ziffern 2.2.2 und 2.2.4 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie die Ziffern 6.6 und 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. Die Ziffer 12 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend.

Ziffer 6.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die REFERENZTRANSAKTIONEN zu stellen (die „**INTERIM MARGIN**").

(b) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus REFERENZTRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die VARIATION MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre (die „**INTERIM VARIATION MARGIN**"); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT für die REFERENZTRANSAKTIONEN Sicherheiten in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen.

(4) **Begründung des** ~~nachfolgenden Absatz~~ **NICHT-CLEARING-MITGLIEDS als INTERIM-TEILNEHMER**

(a) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**") schließen die Eurex Clearing AG und das NICHT-CLEARING-MITGLIED als Interim-Teilnehmer (der „**INTERIM-TEILNEHMER**") gegen Zahlung einer gemäß dieser

Ziffer 8.3.5~~dieses Absatzes~~ Absatz (4)(a) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~ab~~ (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“).

Jede dieser DIREKTEN EINBEZOGENEN ~~TRANSAKTION~~TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ~~aus~~ (die „**REFERENZTRANSAKTION**“) gemäß der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~(die „**REFERENZTRANSAKTION**“)~~ zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES (unter Berücksichtigung einer INTERIM ABWICKLUNG oder einer NACHTRÄGLICHEN ABWICKLUNG gemäß Ziffer 7) gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller ~~EINZELGESCHÄFTSBETRÄGE der zur~~REFERENZTRANSAKTIONEN, die in die Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ~~verwendeten REFERENZTRANSAKTION~~ einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (4)(a) ~~zu zahlen~~zahlbar.

~~(a)~~(b) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED~~,~~ ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die INTERIM MARGIN gemäß ~~nachfolgendem~~ Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE berechtigt, vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN ~~zu verlangen, und zwar~~ in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-~~VERMÖGENSWERTEN~~VERMÖGENSWERTE nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen.

Wenn und soweit ~~gemäß~~ Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die ~~Stellung~~Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus ~~DIREKT~~DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~erforderlich ist~~erfordert, ist die Eurex Clearing AG ~~ferner~~darüber hinaus berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf diese VARIATION MARGIN zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**~~“) und~~“); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist in diesem Fall

verpflichtet~~,~~ – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß ~~nachfolgendem~~ Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE~~,~~ – der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

Zur Klarstellung ~~sei angemerkt, dass~~: die Lieferung von ~~nachträglichen und Intra-Day~~ Sicherheiten ~~für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN~~ in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN (für ~~die~~ Zwecke der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ist die MARGIN die „**DIREKTE MARGIN**“ ~~oder „DIREKTE~~ und die VARIATION MARGIN~~“~~) die „**DIREKTE VARIATION MARGIN**“) für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unterliegt weiterhin den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~unterliegt~~.

~~(b) **Abrechnung**~~

(c) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene ~~Betrag~~Wert der dem NICHT-CLEARING-MITGLIED obliegenden ~~ERÖFFNUNGS-MARGIN~~ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die INTERIM MARGIN oder die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß ~~nachfolgendem~~ Absatz (3) erfüllt wurde);

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG ~~oder~~bzw. vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und

(cc) (1) ~~für den Fall, dass~~sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das CLEARING-MITGLIED aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß ~~Ziffer~~ Absatz (8), oder

(2) ~~für den Fall, dass der DIFFERENZANSPRUCH von der~~ sofern die Eurex Clearing AG ~~gegenüber~~ dem CLEARING-MITGLIED ~~geschuldet wird~~den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an das NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDS~~MITGLIED verpfändeten oder ~~zu Sicherungszwecken~~zur Sicherheit abgetretenen ~~DIFFERENZANSPRUCHES.~~ DIFFERENZANSPRUCHS.

Die Eurex Clearing AG verbucht ~~diejenigen ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer , die~~ die in Bezug auf die ~~ERÖFFNUNGSMARGIN tatsächlich geliefert wurden (entweder~~ERÖFFNUNGS-MARGIN durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2~~;~~; im ~~letzteren~~ Fall der Aufrechnung sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die ~~Bestanteil~~Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum BEWERTUNGSTAG sind~~).~~.

~~(c)~~(d) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

~~Bei~~Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (c) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz~~,~~ (c) entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die ~~"~~„**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**~~").~~“).

~~(5) **BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**~~

~~Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**“) müssen spätestens zur DAY BREAK TIME des auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAGES erfüllt werden, um dem NICHT-CLEARING-MITGLIED eine interim Teilnahme zu ermöglichen:~~

~~(d) Die Eurex Clearing AG hat (i) jegliche INTERIM MARGIN gemäß nachstehendem Absatz , (ii) jegliche INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachstehendem Absatz ; sowie (iii) jegliche KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer und (iv) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zum CLEARING FONDS nicht später als am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG entsprechend nachfolgendem Absatz und Ziffer der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN erhalten,~~

~~(e) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass es nicht (drohend) zahlungsunfähig ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,~~

~~(f) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Absatz beschrieben) nicht ausgeübt,~~

~~(g) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass es Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und~~

~~(h) die Eurex Clearing AG hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME informiert und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.~~

~~(6) **Lieferung von INTERIM MARGIN und INTERIM VARIATION MARGIN**~~

~~(i) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre.~~

~~Ziffer der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt daher entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die REFERENZGESCHÄFTE zu stellen (die „**INTERIM MARGIN**“).~~

~~(j) Wenn und soweit gemäß Ziffer der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus REFERENZTRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die VARIATION MARGIN für die REFERENZGESCHÄFTE zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre (die „**INTERIM VARIATION MARGIN**“); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT für die REFERENZGESCHÄFTE Sicherheiten in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen.~~

~~(7)~~(5) **Weitere während einer INTERIM-TEILNAHME geltende Bestimmungen**

Bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

(a) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-) Lieferungen an das NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder in Bezug auf eine DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN zu leisten.

(b) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

(c) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN nur in Übereinstimmung mit Ziffer 2.2.1~~;~~ liefern; Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.4 der ~~vorliegenden~~ INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~liefern~~, Ziffer 6.6 und Ziffer 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. Ziffer 12 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend.

(d) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN und die Lieferung der DIREKTEN MARGIN oder DIREKTEN VARIATION MARGIN benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.

(e) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED muss Ziffer 2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht erfüllen.

(f) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11, Beiträge in den CLEARING FONDS gemäß Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN leisten.

(g) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der INTERIM-TEILNAHME bestimmte TRANSAKTIONS-~~TYPEN~~ ARTEN vom CLEARING auszuschließen.

~~(8)~~(6) **Wiederbegründung mit einem neuen CLEARING-MITGLIED**

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ferner verpflichtet, innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN nach dem BEWERTUNGSTAG (oder einem längeren von der Eurex Clearing AG nach alleinigem Ermessen festgelegten Zeitraum) mit einem anderen CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG eine neue CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~4~~ 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form abzuschließen und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~5~~ 4 beigefügten Form (der „**ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem anderen CLEARING-MITGLIED innerhalb dieses Zeitraums alle DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~sowie alle DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE auf dieses andere CLEARING-MITGLIED zu übertragen~~ und gleichzeitig Transaktionen mit diesem CLEARING-MITGLIED abzuschließen, die ~~all~~ diesen übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen. ~~Mit Abschluss dieses Übertragungsvertrages~~Ist die neue CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen, so stellt mit dieser Übertragung die DIREKTE MARGIN oder die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN oder SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE ~~unter~~aus jeder der neu begründeten KORRESPONDIERENDEN ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN.

~~(9)~~(7) **Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ~~die Einsetzung eines~~ein NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDS~~MITGLIED als INTERIM-TEILNEHMER abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung ~~von allen oder Teilen~~ der Mechanismen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ganz oder teilweise untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG ~~die Einsetzung des~~das NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDS~~MITGLIED als Interim-Teilnehmer nicht ~~gestatten~~zulassen, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED bekannt wird, das einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED ein CLEARING-MITGLIED wäre, oder (ii) Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an das NICHT-CLEARING-MITGLIED ausgeübt.

~~(10)~~(8) **Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHES der Eurex Clearing AG**

~~Bei~~Mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erklärt sich die Eurex Clearing AG in der CLEARING-VEREINBARUNG damit einverstanden, ihren ggf. ausstehenden DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und den an die Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED zu übertragen.

Wenn nach einer solchen Abtretung (i) das NICHT-CLEARING-MITGLIED sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner hinsichtlich eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED den ihm ~~unter~~aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzieht, und (ii) das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger und Schuldner des selben Anspruchs ist, geht dieser Anspruch automatisch unter.

~~(11)~~(9) **Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung**

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 8.3.5 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine RK-Wahl DER INTERIM-TEILNAHME innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 8.3.3.

8.3.6 Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

(1) Wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG getroffen hat und die in nachstehendem Absatz (2) aufgeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN

WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, finden die nachstehenden Absätze (3) – (6) Anwendung.

(2) Für die WIEDERBEGRÜNDUNG von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED (das „**ERSATZ-CLEARING-MITGLIED**") gemäß nachstehenden Absätzen (3)– (6) müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**") spätestens bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG erfüllt sein:

(a) Die Eurex Clearing AG, das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED haben eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen;

(b) die Eurex Clearing AG, das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED haben einen ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (wie in Ziffer 8.3.5 Absatz (6) definiert) abgeschlossen;

(c) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass es weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(d) das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf dieses ERSATZ-CLEARING-MITGLIED eingetreten ist oder eintreten wird;

(e) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 8.3.6 Absatz (6) beschrieben) nicht ausgeübt;

(f) die Eurex Clearing AG hat dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG und seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED gemäß den Absätzen (3) – (6) bestätigt.

(3) **WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED**

(a) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**"), schließen die Eurex Clearing AG und das NICHT-CLEARING-MITGLIED gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (3)(a) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**") außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue

TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**").

Jede dieser DIREKTE EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED (die „**REFERENZTRANSAKTION**") gemäß der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller REFERENZTRANSAKTIONEN, die in die Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3)(c) zahlbar.

(b) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ist die Eurex Clearing AG berechtigt, vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (die „**DIREKTE MARGIN**") in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**").

Wenn und soweit Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf diese VARIATION MARGIN (die „**DIREKTE VARIATION MARGIN**") zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**"), das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

(c) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem NICHT-CLEARING-MITGLIED obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und Eröffnungs-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG;

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und

(cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das CLEARING-MITGLIED aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Absatz (4), oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGSMARGIN als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum BEWERTUNGSTAG sind) .

(d) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3)(c) entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die „**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**").

(4) **Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHS der Eurex Clearing AG**

Die Eurex Clearing AG erklärt sich in der CLEARING-VEREINBARUNG damit einverstanden, bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ihren ggf. ausstehenden DIFFERENZANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED und den an die Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegen das NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED zu übertragen.

Wenn nach einer solchen Abtretung (i) das NICHT-CLEARING-MITGLIED sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner hinsichtlich eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzieht, und (ii) das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger und Schuldner desselben Anspruchs ist, geht dieser Anspruch automatisch unter.

(5) **Unmittelbare Übertragung auf ERSATZ-CLEARING-MITGLIED**

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Absatz (3)(c) werden alle DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE kraft des abgeschlossenen ÜBERTRAGUNGSVERTRAGES unmittelbar auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED übertragen, und das NICHT-CLEARING-MITGLIED schließt unmittelbar neue TRANSAKTIONEN mit dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ab, die den übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen. Nach dieser Übertragung stellen die DIREKTE MARGIN und die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus jeder der neu begründeten oder bereits bestehenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN.

(6) **Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Übertragung von TRANSAKTIONEN auf ein ERSATZ-CLEARING-MITGLIED abzulehnen, wenn eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Abläufe der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN untersagt oder verhindert hat (einschließlich durch die Übertragung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Übertragung von TRANSAKTIONEN auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED nicht gestatten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass in Bezug auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND eintreten wird.

Die hierin beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ausgeübt.

(7) **Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung**

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 8.3.6 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 8.3.3.

8.4 INTERIM ABWICKLUNG/NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

8.4.1 INTERIM ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und bis zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des CLEARINGS mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN infolge des BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zu gewährleisten (die „**INTERIM ABWICKLUNG**“).

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT alle der Eurex Clearing AG durch diese INTERIM ABWICKLUNG entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der INTERIM ABWICKLUNG erlittene Schäden zu ersetzen (die „**KOSTENERSTATTUNG**").

8.4.2 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSTAG und vor dem Ende des BEWERTUNGSTAGES werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die zum BEENDIGUNGSTAG fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des BEWERTUNGSTAGES fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und/oder zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des DIFFERENZANSPRUCHS nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG**").

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

~~Sofern im Hinblick auf die betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN (oder einzelne~~Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9~~GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN) kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist, können~~ bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das ~~CLEARING-MITGLIED, das NICHT-~~betreffende CLEARING-MITGLIED und ein ~~beliebiges~~ Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ~~die Übertragung der Rechte und Pflichten~~diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS ~~aus oder in Verbindung mit den EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN, der SEGREGIERTEN~~mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN und ~~der SEGREGIERTEN~~die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN in Bezug auf jede der beiden KORRESPONDIERENDEN ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG insgesamt oder teilweise bezogen auf bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN auf das betreffende Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren, indem~~GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN bezüglich dieser Transaktionen ausschließlich im Wege der Übertragung mittels Novation des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ~~die Rechte und Pflichten des übertragenden CLEARING-MITGLIEDS im Wege der Vertragsübernahme übernimmt und die anderen Parteien dem (insbesondere der effektiven Beibehaltung aller betreffenden Sicherungsrechte (sofern vorhanden)) zustimmen~~vereinbaren.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung

des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) Ein Übertragungsvertrag, der ~~im Wesentlichen~~ dem von der Eurex Clearing AG ~~gemäß den~~auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~-BEDINGUNGEN jeweils zur Verfügung gestellten~~) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

10 PFLICHTVERLETZUNG im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NICHT-CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine PFLICHTVERLETZUNG des CLEARING-MITGLIEDS oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen PFLICHTVERLETZUNG alle oder auch nur einige EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem Close-out unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED, so wird Eurex Clearing AG vom CLEARING-MITGLIED eine Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des CLEARING-MITGLIEDS nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

10.2 „**PFLICHTVERLETZUNGEN**“ im Sinne von Ziffer 10 bezeichnet die in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS, sämtliche BEENDIGUNGSGRÜNDE gemäß Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

10.3 Ungeachtet des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das betreffende CLEARING-MITGLIED hat eine Beendigung der EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem

CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG nicht die Beendigung der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zur Folge.

10.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 10.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED:

10.4.1 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu abgeschlossen und stellen fortan NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED dar. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden in einem EIGENKONTO ~~oder KUNDENKONTO~~ des CLEARING-MITGLIEDS ~~nach eigenem Ermessen der Eurex~~verbucht, es sei denn das CLEARING-~~AG verbucht~~-MITGLIED erteilt eine andere Weisung; und

10.4.2 alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in der Form von Geld, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu begründet.

10.4.3 Alle ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Ziffer 10.1 von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-~~CLEARING-MODELL~~CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die ABWICKLUNGSSTELLE anweisen, ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, vom WERTPAPIER-MARGIN-KONTO auf das PFANDDEPOT umzubuchen; diese umgebuchten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN stellen daraufhin tatsächlich gelieferte MARGIN gemäß den GRUND-~~CLEARING-MODELL~~CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar. Alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger ELIGIBLER MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die tatsächlich in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN geliefert wurden, gehen unter. Die Bestimmungen der Nummer 7 finden hierauf keine Anwendung.

10.4.4 Etwaige ausstehende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten neu abgeschlossen.

11 CLEARING-FONDS

Für die Zwecke der INDIVIDUAL-~~CLEARINGMODELL~~CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und zusätzlich zur Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, insofern letztere INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind, Anwendung:

(i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN AUF CLEARING-MITGLIEDER schließen alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ein, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(ii) Ziffer 6.1.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(iii) alle Beiträge zum betreffenden CLEARING-FONDS eines CLEARING-MITGLIEDS, in Bezug auf ~~den~~das eine BEENDIGUNG eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die GESICHTERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS bzw. die GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine NICHT-CLEARING-MITGLIEDER – während diese INTERIM-TEILNEHMER sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in (i) Ziffer 1.1.1 ~~Absatz~~ der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED und (ii) Kapitel VIII Ziffer 2.1.9.2 auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED schließen dieses CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED, soweit letzteres INTERIM-TEILNEHMER ist, mit ein, wobei die Beiträge des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das ein INTERIM-TEILNEHMER ist, zum betreffenden CLEARING-FONDS zuerst und erst danach die Beiträge dieses CLEARING-MITGLIEDS verwendet werden;

(iv) Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED als INTERIM-TEILNEHMER in Bezug auf die BEENDIGUNG betreffend ~~des betroffenen~~seines CLEARING-MITGLIEDS, die die Anwendung von Ziffer 8.3.5 nach sich zieht; und

(v) Beiträge des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatums des Übertragungsvertrages nach Ziffer 8.3.5 Absatz (6) freigegeben~~; zusätzlich findet~~, und zwar vorbehaltlich Ziffer 6.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die entsprechende Anwendung findet.

12 Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

12.1 WERTPAPIERERTRÄGE

Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von WERTPAPIEREN im Hinblick auf WERTPAPIERE, die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-

MITGLIEDS gutgeschriebenen WERTPAPIERE (wie z.B. Gratisaktien) (die „**WERTPAPIERERTRÄGE**") werden dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben. Dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschriebene WERTPAPIERERTRÄGE stellen einen Teil der SEGREGIERTEN MARGIN dar; die betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED auf der einen sowie dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf der anderen Seite werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher WERTPAPIERERTRÄGE – reduziert. Ziffer 3.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung, wenn diese WERTPAPIERERTRÄGE Vermögenswerte darstellen, die NICHT ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind.

12.2 GELDERTRÄGE

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf WERTPAPIERE, die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind (die „**GELDERTRÄGE**"), zahlt die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED einen dieser GELDERTRÄGE in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge). Nach der direkten Verbuchung dieser GELDERTRÄGE durch die Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung dieses entsprechenden Geldbetrags an das CLEARING-MITGLIED erfüllt. Ziffer 7.1 findet nach Erhalt dieses entsprechenden Geldbetrags bei dem CLEARING-MITGLIED Anwendung.

12.3 Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE an das betreffende CLEARING-MITGLIED weiter.

Das CLEARING-MITGLIED leitet alle Informationen zu auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. erhält, an das NICHT-CLEARING-MITGLIED weiter.

12.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

12.4.1 Wenn in Bezug auf WERTPAPIERE, die als SEGREGIERTE MARGIN dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist weder die Eurex Clearing AG noch das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen in irgendeiner Weise verpflichtet, gemäß den ~~Anweisungen~~Weisungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des NICHT-CLEARING-MITGLIED zu handeln.

12.4.2 Die Eurex Clearing AG wird bis zum Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTES am BEENDIGUNGSTAG weder Stimm- oder sonstige Rechte aus den auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN ausüben, noch wird sie diese WERTPAPIERE veräußern. Wünscht das NICHT-CLEARING-MITGLIED die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 12.5

ausüben. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIERE entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser WERTPAPIERE, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

12.4.3 Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z.B. weil die betreffenden WERTPAPIERE dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS.

12.5 Substitution der ELIGIBLEN MARGIN-WERTPAPIERE

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED dann im Anschluss von der Eurex Clearing AG die Rückgabe ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die hinsichtlich der tatsächlich als SEGREGIERTER MARGIN gelieferter WERTPAPIERE gleichwertig sind, (der „**ZURÜCKZUGEBENDE MARGIN-VERMÖGENSWERT**“) im Austausch gegen andere ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE verlangen.

12.6 Schadloshaltung der Eurex Clearing AG durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED

12.6.1 Sowohl das NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch das CLEARING-MITGLIED halten das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z.B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die dem CLEARING-MITGLIED oder der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen WERTPAPIEREN ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser WERTPAPIERE oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden).

12.6.2 Durch die Bestimmungen dieser Ziffer 12 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED auferlegt. Ferner werden dem CLEARING-MITGLIED durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED auferlegt.

13 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN

13.1 Anwendungsbereich von Abschnitt 3, Auslegung von Verweisen

Finden die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN hinsichtlich eines REGISTRIERTEN KUNDEN Anwendung, so gelten die Ziffern 2 – 7, 9 – 12 und 14 vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 13; wenn und soweit der Zusammenhang es verlangt, sind alle Verweise (i) auf ein NICHT-CLEARING-MITGLIED so zu interpretieren, dass sie sich auf den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, (ii) auf eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION beziehen und (iii) eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME so zu

interpretieren, dass sie sich auf eine RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER INTERIM-TEILNAHME beziehen.

13.2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

Vorbehaltlich dieser Ziffer 13.2 gilt Ziffer 2.1.2 für Unternehmen, die sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIEDER als auch REGISTRIERTE KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind:

Falls die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen (i) alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN hinsichtlich des betreffenden gleichzeitig als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnder Unternehmen auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden, sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen dem als CLEARING-MITGLIED und dem Unternehmen, das sowohl als NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch als REGISTRIERTER KUNDE handelt, bezüglich KORRESPONDIERENDER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert), die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden, derselben KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

14 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM-ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG hinsichtlich KORRESPONDIERENDER GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines REGISTRIERTEN KUNDEN

14.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES (wie jeweils in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED wird das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“), und es wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED wiederbegründet (die „**WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN**“) wie nachfolgend in dieser Ziffer 14 weiter geregelt.

14.2 EINSCHRÄNKUNGEN oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND, so kann sie das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das CLEARING-MITGLIED und den REGISTRIERTEN KUNDEN über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. Die Eurex Clearing AG legt einen angemessenen Zeitraum fest, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES (es sei denn, dieses wurde geheilt) nur zum CLEARING neuer TRANSAKTIONEN berechtigt, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

14.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

14.3.1 BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 14.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß den KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung SEGREGIERTER MARGIN und SEGREGIERTER VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden.

14.3.2 DIFFERENZANSPRUCH, SICHERUNGS-ANSPRUCH des REGISTRIERTEN KUNDEN und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS

(1) Im Hinblick auf jede von Ziffer 14.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHES zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch

möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des GESCHÄFTSTAGES nach seiner Berechnung mitteilen.

(2) Zusätzlich zu dem vorstehenden Absatz (1) wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**"). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Registrierten Kunden hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

(3) Das CLEARING-MITGLIED hat gegen den REGISTRIERTEN KUNDEN einen in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den REGISTRIERTEN KUNDEN zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Registrierten Kunden hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

14.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

(1) Sofern weder (i) die in Ziffer 14.3.5 Absatz (2) aufgeführten BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME noch (ii) die in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) aufgeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG, die entsprechend angewendet werden, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des DIFFERENZANSPRUCHS den DIFFERENZANSPRUCH ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG als MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferten WERTPAPIERE erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten WERTPAPIERE auf den DIFFERENZANSPRUCH erfolgt zu dem Kurs, der für den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH für diese WERTPAPIERE bei der Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS angesetzt wurde.

(2) Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn, dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die Währung des DIFFERENZANSPRUCHS gezahlt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

14.3.4 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des REGISTRIERTEN KUNDEN

Der REGISTRIERTE KUNDE kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die „**RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WIEDERBEGRÜNDUNGSWAHL**“) wahlweise (i) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN als INTERIM-TEILNEHMER wiederbegründen (die „**RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME**“) oder (ii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unmittelbar mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert) wiederbegründen (die „**RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) oder (iii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN nicht wiederbegründen, sondern mit der Abwicklung der DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß Ziffer 14.3.3 fortfahren, und zwar jeweils bis 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am BEWERTUNGSTAG (die „**WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST**“). Sollte der Eurex Clearing AG keine RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WIEDERBEGRÜNDUNGSWAHL innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugehen, so erfolgt keine Wiederbegründung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN; in diesem Fall findet Ziffer 14.3.3 Anwendung.

14.3.5 INTERIM-TEILNAHME des REGISTRIERTEN KUNDEN

(1) Falls der REGISTRIERTE KUNDE innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME getroffen hat und die BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-

TEILNAHME erfüllt sind, wird der REGISTRIERTE KUNDE – vorbehaltlich und entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 8.3.5 Absätze (3) – (9) und Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die entsprechende Anwendung finden – zum INTERIM-TEILNEHMER.

(2) Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME**") müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG erfüllt werden, um dem REGISTRIERTEN KUNDEN eine INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 14.3.5 Absatz (1) zu ermöglichen:

(a) Die Eurex Clearing AG hat (i) jegliche INTERIM MARGIN gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (3)(a), (ii) jegliche INTERIM VARIATION MARGIN gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (3)(b), (iii) jegliche KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer 8.4.1 sowie (iv) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des REGISTRIERTEN KUNDEN zum CLEARING-FONDS entsprechend Ziffer 8.3.5 Absatz (1)(f) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer (4) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN erhalten;

(b) der REGISTRIERTE KUNDE hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(c) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie in Ziffer 8.3.5 Absatz (7) beschrieben) nicht ausgeübt;

(d) der REGISTRIERTE KUNDE hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und

(e) die Eurex Clearing AG hat dem REGISTRIERTEN KUNDEN die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME bestätigt und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.

(3) Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 14.3.5 aus irgendeinem Grund nicht vollständig durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 14.3.3.

14.3.6 Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

Falls der REGISTRIERTE KUNDE innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG getroffen hat und die in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) aufgeführten und entsprechend geltenden BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, finden die Bestimmungen von Ziffer 8.3.6 Absatz (3) – (7) entsprechende Anwendung.

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 14.3.6 aus irgendeinem Grund nicht vollständig durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine RK-ERKLÄRUNG ÜBER

DIE WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 14.3.3.

Kapitel II
Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen („**Derivate-~~Geschäfte~~Transaktionen**“) durch, sofern die ~~dem~~der jeweiligen Derivate-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-~~Geschäfte~~Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-~~Geschäfte~~ Transaktionen in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Derivate-~~Geschäfte~~Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und den Eurex-Börsen das Clearing von Derivate-~~Geschäften~~ Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-~~Geschäfte~~ Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-~~Geschäfte~~Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der folgenden Konten

(aa) für Barzahlungen in Euro:

- RTGS-Konto oder
- SECB-Konto und euroSIC-Konto,

(bb) für Barzahlungen in Schweizer Franken:

- SNB-Konto und SIC-Konto.

(b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e)).

(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.:00 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.:00 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.

(f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um GeschäfteTransaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher GeschäfteTransaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen GeschäftenTransaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durch. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-

Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

(4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) lit. (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in nachstehender Ziffer 1.3.4 ~~unten~~ definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

(3) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien ~~des Optionsgeschäfts~~der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapital II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist die Additional Margin auf alle Transaktionen, die ~~unter~~gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Margin-Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die

entsprechenden Konten für NCM-Bezogene ~~Geschäfte.~~Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel ~~1~~ I Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Wertpapier-Margin-Konto gebuchte und in dem Pfanddepot hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für ~~Geschäfte~~Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der ~~Marginklasse~~Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die ~~Geschäfte~~Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten aufgrund einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von ~~Positionskonten~~Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**~~).~~“), und

(c) in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen oder Positionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird eine Transaktion oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

(1) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungstransaktionen (Opening und Closing Trade

Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der

Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes ~~bzw.~~, Registrierte Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

~~(6) Positionsübertragungen~~Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

(6) ~~Positionsübertragungen~~ Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit ~~einem~~einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten ~~Geschäfte~~Transaktionen steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) ~~Geschäftsübertragungen~~ Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1~~1.3.1~~ Absatz (2)~~(2))~~) eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1~~1.3.1~~ Absatz (2)~~(2))~~) eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen ~~Geschäftsabschlusses~~Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- es sich bei ~~dem~~der zustande gekommenen ~~Geschäft~~Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der ~~Eingabeoder das~~Eingabe oder die zustande gekommene ~~Geschäft~~Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung ~~des Geschäftes~~der Transaktion angezeigt wurde; und
- ~~das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.~~

~~Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) auf ein Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern~~

- ~~durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,~~
- ~~es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;~~
- ~~der Auftrag bei der Eingabe oder das zustande gekommene Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;~~
- ~~dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und~~
- ~~das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes~~der Transaktion bestätigt hat.

(8) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) auf ein Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

(9) Die Absätze 0 und (7) können auf Übertragungen von Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese RK-Bezogene Transaktionen werden), die vom betreffenden Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf Kundentransaktionen nach diesen Clearing-Bedingungen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf Kundenkonten (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) und Eigenkonten (in Bezug auf Eigentransaktionen eines Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der beteiligten Clearing-Mitglieder erfolgen.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Ziffer 4.~~5~~4 Absatz (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kundenkonten und Eigenkonten übertragen wurden.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.

(3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an den Service oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „Qualifizierte Börse“ (qualified board or exchange) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing~~-MITGLIED seine~~Mitgliedseine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (1) definiert) und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing NCM-bezogener Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) definiert) die an der Eurex Deutschland bezogen auf das seine Pflichten ~~verletztende~~verletzende Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar

ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für ~~Geschäfte~~Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-~~MITGLIEDES~~Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.17~~2.18~~ gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse beziehungsweise einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für ~~Geschäfte~~Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19~~.~~:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller ~~Geschäfte~~Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf ~~Geschäfte~~Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf ~~Geschäfte~~Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des ~~unter~~ in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für

Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

(d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

(e) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2~~2.17.2).~~).

(3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

(4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FLPI, FHOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
CONF-FUTURES	17:00
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
GELDMARKT FUTURES	17:15
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI® INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:27
SMI®-FUTURES, SLI®-FUTURES	17:27
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM®-FUTURES	17:20
ETC-FUTURES	17:30

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)

durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Neben der Spread Margin oder Current Liquidating Margin ist die Additional Margin anwendbar.

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz sowie der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Absatz (2).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und

Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte sicherzustellen; für CONF-Futures Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.3.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn ~~Geschäfte~~Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen ~~Geschäfte~~Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

2.3.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) und der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures -Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte

- von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ~~ihren~~deren Kunden entsprechend.

2.3.5 Nichtlieferung

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.3.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.
- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das säumige Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierten Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierten Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen Abwicklungsstelle an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft erfolgen.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, zu tragen.

(4) Liefert das Clearing-Mitglied die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag, zahlt das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, der Eurex Clearing AG eine Entschädigung für den Zeitraum ab dem Lieferungstag (einschließlich) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung (ausschließlich) oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (ausschließlich) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) in folgender Höhe:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag, liefert das säumige Clearing-Mitglied geschuldete Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland am Liefertag im zweiten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG, reduziert sich die vorgenannte Vertragsstrafe auf 0,04 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung; oder

- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatz des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte,
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Absatz (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~13~~14.2 gelten.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Futures-Kontrakte, SLI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die DAX®-, MDAX®-, TecDAX®- und DivDAX®-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen

Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ~~ein Geschäft~~eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Futures-Kontrakte und die SLI®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index, EURO STOXX® Sector Index und STOXX® Europe 600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte (FMRU) ist der Wert des Index auf der Grundlage der Schlusskurse der Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(7) Maßgebend für die MSCI Japan Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Net Total Return Index auf der Grundlage der Schlusskurse der japanischen Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte.

(8) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX® USD Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(10) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.4.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden;
- am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.5.2 Andienungspreis

Der Andienungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

2.5.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt.

(2) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

2.5.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1 und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

2.6.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für VSMI®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Mini-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.6.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
CA02	Präsenzhandel der NYSE Euronext Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange[1]	XOSL

[1] Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange[2]	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[3]	XSSE
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz (1) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1 gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG

[2] Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[3] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Euro-Inflation-Futures-Kontrakte.

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Euro-Inflation-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der Eurostat an diesem Tag veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (HVPI- Index) festgelegt. Die Veröffentlichung des HVPI-Index erfolgt regelmäßig innerhalb des auf den Berechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis eines Euro-Inflation-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich der jährlichen Inflationsrate der dem Kontraktmonat vorausgehenden 12-Monats-Periode (Berechnungszeitraum) des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (ebenfalls auf vier Nachkommastellen gerundet) ermittelt. Die der Berechnung zugrundeliegende Formel für den auslaufenden Kontraktmonat t lautet:

$FSP_t = 100 – (100 * (HVPI_{t-1}/HVPI_{t-13} – 1))$

FSP_t Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat

$tHVPI_{t-1}$ ~~unrevidierter~~$_1$unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-1

$HVPI_{t-13}$ ~~unrevidierter~~$_{13}$unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-13

(3) Für den Fall, dass eine Veröffentlichung des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren durch Eurostat nicht am vorgesehenen Schlussabrechnungstag stattfindet oder später als einen Kalendermonat nach dem maßgeblichen Berichtszeitraum erfolgt, wird der Schlussabrechnungspreis (gerundet auf zwei Nachkommastellen) unter Zuhilfenahme der von Eurostat publizierten Vorausschätzung der

Gesamtinflationsrate der Eurozone inklusive Tabakwaren (VPI-EWUY/Y) wie folgt berechnet:

FSPt = 100 – [HVPI Y/Y $_{t-2}$ + (VPI-EWUY/Y$^{e}_{t-1}$ - VPI-EWUY/Y$_{t-2}$)]

FSP$_t$ Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat t

HVPIY/Y $_{t-2}$ Inflationsrate des harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-2

VPI-EWUY/Y$^{e}_{t-1}$ Geschätzte Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-1

VPI-EWUY/Y$_{t-2}$ Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-2

Die Vorausschätzung wird von Eurostat jeweils zum Ende des relevanten Kalendermonats bzw. zu Beginn des darauffolgenden Kalendermonats veröffentlicht. In diesem Fall findet bei Veröffentlichung des Wertes des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren auch im Falle der Abweichung keine Anpassung des Schlussabrechnungspreises statt.

2.8.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgeblich für die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und die STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(2) Maßgeblich für DAX® Kursindex Index Dividend Futures und DivDAX® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von Deutsche Börse AG in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

Die Deutsche Börse AG legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der Deutsche Börse AG verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises durch die Deutsche Börse AG aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der Deutsche Börse AG möglichst weitestgehend entsprechen.

(3) Maßgeblich für den SMI® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von SIX Swiss Exchange in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

SIX Swiss Exchange legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der

zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der SIX Swiss Exchange verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der SIX Swiss Exchange möglichst weitestgehend entsprechen.

2.9.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Edelmetall-Futures-Kontrakten.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing am Vormittag nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex

Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.11 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

Die Schlussabrechnungspreise für die IPD® UK Annual All Property, (Excluding Residential Specialist Funds), IPD® UK Annual All Retail, IPD® UK Annual All Office und IPD® UK Annual All Industrial Index Futures Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt

eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich des Gesamtertrages bzw. abzüglich eines Verlustes während des Berechnungszeitraums (ein Kalenderjahr) des Index.

Die Berechnungsformel lautet:

Schlussabrechnungspreis = $100 * [EI_t / EI_{(t-1)}]$

EI_t Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf das Ende der jährlichen Indexberechnungsperiode

$EI_{(t-1)}$ Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf den Beginn der jährlichen Indexberechnungsperiode

2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.12. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.12.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand vier Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Montag, der dem vierten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Ab dem Verfall im September 2011 gilt für (1) folgende Änderung:

Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) ~~1~~ nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) ~~1~~ und (2) ~~2~~ nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

2.12.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.13 Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.13. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Sturmschaden-Futures-Kontrakten.

2.13.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem dafür vorgesehenen Konto sicherzustellen.

2.13.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Sturmschaden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Sturmschaden-Futures-Kontrakte ist die in einem PCS-Bericht ausgewiesene Schadenshöhe bezogen auf ein qualifiziertes Ereignis (Ziffer 1.13.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird dabei wie folgt festgelegt:

Der Kontrakt wird mit 10.000 USD abgerechnet, wenn

(a) ein vorläufiger Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer als 110% der jeweiligen Auslöseschwelle ist, oder

(b) innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Kontraktrisikoperiode ein abschließender Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweilige Auslöseschwelle ist, oder

(c) am letzten Geschäftstag des 30. Monats nach dem Anfang der Kontraktrisikoperiode der aktuellste vorläufige PCS Bericht für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweiligen Auslöseschwelle ist.

In allen anderen Fällen wird der ~~Kontakt~~Kontrakt an Schlussabrechnungstag mit einem Schlussabrechnungspreis von 0,10 USD abgerechnet.

2.13.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben

oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.14 Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Agrarindex-Futures-Kontrakte.

2.14.1 Tägliche Abrechnung

(1) Die tägliche Abrechnung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1.2 nach Maßgabe der in Absatz (2) bis (3) geregelten besonderen Bestimmungen.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte des aktuellen Verfallmonats wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller ~~Geschäfte~~Transaktionen der letzten Minute vor dem Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf ~~Geschäfte~~Transaktionen abgeschlossen wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so findet die Regelung des Absatzes (3) Anwendung.

(3) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte mit anderen als den in Absatz (2) geregelten Laufzeiten wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats festgelegt. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

2.14.2 Margin-Verpflichtung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz (2) ist bei Agrarindex-Futures-Kontrakten eine Spread Margin nicht zu leisten.

2.14.3 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.14.4 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Agrarindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakte, Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakte, Eurex Hog Index-Futures ~~Kontrakt~~Kontrakte und Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 9:30 Uhr MEZ. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex Skimmed Milk Powder Index-Futures ~~Kontrakt~~Kontrakte, Eurex Butter Index-Futures-Kontrakte und European Whey Powder Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 19:00 Uhr MEZ.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme oder aus anderen Gründen eine Indexberechnung zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.14.5 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis des Geschäftsvortages. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.15 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.15 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.15.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com)

2.15.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts festgelegt. Für einen Futures-Kontrakt wird der

Schlussabrechnungswert für den maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gemäß der folgenden Formel berechnet:

Anzahl Aktien (N) x $\sum_{t} d_t$

auf vier Dezimalstellen gerundet

Die "„**Anzahl Aktien (N)**" bezieht sich auf die in Annex D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von später vorgenommenen Anpassungen.

"„t " bedeutet jeder Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures;

"„dt " bedeutet (für Referenzaktien der gelisteten Futures-Kontrakte mit Bezug auf den Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures) die berechnete Dividende;

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer 1.15.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.15.8 Absatz (10) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

2.15.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3~~4.3~~ gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.16 Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.16 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte**“ genannt.

2.16.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.16.3 Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2). Der Käufer

verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten an der KRX zu eröffnenden Positionen in KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1)(b) and (1)(c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied~~, Kontoart~~ bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

2.16.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.16.3 Absatz (3) zur Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.16.3 ~~2.17.3~~ Absatz (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex

Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.
- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.16.3 Absatz (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.16.4 ~~2.17.4~~ Absatz (2) in Verbindung mit Ziffer 2.16.3 ~~2.17.3~~ Absatz (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.
- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG

entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Rücklagen der Eurex Clearing AG zugeführt.

(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

2.17 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.17 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

2.17.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.17.1 ~~2.18.1)~~ gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Absatz (1) treffen.

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

2.18.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.18.1 ~~2.19.1)~~ gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (6)~~6~~ mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (1)~~1~~ durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

2.18.5 Kapitalmaßnahmen

Kapitel 2 Abschnitt 0 gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Teilabschnitte~~Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 0 bis 0 gelten.

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. alle Lieferungen und Zahlungen bei der Ausübung und der Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz (1)~~1~~ gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex

Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binominial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.
- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
- Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche ~~Abrechungspreis~~Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen ~~Abrechungspreis~~Abrechnungspreis ändern.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex

Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien ~~(~~(„**Nettoprämie**~~)~~“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für ~~Geschäfte~~Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäfts~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.

(3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(b) entsprechend.

3.2.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien ~~(~~„**Nettoprämie**~~)~~“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5)~~5~~ folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für ~~Geschäfte~~Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäfts~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5- Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der

Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(b) entsprechend.

3.3.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®, TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ~~ein Geschäft~~eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Optionskontrakte und SLI®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. im SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, STOXX Europe 50® Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX® Europe Sector Index und STOXX® Europe600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50 SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Options-Kontrakte (OMRU) ist der Wert des Index auf der Grundlage der Schlusskurse der Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(7) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(8) Maßgebend für die RDX® USD Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock

Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(9) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.4.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von ~~den Geschäftsführungen~~ der Eurex ~~Börsen~~ Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs, db x-trackers ETFs und Lyxor ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)- (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien ~~(~~„**Nettoprämie**~~)~~“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.5.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iSharesETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(4) Für EXTF-Optionen auf Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

3.5.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

3.5.6 Nichtleistung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1 und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der

Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11 und IE11 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der ~~Geschäfte~~Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) - (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

(1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12, CH14	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13, FI14	Elektronisches Handelssystem der OMX – Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12, FR14	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL14	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[4]	XSSE

(2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in

[4] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin oder der Current Liquidating Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

(1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

(2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1 und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 6.7 und 1.1.2 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllungs statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

(2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus ~~dem Geschäft~~der Transaktion, welches ~~dem Geschäft unter~~der Transaktion gemäß (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.

(3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., erlischt am 21. Geschäftstag nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der

Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz (1) Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

(4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „**Rechte**“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus ~~einem Geschäft, das dem~~einer Transaktion, die der eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 250,00, bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz (5), sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

(7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und IE11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu liefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3)b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung (nachfolgend die „**Standardvereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**-Vereinbarung“).

(c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger

schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.

(d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

(e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10~~.~~:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

(f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nichterfüllten Eurex ~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus ~~dem~~der nichterfüllten Eurex ~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

(g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) f) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und

dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex ~~Geschäften~~Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Absatz (3) f) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Bei Dividenendenzahlungen mit Wahlrecht ("**Scrip Dividends**") ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Edelmetall-Optionskontrakte.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.7.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.7.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen als Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.7.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.8.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.8.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.9.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.

(2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (~~Teilabschnitt~~ Ziffer 3.9.3).

3.9.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.9.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.10 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Kontraktspezifikationen**") benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

3.10.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.10.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien ~~(~~„**Nettoprämie**~~)~~“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.10.3 Referenzpreis

(1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5- Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.10.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.10.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.10.1 gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Absatz (1) treffen.

~~(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (2) gegen sich gelten lassen.~~

~~(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.~~

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(1) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(3) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.11.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel II~~,~~ Abschnitt 1 Ziffer1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)~~ -~~ (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.12.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.12.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser

Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.12.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.12.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar

3.12.5 Nichtlieferung

Liefert das ~~I~~ClearingClearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.12.1 und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (6)~~6~~ mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (1)~~1~~ durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.12.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) ~~1~~ sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Abschnitt 4
Clearing von OTC-~~Geschäften~~Transaktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen, es sich um außerbörslich abgeschlossene Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten oder ~~Kombinationsgeschäfte~~Kombinationstransaktionen handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („**Eurex OTC-~~Geschäfte~~**“). ~~Kombinationsgeschäfte~~**Transaktionen**“). Kombinationstransaktionen im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens ~~einem~~einer außerbörslich abgeschlossenen ~~Optionsgeschäft, dessen~~Optionstransaktion, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich

auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**~~Kombinationsgeschäfte~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie**“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II ~~(„Geschäfte~~ („Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle OTC-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von OTC-Transaktionen in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

(1) OTC-Transaktionen können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen teilnehmen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG anerkannt haben („**Teilnehmer**”).

(2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von OTC-Transaktionen voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von OTC-Transaktionen erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei der Abwicklungsstelle verfügt. Soweit ein Teilnehmer, der die Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von OTC-Transaktionen insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von OTC-Transaktionen untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von ~~außerbörslich abgeschlossenen Geschäften~~ Eurex OTC-Transaktionen in das Clearing

(1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von Eurex OTC-Transaktionen und ~~Kombinationsgeschäften~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die eine Eurex OTC-Transaktion mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je Eurex OTC-Transaktion unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing ~~eines~~einer solchen ~~Geschäftes~~Transaktion gemäß Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit ~~einem~~einer solchen ~~Geschäft~~Transaktion getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und diese ~~Geschäfte~~Transaktionen von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.

(2) Entsprechen Eurex OTC-Transaktionen, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Eurex OTC-~~Geschäften~~Transaktionen dieses Teilnehmers verweigern.

(3) Soweit Eurex OTC-Transaktionen, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen wurden eine Erfüllung durch Physische Lieferung vorsehen, haben die an solchen Eurex OTC-Transaktionen beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese Eurex OTC-Transaktionen an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)- (e)) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für ~~die~~das von ~~einem Kombinationsgeschäft~~einer Kombinationstransaktion Option-Aktie ~~umfassten~~umfasste Wertpapiergeschäft entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

(1) Für OTC-Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:

- Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. ~~Geschäfte~~Transaktionen können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der ~~Verkaufseite~~Verkaufsseite in den jeweiligen Transaktionskonten offen sein.
- Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung ~~eines Geschäftes~~einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die ~~Zuordngung eines Geschäfts~~Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der ~~Geschäfte~~Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.
- Abgeschlossene Transaktionen können sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im jeweiligen Eigenkonto in mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen aufgeteilt werden (trade separation).

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß

Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß ~~Satz 1~~dem vorstehenden Absatz setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen ~~Geschäfte~~Transaktion in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen ~~Geschäfte~~Transaktion mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Clearing von OTC standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („**OTC standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Ein OTC-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von OTC standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen~~OTC Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können OTC-Futures-~~Geschäfte~~Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[5].

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von OTC-Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

[5] Ziffer 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer OTC-Transaktionen von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

1. Laufzeit

 Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

 Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe ~~eines~~einer solchen ~~Geschäftes~~Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

3. Erfüllung

 – Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

 – Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („**Physische Lieferung**“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine Physische Lieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Ziffer 2.7 gelten entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Die Regelungen der Ziffer 2.4.1 gelten entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von börsengehandelten Rohstoffwertpapieren eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 0 ~~2.19~~ der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

 – Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.7.2 gilt entsprechend. Der

Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(d) ~~d)~~ Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Ziffer 2.7.2.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[6]. Ziffer 2.4.2 Absatz (9) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Ziffer 2.12.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem

[6] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.18.2 ~~2.19.2~~ der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Physische Lieferung)

 Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine Physische Lieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.7 bestimmt.

 Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 0 ~~2.19~~ bestimmt.

4.4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene ~~Optionsgeschäfte~~Optionstransaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[7].

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC ~~-Geschäften~~Transaktionen von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

[7] Der Ziffer 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

 Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe ~~eines solches Geschäftes~~einer solchen Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine Physische Lieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

3. Ausübung

 Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

4. Erfüllung

 Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 Ziffer 3.4.5 Absatz (2) gilt entsprechend.

 – Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.

 – Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder

belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 Ziffer 3.4.5 Absatz (2) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („**physische Belieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

– Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.

– Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

– Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[8]. Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten

[8] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Schlussabrechnungstag . Ziffer 3.4.3 Absatz (7) gilt ~~enstprechend~~entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

4.5 Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen~~OTC standardisierten ~~Kombinationsgeschäften~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene ~~Kombinationsgeschäfte~~Kombinationstransaktionen einbezogen werden, die aus ~~einem Optionsgeschäft~~einer Optionstransaktion bestehen, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „~~**Kombinationsgeschäft**~~Kombinationstransaktion Option-Aktie“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf ~~eines~~einer solchen ~~Kombinationsgeschäftes~~Kombinationstransaktion geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche ~~Kombinationsgeschäfte~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von ~~Kombinationsgeschäften~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten ~~Optionsgeschäfte~~Optionstransaktionen, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Regelungen dieses Kapitel II, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Auf die von ~~Kombinationsgeschäften~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel V Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Absatz (4) und Absatz (5)~~.~~, sowie von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.1 entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslichen standardisierten ~~Kombinationsgeschäften~~Kombinationstransaktionen Option-Aktie und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

~~Geschäfte~~Kapitel III
Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

~~4.6~~1.1 Clearing-Lizenz

~~4.6.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen in Schuldverschreibungen (die „**Eurex Bonds Transaktionen**“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

~~4.6.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1- bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,

(b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2Absatz (7)) nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

~~4.7~~1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

Abschnitt 2
Abwicklung ~~der Geschäfte~~von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

~~4.8~~2.1 Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von „**Eurex Bonds Transaktionen**“ durch, sofern die der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds Transaktionen bzw. welche diesen Eurex ~~BondsTransaktionen~~Bonds Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex ~~BondsTransaktionen~~Bonds Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

~~4.9~~2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex ~~BondsTransaktionen~~Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit gemäß Absatz (2) ~~nichts anderes bestimmt ist~~ nicht anders geregelt.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex ~~BondsTransaktionen~~Bonds Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 folgendes:

(3) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex ~~BondsTransaktionen~~Bonds Transaktionen.

(4) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (4) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag.

~~4.10~~2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds Transaktionen werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~4.11~~2.4 Nichtlieferung

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex ~~BondsTransaktion~~Bonds Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

~~Geschäfte~~Kapitel IV
Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-~~Geschäften~~Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-~~Geschäften~~Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

~~4.12~~1.1 Clearing-Lizenz

~~4.12.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-~~Lizenz~~Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-~~Geschäfte~~Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

~~4.12.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.1- bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

(b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-~~Geschäfte~~Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG („**CBF**“) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:

(aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder

(bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.

(3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1Absatz (1)(b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten

Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

~~4.13~~1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der ~~das~~die zugrunde liegende ~~Geschäft~~Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („**SB Xemac**“) bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.1.7 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.3 insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei ~~Fremdwährungsgeschäften~~Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei ~~Fremdwährungsgeschäften~~Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf ~~Sicherheitenpapieren~~Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener ~~Sicherheitenpapieren~~Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-~~Geschäfte~~Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX® fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht,

einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-~~Geschäften~~Transaktionen Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1)~~1~~ und (2)~~ 2~~ gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer (1)~~3~~ zusammen mit Abschnitt II Ziffer 6 oder Abschnitt III Ziffer 5. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1)~~ 1~~ Satz 4 –10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

~~4.14~~1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen abweichend von Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 0 nach den Bestimmungen der SB Xemac.

Abschnitt 2
Clearing ~~der Geschäfte~~von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

~~4.15~~2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen

(1) Eine Eurex Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. ~~Es~~Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.

(2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen durch, sofern die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (3) erfüllt sind.

(3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-~~Transaktion~~Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo ~~Geschäften~~Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

~~4.16~~2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes ~~bestimmt~~geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von Triparty Euro GC Basket Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte. Ein solcher Bericht wird in Ratingkategorien unterteilt und von der Clearstream Banking S.A. täglich geliefert.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

(a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß Absatz (2) (a) und (b) gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen:

Im Fall von GC Pooling® Repo-~~Geschäften~~Transaktionen erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i.S. von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (6) besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („**Substitution**“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo-~~Geschäft~~Transaktion übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die ~~dem~~der zugrunde liegenden ~~Geschäft~~Transaktion entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im

Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

~~4.17~~2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen, findet eine Bewertung der durch Xemac gemäß Ziffer 2.2 Absatz (2) (d) vorgenommene Auswahl der zu liefernden Wertpapiere im Verhältnis zur maßgeblichen Forderung in der zugrunde gelegten Währung entsprechend den Absätzen (1) und (2) statt.

~~4.18~~2.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Eurex Repo-Transaktion kann nur durch die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden und im Falle von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift (insoweit einheitlich als „**Sicherheitenpapiere**“ bezeichnet) erfüllt werden, die für ~~ein Geschäft~~eine Transaktion in dieser Währung und in diesem Basket zulässig sind.

(2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

(3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg ~~eines~~einer GC Pooling~~-~~ Repo-~~Geschäftes~~Transaktion ursprünglich übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere während der Laufzeit ~~des Geschäftes~~der Transaktion ausgetauscht wurden, gelten die ersatzweise übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als der Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegend.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

~~4.19~~2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden

Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen wird eine Kompensationszahlung durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

(2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-~~Geschäften~~Transaktionen wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing-Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing-Mitglied seine Rechte im Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

~~4.20~~2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die ~~dem~~der jeweiligen Repo-~~Geschäft~~Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg ~~des~~der Repo-~~Geschäfts~~Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion

mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen Kapitel IV Ziffer 2.2 Absatz (2) (d) nicht im Rahmen des SDS1, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von € 2000,00 je nicht ~~beliefertem~~belieferter GC Pooling Repo-~~Geschäft~~Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten GC Pooling Overnight Index („**GCPION**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert ~~des~~der zugrunde liegenden GC Pooling-~~Geschäfts~~Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) ~~———~~Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz (2) (b) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-~~Geschäften~~Transaktionen gelten die Regelungen nach Ziffer 2.6 Absatz (1) (a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In nach Ziffer 2.6 Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Kapitel V
Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse[9]

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen in Wertpapieren und Rechten („**FWB-Transaktionen**“) durch, sofern die ~~dem~~der jeweiligen FWB-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und jeweiligen der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Transaktionen bzw. welche diesen FWB-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

(4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10) sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

~~In diesem Fall gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10) sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-~~

[9] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

~~Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.~~

~~———~~Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1~~4~~4.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

1

~~4.2~~1.1 Clearing-Lizenz

~~4.21.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-~~Lizenz~~Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen im Sinne des Abschnitts 3 („**XIM-Transaktionen**“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.

~~4.21.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

(b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) (a) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

~~4.22~~1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

~~4.23~~1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die ~~des Kapitels V~~ dieses Abschnitt 1 und Abschnitt 2 entsprechend.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen

~~4.24~~2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von FWB-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit nachfolgend nicht anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

(2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Transaktionen.

(3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrte Wertpapiere und Rechte gilt Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

~~4.25~~2.2 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, die in Ziffer 2.2.1 sowie in Ziffer 2.2.2 Absatz (10) und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.2.2 getroffen Bestimmungen.

~~4.25.1~~2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Werden von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien mit Haupthandelsplatz in Deutschland nicht spätestens am Liefertag und Aktien mit Haupthandelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, ist das dadurch säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (3) oder Absatz (4) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) und Absatz (3) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (4) festgelegten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen. Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

(2) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (das „**nichterfüllte FWB-Geschäft**“), wird die Eurex Clearing AG die nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz (3) oder Absatz (8) eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme die Eindeckung um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Eindeckung zu bestimmen.

(3) Die Eindeckung wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Aktiengattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Auktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(4) Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien gemäß Absatz (3) oder Absatz (8) ganz oder teilweise nicht erfolgreich, legt die Eurex Clearing AG am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nicht eingedeckten Aktien einen Barausgleich fest. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Aktien ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von Satz 1 bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen. Mit der Festlegung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitglieds

gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung und ist stattdessen das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des festgelegten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Aktien der gleichen Gattung, die mindestens 8 Geschäftstage oder, in den Fällen des Satz 2, mindestens 6 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht.

Die Höhe des Barausgleichs wird wie folgt festgelegt:

a) Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis des betroffenen FWB-Geschäfts ermittelt.

b) Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied auskehren.

(5) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (2) bis (4) gegen sich gelten lassen.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede zur Eindeckung in einer Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.

(7) Hat ein Clearing-Mitglied keinen Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet die

Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung („**Nichtlieferungstag**"). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

(8) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Aktien nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (2) bis Absatz (4) sowie Absatz (10) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(9) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (2) bis Absatz (4) geregelten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (2) bis Absatz (4) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Aktien resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(10) Für den Fall, dass für Aktien, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Aktien im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Aktien verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Aktien nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) offen.

~~4.25.2~~2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere[10] nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

[10] für verbriefte und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz (2)

(a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (~~das~~die „**nichterfüllte FWB-~~Geschäft~~Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

(b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c).

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus ~~dem~~der nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-

Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei ~~Geschäften~~Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus ~~dem~~der nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz (1) (a) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden.

(f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nichterfüllten FWB-Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in

dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen ~~Geschäfte~~ Transaktionen sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei ~~Geschäften~~Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus ~~dem~~der nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ~~Geschäfte~~Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz (1) (e) durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz (1) (f) wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis ~~das~~die nichterfüllte FWB-~~Geschäft~~Transaktion vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

(h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) (d), (f) und (g) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) (c) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.

(i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere

Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

(j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz (2) offen.

(k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

(2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte), mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Absatz (3~~,~~), nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondieren Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag durchführen:

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die Übernahme der Lieferverpflichtung (nachfolgend die

„**Schuldübernahme-Vereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10~~.~~:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

(d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (2) (c) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß Absatz (2) (e) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus ~~dem~~der nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion

geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (d) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Absatz (2) (d) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Liefert das Clearing-Mitglied die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondieren Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG im Hinblick auf die nicht gelieferten Teilrechte mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Teilrechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus ~~dem~~der nichterfüllten FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Teilrechte entspricht. ~~Kapitel V~~ Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs entspricht dem Preis, der von der Clearstream Banking AG an dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Durchführung des Barausgleichs festlegt, bestimmt wird.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Teilrechte multipliziert und ergibt

den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) bis Absatz (3) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine ~~Geschäfte~~Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(5) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) bis Absatz (4) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus ~~dem~~der ursprünglichen FWB-~~Geschäft~~Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(6) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) bis (3) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) bis (3) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(7) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) dieser Ziffer entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede

(a) zur Eindeckung in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere,

(b) zur Eindeckung von festverzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion abweichend von lit. a) ein Entgelt in Höhe von 0,1 %

des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere~~,~~.

mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer ~~12~~ 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.

(8) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus ~~Geschäften~~Transaktionen, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische ~~Handelsystem~~Handelssystem abgeschlossen wurden.

(9) Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und liefert das Clearing-Mitglied bis zum letzten Tag der Annahmefrist („**Stichtag**“) die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten Wertpapiere nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Wertpapiere der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Wertpapiere entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(10) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (b) gewährt werden und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten ~~Wertpapierennicht~~Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der

nicht fristgerechten Lieferung von ~~Wertpapierensäumige~~Wertpapieren säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten ~~Wertpapierendiesen~~Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 Absatz (1), wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

(11) Ergänzend zu den Regelungen gemäß Ziffer 2.2 Absatz (9) und ~~Kapitel V~~ Ziffer 2.2 Absatz (10) gilt Folgendes:

(a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass für den Fall einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

(b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(c) Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß ~~Kapitel V~~ Ziffer 2.2 Absatz (9) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß ~~Kapitel V~~ Ziffer 2.2 Absatz (12) finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(12) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen beziehen, Barausschüttungen gemäß ~~Kapitel V~~ Ziffer 2.3 ~~Abs.~~ Absatz (2) lit. a) anfallen und das Clearing-Mitglied die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber

der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(13) Soweit bezüglich festverzinslicher Wertpapiere, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen beziehen, Zinszahlungen anfallen und das Clearing-Mitglied die aus ~~einem~~einer FWB-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, werden diese Zinszahlungen von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem die festverzinslichen Wertpapiere verkaufenden Clearing-Mitglied eingezogen und an das die festverzinslichen Wertpapiere kaufende Clearing-Mitglied übertragen. Alle Zahlungen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze.

(14) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

~~4.26~~2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei ~~Geschäftsabschluss~~Transaktionsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

(a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

(a) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

(b) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

(c) Endfälligkeit bei festverzinslichen Wertpapieren

Soweit bei noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen bezüglich festverzinslicher Wertpapiere die ~~Endfälligkeit~~Endfälligkeit der Wertpapiere eintritt, erfolgt anstelle der Lieferung der Wertpapiere ein Barausgleich durch die Eurex Clearing AG. Als Barausgleich legt die Eurex Clearing AG den letzten für die Wertpapiere festgelegten ~~Schlussabrechungspreis~~Schlussabrechnungspreis zuzüglich der jeweils anfallenden Stückzinsen fest.

(d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird ~~ein~~eine FWB-~~Geschäft~~Transaktion nach Handelsabschluss gemäß der Bedingungen für ~~Geschäfte~~Transaktionen an der FWB storniert, werden die

aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z.B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen ~~Geschäften~~Transaktionen mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB-Transaktionen aufgrund des ~~Aufrechungsverfahrens~~Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „**Wechsel der Verwahrart**“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden ~~Geschäfte~~Transaktionen mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender ~~Anweisung~~Weisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffer 2.2 Absatz (1) bis Absatz (2) finden keine Anwendung.

~~4.27~~2.4 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die

hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

~~4.28~~2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 0 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus ~~Geschäften~~Transaktionen nach diesem Kapitel vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

Taggleiche Verrechnung bedeutet dabei, dass Forderungen aus ~~Geschäften~~Transaktionen eines Handelstages am selben Handelstag verrechnet werden.

Das Clearing-Mitglied kann weiterhin durch Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG festlegen, ob es für die Steuerung der Erfüllung der aus dem Verrechnungsverfahren entstandenen Forderungen die Funktionen des Brutto-Liefermanagements nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) nutzt. Im Fall einer Nutzung des Brutto-Liefermanagements erstreckt sich die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) beschriebene Leistung der Eurex Clearing AG auf die aus der Verrechnung resultierenden Forderungen. Diese Erklärung muss in der ~~von~~vom Vorstand der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

~~4.28.1~~2.5.1 Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen nach diesem Kapitel resultieren. Clearing-Mitglieder können Transaktionen, die an den ~~verschiedenenen~~verschiedenen Handelsplätzen (Trading Locations) der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossen wurden, miteinander verrechnen oder getrennt prozessieren lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn die die Forderung begründende Transaktion von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der Transaktionen erfolgt nach Ziffer 5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Aufrechnungsblöcke. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

~~4.28.2~~2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten ~~Geschäften~~Transaktionen resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den ~~Geschäften~~Transaktionen über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und

- nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 zugewiesenes Konto und

- gewähltes Abwicklungsinstitut und

- gewähltes Abwicklungskonto.

~~4.28.3~~2.5.3 Verrechnungsverfahren

Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die auf eine Übereignung einer Wertpapiergattung gerichteten Forderungen weitestgehend miteinander verrechnet. Gleichzeitig findet eine Verrechnung der im Austauschverhältnis mit den Forderungen auf Übereignung stehenden Geldforderungen statt.

Die nicht verrechenbaren Teile der vorgenannten Forderungen werden zu je einer Gesamtforderung auf Übereignung und einer Geldforderung zusammengefasst. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Ergibt sich aus der vorbeschriebenen Verrechnung innerhalb einer Verrechnungseinheit, dass

– für eine Vertragspartei eine Forderung auf Übereignung und eine Geldforderung bestehen würde,

oder

– die Forderungen auf Übereignung beider Parteien vollständig verrechenbar wären, oder

– die Geldforderungen beider Parteien vollständig verrechenbar wären,

so werden die Forderungen innerhalb einer Verrechnungseinheit nicht verrechnet. In diesem Fall findet ausschließlich eine Zusammenfassung der Forderungen statt. Daraus resultieren je eine Übereignungsforderung und je eine Geldforderung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Nach Abschluss der Verrechnung informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die verrechneten Forderungen und das Ergebnis der Verrechnung.

~~4.28.4~~2.5.4 Verrechnungszeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an jedem Geschäftstag mit der Tagesendverarbeitung im System der Eurex Clearing AG.

~~4.28.5~~2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

Abschnitt 3
Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt ~~(Geschäfte aus dem Xetra International Market, „~~(„XIM-Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB-Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse („**XIM-Transaktionen**“) durch. Die folgenden ~~Teilabschnitte~~ Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser ~~Geschäfte.~~
Transaktionen.

~~4.29~~3.1 Allgemeine Bestimmungen

~~4.29.1~~3.1.1 Anwendbare Regelungen

(1) Für das Clearing von XIM-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-Transaktionen keine Anwendung.

~~4.29.2~~3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**XIM-Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

~~4.29.3~~3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz (2) (b) Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Transaktionen in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist. Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von XIM-Transaktionen nur insoweit durch, soweit das Clearing-Mitglied nachgewiesen hat, dass die Abwicklung der betreffenden XIM-Transaktionen in den jeweiligen Heimatmärkten sichergestellt ist.

(3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e) nicht erforderlich.

~~4.29.4~~3.1.4 Clearing von ~~außerbörslichen Geschäften~~OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Transaktionen auch das Clearing von ~~außerbörslichen Geschäften~~OTC-Transaktionen in Wertpapieren und Rechten im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter

Wertpapierbörse durch, sofern diese ~~außerbörslichen Geschäfte~~OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

~~4.30~~3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

~~4.30.1~~3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4 Absatz (3), dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

(2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz (4) und (5) gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.

(3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes (1) ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

(4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing-Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

~~4.30.2~~3.2.2 Nichtlieferung

(1) Bei Nichtlieferung aus XIM-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Italien, Spanien, Großbritannien und Österreich am Liefertag gelten die in Ziffer 2.2.1, Ziffer 2.2.2 Absatz (10) sowie ergänzend dazu in Ziffer 3.2.2.1 getroffenen Bestimmungen. Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) Satz 1

(a) entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (1), wenn festgelegten Zentralverwahrers geliefert werden;

(b) erfolgt ein Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (4) am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag, soweit eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien ganz oder teilweise nicht erfolgreich war.

(2) Die folgenden Bestimmungen der Ziffern 3.2.2.2 bis 3.2.2.8 gelten abweichend von Ziffer 2.2 für XIM-Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Wertpapiere zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, sofern:

- das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder
- das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;

in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitglieder hierdurch entstanden sind.

(3) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.2.2.1 Ergänzende Bestimmungen für die Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aus XIM-Transaktionen

(1) Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 Absatz (1) gelten für XIM-Transaktionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Aktien zum Gegenstand haben, die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen;

(b) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %;

(c) wird die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt;

(d) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz (11) anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.1 Absatz (6);

(e) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz (12).

(3) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(a) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %;

(b) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 % ermittelt.

(4) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien gilt Ziffer 3.2.2.4 Absatz (4) anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.2 Absatz (10).

(5) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen oder, im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“), eine Gegeninstruktion erteilen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder, im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion, die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen;

(b) liefert die Eurex Clearing AG die im Rahmen einer Auktion eingedeckten Aktien an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Aktiengattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(6) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(a) erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer in Britischen Pfund gehandelten Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00;

(b) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Aktien und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Aktien an die Eurex Clearing AG zu zahlen, wenn das Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (8) Aktien an die Eurex Clearing AG überträgt.

3.2.2.2 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

(1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (~~das~~die „**nicht erfüllte XIM-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbriefte Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz (6)~~(8)~~ Anwendung.

(3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes (1) findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen (~~“~~(„**Verkäufer**~~”~~)“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus ~~dem~~der ursprünglichen XIM-~~Geschäft~~Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (3) absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.

(5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus ~~dem~~der nicht erfüllten XIM-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nicht erfüllten XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus ~~dem~~der nicht erfüllten XIM-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die

geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des Absatzes (5) festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.

(7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes (3) im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz (4) geltende Frist entsprechend.

(8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 Absatz (2) oder Absatz (3) durchführen.

(9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine ~~Geschäfte~~Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz (8) für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag durchführen.

(10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen (1) bis (5) und von den in Absatz (8) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze (1) bis (5) oder gemäß Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.2 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00.

(12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz (1) oder Absatz (5) nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz (5) nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.

3.2.2.3 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.~~2~~1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

3.2.2.4 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Wertpapieren nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.~~2~~1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (3) wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

(4) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren

oder von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 % der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

Falls säumigen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.

3.2.2.5 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt die daraus geschuldeten Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.~~2~~1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (1) wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (3) findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden

Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.~~2~~1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.

3.2.2.6 XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Britischen Pfund gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Ziffer 2.2.2. Abweichend von Ziffer 2.2.2 Absatz (1) (b) wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (1) (c) einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

(2) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Euro gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Kapitel VI ~~Teil~~ Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.2.

(3) Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00.

(4) Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (4) Aktien oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.2.2.7 XIM-~~Geschäfte~~-Transaktionen mit der Abwicklung in Österreich

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Österreich geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.8 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die ~~mit der~~ aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

(5) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

~~4.30.3~~3.2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Transaktionen auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von ~~,~~Abschnitt 2 Ziffer 2.2 Absatz (2) (a)bis (e) ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.

~~4.30.4~~3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

(1) Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz findet abweichend von Ziffer 2.5 mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Transaktionen stets eine taggleiche Verrechnung statt.

(2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz (1) werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im

elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Transaktionen und aus ~~Geschäften~~Transaktionen nach Ziffer 3.1.4 resultieren.

(3) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (4) oder (5) getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Absatz (3) nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus ~~Geschäften~~Transaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern

(a) für die ~~Geschäfte~~Transaktion gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß ~~Kapitel V~~ Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 gewählt wurden,

(b) für ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 Absatz (1)(c)~~)~~ (Netto-Verfahren) gewählt ist und

(c) die Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.

(5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, das die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelnem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus ~~Geschäften~~Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus ~~Geschäften~~Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus ~~Geschäften~~Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

(6) Für XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien können die Verrechnungsalternativen in Ziffer 3.2.4 Absatz (5) ~~5~~ nicht ausgewählt werden. Stattdessen kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und per Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Transaktionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds.

Außerdem erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und auf Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) und zu einem entsprechenden Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen)
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Eigentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Eigentransaktionen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren. Außerdem werden die Forderungen, die aus Kundentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Kundentransaktionen der Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren.

(7) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.

~~4.30.5~~3.2.5 Margin-Verpflichtung

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf die Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

~~(3)~~ Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des

Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3)

Kapitel VI
Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Satz 2 geschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend “**ISE-Transaktionen**” genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz ~~(~~1~~)~~ und Satz ~~(~~2~~)~~ einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~(www.eurexclearing.com),~~), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer Kapitel I1.1.1 Absatz (1) und Absatz (2) dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer Kapitel I1.1.1 Absatz (1)~~1~~ und Absatz (2)~~2~~ für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen ~~Geschäfte~~Transaktionen an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

(2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der ISE das Clearing von ISE-Transaktionen vereinbart worden ist, gelten - mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(c) („**Aufrechnungsverfahren**“) - die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing von ISE-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

(3) ISE-Transaktionen und die daraus unmittelbar resultierenden Rechte und Pflichten in Form von Lieferungen und Zahlungen bezüglich der Erfüllung dieser ISE-Transaktionen sowie die Durchführung des in Kapitel VI Ziffer 2.1.2 geregelten Abwicklungsverfahrens (Settlement-Netting) unterliegen dem irischen Recht. Die sich aus dem Clearing von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG ergebenden oder damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere aufgrund einer Nichtleistung oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen unterliegen dem

Recht der Bundesrepublik Deutschland. Satz 1 und 2 findet nur Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

1

~~4.31~~1.1 Clearing-Lizenz

~~4.31.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird.

~~4.31.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Eine Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Margin-Verpflichtungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu den Systemen der CrestCo Ltd („**CREST**“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.

(b) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes „**Clearing-Mitglied Undertaking**“ oder an der CREST zugelassenes „**Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking**“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CREST.

(c) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) an der CREST zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-

Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.

(d) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („**ISE Rule Book**“).

(e) Die Erteilung einer Vollmacht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e) ist nicht erforderlich.

(f) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) ist nicht auf ISE-Transaktionen anwendbar.

~~4.31.3~~1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

(1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8.1 oder Abschnitt 3 Ziffer 8.2.

(2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8 oder Abschnitt 3 Ziffer 8 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

~~1.1.1 Geschäftsabschlüsse~~

1.1.4 Transaktionsabschlüsse

(1) ISE-Transaktionen kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und schließt ISE-Transaktionen, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der entsprechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich ~~Geschäfte~~Transaktionen zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt ~~ein entsprechendes Geschäft~~eine entsprechende Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-Transaktionen einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle ~~Geschäfte~~Transaktionen zwischen der Eurex

Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen.

Für jede ISE-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung ~~dieses Geschäftes~~dieser Transaktion, im Fall, dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich die ISE-Transaktion bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch CREST vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden ~~Geschäfte~~Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

(2) Mit der Zusammenführung von Aufträgen zum Abschluss einer ISE-Transaktion an der ISE kommt ~~ein Geschäft~~eine Transaktion zwischen einem Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist ~~("~~(„**Clearing-Mitglied**"), und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland, sowie ~~ein inhaltsgleiches Geschäft~~eine inhaltsgleiche Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser ein Clearing-Mitglied ist, ebenfalls nach dem Recht der Republik Irland, zustande. ISE ~~Geschäfte~~-Transaktionen können nicht zwischen zwei und mehr Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden. ~~Jedes~~Jede von einem General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG ~~abgeschlossenes Geschäft~~abgeschlossene Transaktion ist rechtlich unabhängig von entsprechenden ISE-Transaktionen, die zwischen der Eurex Clearing AG mit anderen Clearing-Mitgliedern zustandekommen.

Ist, im Falle von Satz 1, ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen ~~Geschäfte~~Transaktionen an der ISE nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine ~~Geschäfte an der~~ ISE-Transaktionen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommt ~~ein Geschäft~~eine Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ~~ein entsprechendes Geschäft~~eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland zustande.

(3) Für den Fall, dass eine ISE-Transaktion gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis der betreffenden ISE-Transaktion in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenen Clearing-

Mitgliedern automatisch zugeordnet. Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der ermächtigenden Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung von Gegengeschäften zu beauftragen. Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Eurex Clearing AG im System der CREST gemäß Satz 2 beauftragten Gegengeschäfte taggleich zu bestätigen (Matching). Die Eurex Clearing AG und die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Satz 1 aufzuhebenden ISE-Transaktionen unverzüglich im System der CREST zu löschen. Etwaige auf den Konten der Eurex Clearing AG oder der betreffenden Clearing-Mitglieder vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden entsprechend storniert. In diesem Fall sind die betreffenden Clearing-Mitglieder verpflichtet, die von Eurex Clearing AG im System der CREST erfassten oder gelöschten Aufträge nach entsprechender Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu bestätigen bzw. zu erfassen oder zu löschen.

(4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit mit einem Clearing-Mitglied (in diesem Absatz (4) das „**Betroffene Clearing-Mitglied**“) abgeschlossene Transaktionen für nichtig erklären, ~~Anweisungen~~Weisungen an die CREST bezüglich Nichtigerklärung ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn:

(a) die durch die ISE-Transaktion geschuldete Übereignung der Aktien vom High Court in Irland oder von einem in Irland geltendem Gesetz verboten ist; oder

(b) der jeweilige Emittent Kenntnis davon erlangt, dass die durch ~~das Geschäft~~ die Transaktion beabsichtigte Übertragung durch ein in der Republik Irland geltendes Gesetz verboten ist; oder

(c) der Erwerber der jeweiligen Aktien verstorben ist; oder

(d) auf ~~das~~die jeweilige inhaltsgleiche ~~Geschäft~~Transaktion im Sinne von Absatz (2) eine der ~~unter~~in Absatz (4) (a) bis (c) aufgeführten Bedingungen Anwendung findet.

Sollte die Eurex Clearing AG eine ISE-Transaktion gemäß diesem Absatz (4) für nichtig erklären, kann die Eurex Clearing AG die Positionen eines Clearing-Mitglieds, deren ISE-Transaktionen von einer solchen Erklärung erfasst werden, glattstellen. Das Betroffene Clearing-Mitglied trägt die vollen Kosten der Glattstellung.

(5) Weder Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z.B. Börsenhändler, Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von CREST und Eurex Clearing AG) dazu bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen bzw. Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

~~4.31.4~~1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) festgelegten Tage.

~~4.31.5~~1.1.6 Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gemäß den Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~13~~14.1.2. Darüber hinaus hat das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG von allen Forderungen oder Ansprüchen Dritter - insbesondere der ISE, CREST oder der Settlement Bank - freizustellen und schadlos zu halten, soweit sich diese unmittelbar oder mittelbar gegen die Eurex Clearing AG in ihrer Rolle als CREST Central Sponsor oder als CCP Participant richten und eine Verpflichtung des Clearing-Mitglieds betreffen, welche dieses schuldhaft verletzt hat und kein schuldhaftes Handeln der Eurex Clearing AG vorliegt. Die Eurex Clearing AG wird eine solche drohende Forderung bzw. einen solchen Anspruch dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

~~4.32~~1.2 Clearing-Fonds

~~4.32.1~~1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

Unbeschadet anderweitiger Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 0 verpflichtet.

~~4.32.2~~1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.

~~4.32.3~~1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

~~4.32.4~~1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.4.

~~4.33~~1.3 Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

~~4.33.1~~1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

1.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann alle seine ~~Geschäfte~~Transaktionen jeweils nur über ein Clearing-Mitglied in Übereinstimmung mit der Clearing-Vereinbarung abwickeln.

1.3.1.2 Austausch des Clearing-Mitgliedes

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9 austauschen.

(2) Im Falle eines Austausches gemäß Absatz (1) nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an der ISE die Übertragung der offenen ISE-Transaktionen vor, wenn die betroffenen Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäftsübertragung bestätigen und eine gültige Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht, auf das die ISE-Transaktionen übertragen werden.

(3) Die Geschäftsübertragung nach Absatz (2) lässt die Rechte und Pflichten aus anderen ISE-Transaktionen unberührt.

~~4.33.2~~1.3.2 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

(1) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der ISE erfüllen, eine Clearing-Vereinbarung zu schließen.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen ~~Geschäften~~Transaktionen verpflichtet, die von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über das Clearing-Mitglied abwickeln nach Maßgabe der Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung der ISE gemäß Satz 1 und der Fortsetzung des Handels in Wertpapieren durch das Nicht-Clearing-Mitglied, für den es ausgeschlossen worden ist, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.1 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der durch das Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

(4) Unterlässt ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die ISE das Clearing-Mitglied in seiner Funktion als an der ISE zugelassener Handelsteilnehmer (Clearing Only Member Firm oder Member Firm) sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel an der ISE ausschließen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, beschränken.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.1 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)~~1~~ bezüglich der durch das Clearing-Mitglied und den mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing-Mitgliedes vom Handel an der ISE bzw. einer Handelsbeschränkung desselben auf bestimmte Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, oder die aufgrund einer Benachrichtigung bzw. einer nicht durchgeführten Benachrichtigung der ISE entsprechend dieses Absatzes erwachsen.

(5) Soweit der Eurex Clearing AG bekannt, unterrichtet diese das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

(6) Jedes Clearing-Mitglied haftet, dass die gemäß diesen Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG zu übereignenden bzw. zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte frei von Kosten oder Rechten Dritter sind. Für Nicht-Clearing-Mitglieder gegenüber ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Jedes Clearing-Mitglied erkennt an, dass die Abwicklung von ~~Geschäften~~Transaktionen gemäß den Bestimmungen des CREST Regelwerkes (CREST Rules) und des CREST-Handbuchs (CREST Manual) und unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder erfolgt.

(8) Jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an und ist einverstanden damit, dass die von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Kapitel VI zur Verfügung gestellte Leistung ein „System“ gemäß der Richtlinie 98/26/EG (“**SFD**“) und ihrer Umsetzung in Deutschland ist, das deutschem Recht unterliegt, ungeachtet dessen, dass die zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.1.1 Absatz (1) und (2) geschlossenen Verträge dem Recht der Republik Irland unterliegen. Ein Zahlungs- und Übertragungsauftrag im Sinne der SFD wird in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und ist unwiderruflich, sobald Aufträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften an der ISE gemäß Kapitel VI zusammengeführt werden und das System der Eurex Clearing AG eine daraus folgende elektronische Anweisung, ausgehend von der Handelsplattform der ISE, erhält.

~~4.33.3~~1.3.3 Beendigung der Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann eine Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~12.1~~ 13 kündigen. Wenn die Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Transaktionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden ISE-Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.

(2) Ein Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Transaktionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz (1) Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen ISE-Transaktionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

(4) Die Kündigung der Clearing-Vereinbarung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied wird erst wirksam, wenn den beiden anderen Parteien eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung zugegangen ist.

(5) Die Eurex Clearing AG informiert die ISE schriftlich über eine Kündigung der Clearingvereinbarung gemäß Absatz (1)~~1~~ bis Absatz (3)~~3~~ sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.1 Absatz (1)~~1~~ und (2)~~ 2~~ sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE in das elektronische Handelssystem der ISE eingegebenen Aufträge. Die ISE schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied bzw. das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE vom Handel an der ISE aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel an der ISE auf Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen

2

~~4.34~~2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

~~4.34.1~~2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von ISE-Transaktionen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1)~~ 1~~ gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das bei der CREST geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CREST. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („**Register Update Request**“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der dem jeweiligen ISE- Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CREST gemäß dem Crest Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

(5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-Transaktionen eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz (4)4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Clearing- Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die sogenannten bad delivery-Rules von CREST gemäß dem CREST Manual Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der Clearing-Mitglieder, die ihre ISE-Transaktionen nicht erfüllt haben, glattstellen.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CREST geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.

~~4.34.2~~2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CREST gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CREST führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CREST entsprechende Weisungen erteilen, wird CREST die ISE-Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Transaktionen (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

~~4.34.3~~2.1.3 Tägliche Bewertung

(1) ~~(~~Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die tatsächlich gelieferten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

~~4.34.4~~2.1.4 Margin-Verpflichtung

Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung für ISE-Transaktionen ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

~~4.34.5~~2.1.5 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie für Exchange Traded Funds (ETFs) die in Ziffer 2.1.5.1 und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.1.5.2 getroffenen Bestimmungen.

2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und von ETFs

(1) Bei Nichtlieferung aus ISE-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, und ETFs gelten die in Ziffer 2.2.1 getroffenen Bestimmungen. Ziffer 2.2.1 Absatz (1) findet auf ETFs keine Anwendung.

(2) Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz (1) Satz 1 entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (1), wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag geliefert werden.

(3) Sämtliche von einem Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (4) betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

(4) Bei Eindeckung der zu liefernden Aktien oder Festlegung eines Barausgleichs ist das säumige Clearing-Mitglied verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (6) ~~(7)~~.

(a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 37. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("**Verkäufer**") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(b) Ist eine Eindeckung mit den geschuldeten Wertpapieren in einer Auktion nur teilweise oder gar nicht möglich, ist die Eurex Clearing AG berechtigt

- für Aktien mit einer GB ISIN am 21. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung
- für Aktien mit einer IE ISIN zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen

zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich).

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die nicht fristgerecht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. Falls die Eurex Clearing AG mit mehr als einer Lieferverpflichtung im Rückstand ist, wählt die Eurex Clearing

AG zuerst die am längsten im Rückstand befindliche Verpflichtung. Besteht mehr als eine am längsten im Rückstand befindliche Verpflichtung mit gleichem vertraglichem Abrechnungstag, wird die Eurex Clearing AG den Wertpapierübertrag nach eigenem Ermessen durchführen.

Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Transaktionen ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-Transaktionen verrechnet. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(c) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) (d) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) (a) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

Absatz (1) (b) gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

(d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Ziffer 2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme.

(2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (~~das~~die „**nichterfüllte ISE-~~Geschäft~~Transaktion**“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

(a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-

Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus ~~diesem~~dieser nichterfüllten ISE-~~Geschäft~~Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus ~~dem~~der nichterfüllten ISE-~~Geschäft~~Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Ziffer 2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Transaktionen gemäß Absatz (2) (a) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1)~~1~~ sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (2)~~2~~ vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine ~~Geschäfte~~Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1), (2) und (3) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) oder Absatz (3) eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus ~~dem~~der ursprünglichen ISE-~~Geschäft~~Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die ~~dem~~der ursprünglichen ISE-~~Geschäft~~Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die ~~dem~~der nichterfüllten ISE-~~Geschäft~~Transaktion zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

(5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1)~~1~~ und (2)~~ 2~~ genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1)~~1~~ oder (2)~~ 2~~ durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1)~~1~~ und (3)~~ 3~~ entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1)~~1~~ durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

~~4.34.6~~2.1.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen zur Entstehung gelangen, sind diese durch die Clearing-Mitglieder (oder deren CREST Settlement Agent) im System der CREST auszuüben und durchzuführen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Kapitalmaßnahme im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden kann und dass nachfolgend nichts ~~anderes bestimmt~~geregelt ist.

(2) Jeglicher Anspruch auf Ausschüttung, der aus ~~einem~~einer noch nicht erfüllten ISE-~~Geschäft~~Transaktion resultiert, kann ausschließlich im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden.

(3) Abweichend von Absatz (1) gilt, dass

(a) die Durchführung einer Kapitalmaßnahme gemäß dem einem Clearing-Mitglied (oder dessen CREST Settlement Agent) ggf. zustehenden Wahlrecht vorgenommen wird. Eurex Clearing AG wird entsprechende Instruktionen der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, die zeitlich vor den gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP genannten Termins für zu beliefernde Clearing-Mitglieder im System der CREST gemäß den Bestimmungen des CREST Manual vorgenommen werden, akzeptieren. Ein Wahlrecht kann ausschließlich in elektronischer Form gegenüber der CREST ausgeübt werden. Die Ausübung eines Wahlrechts, das den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.

(b) für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied keine Instruktionen hinsichtlich der Ausübung einer Kapitalmaßnahme mit Wahlrecht in CREST gemäß Absatz (3) (a) übermittelt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Kapitalmaßname gemäß den von CREST vorgegebenen Standardvorgaben durchzuführen und abzuwickeln. Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche in diesem Fall dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(c) für Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) das Wahlrecht ausgeschlossen ist;

(d) die Zuordnung von Instruktionen des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes betreffend ISE-Transaktionen des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds automatisch in das System der CREST („**automatic allocation engine**“) vorgenommen wird. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die entsprechende Instruktion im Falle der Zuordnung durch CREST (als wäre die Zuordnung seitens der Eurex Clearing AG vorgegebenen worden) zu akzeptieren; keinem Clearing-Mitglied steht ein Einspruchsrecht gegen eine solche Zuordnung einer Instruktion zu;

(e) ISE-Transaktionen in bestimmten Fällen in mehrere einzelne ~~Geschäfte~~Transaktionen unterteilt werden können und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied sowohl eine Instruktion als auch eine Option für jedes derartig unterteilte ~~Geschäft~~Transaktionen erhalten kann;

(f) es Clearing-Mitgliedern (oder ihren CREST Settlement Agenten) bezüglich einer ISE-Transaktion nicht erlaubt ist, die Transformationsfunktionalität („skip the transformation“) im System der CREST abzuschalten. Alle Wertpapiere, die im Rahmen einer ISE- Transaktion zu liefern sind, werden im Falle einer im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Umwandlung, durch diejenigen Wertpapiere ersetzt, die im Zuge der Durchführung der Kapitalmaßname vorgesehen und entstanden sind („**neue Wertpapiere**“). Im Falle der Ausübung eines im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Wahlrechts ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann berechtigt, die ~~dem~~der ISE-~~Geschäft~~Transaktion zugrundeliegenden ursprünglichen Wertpapiere zu liefern, wenn die Belieferung vor dem letzten im System der CREST

möglichen Belieferungszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des CREST Manual erfolgt; nach diesem Zeitpunkt ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, die aufgrund der Durchführung der Kapitalmaßnahme entstandenen neuen Wertpapiere zu liefern;

(g) für den Fall, dass eine ISE-Transaktion, dem eine Lieferung von Wertpapieren zugrundeliegt, die aufgrund einer Kapitalmaßnahme durch neue Wertpapiere ersetzt werden sollten, für zehn Geschäftstage nach dem Fristablauf bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere nicht vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der CREST bestätigt worden ist, die entsprechende ISE-Transaktion durch CREST gelöscht wird. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die entsprechenden Instruktionen bezüglich der betreffenden ISE-Transaktion unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wertpapiere in das System eingeben; das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, ebenfalls unverzüglich entsprechende Instruktionen einzustellen, die mit den seitens der Eurex Clearing AG eingegebenen Instruktionen zusammengeführt werden können.

(4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der CREST durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erlässt, nachzukommen.

(5) Wird eine Kapitalmaßnahme durch die CREST durchgeführt und abgewickelt oder durch die Eurex Clearing AG abgewickelt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach den von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisungen vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(6) Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme einer erfüllten oder nicht erfüllten ISE-Transaktion ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen und die Kapitalmaßnahme nicht ausgeführt wurde, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme, ihre Ansprüche gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied an die aus entsprechenden inhaltsgleichen

~~Geschäften~~ISE-Transaktionen anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

~~4.34.7~~2.1.7 Teillieferungen, Erfüllung von ISE-Transaktionen

(1) Clearing-Mitglieder, welche der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Transaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind, sind nicht berechtigt, wenn das seitens der Eurex Clearing AG Geleistete nicht zur Erfüllung sämtlicher geschuldeter Leistungen der Eurex Clearing AG ausreicht, eine bestimmte ISE-Transaktion zu benennen, das mit der entsprechenden korrespondierenden Leistung des Clearing-Mitgliedes erfüllt werden soll.

(2) Ist ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Transaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und werden aufgrund einer teilweisen Lieferung seitens der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied gemäß Absatz (1) die entsprechenden ~~korrespondierenen~~korrespondierenden Leistungen des Clearing-Mitgliedes durch dieses wiederum nur teilweise erbracht, werden durch die seitens des Clearing-Mitglieds vorgenommenen Teilleistungen die zu erfüllenden inhaltsgleichen ISE-Transaktionen jeweils anteilig erfüllt. Für den Fall der aus inhaltsgleichen ISE-Transaktionen resultierenden teilweisen Lieferung von Wertpapieren durch ein Clearing-Mitglied gilt folgendes Verfahren bezüglich der Bestimmung der durch die Lieferung anteilig erfüllten ISE-Transaktionen:

(a) ~~Jedes~~Jede Kauf- und ~~Verkaufsgeschäft~~Verkaufstransaktion ist durch das Clearing-Mitglied anteilig, gemäß dem Verhältnis von teilweise gelieferten Wertpapieren zu den ursprünglich netto zu lieferten Wertpapieren, erfüllt, wobei im Rahmen der Zuordnung stets auf die nächste kleinere ganze Zahl pro Wertpapier-Lieferung abgerundet wird.

(b) Die aufgrund der gemäß Absatz (2) (a) vorgenommenen Rundung verbleibenden Wertpapier-Lieferungen werden anschließend auf die nach der Zuordnung gemäß Absatz (2) (a) verbleibenden Wertpapier-Lieferungen in der Reihenfolge deren zeitlichen Abschlusses zugeordnet, wobei Wertpapier-Lieferungen die hiernach nicht zugeordnet wurden, noch nicht durch das Clearing-Mitglied erfüllt worden sind.

~~(3)~~ ISE-Transaktionen sind entsprechend dem Ergebnis gemäß Absatz (2) vollständig oder teilweise durch das Clearing-Mitglied erfüllt.

(3)

Kapitel VII
Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-~~Geschäften~~Transaktionen (insgesamt „**EEX-Transaktionen**“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („**ECC**“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

(2) Sofern an der EEX abgeschlossene Transaktionen von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-~~Geschäften~~Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

(3) Zeitangaben in diesem Kapitel VII beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

~~4.35~~1.1 Clearing-Lizenz

~~4.35.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**EEX Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

~~4.35.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) Absatz (5)(c), (e) und (f) deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines RTGS-Kontos sowie, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten

(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während

des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (a) und (b) durch ein oder durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

~~4.36~~1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5 die nachfolgenden Regelungen.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten oder aus Options- und Futures-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter ~~Geschäfte~~Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter ~~Geschäfte~~Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in Ziffer 1.3.4~~1.3.4~~ definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

(3) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien ~~des Optionsgeschäfts~~der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in diesem Kapitel VII weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist die Additional Margin auf alle Transaktionen, die ~~unter~~gemäß diesem Kapitel VII abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundenbezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitgliedswerden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-~~Geschäfte.~~ Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel ~~1~~I Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

(8) Für mögliche Ansprüche der Eurex Clearing AG aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen auf das Konto der ECC bei der nationalen Registerstelle, kann die Eurex Clearing AG weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.

~~4.37~~1.3 Interne Konten

~~4.37.1~~1.3.1 Arten von ~~Positionskonten~~Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), ~~und~~

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

~~(b)~~(c) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei ~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden

~~Optionsgeschäften~~Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

~~4.37.2~~1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird ~~ein Geschäft~~ eine Transaktion als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

~~4.37.3~~1.3.3 Kundenkonten

(1) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die ~~Zuordngung eines Geschäfts~~Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c)erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im ~~jeeriligen~~jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird eine Transaktion als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

~~4.37.4~~1.3.4 Market-Maker-Konten

Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der ~~Geschäfte~~Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten oder Market Maker Konten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

~~4.37.5~~1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der

Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit ~~einem~~einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten ~~Geschäft~~Transaktionen steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 (7) und (9) entsprechend.

(8) ~~Postitions~~Positions- oder Geschäftsübertragungen zwischen Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern eines neben der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogenen Link-Clearing-Hauses oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern erfolgen mit Erfüllung der in den Absätzen (6)~~6~~ oder (7)~~7~~ geregelten Voraussetzungen.

~~4.3~~81.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-Transaktionen ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „**EEX-Transaktionen**“ genannt) eingegeben werden.

(2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen verpflichtet.

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (3)(b) beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag ~~des~~der jeweiligen EEX-~~Geschäftes~~ Transaktion bezüglich der diesen EEX-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:

(a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („**Link-Clearing-Haus**“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus jeder EEX-Transaktion an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („**CM-ECAG**“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.

(b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder eines CM-ECAG („**NCM-ECAG**“) solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG - zeitgleich mit den gemäß Absatz (2)(a) ~~(2) a)~~ modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-Transaktionen - die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine ~~Nicht-Clearing-Mitglieder („~~NCM-~~**ECAG**“)~~ECAGs ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Emissionsrechte zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

(c) ~~Clearing-Mitglieder (CM~~CMs-ECAG~~) haften~~ haftet gegenüber der Eurex Clearing AG~~,~~ nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen durch ihre ~~Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM~~NCMs-ECAG~~)~~ gemäß Absatz (2)(b) ~~(2) b)~~ als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.

Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-Transaktionen durch deren CM-ECAG gemäß Absatz (2)(a) ~~(2) a),~~, in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

(d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das ~~Clearing-Mitglied~~CM-ECAG und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~NCM-ECAG seine ~~Geschäfte~~Transaktionen abwickelt.

(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen (1) und (2) – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus ~~Geschäften~~Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer ~~Geschäfts~~Transaktions- oder Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenkonten übertragen wurden.

(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

~~4.39~~1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3~~1.3~~ aufrechnen.

~~4.40~~1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder ~~ein~~eine bereits abgeschlossenes ~~Geschäft~~Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder ~~Geschäft~~der Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

Abschnitt 2
Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Teilabschnitte~~Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

~~4.41~~2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

~~4.41.1~~2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte, Strom, Gas oder Kohle beziehen. Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Alle Zahlungen in Euro oder US Dollar haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts ~~anders~~anderes bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Ziffer 2.10, auf den für Geldzahlungen in US Dollar eingerichteten Konten sicherzustellen.

~~4.41.2~~2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem ~~das Geschäft~~die Transaktion abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („**Schlussabrechnungspreis**“).

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

~~4.41.3~~2.1.3 Nichtlieferung

(1) Liefert der EEX-Handelsteilnehmer die zu liefernden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

(a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („**Eindeckung**“).

(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß Absatz (1)(c) oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Emmissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wert der Emmissionsberechtigungen beziehungsweise der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 %. An den Auktionen

kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

(d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz (1) a) und b) vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß Absatz (1) b) festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich ~~eines~~einer nicht erfüllten ~~Geschäfts~~Transaktion oder des nicht erfüllten Teils ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus ~~diesem Geschäft~~dieser Transaktion erlöschen. Stattdessen ist der säumige EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen ~~Geschäfte~~Transaktionen, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) c) durch die ECC oder die von ihr beauftrage EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

1. Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen ~~Geschäfte~~Transaktion sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ~~Geschäfte~~Transaktion ermittelt.
2. Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen ~~Geschäfte~~Transaktion multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ~~Geschäfte~~Transaktionen verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.
3. Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz (1) a) eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz (1) a) an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden ~~Emmissionsberechtigungen~~Emissionsberechtigungen oder

Zertifizierten Emissionsreduktionen erreicht, erlöschen somit die aus ~~dem~~der ursprünglichen ~~Geschäft~~Transaktion resultierenden Lieferpflichten.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro nicht gelieferten ~~Emmissionsberechtigungen~~Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.

(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c), für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden ~~Emmissionsberechtigungen~~Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbelieferten ~~Geschäfte~~Transaktionen durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Absatz (3) der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen ~~Emmissionsberechtigungen~~Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch die Nichtlieferung des EEX-EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Schadensersatz nach Absatz (4) in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz (4) ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

~~4.42~~2.2 Clearing von European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.42.1~~2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz (2)a) zu erfolgen.

~~4.42.2~~2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die ~~Geschäfte~~Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

~~4.42.3~~2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~4.43~~2.3 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER);

nachfolgend „**CER Futures Early Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.43.1~~2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Ziffer 1.1.2 Absatz (2)a) zu erfolgen.

~~4.43.2~~2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die ~~Geschäfte~~Transaktionen.

(2) ———Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

~~4.43.3~~2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakte) erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-

Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~4.44~~2.4 Clearing von Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von Emissionsberechtigungen (EUAs (European Union Allowances), EUAAs (European Aviation Allowances), ERUs (Emission Reduction Units)) unter anderem aus den Handelsphasen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II) und im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.44.1~~2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing

AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) zu erfolgen.

~~4.44.2~~2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die ~~Geschäfte~~Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.4.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

~~4.44.3~~2.4.3 Lieferung und Abnahme der Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.4.1) durchgeführt wurde.

(6) ~~———~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~4.45~~2.5 Clearing von European-Carbon-Futures Primärauktion-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in European-Carbon-Futures Primärauktion Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase II und EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.45.1~~2.5.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

~~4.45.2~~2.5.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die ~~Geschäfte~~Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.5.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

~~4.45.3~~2.5.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-~~Geschäften~~Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.5.1) durchgeführt wurde.

(6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~4.46~~2.6 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend „**CER Futures Mid Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.46.1~~2.6.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a zu erfolgen.

~~4.46.2~~2.6.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die ~~Geschäfte~~Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.6.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

~~4.46.3~~2.6.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.6.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~4.47~~2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base – und Phelix und French-Peak-Futures und Phelix Off Preak-Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base - und Phelix und French-Peak- und Phelix Off-Peak Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.47.1~~2.7.1 Kaskadierung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten

Die Kaskadierung und finanzielle Erfüllung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

2.7.1.1 Grundsätze der Kaskadierung

(1) Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Finanziell erfüllt werden Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak und Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte nur am Ende des jeweils aktuellen Liefermonats. Daher werden Quartals- und Jahres-Futures nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.

2.7.1.2 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Quarter, Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Quarter-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Off-Peak-Month-Futures-

Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.7.1.3 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Year- und Phelix und French-Peak-und Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix und French-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

~~4.47.2~~2.7.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 und 08:00 Uhr sowie 20:00 und 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag und die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr am Wochenende (Off-Peakload-Stunden) des Liefermonats.

(4) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

~~4.47.3~~2.7.3 Erfüllung von Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak-Month-und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten

(1) Phelix und French-Base-Month, Phelix und French-Peak-Month- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Liefermonats finanziell erfüllt.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapital I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion.

~~4.48~~2.8 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.48.1~~2.8.1 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der

Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

~~4.48.2~~2.8.2 Erfüllung von Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakten

(1) Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Lieferwoche finanziell erfüllt.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis ~~des Geschäftes~~der Transaktion.

~~4.49~~2.9 Clearing von NCG- und GPL-Natural -Gas Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Gas in den Liefergebieten NCG (Net Connect Germany) und GPL (Gaspool), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~4.49.1~~2.9.1 Kaskadierung von Natural-Gas Futures-Kontrakten

(1) Die Kaskadierung von NCG- und GPL-Natural-Gas Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen ~~Regelungen~~Regelugen. Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Year-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural -Gas Month-Futures für die Liefermonate Januar bis März und drei NCG- oder GPL-Natural -Gas Quarter-Futures für das zweite bis vierte Lieferquartal ersetzt, deren Lieferperioden zusammen dem Lieferjahr entsprechen.

(3) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Season-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural -Gas Month-Futures für die Liefermonate Oktober bis Dezember (Winter-Season) oder April bis Juni (Summer-Season) und den jeweils darauf folgenden NCG- oder GPL-Natural -Gas Quarter-Futures ersetzt.

(4) Jede offene Position eines NCG- oder GPL-Natural-Gas -Quarter-Futures wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch ~~die gleichen~~gleiche

Positionen in den drei NCG-Natural -Gas -Month-Futures ersetzt, deren Liefermonate zusammen dem Lieferquartal entsprechen.

~~4.49.2~~2.9.2 Schlußabrechnungspreis

(1) Als ~~Schlussabrechnungspreis~~Schlußabrechnungspreis (Final Settlement Price) wird der Abrechnungspreis für Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures am letzten Handelstag (d.h. bei Fälligkeit der Futures) festgestellt. Dieser ~~Schlussabrechnungspreis~~Schlußabrechnungspreis definiert den Wert der zu kaskadierenden Position.

(2) Für Baseload-Month-Futures wird der ~~Schlussabrechnungspreis~~Schlußabrechnungspreis bereits zwei EEX-Börsentage vor dem ersten Liefertag festgelegt (BoM-Settlement). Die Berechnung der ~~Schlussabrechnungspreise~~Schlußabrechnungpreise erfolgt gemäß den Festlegungen der EEX.

~~4.49.3~~2.9.3 Erfüllung von NCG- und GPL-Natural -Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures

(1) NCG- und GPL-Natural-Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures werden durch Kaskadierung gemäß Nummer 2.9.1 erfüllt.

(2) Jede Kaskadierung erfolgt im Wege einer Schließung der zu kaskadierenden Position in Year-Futures, Season-Futures bzw. Quarter-Futures und gleichzeitiger Eröffnung mehrerer gleichwertiger Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden. Die Positionen werden dabei zum ~~Schlussabrechungspreis~~Schlußabrechnungspreis des Year-Futures bzw. Quarter-Futures geschlossen, und die gleichwertigen neuen Positionen in Futures mit ~~kürzerer Lieferperiode~~kürzeren Lieferperioden werden mit dem ~~Schlussabrechnungspreis~~Schlußabrechnungspreis des kaskadierten Futures geöffnet.

(3) Am Tage der Kaskadierung fallen Variation Margins bei den geschlossenen Positionen und zusätzlich bei allen neu eröffneten Positionen an.

~~4.49.4~~2.9.4 Erfüllung von NCG- bzw. GPL-Natural -Gas -Month-Futures

(1) Gemäß dem Regelwerk und den Festlegungen der EEX findet keine physische Erfüllung von NCG- und GPL-Natural -Gas -Month-Futures statt, sondern sind Positionen in NCG- und GPL-Natural -Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen und dürfen keine Positionen in NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures eröffnet werden, deren Restlaufzeit bis zum Beginn der Lieferperiode fünf oder weniger Geschäftstage beträgt.

(2) Entsprechend sind die Clearing-Mitglieder verpflichtet, Positionen in NCG- und GPL-Natural-Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen. Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Eurex Clearing AG die entsprechenden Positionen im Namen des Clearing-Mitglieds

schließen oder durch die ECC schließen lassen. Sofern die Schließung der Positionen durch die Eurex Clearing AG oder die ECC nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG andere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Lieferausfallrisiken ergreifen oder von der ECC ergreifen lassen. Die Kosten der Positionsschließung oder von Maßnahmen gemäß Satz 3 trägt das Clearing-Mitglied.

~~4.50~~2.10 Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Kohle, und zwar von ARA Futures (Amsterdam-Rotterdam-Antwerp) sowie RB Futures (Richards Bay) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden (die „**Kohle-Futures**“).

~~4.50.1~~2.10.1 Abrechnung und Besicherung von Kohle-Futures

(1) Die tägliche Abrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.10.2 sowie die Schlussabrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.10.3.4 erfolgen in US Dollar.

(2) Die Berechnung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 erfolgt in US Dollar.

~~4.50.2~~2.10.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für Kohle-Futures wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem US Dollar-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis an dem jeweiligen Geschäftstag und dem Abrechungspreis des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem Geschäftstag, an dem die Wertveränderung zu berechnen ist, eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde, und dem an diesem Geschäftstag festgestellten Abrechnungspreis.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Kohle-Futures wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem bis einschließlich des letzten Handelstages von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Abrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

~~4.50.3~~2.10.3 Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures

Kohle-Futures werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen kaskadiert und durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.10.3.1 Grundsätze

(1) Die Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Kaskadierung bedeutet, dass Kohle-Futures, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Kohle-Futures, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Kohle-Jahres-Futures und Kohle-Quartals-Futures werden solange kaskadiert, bis sie durch Kohle-Monats-Futures ersetzt sind.

(3) Kohle-Monats-Futures werden am letzten Handelstag des jeweils aktuellen Liefermonats durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.10.3.2 Kaskadierung von Kohle-Jahres-Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Jahres-Futures am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Kohle-Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Kohle-Jahres-Futures entsprechen.

2.10.3.3 Kaskadierung von Kohle-Quartals-Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Quartals-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Kohle-Quartals-Futures entsprechen.

2.10.3.4 Erfüllung von Kohle-Monats-Futures

(1) Am letzten Handelstag eines Kohle-Monats-Futures werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem USD-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des vorherigen Geschäftstages. Für Positionen, die erst am letzten Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis, zu dem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-ARA-Monats-Futures ist der API 2* (cif ARA) Monthly Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-RB-Monats-Futures ist der API 4* (fob Richards Bay) Month Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.

(4) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht möglich oder ist der dafür maßgebliche Index nicht verfügbar oder entspricht der Index nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechungspreis von der Eurex Clearing AG entsprechend dem von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Schlussabrechnungspreis

festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Teilabschnitte~~Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

~~5.1~~3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

~~5.1.1~~3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte~~,~~ Strom oder Gas beziehen. Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

~~5.2~~3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte, die sich auf Strom beziehen, eine finanzielle Erfüllung vorsehen und deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

~~5.2.1~~3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.3.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Phelix-Base-Futures-Kontrakten in Ziffer 2.4 Insoweit gilt jedoch, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis ausgeglichen wird.

~~5.2.2~~3.2.2 Optionsprämie

Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakt mit finanzieller Erfüllung zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss ~~des Geschäfts~~der Transaktion, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.

Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erfolgt nicht.

Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden.

~~5.2.3~~3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrundeliegenden Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit wie folgt eröffnet:

(a) Phelix-Base-Month-Option Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures

(b) Phelix-Base-Quarter-Option Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures

(c) Phelix-Base-Year-Option Basiswert Phelix-Base-Year-Futures

(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens, Teilzuordnungen sind nicht zulässig.

(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(6) Für den EEX-Teilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

Kapitel VIII
Clearing von OTC-~~Derivategeschäften~~Derivat-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet ~~die Abwicklung bzw.~~ das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC** ~~Kreditderivat~~**-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII~~Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 sowie insbesondere gemäß erfüllt sind~~ beschriebenen Novationskriterien erfüllen.

(2) ~~Wenn und soweit OTC-Derivategeschäfte die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und zum Clearing angenommen werden,~~Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des ~~Kapitels~~Kapitel I ~~ebenfalls~~, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, für das Clearing von OTC-~~Derivategeschäften~~Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist. ~~Soweit die Bestimmungen des Kapitels I Bezugnahmen auf Nicht-Clearing-Mitglieder ("**NCM**") enthalten, gelten diese Bestimmungen für die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden von Clearing-Mitgliedern (jeweils ein "**Registrierter Kunde**") entsprechend.~~

(3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II ~~beschriebenen außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäfte.~~Abschnitt 4 beschriebenen Eurex OTC-Transaktionen und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

~~5.3~~1.1 Clearing-Lizenz

~~5.3.1~~1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-~~Derivategeschäfte~~Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz ~~(die "~~für die betreffenden Transaktions-Arten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“~~)~~“) erforderlich~~, die ihren Inhaber zum Clearing seiner eigenen Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von Kundengeschäften berechtigt und die mit einer General-Clearing-Lizenz vergleichbar ist und als solche gilt.~~. Die Eurex Clearing AG ~~erteilt diese~~ kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz ~~wird mit Beschränkung auf~~ kann für das Clearing ~~bestimmter Arten von OTC-Derivategeschäften erteilt, die~~ einiger oder aller der in den folgenden Abschnitten dieses ~~beschrieben sind.~~Kapitels VIII aufgeführten Transaktions-Arten erteilt werden und auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktions-Art beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Absatz (4) ausschließlich als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung ~~der jeweiligen~~einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2~~jeweils in den nachstehenden Abschnitten~~ und Abschnitt 3 dieses Kapitels VIII ~~definiert~~für alle maßgeblichen Transaktion-Arten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII~~Teilabschnitt Novation / Aufhebung von CCP-Geschäften~~ werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-~~Derivategeschäften~~Derivat-Transaktionen in das Clearing ~~und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein Anbieter, der von der Eurex Clearing AG für die Übermittlung von Geschäften zum Clearing bei~~ der Eurex Clearing AG ~~anerkannt ist (ein "Anerkannter Anbieter "), den~~ muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden ~~OTC-Derivategeschäfts im Auftrag der~~ Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System oder ein Anerkanntes Trade Information Warehouse (jeweils ein „**Anerkannter Anbieter**“) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn:

(i) der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelt wird; und

~~(iii)~~(ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder ~~bzw. deren Registrierter Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach~~und Inhaber einer ~~solchen Übermittlung erfolgt die Novation der jeweiligen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt sowie der folgenden Abschnitte des Kapitels VIII gilt entsprechend.~~entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind; oder

~~1.1.2 Grundsätze~~ (B) sofern eine der ~~Novation~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG wird im Wege der Novation zentraler Kontrahent (Central Counterparty oder CCP) eines OTC-Derivategeschäfts, das mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende OTC-Derivategeschäft zur Einbeziehung in das Clearing annimmt. Die Eurex Clearing AG wird ein OTC-Derivategeschäft annehmen, wenn die in Kapitel VIII Ziffer genannten Kriterien für die Novation sowie etwaige in den folgenden Abschnitten von genannten und für die betreffende Produktart geltenden weiteren Kriterien für die Novation (zusammen die "Novationskriterien") erfüllt sind. In diesem Fall tritt die Eurex Clearing AG nach Annahme eines OTC-Derivategeschäfts (das "Ursprüngliche~~

~~OTC-Geschäft") mittels der Novation selbst als Kontrahent jeder Partei zwischen die~~ Parteien des ~~angenommenen~~ Ursprünglichen OTC-Geschäfts~~, woraufhin das Ursprüngliche OTC-Geschäft erfüllt ist und durch zwei neue Derivategeschäfte (die "CCP-Geschäfte") ersetzt wird. Das~~ kein Clearing-Mitglied~~, das Käufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Käufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts, und das~~ ist, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, ein Clearing-Mitglied, das ~~Verkäufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Verkäufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts.~~

~~(2) Auf jedes in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte CCP-Geschäft finden die Clearing-Bedingungen Anwendung, insbesondere . Soweit in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit, wobei etwaige ausstehende Zahlungsverpflichtungen, die aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, zu den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts weiterbestehen. Die aufgrund der Novation entstandenen CCP-Geschäfte sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).~~

~~(3) "OTC Trade Event Report" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten Bericht, in welchem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte (durch Bezugnahme auf den von dem jeweiligen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatz) sowie die entsprechenden CCP-Geschäfte aufgeführt sind.~~

~~(4) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 gilt als zum Zeitpunkt der Novation (Kapitel VIII Ziffer) wirksam erfolgt.~~

~~1.1.3 Novationskriterien~~

~~Die Novationskriterien sind:~~

~~1. die Ursprünglichen OTC-Geschäfte müssen mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden,~~

~~2. jede Partei eines eingegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss entweder ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Registrierter Kunde sein,~~

~~3. die Clearing-Lizenz der betreffenden Clearing-Mitglieder ruht nicht,~~

~~4. Registrierte Kunden müssen eine Standard-Clearing-Vereinbarung (Anhang "RK-CM-Clearing Agreement" zu den Clearing-Bedingungen) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben, und der betreffende Registrierte Kunde ist nicht vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen worden,~~

~~5. die Clearing-Mitglieder bzw. Registrierten Kunden, die Partei der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sind, müssen in Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft durch Eingabe eines~~Inhaber einer entsprechenden ~~definierten Attributes in den in ihrem Auftrag von einem Anerkannten Anbieter~~ OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat; und

(iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie den Clearing-Mitgliedern einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 hinsichtlich der jeweiligen Transaktions-Art vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz ~~angeben,~~. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder dessen Registrierter Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das ~~betreffende~~ Ursprüngliche OTC-Geschäft ~~noviert werden~~durch die Novation beendet wird.

(6) Sollte eine CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet:

(a) „**Anerkanntes Trade Information Warehouse**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragendes anerkanntes Trade Information Warehouse, das von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Kreditderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~erfolgen soll,~~) veröffentlicht.

(b) „**Anerkanntes Trade Source System**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt 3 Ziffer 3.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion.

(d) „**CM-RK-Transaktion**“ eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.

(e) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

(f) „**OTC Novation Report**“ einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.

(g) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

(h) „**OTC Trade Event Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Information Warehouse übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-

Kreditderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Vorbehaltlich Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6.3 wird die Novation zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen oder (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2) vorgesehen;

2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3~~Geschäfte, die in das System der Eurex Clearing AG eingegeben~~ enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;

4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

5. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;

6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren ~~Internetseite~~Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die "~~„~~**Produktart**~~")~~“) entsprechen~~,~~;

7. Clearing-Mitglieder, die das Clearing ~~von~~der betreffenden OTC-~~Derivategeschäften anstrebenden Clearing-Mitglieder~~Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-~~Geschäften ausreichende Sicherheiten~~Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Individuell-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Abschnitt 2 Ziffer 2.1.12 bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben~~,~~;

8. Alle gegebenenfalls anwendbaren zusätzlichen, in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 Außerordentliche Ereignisse

(1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**"), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung meint der Begriff „**außerordentliches Ereignis**" den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, das bzw. der nach Feststellung der Eurex Clearing AG (i) voraussichtlich Marktbedingungen zur Folge hat, die möglicherweise die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen, beeinträchtigen und (ii) voraussichtlich die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems beeinträchtigt, sofern nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund eines außerordentlichen Ereignisses etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Befugnisse und schränken diese nicht ein.

Abschnitt 2
Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendbare Abschnitte

Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die „**OTC-Kreditderivat-Transaktionen**"), Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichende oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Kreditderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern / Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH („**CDS Company**") legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivat-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die maßgeblichen Produktarten auf ihrer Website unter www.eurexclearing.com.

2.1.2.2 CDS Market Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (wie in Ziffer 2.1.4 definiert), für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**CDS Market Committee**"):

1. Risikobezogene Angelegenheiten;
2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen; und
3. Operationelle Angelegenheiten.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Nummern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS Market Committee vorsehen.

Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.2.3 CDS Default Management Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG im Hinblick auf Beendigungsgründe oder einen Insolvenz-Beendigungsgrund, die in Bezug auf Clearing-Mitglieder mit einer CD-Clearing-Lizenz eintreten könnten, ein Default-Management-Committee bestehend aus Clearing-Mitgliedern ein, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das „**CDS DMC**").

Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung anfordern, bevor sie bezüglich eines Beendigungsgrunds oder Insolvenz-Beendigungsgrunds hinsichtlich eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivat-Transaktionen liquidiert sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.

Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

Das CDS DMC unterliegt nicht den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 und den DMC-Regeln.

2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

(1) Auf folgende, für die Dokumentation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben (a) bis (e) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:

(a) Die Bestimmungen und Definitionen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 Definitions**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 Definitions (das „**May 2003 Supplement**“ und das „**2005 Matrix Supplement**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees Auction Settlement and Restructuring Supplement zu den 2003 Definitions (das „**2009 Supplement**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die „Kreditderivate-Definitionen“ bezeichnet werden).

(b) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII Abschnitt 2 einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" (Credit Derivatives Definitions) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe

haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.

(c) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf

- eine „**Bestätigung**“ (Confirmation) gelten als Bezugnahmen auf die für die jeweilige CCP-Transaktion anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitel VIII Abschnitt 2;

- eine „**Kreditderivat-Transaktion**“ (Credit Derivative Transaction) gilt als Bezugnahme auf jede nach Maßgabe dieser Ziffer 2.1 abgeschlossene CCP-Transaktion, soweit in diesem Kapitel VIII Abschnitt 2 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.

(e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Abschnitt 2 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die (i) gemäß diesem Absatz (1) und des Absatzes (2) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie (ii) in den Bestimmungen und Definitionen in Ziffern 2.1.5 bis 2.1.18 sowie in Ziffern 2.2 und 2.3 verwendet werden, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivat-Transaktionen auszulegen und haben dieselbe Bedeutung, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivat-Transaktionen hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

(2) Ziffer (Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/Additional Representations and Agreements of the Parties) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.

2.1.4 Erteilung der Kreditderivate-Clearing-Lizenz

Die für das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz („**Kreditderivate-Clearing-Lizenz**“ oder „**CD-Clearing-Lizenz**“) berechtigt den Inhaber, das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen vorzunehmen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kunden-Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handeln kann.

2.1.4.1 Voraussetzungen der CD-Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absätze (2)(a), (2)(c), (3) bis (8) (mit Ausnahme der Absätze(4)(a)(bb), 4(a)(cc), (5)(d) und (e)) sowie Ziffer 2.1.3 Anwendung.

(2) Zusätzlich zu Absatz (1) gilt, dass das eine CD-Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:

(a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Ziffer 2.1.9.1 (der „**Kredit-Clearing-Fonds**“).

(b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Trade Information Warehouse und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Ziffern bezeichneten Transaktionen erforderlich ist.

Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.

(c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für die Ausführung von Geldzahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) (Ziffer 2.1.17) und im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kreditereignissen (Credit Events^{CDD}) (Ziffer 2.1.18).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.

(d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Ziffer 2.1.11 lit. b).

(e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

2.1.5 Novation und Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1.5.1 Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

OTC-Kreditderivat-Transaktionen werden durch Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und den besonderen Bestimmungen bezüglich der für die jeweilige Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien und des Novationsverfahrens gemäß Ziffern 2.1.5.2 und 2.1.6 abgeschlossen.

2.1.5.2 Für die jeweilige Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

(1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gelten die nachfolgenden Novationskriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3.

(2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind:

(a) Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivat-Transaktionen bis zu deren Vereinbartem Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Transaktionen über ein Anerkanntes Trade Information Warehouse an die Eurex Clearing AG übermittelt werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.

(b) Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (Ziffer 2.1.13) und frühestens zwei Geschäftstage nach dem sog. Matching der OTC-Kreditderivat-Transaktion durch das jeweilige Anerkannte Trade Information Warehouse liegen.

(c) Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Rate Payer Payment Date) gemäß Ziffer 2.1.17 Absätze (1) und (2) liegen.

(d) Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) ist, und eine Auktion (Auction^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) eingetreten, muss der Tag der Novation einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist (einschließlich einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (Auction Date^{CDD}) liegen.

(e) Ist ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) ist, und folgt diesem keine Auktion (Auction^{CDD}), dann muss (a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) einer OTC-Kreditderivat-Transaktion an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und (b)

der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}), liegen.

(f) Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Seller) (Ziffer 2.1.18 Absatz (3)) liegen.

(g) Die jeweiligen in den folgenden Ziffern dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.

~~5.3.2~~2.1.6 Novationsverfahren

Das Novations- und Clearingverfahren ~~(Clearing)~~ wird für ~~Ursprüngliche~~ OTC-~~Geschäfte~~Kreditderivat-Transaktionen wöchentlich durchgeführt ~~("~~(„**Wöchentlicher Clearing-Zyklus**~~").~~“). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt~~.~~:

2.1.6.1 Vorläufiger Bericht

An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern ~~in ihrem~~über ihr System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, ~~aus~~in dem ~~die Ursprünglichen~~das Ursprüngliche OTC-~~Geschäfte hervorgehen, für~~Geschäft aufgeführt sind, die ~~ein~~zum Clearing ~~erfolgen soll~~eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer ~~Nr.~~ 1.2.3 Absatz 1 Nummern 1 bis ~~Nr.~~ 6 und ~~Nr.~~ 8~~,~~ und gemäß Ziffer~~,~~ 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

2.1.6.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder

(1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern ~~im~~über ihr System ~~der Eurex Clearing AG~~ einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, ~~aus dem~~in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte aufgeführt sind, die ~~Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll~~zum Clearing eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer ~~Nr.~~ 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis ~~Nr.~~ 6 und ~~Nr.~~ 8~~,~~ und Ziffer~~,~~ 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

(2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied bis 9~~.~~:30 Uhr vormittags MEZ in ~~einem~~einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) ~~zu sendenden E-Mail angeben, dass einzelne~~diejenigen einzelnen oder ~~sämtliche~~alle in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte angeben, die nicht freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen ~~("~~(„Ausgenommene ~~Geschäfte").~~Transaktionen“). Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 9~~.~~:30 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden.

Wenn in ~~dem~~der betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen ~~Geschäfte~~Transaktionen angegeben sind oder die Eurex Clearing AG keine entsprechende E-Mail bis 9:30 Uhr MEZ erhält, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als von dem betreffenden Clearing-Mitglied vorläufig (vorbehaltlich Absatz (4)) freigegeben.

(3) ~~(3)~~ Im Anschluss stellt die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern ~~in ihrem~~über ihr System einen abschließenden ~~Vorschaubericht~~Vorschau-Bericht zur Verfügung, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zum Zweck des Clearing ~~erhalten hat~~zugegangen sind und die~~,~~ auf indikativer Basis~~,~~ die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer ~~Nr.~~ 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis 6 und ~~Nr. 8,~~ und gemäß Ziffer~~,~~ 2.1.5.2, Ziffer ~~und~~ 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen, und die keine Ausgenommenen ~~Geschäfte sind, angegeben~~Transaktionen sind~~.~~, aufgeführt sind.

(4) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte durch Übermittlung einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com~~(eurexcreditclear@eurexclearing.com)~~) bis spätestens um 11~~.~~:45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Die Freigabe muss sich auf sämtliche, in dem abschließenden ~~Vorschaubericht~~Vorschau-Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte beziehen. Erhält die Eurex Clearing AG ~~dieses~~diese E-Mail nicht rechtzeitig, dann wird die Eurex Clearing AG allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, die Namen derjenigen Clearing-Mitglieder bekannt geben, die keine Freigabe erteilt haben. Wenn im Anschluss an diese Bekanntgabe ein Clearing-Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit keine Freigabe erteilen kann, dann wird die Eurex Clearing AG den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht durchführen. Die Eurex Clearing AG wird in einer Bekanntgabe gegenüber allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, bestätigen, dass der Eurex Clearing AG sämtliche Freigabeerklärungen ~~erhalten hat~~zugegangen sind.

(5) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-~~Geschäftes~~Geschäfts und, falls vom Kontrahenten verschieden, das Clearing-Mitglied eines solchen Kontrahenten, bindend, und das betreffende Clearing-Mitglied hat keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen ~~Geschäften~~Transaktionen in das Clearing.

(6) Nach Zurverfügungstellung des abschließenden ~~Vorschauberichts~~Vorschau-Berichts gemäß Absatz (3) und nach Freigabe durch die Clearing-Mitglieder gemäß Absatz (4) wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern ~~an demselben~~am selben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer ~~Nr.~~ 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis ~~Nr.~~ 6 und ~~Nr. 8,~~ und gemäß Ziffer~~,~~ 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben,

welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und nicht von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) in das Clearing einbezogen werden.

~~Zeitpunkt~~**2.1.6.3 Rechtswirksamkeit der Novation**

(1) Die Novation ~~erfolgt~~wird an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, zu dem sämtliche ~~folgende~~der folgenden Bedingungen erfüllt sind ~~("~~(„**Zeitpunkt der Novation**~~"):~~“):

- die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer ~~Nr.~~ 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis ~~Nr.~~ 6 und ~~Nr.~~ 8~~,~~ und gemäß Ziffer~~,~~ 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer~~,~~ 2.3.1.2,
- Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummer 7, und
- Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder ~~in dem~~über das System der Eurex Clearing AG.

(2) ~~Sofern~~Wenn der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummer 7 hinterlegt hat, so erfolgt in Bezug auf diejenigen Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten ~~betroffenen~~betroffen sind, ~~keine Novation gemäß Absatz 1. In diesem Fall erfolgt auch keine Novation gemäß Absatz 1~~sowie in Bezug auf die in dem OTC Trade Event Report ~~aufgeführte Ursprüngliche OTC-Geschäfte~~ der jeweiligen Kontrahenten ~~mit dem~~aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte des Clearing ~~Mitglied~~Mitglieds, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 7 hinterlegt hat, keine Novation. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz (1) erfolgt ist.

(3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag ~~(Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 Absatz 1)~~ des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz (1) statt.

2.1.6.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus

Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffern 2.1.6.1 bis 2.1.6.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:

- wenn die Handlung für einen Mittwoch (~~Kapitel VIII~~ Ziffer~~)~~ 2.1.6.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,
- wenn die Handlung für einen Donnerstag (~~Kapitel VIII~~ Ziffer~~)~~ 2.1.6.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.6.1) vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung vorverlegt wurde,
- wenn die Maßnahme für einen Freitag (~~Kapitel VIII~~ Ziffer~~)~~ 2.1.6.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag ~~zu ergreifen~~vorzunehmen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (~~Kapitel VIII Ziffern~~ Ziffer 2.1.6.2 und ~~)~~Ziffer 2.1.6.1) vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag ~~zu ergreifen~~vorzunehmen.

~~1.1.4 Geschäfte nach Novation (CCP-Geschäfte)~~

~~(1) Ein CCP-Geschäft kann nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden. Die CCP-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds werden auf Konten für CCP-Geschäfte verbucht, die die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4, deren Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, führt.~~

~~(2) Da Registrierte Kunden nicht berechtigt sind, selbst unmittelbar an der Durchführung des Clearings teilzunehmen, kann das Clearing und die Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften eines Registrierten Kunden nur über das Clearing-Mitglied (Kapitel VIII Ziffer) erfolgen, über welches die CCP-Geschäfte des betreffenden Registrierten Kunden abgewickelt werden.~~

~~(3) Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft mittels eines Anerkannten Anbieters im Auftrag eines Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und nimmt die Eurex Clearing AG diesbezüglich eine Novation vor, so wird damit ein Geschäft zwischen dem betreffenden Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied (ein "CCP-Kundengeschäft") abgeschlossen, das dem CCP-Geschäft zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG entspricht. Vorbehaltlich der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Registrierten Kunden, dessen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (die "RK-CM-Clearingvereinbarung") gelten für das CCP-Kundengeschäft die gleichen Bedingungen wie für das entsprechende CCP-Geschäft. Für den Fall, dass eine Bestimmung eines CCP-Kundengeschäfts unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden nicht durchsetzbar sein sollte, wird zur Klarstellung festgehalten, dass das CCP-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied hiervon unberührt bleibt.~~

~~1.1.5 Aufhebung von CCP-Geschäften~~

2.1.7 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied die gegenseitige Aufhebung („Verrechnung“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen.

Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang einer Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um Kunden-Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechende CM-Kunden-Transaktion einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen soll.

(4) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.1.7.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind und an oder vor dem Verrechnungstag abgeschlossen wurden (Ziffer 2.1.7.3), können in die Verrechnung und Zusammenfassung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die entgegengesetzte Vertragsposition ein;

(b) die betreffenden CCP-Transaktionen gehören zur selben Produktart und haben mit Ausnahme des Nominalbetrags dieselben Bedingungen; und

(c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: bei im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine

Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

(2) Hinsichtlich der Eignung von CCP-Transaktionen zur Zusammenfassung gilt Absatz (1)(b) und (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („Optionale Verrechnung"). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Verrechnungstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.1.7 erfolgt.

2.1.7.2 Verrechnungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Transaktionen werden so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Transaktionen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgehoben.

(2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Transaktionen, deren Verrechnung nach Absatz (1) nicht möglich ist, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Transaktionen beendet und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(3) Sobald die Verrechnung der CCP-Transaktionen und die diesbezügliche Zusammenfassung abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Transaktionen.

2.1.7.3 Verrechnungs- und Zusammenfassungstag

Verrechnung und Zusammenfassung werden grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Ziffer 2.1.6.3 erfolgt (jeweils ein „Verrechnungstag").

2.1.8 Beendigung von CCP-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines Ursprünglichen OTC-~~Derivategeschäfts~~Geschäfts entstandene CCP-~~Geschäfte aufheben~~Transaktionen beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von ~~CCP-Kundengeschäften~~CM-RK-

Transaktionen geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser CCP-~~Kundengeschäfte~~Kunden-Transaktionen sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten ~~Aufrechnungsverfahrens (Kapitel VIII~~ Verrechnungs- und Kumulationsverfahrens (Ziffer ~~der Clearing Bedingungen~~ 2.1.7), die Aufhebung der betreffenden CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen und der gegebenenfalls entstandenen ~~CCP-Kundengeschäfte,~~CM-RK-Transaktionen.

(2) Die beantragte ~~Aufhebung~~Beendigung der einzelnen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen führt nicht dazu, dass die von einem die ~~Aufhebung~~Beendigung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist~~, und~~.

(3) In Bezug auf CCP-~~Geschäfte gemäß Teilabschnitt 2~~Transaktionen, deren ~~Aufhebung~~Beendigung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer ~~vor~~ 2.1.5.2, die entsprechende Anwendung finden, vor.

Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) – 69 – 211-11250~~,~~), per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) – 69 – 211-18440) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com zu übermitteln.

~~1.2 Teilabschnitt Sicherheitsleistung~~

~~1.2.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung~~

2.1.9 Kredit-Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den Kredit-Clearing-Fonds (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~3.1~~6 definiert), um Verluste und ~~3.3 sowie~~finanzielle Folgen auszugleichen, die aus der Beendigung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 durch ein Clearing-Mitglied entstehen.

2.1.9.1 Beiträge und Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, entrichten ihre Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer ~~6~~2.1 ~~–~~.9.

(2) Die Bestimmungen über die Beiträge zum Allgemeinen Clearing-Fonds und zur Berechnung und Erbringung der Beiträge gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.~~3 gilt~~1.1 bis 6.1.3 gelten entsprechend für zum Kredit-Clearing-Fonds zu erbringende Beiträge, sofern in dieser Ziffer 2.1.9 nicht etwas anderes geregelt ist.

~~(1)~~(3) Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds, das ~~Folgende:~~Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, sind sämtliche abgeschlossenen CCP-Transaktionen des jeweiligen Clearing-Mitglieds, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 sind.

~~a) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Kapitel I Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (h)) zur Besicherung seiner aus den CCP-Geschäften und~~

sonstigen mit der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen sowie solcher Verpflichtungen, die aus Schadensminderungsmaßnahmen der Eurex Clearing entsprechend Abschnitt 2 Ziffer im Falle des Verzugs resultieren, in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit zu leisten.

b) Die Sicherheitsleistung kann in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten erfolgen. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CCP-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für Geschäfte Registrierter Kunden verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.

c) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Kunden Sicherheitsleistungen mindestens in der sich nach der jeweils geltenden Berechnungsmethode der Eurex Clearing ergebenden Höhe einziehen.

(2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den Marktwerten unter Berücksichtigung der Bewertungspreise des Vortags und des aktuellen Tages ("Mark-to-Market Margin").

(3) Neben der Sicherheitsleistung nach Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Next Day Margin) ermittelt, die die Glattstellungkosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Geschäfte bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung abdeckt.

(4) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Geschäfte einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin gemäß Absatz 3 sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin gemäß Kapitel VIII Ziffer Absatz 3 ein.

(5) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die bei allen CCP-Geschäften je Konto zu erfüllenden Verpflichtungen. Dabei wird die Nettoposition der jeweiligen CCP-Geschäfte je Konto berücksichtigt.

(6) Die für das Eigenkonto ermittelte Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte wird mit der für das Kundenkonto ermittelten Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden über ihre Clearing-Mitglieder durchführen. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelten Sicherheitsleistungen für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet.

(7) Für die Sicherheitenermittlung gelten die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 und Abschnitt 2 Ziffern 6.5 und 6.6entsprechend.

~~1.3 Teilabschnitt~~
~~Konten~~

~~1.3.1 Konten der Clearing-Mitglieder~~

~~Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für jedes Clearing-Mitglied ein Eigen- und ein Kundenkonto zu führen, auf denen die CCP-Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden. Insoweit gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 entsprechend. Dabei sind CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden oder sonstige Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre Clearing-Mitglieder durchführen, auf dem jeweiligen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2 Absatz (2) zu verbuchen.~~

~~1.4 Teilabschnitt~~
~~Grundsätzliche Verpflichtungen~~

~~1.4.1 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen~~

~~(1) Für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gilt Kapitel I entsprechend, soweit in Kapitel VIII nichts anderes bestimmt ist.~~

~~(2) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel VIII Teilabschnitt - zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die aus CCP-Geschäften resultieren, deren Partei das Clearing-Mitglied ist.~~

~~(3) Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Eurex Clearing AG Vertragspartei hinsichtlich etwaiger Lieferungen und aller Zahlungen aufgrund von CCP-Geschäften, die aus dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften nach der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultieren.~~

~~(4) Die Clearing-Mitglieder müssen ihre etwaigen Lieferpflichten und ihre Zahlungspflichten aus CCP-Geschäften gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG erfüllen.~~

~~(5) Falls ein Clearing-Mitglied verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist oder sein wird, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm aufgrund dieser~~ Pflicht ~~kein Recht zur Kündigung oder anderweitigen einseitigen Beendigung eines CCP-Geschäfts zu. Satz 1 und 2 finden auf CCP-Kundengeschäfte zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechende Anwendung.~~

~~1.4.2 Ausschluss eines Registrierten Kunden vom Clearing von OTC-Derivategeschäften~~

(1) Wenn ein Registrierter Kunde die von seinem Clearing-Mitglied festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder eine an einem Tag fällige Zahlung nicht rechtzeitig leistet, kann der Registrierte Kunde auf schriftlichen Antrag des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG für die Dauer seines Verzugs vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen werden.

Nach Erhalt eines solchen Antrags wird Eurex Clearing AG den Ausschluss unverzüglich in das System eingeben und von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen von Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4 keine Anwendung mehr.

(2) Wenn ein Registrierter Kunde vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen wurde, kann das Clearing-Mitglied die Geschäfte oder Positionen des betreffenden Registrierten Kunden glattstellen. Die Kosten einer solchen Glattstellung sind von dem Registrierten Kunden zu tragen.

1.5 Teilabschnitt
Geldforderungen

1.5.1 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle auf die gleiche Währung lautenden Geldforderungen aus den gemäß diesem Kapitel abgeschlossenen CCP-Geschäften auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(g).

1.6 Teilabschnitt
Außerordentliche Ereignisse

(1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der "Dringlichkeitsbeschluss"), der alle entgegenstehenden oder damit nicht konsistenten Beschlüsse oder Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG diese Entscheidung nachträglich genehmigt.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Begriff "außerordentliches Ereignis" die folgenden Umstände, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

a) den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, aufgrund dessen die Marktbedingungen sich nach Auffassung der Eurex Clearing AG voraussichtlich auf die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung vorzunehmen, auswirken werden und die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen

~~Clearingsystems ohne entsprechende Maßnahmen voraussichtlich beeinträchtigt werden wird,~~

~~b) die Verhängung eines Bankenmoratoriums durch US-amerikanische Bundesbehörden oder Behörden des Bundesstaats New York in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist.~~

~~(3) Soweit nicht in einem nach dieser Bestimmung gefassten Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Dringlichkeitsmaßnahme etwas anderes bestimmt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Bestimmung ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Ermächtigungen und schränken diese nicht ein.~~

~~Abschnitt 2~~

~~Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften~~

~~Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.~~

~~2.1 Teilabschnitt~~
~~Allgemeine Bestimmungen~~

~~2.1.1 Anwendbare Abschnitte~~

~~Die "Allgemeinen Bestimmungen" von Kapitel VIII finden auf alle OTC-Kreditderivategeschäfte, die in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die "OTC-Kreditderivategeschäfte"), Anwendung, sofern nicht gemäß diesem von Kapitel VIII für die jeweiligen OTC-Kreditderivategeschäfte spezifische, von den in Kapitel VIII Abschnitt 1 enthaltenen "Allgemeinen Bestimmungen" abweichende Regelungen gelten.~~

~~2.1.2 Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees~~

~~**2.1.2.1 Bestimmung von Geschäften für das Clearing**~~

~~In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH ("CDS Company"), legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivategeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Produktarten für die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Kreditderivategeschäfte gegenüber den Clearing-Mitgliedern in elektronischer Form, indem sie die maßgeblichen Produktarten auf der Internetseite der Eurex Clearing AG () bereit stellt.~~

~~**2.1.2.2 CDS Market Committee**~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften ein (nachfolgend das "CDS Market Committee"):~~

~~1. Risikobezogene Angelegenheiten;~~

~~2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivatgeschäften; und~~

~~3. Operationelle Angelegenheiten.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS Market Committee vorsehen.~~

~~Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

~~2.1.2.3 CDS Default Management Committee~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, richtet die Eurex Clearing AG einen Verzugs-Abwicklungs-Ausschuss für den Fall des Verzugs eines Clearing-Mitgliedes nach Ziffer ein, der aus Clearing-Mitgliedern besteht, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das "CDS DMC").~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung erbitten, bevor sie bezüglich des Verzuges eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivategeschäfte abwickelt sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.~~

~~Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

~~2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen~~

~~(1) Auf folgende, für die Dokumentation von Kreditderivaten entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze a) bis e) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:~~

~~a) Die Bestimmungen und Definitionen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "2003 Definitionen") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 Definitionen (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees; Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitionen in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) ergänzten Fassung~~

nachstehend zusammenfassend als die "Kreditderivate-Definitionen" bezeichnet werden).

b) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses der Clearing-Bedingungen einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" (Credit Derivatives Definitions) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.

c) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf

- eine "Bestätigung" (Confirmation) gelten als Bezugnahmen auf die für das jeweilige CCP-Geschäft anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen;

- ein "Kreditderivategeschäft" (Credit Derivatives Transaction) gelten als Bezugnahmen auf jedes nach Maßgabe von Kapitel VIII Teilabschnitt der Clearing-Bedingungen abgeschlossene CCP-Geschäft, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die vorliegenden Clearing-Bedingungen maßgeblich.

e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Teilabschnitts des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die gemäß diesem Absatz 1, Absatz 3 in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie in den Bestimmungen und Definitionen, die in Kapitel VIII Ziffer , , , , , , und sowie in den Teilabschnitten und enthalten sind, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivate-Geschäfte auszulegen und sie sollen dieselbe Bedeutung haben, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivate-Geschäften hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

(2) Ziffer(Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/Additional Representations and Agreements of the Parties) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.

2.1.4 Erteilung der Clearing-Lizenz

In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften wird nur eine Form der Clearing-Lizenz erteilt, die als "Kreditderivate-Clearing-Lizenz" oder "CD-Clearing-Lizenz" bezeichnet wird; diese stellt eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer) dar und berechtigt den Inhaber, das Clearing eigener Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von sonstigen Kundengeschäften vorzunehmen.

2.1.4.1 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absätze (2)(a), (2)(c), (3) bis (8) (mit Ausnahme der Absätze (4)(a)(bb), (4) (a) , (cc), 5(d) und (e) sowie Ziffer 2.1.3 Anwendung.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass das eine Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:

a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer (der "zur Erbringung von Beiträgen zum Kredit-Clearing-Fonds").

b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Anbieters und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Anbieter, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Teilabschnitten bezeichneten Geschäfte erforderlich ist.

Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden wird erstmals zum zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Anbieter zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.

c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments) (Kapitel VIII Ziffer) und dem Eintritt von Kreditereignissen (Credit Events CDD) (Kapitel VIII Ziffer).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.

d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Kapitel VIII Ziffer b) der Clearing-Bedingungen).

e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

2.1.5 Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte

(1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivategeschäften gelten die nachfolgenden Kriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer .

(2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte sind:

- Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivategeschäften bis zu deren Vereinbartem Enddatum (Scheduled Termination Date CDD) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Geschäfte von einem Anerkannten Anbieter im Auftrag von Clearing-Mitgliedern bzw. deren Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.

- Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) und frühestens zwei Geschäftstage, nachdem sog. Matching des OTC-Kreditderivategeschäfts durch den jeweiligen Anerkannten Anbieter liegen.

- Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Rate Payer Payment Date) gemäß Kapitel VIII Ziffer Absätze 1 und 2 liegen.

- Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee CDD) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (Credit Event CDD), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring CDD Credit Event CDD) ist, und eine Auktion (Auction CDD) beschlossen (Resolved CDD) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date CDD) eingetreten, muss der Tag der Novation eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das von einem solchen Kreditereignis (Credit Event CDD) betroffen ist (einschließlich eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (Credit Event

~~CDD~~) ~~betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (Auction Date~~ ~~CDD~~) ~~liegen.~~

- ~~Ist ein Kreditereignis (Credit Event~~ ~~CDD~~) ~~beschlossen (Resolved~~ ~~CDD~~) ~~worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring~~ ~~CDD~~ ~~Credit Event~~ ~~CDD~~) ~~ist, und folgt diesem keine Auktion (Auction~~ ~~CDD~~), Tag der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz fällig und zahlbar und dann ~~muss a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) eines OTC-Kreditderivategeschäfts an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date~~ ~~CDD~~) ~~bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date~~ ~~CDD~~) ~~(sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date~~ ~~CDD~~), ~~liegen.~~

- ~~Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring~~ ~~CDD~~ ~~Credit Event~~ ~~CDD~~) ~~beschlossen (Resolved~~ ~~CDD~~) ~~worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date~~ ~~CDD~~ ~~applicable to Seller) (Kapitel VIII Ziffer Absatz 3 lit. b) liegen.~~

- ~~Die jeweiligen in den folgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.~~

(3) ~~Das jeweilige OTC-Kreditderivategeschäft wird durch zwei CCP-Geschäfte und gegebenenfalls durch ein oder zwei CCP-Kundengeschäfte ersetzt (Kapitel VIII Ziffer bis Ziffer).~~

2.1.6 ~~Verrechnungsvereinbarung~~

~~Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied eine Verrechnung von Forderungen aus CCP-Geschäften nach Kapitel VIII vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Folgenden vereinbarten Bestimmungen (Aufrechnungsverfahren).~~

~~Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.~~

2.1.6.1 ~~In das Verrechnungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen~~

~~Sämtliche an oder vor dem Verrechnungstag (Kapitel VIII Ziffer) abgeschlossenen CCP-Geschäfte können in die Verrechnung einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen aus den CCP-Geschäften verrechenbar sind.~~

~~Forderungen aus CCP-Geschäften sind verrechenbar, wenn die CCP-Geschäfte von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurden. Die Bestimmung~~

der CCP-Geschäfte erfolgt nach Ziffer durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.1.6.2 Verrechnungseinheiten

(1) Eine Verrechnungseinheit wird aus den CCP-Geschäften gebildet, die jeweils derselben Produktart angehören und in allen wesentlichen Gesichtspunkten mit Ausnahme des Nominalwerts identisch sind.

Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale bestimmt:

- das gemäß Kapitel VIII Ziffer zugewiesene Konto, oder einzelne durch das jeweilige Clearing-Mitglied oder den jeweiligen Registrierten Kunden zur Verrechnung bestimmte CCP-Geschäfte; und

- es liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer vor, die entsprechende Anwendung finden.

(2) Die zur Verrechnung bestimmten Forderungen aus CCP-Geschäften werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst, innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

2.1.6.3 Verrechnungsverfahren

(1) Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Geschäften so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Geschäften im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

(2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Geschäften, deren Verrechnung nach Kapitel VIII Ziffer nicht möglich ist, werden durch Novation in ein einziges CCP-Geschäft umgewandelt, das derselben Produktart angehört und dessen Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Geschäfte, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Geschäfte erfüllt und durch ein einziges CCP-Geschäft ersetzt.

(3) Sobald die Verrechnung der CCP-Geschäfte und die diesbezügliche Novation abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Geschäfte.

2.1.6.4 Verrechnungstag

Die Verrechnung wird grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer erfolgt (jeweils ein "Verrechnungstag").

~~2.1.7 Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte~~

~~2.1.7.1 Berechnung des Beitragsjeweils, wenn die Eurex Clearing AG die Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds~~ zum Kredit-Clearing-Fonds

~~(1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des von jedem Clearing-Mitglied zu leistenden Beitrags wird von der Eurex Clearing AG nach der von ihr bekanntgegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds dienen alle OTC-Kreditderivategeschäfte des jeweiligen Clearing-Mitglieds und seines jeweiligen Registrierten Kunden, für die die Eurex Clearing AG die Novation durchgeführt hat und die Gegenstand des Clearing sind.~~

~~(2)~~(4) ~~(2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls~~ angepasst~~.~~ hat.

~~2.1.7.2 Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds~~

~~(1) Der Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist durch Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3)(c) und Abschnitt 2 Ziffer 6.5 gelten entsprechend.~~

~~(3)~~(5) ~~(2)~~ Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf ~~jeden Sicherheitenbeitrag~~einen Beitrag gemäß Ziffer 2.1.9 ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag ~~dem~~zum Kredit-Clearing-Fonds nach ~~Kapitel VIII~~ Ziffer ~~zugewiesen ist~~ 2.1.9 erbracht wird, damit die Eurex Clearing AG ~~die betreffende Sicherheit~~den betreffenden Beitrag entsprechend verbuchen kann.

~~2.1.7.3 Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds~~

~~Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Kredit-Clearing-Fonds bilden, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds beizutragen. Im Fall des Rückgriffs auf diese Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:~~

~~a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und Nicht Betroffene Clearing-Mitglieder sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und Nicht Betroffene Clearing-Mitglieder sind, zu leisten sind,~~

~~b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung,~~

~~c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.~~

2.1.9.2 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

(1) ~~Der von~~ Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds gegenüber (i) einem Clearing-Mitglied ~~geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen des Eintritt eines Beendigungstages der Verpflichtungen aus dem Clearing von CCP-Geschäften dieses oder eines~~, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist und bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (ein solches Clearing-Mitglied ist für die Zwecke dieser Ziffer 2.1.9 ein Betroffenes Clearing-Mitglied) und (ii) jedem anderen Clearing-~~Mitglieds sowie zur Behebung~~Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist (wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) fällig werden und jeweils nur aus dem Beitrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds zahlbar sind (wie gemäß Ziffer 2.1.9.3 wieder aufgefüllt).

"**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds**" sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und finanziellen Folgen~~, die aus dem Vorliegen eines gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2 Absatz 2 zur~~ des Eintritts einer Beendigung ~~der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führenden Umstandes resultieren, in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso~~ hinsichtlich ~~des Ausgleichs von Ansprüchen~~derjenigen Beendeten Transaktionen (jeweils wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert) auszugleichen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen darstellen, insbesondere sämtliche Ausstehenden Differenzansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) der Eurex Clearing AG gegen ~~Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 2.1.4 Absatz (2) entstanden sind.~~das Betroffene Clearing-Mitglied bezüglich OTC-Kreditderivat-Transaktionen.

~~(4)~~(2) ~~Im Falle eines Ausgleichs finanzieller Folgen im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleichs ihrer Ansprüche gegen~~ Die Beiträge aller Clearing-Mitglieder ~~Sicherheiten~~, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, werden nach einem Verwertungsereignis in ~~nachstehender~~der folgenden Reihenfolge ~~verwerten~~verwertet:

~~1. andere Sicherheiten des verpflichteten Clearing-Mitglieds als~~**Erstens**, die ~~in Kapitel VIII Ziffer und Kapitel VIII Ziffer angegebenen,~~

~~2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds~~ Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds ~~gemäß Kapitel VIII Ziffer~~ des Betroffenen Clearing-Mitglieds und ~~Kapitel VIII Ziffer sowie etwaige verbleibende~~ danach – die etwaigen verbleibenden Beiträge des ~~verpflichteten~~Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds

nach einer etwaigen Anwendung des Allgemeinen Clearing-Fonds gemäß ~~den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen,~~Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1;

~~3. Rücklagen der Eurex~~ **Zweitens**, die Rücklage I für den Kredit-Clearing~~-AG~~-Fonds gemäß Kapitel ~~VIII~~I Abschnitt 1 Ziffer ~~,~~6.1.3;

~~4.~~ **Drittens**, die Beiträge ~~aller anderen Clearing-Mitglieder~~ zum Kredit-Clearing-Fonds ~~gemäß Kapitel VIII Ziffer , die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.~~aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds, und

~~(3) Erbringt ein Betroffenes~~ **Viertens**, die Rücklage II für den Kredit-Clearing-~~Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der~~Fonds.

Sind im Fall des Postens „Drittens“ die Beiträge ~~der anderen~~mehrerer Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds ~~(Kapitel VIII Ziffer Absatz 2), stockt~~noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der jeweiligen Ansprüche benötigte Betrag im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds geringer als die verfügbaren Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder nur der Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds anzuwenden.

„**Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ in Bezug auf ein Nicht-Betroffenes Clearing-Mitglied bezeichnet den Anteil (A) des verfügbaren Beitrags dieses Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds an (B) sämtlichen verfügbaren Beiträgen aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds.

~~(5)~~(3) Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG ~~aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf~~zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds bzw. der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds, nachdem die Eurex Clearing AG die Rücklage oder die Beiträge Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds verwertet hat, füllt die Eurex Clearing AG die so genutzte Rücklage wieder auf oder zahlt die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds bis zur Höhe der so erhaltenen Beträge jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Absatz (2) zurück.

~~(4) Darüber hinaus kann der nach Kapitel VIII Ziffer von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Clearing der OTC-Kreditderivategeschäfte verwendet werden.~~

~~(5) Der von einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Ziffer geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Kapitel I Abschnitt 2.1.4 Absatz (2) zur~~

~~Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führt, in Anspruch genommen werden.~~

~~(6) In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sowie Kapitel VIII Ziffern und entsprechend.~~

~~(6)~~(4) ~~Wiederaufstockung der~~Die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds, die von

~~Verwertete Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds sind von~~ (1) dem Betroffenen Clearing-Mitglied ~~innerhalb von zehn Geschäftstagen~~geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den ~~ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung zur Aufstockung gilt für ein~~Allgemeinen Clearing-Fonds verwendet werden, und

(2) einem Clearing-Mitglied ~~nur einmalig, wenn das Clearing-Mitglied seine~~geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds (und, im Falle des Betroffenen Clearing~~-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex~~Mitglieds, darüber hinaus für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing~~-AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag beendet hat~~-Fonds) hinsichtlich Verlusten und finanzieller Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder eines sonstigen Clearing-Mitglieds in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Clearing von Transaktionen in Zusammenarbeit mit dem Link-Clearing-Haus verwendet werden; in diesem Fall gelten (a) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds erfüllt werden, diese Ziffer 2.1.9 entsprechend und (b) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds erfüllt werden, Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend.

2.1.9.3 Wiederauffüllung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3 aufgeführten Bestimmungen über die Wiederauffüllung von Beiträgen zum Allgemeinen Clearing-Fonds gelten entsprechend für die Wiederauffüllung von Beiträgen zum Kredit-Clearing-Fonds durch Nicht Betroffene Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind.

2.1.9.4 Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die CD-Clearing-~~Mitgliedschaft~~Lizenz eines Clearing-Mitglieds, gibt die Eurex Clearing AG ~~den Beitrag~~die Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds einen Monat nach ~~Erklärung~~Wirksamwerden der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle ~~OTC-Kreditderivategeschäfte~~CCP-Transaktionen auf den Konten~~, für deren~~ des betreffenden Clearing~~-das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist,~~-Mitglieds abgewickelt oder beendet worden sind, frei~~.~~, sofern nachstehender Absatz (2) nicht etwas anderes vorsieht. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz ~~(3)(c)~~.

(2) ~~Ist~~Tritt ein ~~anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, zum Zeitpunkt der Beendigung einer CD-Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied in Verzug,~~Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 oder ~~gerät ein anderes~~ein Insolvenz-Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 in Bezug auf ein Betroffenes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, vor dem Wirksamwerden der Beendigung der CD-Clearing-Lizenz eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds oder vor dem Datum ~~in Verzug, an welchem~~, zu dem ein Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds des jeweiligen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds freizugeben ist, ein, so erfolgt die Freigabe entgegen Absatz (1) erst~~, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds gegenüber~~ nach Abschluss der Verwertung (wie von der Eurex Clearing AG ~~vollständig erfüllt sind~~festgestellt), jedoch spätestens mit Freigabe der verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds.

~~5.3.3~~2.1.10 ~~Weitere~~ Folgen ~~eines Beendigungsgrunds~~einer Beendigung

~~(1) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 gilt bei Eintritt eines Beendigungstag in Bezug auf ein Clearing-Mitglied. Im Falle des Eintritts eines Beendigungstages wird die Eurex Clearing AG keine Novationen mehr gemäß Kapitel VIII Ziffer in Bezug auf die Ursprünglichen OTC-Geschäfte des betroffenen Clearing-Mitglieds vornehmen. Auch in Bezug auf Ursprüngliche OTC-Geschäfte Registrierter Kunden nimmt Eurex Clearing AG mit dem betroffenen Clearing-Mitglied keine Novationen mehr vor. Das betroffene Clearing-Mitglied hat seine Registrierten Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer CCP-Geschäfte auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können.~~

(1) ~~(2) Die Eurex Clearing AG kann auf Empfehlung von und in Abstimmung mit dem~~Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 sowie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Bestimmungen über die Folgen einer Beendigung finden Anwendung.

~~(1)~~(2) Ungeachtet des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 kann die Eurex Clearing AG auf Grundlage der Beratung und nach Konsultation des CDS DMC (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) in Bezug auf die beendeten CCP-~~Geschäfte~~ Transaktionen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied

(a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („**Hedging-~~Geschäfte~~**“) ~~abschließen~~**Transaktionen**“) durchführen; und/oder

(b) ~~eine obligatorischen Auktion~~obligatorische Auktionen durchführen. ~~Bei~~Im Fall von dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion ~~auch~~ ohne ~~Konsultierung~~Konsultation durchführen. Die Durchführung der Auktion ~~ist sämtlichen~~sollte allen Clearing-Mitgliedern, die eine CD -Clearing-Lizenz ~~innehaben~~haben, rechtzeitig ~~bekannt zu machen~~mitgeteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD -Clearing-Lizenz ~~innehaben, sowie deren Registrierte~~haben, können ebenso wie ihre Registrierten Kunden ~~dürfen~~ im Interesse ~~einer~~der generellen Marktintegrität an ~~einer solchen~~ dieser Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG ~~kann auf Empfehlung von und in Abstimmung~~behält sich das

Recht vor, nach der Konsultation mit dem CDS DMC, die Anzahl ~~an Teilnehmern beschränken~~der Teilnehmer am Auktionsprozess zu begrenzen.

~~(3) Kann eine der beiden in Absatz (2) genannten Maßnahmen nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann die Eurex Clearing AG die beendeten CCP-Geschäfte mit den betroffenen Clearing-Mitglied durch CCP-Geschäfte mit den anderen Clearing-Mitgliedern anteilig ersetzen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Grundlage der anteiligen Ersetzung ist der ausstehende Nominalwert der jeweiligen gegenläufigen CCP-Geschäfte der nicht von einem Beendigungsgrund betroffenen Clearing-Mitglieder, die jeweils auf ihren Positionskonten verbucht sind. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG ermittelten Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Ziffer) des vorangegangenen Geschäftstags, zu dem eine Spanne (Spread) addiert bzw. von dem eine Spanne (Spread) subtrahiert wird, je nachdem, ob es sich bei den beendeten CCP-Geschäften um Kauf- oder Verkaufsgeschäfte handelt.~~

(3) Sollte eine oder mehrere dieser Maßnahmen gemäß vorangehendem Absatz (2) nicht mit Erfolg durchgeführt werden, so hat die Eurex Clearing AG ein Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.4.

~~5.3.4~~2.1.11 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für ~~das~~die betreffende CCP-~~Geschäft~~Transaktion sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:

(a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für ~~das~~die betreffende CCP-~~Geschäft~~Transaktion sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.

(b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17~~.~~:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für ~~jedes~~jede CCP-~~Geschäft~~Transaktion, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („**Daily Evaluation Price Document**“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.

(c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.

(d) ~~d)~~ Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee (~~Kapitel VIII~~Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

~~2.1.8 Sicherheitsleistungen~~

~~(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel VIII Ziffer .~~

2.1.12 Margin-Verpflichtungen

Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.2 gilt für die Margin-Verpflichtungen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, Folgendes:

(1) Jede der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.1 aufgeführten Margin-Verpflichtungen entspricht in Bezug auf eine CCP-Transaktion oder eine Gruppe von CCP-Transaktionen nach deren Verrechnung der Summe aller Verpflichtungen aus der Mark-to-Market Margin, der Next Day Margin, der Accrued Premium Margin bzw. der Credit Event Margin (jeweils wie nachstehend definiert) (jede dieser Margin-Arten wird für die Zwecke von OTC-Kreditderivat-Transaktionen jeweils als „Margin-Art“ bezeichnet).

(2) Zur Klarstellung: die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.1.3 bis 3.1.6 definierten Margin-Arten sind nicht auf CCP-Transaktionen anzuwenden, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind.

~~(2)~~(3) Die Eurex Clearing AG berechnet die ~~Mark-to-Market Margin als~~ Differenz zwischen den ~~Barwerten auf der Grundlage~~aktuellen Werten des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Preises und ~~den Tages-Bewertungspreisen, wobei Barmittelflüsse aus zukünftigen~~ des täglichen Bewertungspreises unter Abzug zukünftiger Zahlungen von Prämien (~~Festbeträgen) abgezinst werden.~~Festbeträge) („**Mark-to-Market Margin**“). Hierfür ~~verwendet~~wird die Eurex Clearing AG eine ~~marktübliche~~ Formel unter Beachtung der Marktstandards nutzen.

(4) Neben der Margin-Verpflichtung nach Absatz (3) wird eine weitere Margin-Verpflichtung („**Next Day Margin**“) ermittelt, die einem Betrag entspricht, der ausreicht, um die Glattstellungkosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Transaktionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung auszugleichen.

~~(3)~~(5) Die Eurex Clearing AG legt täglich für ~~jedes CCP-Geschäft die Sicherheitsleistung~~jede CCP-Transaktion, die eine OTC-Kreditderivat-Transaktion ist, die Margin zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest („**Accrued Premium Margin**“). Die Eurex Clearing AG ~~verlangt~~fordert die Accrued Premium Margin von dem Käufer ~~eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis.~~einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein. Wenn die

jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.

~~(4)~~(6) Die Eurex Clearing AG legt die ~~Sicherheitsleistung~~Margin zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) fest („**Credit Event Margin**"). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (Credit ~~Events~~ ~~CDD~~ Events CDD) für die ~~jeweils risikoreichsten~~ Referenzschuldner (Reference ~~Entities~~ ~~CDD~~ ~~)~~Entities CDD) mit dem höchsten Ausfallrisiko berechnet. Die Eurex Clearing AG ~~verlangt~~fordert die Credit Event Margin von dem Verkäufer ~~eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis~~einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein.

(7) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Transaktionen einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin ein.

(8) Zur Klarstellung: Für die Ermittlung der Margin gelten die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 sowie Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 3 Ziffer 5 entsprechend.

~~5.3.5~~2.1.13 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen

(1) Das ~~"~~„**Ursprüngliche Abschlussdatum**~~"~~" (Original Trade Date), das ~~"~~„**Anfangsdatum**~~"~~" (Effective Date) und das ~~"~~„**Vereinbarte Enddatum**~~"~~" (Scheduled Termination ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) sind jeweils die für ~~das~~die jeweilige CCP-~~Geschäft~~Transaktion in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden ~~Teilabschnitten~~ Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~Abschnitt 2 von Kapitel VIII ~~der Clearing-Bedingungen~~ in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (Effective Date) und das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day ~~Convention~~ ~~CDD~~ Convention CDD) angepasst, es sei denn, in diesem Abschnitt 2 ~~dieser Clearing-Bedingungen~~ ist etwas ~~anderes bestimmt.~~anders geregelt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (Trade ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf ein Verlängerungsdatum (Extension Date) gelten als Bezugnahmen auf das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD).

(2) ~~"~~„**CD-Geschäftstag**~~"~~" bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf einen ~~"~~„Geschäftstag~~"~~" (Business Day) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.

(3) ~~"~~„**Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes**~~"~~" (Relevant City Business Day) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (~~Rules~~ ~~CDD~~ Rules CDD) zugewiesene Bedeutung.

(4) Ziffer 2.11 (Business Day Convention) der Kreditderivate-Definitionen ~~(Business Day Convention)~~ gilt entsprechend, mit Ausnahme von Ziffer 2.11 (c), die ~~wie folgt lauten soll~~durch folgende Regelung ersetzt wird: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day ~~Convention~~^~~CDD~~Convention^CDD) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day ~~Convention~~^~~CDD~~Convention^CDD) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop ~~Date~~^~~CDD~~Date^CDD) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop ~~Date~~^~~CDD~~Date^CDD) handelt.

(5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet ~~"~~„**Verbundenes Unternehmen**~~"~~“ (Affiliate) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das ~~"~~„**Beherrschen**~~"~~“ eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.

(6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (Requirements Regarding Notices) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 1 des ~~Kapitels~~Kapitel VIII nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist.

~~5.3.6~~2.1.14 Berechnungsstelle (Calculation Agent) und Eurex-Festlegungsausschuss

(1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die ~~"~~„**Berechnungsstelle**~~"~~“ (Calculation Agent)) für alle CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Zur Klarstellung: Die Haftung der Eurex Clearing AG ist im Hinblick auf ihre Funktion als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen beschränkt. Der ~~"~~„Sitz der Berechnungsstelle~~"~~“ (Calculation Agent ~~City~~^~~CDD~~City^CDD) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß ~~diesem~~Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Soweit Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten Ausschuss (ein ~~"~~„Eurex-Festlegungsausschuss~~"~~“, Eurex Determinations Committee), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe

der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern auf ihrer ~~Webseite~~Website www.eurexclearing.com veröffentlichten Geschäftsordnung trifft.

(3) Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (Calculation Agent), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

~~5.3.7~~2.1.15 Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD) und Nachfolgeereignisse (Succession ~~Events~~ ~~CDD~~ Events^CDD); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (Substitute Reference ~~Obligations~~ ~~CDD~~ Obligations^CDD)

(1) ~~"~~„**Referenzschuldner** (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ ~~)"~~Entity^CDD)“ bezeichnet den oder die in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz (7) und Ziffer 2.3.2.1 Absatz (7) in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD) angegebenen Rechtsträger.

(2) Jeder Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor^CDD) eines Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~ Committee^CDD) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~ Date^CDD) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (~~Rules~~ ~~CDD~~ Rules^CDD) die Einsetzung eines Nachfolgers (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor^CDD) beschlossen (~~Resolved~~ ~~CDD~~ Resolved^CDD) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ ~~) des~~Entity^CDD) der betreffenden CCP-~~Geschäfts~~Transaktion. Wenn mehr als ein Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor^CDD) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:

(a) im Fall von Single-Name-CDS wird ~~das~~die betreffende CCP-~~Geschäft~~Transaktion in so viele CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen unterteilt, wie es Nachfolger (~~Successors~~ ~~CDD~~ Successors^CDD) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz (3) gibt; und

(b) im Falle von Index-CDS wird ~~das~~die CCP-~~Geschäft~~Transaktion gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII ~~Teilabschnitt~~ Ziffer 2.2 angepasst.

(3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~ ~~)~~Committee^CDD) kann einen Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor^CDD) und die Maßgebliche Verbindlichkeit (Relevant ~~Obligation~~ ~~CDD~~ Obligation^CDD) bestimmen, und die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 (a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (Sovereign) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor^CDD)

anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~ Committee CDD) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) ~~eines~~einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) betroffenen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) eingetreten ist, und einen Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~ Successor CDD) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.

(4) "„**Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen**"“ (Succession Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD), der gemäß Ziffer 2.2(i~~)~~)(A) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i~~)~~)(B)(I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i~~)~~)(B)(II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (Succession Event Notice) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (Eurex Succession Event Resolution Request) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity CDD) oder eine Verbindlichkeit (~~Obligation~~ ~~CDD~~ Obligation CDD) dieses Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity CDD) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) für den betreffenden Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity CDD) das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (Succession Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day ~~Convention~~ ~~CDD~~ Convention CDD) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des ~~Kapitels~~Kapitel VIII anders bestimmt.

(5) "„**Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum**"“ (Eurex Succession Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (Eurex Succession Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) gilt Entsprechendes im Fall eines Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatums in Bezug auf den Eurex-Festlegungsausschuss, soweit der Zusammenhang nichts anderes gebietet.
"„**Eurex-Nachfolgebeschlussantrag**"“ (Eurex Succession Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-

Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~Committee^CDD) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) ~~eines~~einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) betroffenen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an die Eurex Clearing AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com~~eurexcreditclear@eurexclearing.com)~~) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.

(6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 (e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn ~~ein ursprüngliches~~eine Ursprüngliche CCP-~~Geschäft~~Transaktion in ~~jedem~~jeder CCP-~~Geschäft, das ein Neues~~Transaktion, die eine Neue OTC-~~Kreditderivategeschäft~~Kreditderivat-Transaktion (New OTC Credit ~~Derivatives~~Derivative Transaction) ~~darstellt~~ist, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die ~~Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event~~ ~~CDD~~~~) betroffenen CCP-Geschäfts sind~~ über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, vor.

(7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^CDD) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~Committee^CDD) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~Committee^CDD) nicht erfolgt, auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die ~~Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von der Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference Obligation~~ ~~CDD~~~~) betroffenen CCP-Geschäfts sind~~über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, festgelegt.

~~5.3.8~~2.1.16 Anfangszahlung (Initial Payment)

Wenn in Bezug auf ~~ein~~eine zum Clearing ~~eingereichtes~~eingereichte OTC-~~Kreditderivategeschäft, das~~Kreditderivat-Transaktion, die eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine ~~"~~„Anfangszahlung~~"~~“ (Initial Payment)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der ~~"~~„Schuldner der Anfangszahlung~~"~~“ (Initial Payment Payer)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der ~~"~~„Anfangsbetrag~~"~~“ (Initial Payment Amount)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (Initial Payment) die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners der Anfangszahlung (Initial

Payment Payer) des Ursprünglichen OTC-~~Kreditderivategeschäfts~~Geschäfts gegenüber der anderen Partei des Ursprünglichen OTC-~~Kreditderivategeschäfts~~Geschäfts gemäß den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-~~Kreditderivategeschäfts~~Geschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, diese Anfangszahlung (Initial Payment) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-~~Kreditderivategeschäfts~~Geschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (Initial Payment Amount) ~~des~~der CCP-~~Geschäfts~~Transaktion auf null.

~~5.3.9~~2.1.17 Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments)

(1) Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt dem Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) Festbeträge (Fixed Payments) gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (5) und gemäß ~~Kapitel VIII Ziffer~~ Ziffern 2.2.2.1 und ~~der Clearing-Bedingungen~~2.3.2.1.

~~"~~„**Zahler der Festbeträge**~~"~~“ (Fixed Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf ~~ein~~eine CCP-~~Geschäft~~Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer).

~~"~~„**Empfänger der Festbeträge**~~"~~“ (Fixed Rate Receiver) bezeichnet in Bezug auf ~~ein~~eine CCP-~~Geschäft~~Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver).

(2) ~~"~~„**Fälligkeitstag für Festbeträge**~~"~~“ (Fixed Pate Payer Payment Date) bezeichnet den bzw. die in den ~~Teilabschnitten~~Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~Abschnitt 2 von Kapitel VIII ~~dieser Clearing-Bedingungen~~ in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen entsprechend bezeichneten Tage), bzw. wenn in diesen ~~Teilabschnitten~~Bestimmungen kein Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.

(3) Der nach Absatz (1) zahlbare ~~"~~„**Festbetrag**~~"~~“ (Fixed Amount) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payer Calculation Period) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period):

Festbetrag (Fixed Amount) =	Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount) x Festsatz (Fixed Rate) x Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)

"„**Festsatz**"“ (Fixed Rate) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.

"„**Zinstagesquotient für Festbeträge**"“ (Fixed Rate Day Count Fraction) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden TeilabschnittenBestimmungen dieses AbschnittsAbschnitt 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-GeschäftenTransaktionen angegeben ist.

"„**Bezugsbetrag der Festbeträge**"“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount). (Kapitel VIII) (Ziffer). 2.1.18.1).

"„**Berechnungszeitraum für Festbeträge**"“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) beginnt und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date CDDDate^{CDD}) oder Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date, Kapitel VIII Ziffer 2.1.18 Absatz (3)) (einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

"„**Endtag eines Festbetragszeitraums**"“ (Fixed Rate Payer Period End Date) bezeichnet jeden in den nachfolgenden TeilabschnittenBestimmungen dieses AbschnittsAbschnitt 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf dasdie jeweilige CCP-GeschäftTransaktion in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden TeilabschnittenBestimmungen dieses AbschnittsAbschnitt 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date).

(4) Für die Zahlung eines Festbetrags (Fixed Amount), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf dasdie jeweilige OTC-KreditderivategeschäftKreditderivat-Transaktion erfolgt ist (Kapitel VIII Ziffer), 2.1.6.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) einen Betrag, der dem Festbetrag (Fixed Amount) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt die Eurex Clearing AG diesen Festbetrag (Fixed Amount) im Rahmen einesseiner

anderen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion, gemäß dem dieser Festbetrag (Fixed Amount) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.

Wenn die Zahlung des Festbetrags (Fixed Amount) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation ~~eines~~einer OTC-~~Kreditderivategeschäfts~~Kreditderivat-Transaktion erfolgt (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer~~),~~ 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

(5) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (Auction Final ~~Price~~ ~~CDD~~Price^{CDD}) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (Auction Cancellation ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) erfolgt, finden die Absätze (a) bzw. (b) von Anhang 2 (Schedule 2) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement ~~Terms~~ ~~CDD~~Terms^{CDD}) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (Fixed Rate) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (Fixed Amounts) Anwendung.

~~5.3.10~~2.1.18 Kreditereignisse (Credit ~~Events~~ ~~CDD~~Events^{CDD}) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments)

(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD CDD~~Event^{CDD}) in Bezug auf ein CCP-~~Geschäft~~Transaktion und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) für ~~dieses~~diese CCP-~~Geschäft~~Transaktion werden die Parteien ~~des~~der betreffenden CCP-~~Geschäfts~~Transaktion ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) (~~Kapitel VIII Ziffer der Clearing-Bedingungen~~ 2.1.18.1) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (~~Kapitel VIII Ziffer~~) 2.1.18.2) erfolgt.

~~"~~„**Zahler der variablen Beträge**~~"~~“ (Floating Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf ~~ein~~eine CCP-~~Geschäft~~Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer).

Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) wird auch als der ~~"~~„**Verkäufer**~~"~~“ (Seller), und der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) als der ~~"~~„**Käufer**~~"~~“ (Buyer) bezeichnet.

(2) Alle ~~"~~„**Abwicklungsvoraussetzungen**~~"~~“ (Conditions to Settlement) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}), dem Tag der Physischen Abwicklung (Physical Settlement Date) (oder, falls dies früher eintritt, dem Liefertag (Delivery ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD})) bzw. dem Enddatum (Termination ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback

Settlement Method) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.18.3 Absatz (1) übermittelt hat.

(3) Der ~~"~~„**Ereignis-Feststellungstag**~~"~~“ (Event Determination Date) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD) oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) und tritt ein, wenn:

(a) in Bezug auf ein Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^CDD) handelt,

- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) für dieses Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz ~~7)~~(4)) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und
- eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~Announcement^CDD) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^CDD) eines Referenzschuldners (Reference Entity~~)~~)) eingetreten ist, die sich auf ~~das~~die betreffende CCP-~~Geschäft~~Transaktion bezieht; oder

(b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^CDD Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD),

- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD) für dieses Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Credit Event Resolution Request Date) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz ~~7)~~ (4)) liegt, wobei das

Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD^) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

– eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~Announcement^CDD^) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^CDD^) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf ~~das~~die betreffende CCP-~~Geschäft~~Transaktion bezieht.

Ziffern 1.8 (c) und (d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

(4) Im Anschluss an eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~Announcement^CDD^) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^CDD^ Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD^), stellt Eurex Clearing AG in ihrem System den Clearing-Mitgliedern unverzüglich einen Bericht zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) ~~eines~~einer entsprechenden CCP-~~Geschäfts~~Transaktion sind, können in dem ~~von~~ der Eurex Clearing AG ~~erhaltenen~~zugegangenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^CDD^ Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD^) betroffenen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen kennzeichnen, deren Abwicklung sie verlangen (die ~~"~~„CD-Ausübungsmitteilung~~");~~“), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungsstichtag (Exercise Cut-~~-~~Off ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD^) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Zurverfügungstellung des Berichts durch die Eurex Clearing AG bis zum für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-Off ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD^ applicable to Seller) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der ~~"~~„CD-Verkäufer-Ausübungszeitraum~~"~~“ bezeichnet).

(5) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15~~.~~:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht.

(6) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine ~~"~~„Mitteilende Partei~~"~~“ (Notifying Party) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf ~~"~~„Abstimmungen mit den Parteien~~"~~“ (consultation with the parties) als durch ~~"~~„Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind~~"~~“ ersetzt gelten. Jede Bezugnahme auf einen Bezugsbetrag für Variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) in nachstehendem Absatz ~~14~~ (11) beinhaltet auch eine Bezugnahme auf einen Ausübungsbetrag (Exercise ~~Amount~~ ~~CDD~~Amount^CDD^).

(7) ~~"~~„**Enddatum des Beschlussantragszeitraums**~~"~~“ (Resolution Request Period End Date) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}).

(8) ~~"~~„**Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum**~~"~~“ (Eurex Credit Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (Eurex Credit Event Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Die Bezugnahme in Ziffer (Section) 2.19 der Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) gilt entsprechend auch im Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums. ~~"~~„**Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag**~~"~~“ (Eurex Credit Event Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, unter den in Absatz ~~12~~ (9) beschriebenen Voraussetzungen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) ~~eines~~einer von dem möglichen Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) betroffenen CCP ~~Geschäfts~~Transaktion ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, ~~Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn~~Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs ~~"~~„Öffentlich Verfügbare Informationen~~"~~“ (Publicly Available ~~Information~~ ~~CDD~~Information^{CDD}) enthält.

(9) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei ~~"~~„DC-Kreditereignis-Bekanntgabe~~"~~“ (DC Credit Event Announcement) durch den Begriff ~~"~~„Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe~~"~~“ ersetzt werden soll.

(10) ~~"~~„**Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen**~~"~~“ (Credit Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.~~23b~~23(b)(i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.~~23b~~23(b)(ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf „Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (Notice of Publicly Available Information)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) oder eine Verbindlichkeit (~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) dieses Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen~~"~~ (Credit

Event Backstop ~~Date~~ ~~CDD~~Date^CDD) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day ~~Convention~~ ~~CDD~~Convention^CDD) verschoben~~, soweit nicht in des Kapitels VIII anders bestimmt~~.

(11) Im Zusammenhang mit den gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.3 Absatz (2) in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^CDD Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) gilt der Begriff ~~"~~„Kreditereignismitteilung~~"~~“ (Credit Event Notice) als Bezugnahme auf eine ~~"~~„CD-Ausübungsmitteilung~~"~~“ (soweit in diesen Clearing-Bedingungen ~~nichts anderes bestimmt ist~~nicht anders geregelt oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (Credit Event Notices) sind die Begriffe ~~"~~„Käufer~~"~~“ (Buyer) und ~~"~~„Verkäufer~~"~~“ (Seller) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) sind, zu verstehen.

(12) Wenn ein Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~Committee^CDD) keinen Beschluss des Inhalts gefasst (~~Resolved~~ ~~CDD~~Resolved^CDD) hat, dass ein Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) eingetreten ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~Committee^CDD) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschlussantrags ein Eurex-Feststellungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) eingetreten ist (~~eine "~~ein „**Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss**~~").~~“). Zur Klarstellung ~~wird festgehalten, dass~~: eine Kreditereignismitteilung (Credit Event ~~Notice~~ ~~CDD~~Notice^CDD), die eine Partei des Ursprünglichen OTC ~~Kreditderivategeschäfts~~Geschäfts der anderen Partei gegebenenfalls vor dem Tag der Novation übermittelt hat, gilt als nicht übermittelt ~~gilt~~.

(13) ~~Abschnitt~~ Ziffer 2.21 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (Obligation ~~Category~~ ~~CDD~~Category^CDD) bzw. Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation ~~Characteristics~~ ~~CDD~~Characteristics^CDD) oder die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation ~~Category~~ ~~CDD~~Category^CDD) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation ~~Characteristics~~ ~~CDD~~Characteristics^CDD) jeweils in den nachfolgenden ~~Teilabschnitten~~Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~Abschnitt 2 oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.21(d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^CDD) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^CDD) eine

Qualifizierte ~~Garantie~~ ~~CDD~~Garantie[CDD] (Qualifying ~~Guarantee~~ ~~CDD~~Guarantee[CDD]) darstellt.

(14) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring[CDD] Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event[CDD]) nimmt die Eurex Clearing AG die Zuweisung und das Matching der betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen an jedem Geschäftstag wie folgt vor:

(a) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Käufer (Buyers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zu, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring[CDD] Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event[CDD]) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) sind, werden als ~~"~~„**Buyer-triggered Trades**~~"~~“ bezeichnet.

(b) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Verkäufer (Sellers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis Clearing-Mitgliedern zu, die Käufer (Buyers) sind und deren CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring[CDD] Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event[CDD]) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) ist, werden als ~~"~~„**Seller-triggered Trades**~~"~~“ bezeichnet.

(c) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen sowohl von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, als auch von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelt, so ordnet die Eurex Clearing AG die CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, den CD-Ausübungsmitteilungen, die von dem Verkäufer (Seller) ausgestellt wurden, auf anteiliger Basis insoweit einander zu (Matching), als die Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) der jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen übereinstimmen. Soweit ein solches Matching erfolgt, gelten die jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen als Seller-triggered Trades.

(d) Wenn im Falle der lit. c) die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyer) sind, die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable

Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Seller) sind, übersteigt (oder umgekehrt), werden die entsprechenden überschüssigen Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) (der ~~"~~„**Käufer-Nominalwert-Überschuss**~~"~~“ bzw. der ~~"~~„**Verkäufer-Nominalwert-Überschuss**~~")~~“) von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~ Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen gelten als Buyer-triggered Trades (bei einem Käufer-Nominalwert-Überschuss) bzw. als Seller-triggered Trades (bei einem Verkäufer-Nominalwert-Überschuss).

(e) An einem maßgeblichen Geschäftstag in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~ Date^{CDD} applicable to Seller) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~ Date^{CDD} applicable to Buyer) (einschließlich) werden alle CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt werden, die Käufer (Buyers) sind, von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~ Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen sind Buyer-triggered Trades.

(f) Für die Zwecke ~~der lits.~~ von lit. (a) bis ~~d~~(e) bedeutet ~~"~~„**auf anteiliger Basis**~~"~~“ (a) im Falle eines Matching, dass die anteilige Berechnung entsprechend den jeweiligen Bezugsbeträgen für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) erfolgt, für welche CD-Ausübungsmitteilungen von den jeweiligen Verkäufern (Sellers) und Käufern (Buyers) ausgestellt wurden, bzw. (b) im Falle einer Zuweisung, dass die jeweilige anteilige Berechnung entsprechend dem Betrag der offenen Positionen erfolgt, die von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) bzw. Käufer (Buyer) ist, gehalten werden und in Bezug auf welche im Fall von lit. (c) kein Matching vorgenommen wurde.

(g) Im Falle ~~der lits.~~ von lit. (a) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist und denen CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln, woraufhin die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren wird, indem sie die ursprünglich als Buyer-triggered Trades eingestuften ~~Geschäfte~~Transaktionen nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades eingestuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitglieder, die Verkäufer (Seller) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der

Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, abzüglich (im Fall von lit. (d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).

(h) Im Fall ~~der lits.~~ von lit. (b) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist und dem CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer (Seller) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) (einschließlich) eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren, indem sie die ursprünglich als Seller-triggered Trades eingestuften ~~Geschäfte~~Transaktionen nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades einstuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Sellers) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).

(15) Eine entsprechende Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind, erfolgt seitens der Eurex Clearing AG durch Bereitstellung eines Berichts ~~in ihrem System~~ bis 17:00 Uhr MEZ am gleichen Tag. Über diesen Bericht hinaus wird die Eurex Clearing AG keine weiteren CD-Ausübungsmitteilungen an Clearing-Mitglieder übermitteln, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) sind.

2.1.18.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)

(1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (Seller) ~~eines~~einer CCP-~~Geschäfts~~Transaktion, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) am Auktions-Abwicklungstag (Auction Settlement ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) an den Käufer (Buyer) ~~eines~~einer entsprechenden CCP-~~Geschäfts~~Transaktion, bei dem es sich (wenn die Eurex

Clearing AG der Verkäufer (Seller) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (Seller) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die ~~"~~„**Auktions-Abwicklungsmethode**~~"~~“ (Auction Settlement Method)), soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe von ~~Kapitel VIII~~ Ziffer ~~der Clearing-Bedingungen~~ 2.1.18.2 erfolgt.

(2) Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die gegebenenfalls in den nachfolgenden ~~Teilabschnitten~~Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~Abschnitt 2 für bestimmte Produktarten von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen vorgesehen sind, wird der ~~"~~„Auktions-Ausgleichsbetrag~~"~~“ (Auction Settlement Amount) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

> Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) x (Referenzkurs (Reference Price) - Auktions-Schlusskurs (Auction Final ~~Price~~ ~~CDD~~ Price^{CDD}))

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

~~"~~„**Auktions-Schlusskurs**~~"~~“ (Auction Final ~~Price~~ ~~CDD~~ Price^{CDD}) hat vorbehaltlich ~~der~~dieses Absatzes (2) und des nachstehenden ~~Absätze 2 und~~ Absatzes (3) die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von ~~Kreditderivaten~~ ~~CDD~~ Kreditderivaten^{CDD} (Credit Derivatives Auction Settlement ~~Terms~~ ~~CDD~~ Terms^{CDD}) angegebene Bedeutung.

~~"~~„**Bezugsbetrag der variablen Beträge**~~"~~“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen in den nachfolgenden ~~Teilabschnitten~~Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~Abschnitt 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der ~~"~~„**Referenzkurs**~~"~~“ (Reference Price) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

(3) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~ Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event^{CDD}), für das ~~"~~„Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung~~"~~“ (Modified Restructuring Maturity ~~Limitation~~ ~~CDD~~ Limitation^{CDD}) und ~~"~~„Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit~~"~~“ (Conditionally Transferable Obligation) gemäß dieses Abschnitt 2 des ~~Kapitels~~Kapitel VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (~~Auction~~ ~~CDD~~ Auction^{CDD}) durchgeführt wird, für jede Laufzeitspanne (Maturity Bucket), einen separaten Auktions-Schlusskurs (Auction Final ~~Price~~ ~~CDD~~ ~~). Ein~~Price^{CDD}). Eine CCP-~~Geschäft~~Transaktion erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (Buyer) ~~("~~("„Käufer-Laufzeitspannen~~")~~“) oder der Verkäufer (Seller) ~~("~~("„Verkäufer-Laufzeitspanne~~",~~“, wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine

"„Laufzeitspanne"“ (Maturity Bucket) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement ~~Terms~~ ~~CDD~~Terms^{CDD}) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement ~~Option~~ ~~CDD~~Option^{CDD}. Für die Zwecke der Kreditderivate-Definitionen gelten Buyer-triggered Trades als CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, bei denen der Käufer (Buyer) die Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat, und Seller-triggered Trades gelten als ~~Geschäfte~~Transaktionen, für die der Verkäufer (Seller) eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat , Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination ~~Date~~ ~~CDD~~) ~~des~~Date^{CDD}) der betreffenden CCP-~~Geschäfts~~Transaktion ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement ~~Terms~~ ~~CDD~~Terms^{CDD}) beschrieben.

(4) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~) "Event^{CDD}) „Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung"“ (Modified Restructuring Maturity ~~Limitation~~ ~~CDD~~Limitation^{CDD}) und "„Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit"“ (Conditionally Transferable Obligation, dann findet Ziffer 12.17 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) in Absatz (a) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte "„which Notifying Party delivered the Credit Event Notice"“ durch die Worte "„whether the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade or a Seller-triggered Trade"“ ersetzt werden, (ii) in Absatz (b) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte "„Buyer delivered the Credit Event Notice"“ ersetzt werden durch die Worte "„the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade"“.

(5) Wenn ein Clearing-Mitglied, das als Käufer oder Verkäufer handelt, die Movement ~~Option~~ ~~CDD~~Option^{CDD} ausübt, wird Eurex Clearing AG die ursprüngliche Einstufung als Buyer-triggered Trade oder Seller-triggered Trade aktualisieren, indem sie diese CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen nach Maßgabe von Absatz (4) umqualifiziert. Diese Umqualifizierung ist bindend für alle Clearing-Mitglieder, die als Käufer oder Verkäufer handeln und deren CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen durch die Lieferung von CD-Ausübungsmitteilungen infolge eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) und durch das Zuweisungs- und Matchingverfahren gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.~~16~~18 Absatz ~~14 der Clearing-Bedingungen~~ (11) betroffen sind.

(6) Die Movement ~~Option~~ ~~CDD~~Option^{CDD} wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) betroffenen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement ~~Option~~ ~~CDD~~Option^{CDD} ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com übermittelt (die "„Movement Option-Ausübungsmitteilung"“ (Notice to Exercise Movement Option)).

Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer handeln, über die aktualisierte Einstufung der CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen als Buyer-triggered Trades bzw. als Seller-triggered Trades (Absatz (~~5~~))) unterrichten, indem sie in ihrem System im Zeitraum vom für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD applicable to Buyer) (einschließlich) bis zum Movement Option-Stichtag (Movement Option Cut-off ~~Date~~ ~~CDD~~ ~~)~~ Date CDD) an jedem Geschäftstag bis 17~~.~~:00 Uhr MEZ einen Bericht zur Verfügung stellt. Eurex Clearing AG wird über diesen Bericht hinaus keine Movement Option-Ausübungsmitteilung~~"~~ (Notice to Exercise Movement ~~Option~~ ~~CDD~~ Option CDD) versenden.

(7) Die Parteien ~~eines~~einer von einem Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) betroffenen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichs-~~Methode~~ ~~CDD~~ Methode CDD (Cash ~~Settlement~~ ~~CDD~~ Settlement CDD) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) nach ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.~~16~~18.2 Anwendung findet.

(8) Findet eine Auktion (~~Auction~~ ~~CDD~~ Auction CDD) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (gegebenenfalls zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (Participating ~~Bidder~~ ~~CDD~~ Bidder CDD) als ~~"~~„Kundenanträge auf Physische Abwicklung~~" ("~~“ (Customer Physical Settlement ~~Request~~ ~~CDD~~ ~~")~~ Request CDD) eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (Participating ~~Bidders~~ ~~CDD~~ Bidders CDD) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter (Participating ~~Bidder~~ ~~CDD~~ Bidder CDD) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (Customer Physical Settlement ~~Request~~ ~~CDD~~ ~~")~~ Request CDD) nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von ~~Kreditderivaten~~ ~~CDD~~ Kreditderivaten CDD (Credit Derivatives Auction Settlement ~~Terms~~ ~~CDD~~ Terms CDD) akzeptiert.

2.1.18.2 Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (Auction Final Price))

Wenn (a) ein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) eingetreten ist, oder (b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement ~~Date~~ ~~CDD~~ Date CDD) gemäß Ziffer 12.~~12b~~12(b)(i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, die Movement Option ausgeübt hat) oder (c) der Eurex-Festlegungsausschuss festgestellt hat, dass ein Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~ Event CDD) eingetreten ist, dann erfolgt eine physische Lieferung im bilateralen Verhältnis gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffern 2.1.18.3 und ~~Kapitel VIII Ziffer ("~~2.1.18.4 („Fallback Settlement Method~~").~~“).

2.1.18.3 Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (Physical Settlement)

(1) Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.18.2 Anwendung findet, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-~~Geschäften~~Transaktionen Käufer (Buyer) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die ~~"~~„Mitteilung über die Physische Abwicklung~~"~~“ (Notice of Physical Settlement)): (a) eine oder mehrere Lieferbare Verbindlichkeite(n)^{CDD} (Deliverable ~~Obligations~~^{CDD}Obligations^{CDD}), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (~~Deliver~~^{CDD}Deliver^{CDD}) werden, sowie (b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable ~~Obligations~~^{CDD}Obligations^{CDD}), bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder (Borrowed ~~Money~~^{CDD}Money^{CDD}) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (Due and Payable ~~Amount~~^{CDD}Amount^{CDD}) (jeweils der ~~"~~„Ausstehende Betrag~~"~~“ (Outstanding Amount)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~^{CDD}Obligation^{CDD}).

(2) Die Mitteilung über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) ist von jedem Clearing-Mitglied in Bezug auf ~~jedes~~jede CCP-~~Geschäft~~Transaktion durch Übermittlung eines Berichts mittels E-Mail an Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis 15~~.~~:00 Uhr MEZ zu liefern. Der Bericht muss eine Beschreibung und Informationen enthalten, die gemäß Ziffer (Section) 3.4~~)~~ der Kreditderivate-Definitionen erforderlich sind (einschließlich der ISIN, falls verfügbar und soweit anwendbar).

(3) Wenn eine wirksame Mitteilung über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) von dem Clearing-Mitglied, das als Käufer handelt, nicht vor dem 30. Kalendertag nach dem Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention~~)),~~)) geliefert wird, dann soll dieser 30. Kalendertag das tatsächliche Enddatum (Termination Date) ~~eines~~einer solchen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion und ~~des~~der CCP-~~Geschäfts~~Transaktion zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern sein, die als Verkäufer handeln, denen ~~die~~keine Mitteilungen über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) durch Eurex Clearing AG zugeteilt wurden.

(4) Im Hinblick auf CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen derselben Produktart, die in allen wesentlichen Aspekten (mit Ausnahme des Nennbetrags) identisch sind, weist die Eurex Clearing AG einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer dieser CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen sind, die Mitteilungen über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement), die ~~sie~~ihr von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, ~~erhalten hat~~zugegangen sind, zu. Eurex Clearing AG wendet hierbei ein Auswahlverfahren an, das die Objektivität der Zuweisung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuweisung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Die Clearing-~~Mitgliedern~~Mitglieder, die Verkäufer sind, werden über die gemäß Absatz (2~~-erhaltenen~~) zugegangenen Mitteilungen über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) und die

diesbezüglichen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, vor 17~~.~~:00 Uhr an dem betreffenden Geschäftstag informiert. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über die Identität des jeweiligen Clearing-Mitglieds, das Verkäufer ist, informiert. Jedes Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist und dem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied zugewiesen wird, werden zusammen als ~~"~~„Zugeordnetes Paar~~"~~“ bezeichnet.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis ~~5~~(4) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.

2.1.18.4 Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens

Nach Zuweisung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) gemäß ~~Kapitel VIII~~ Ziffer 2.1.18.3 an die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, gilt Folgendes:

1. Zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, die ein Zugeordnetes Paar darstellen, kommt ~~ein OTC-Kreditderivate-Geschäft~~eine OTC-Kreditderivat-Transaktion zustande (ohne Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent), das als auf Grundlage des Standard-Muster des ISDA 2002 Master Agreement nach englischem Recht abgeschlossen gilt (~~das "~~die „**Bilaterale ~~Kreditderivategeschäft"~~).Kreditderivat-Transaktion**“).

2. Die betreffenden CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen enden und Eurex Clearing AG hat keine Rechte und Pflichten mehr als Partei der betreffenden CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen mit den Clearing-Mitgliedern Teil des betreffenden Zugeordneten Paares.

3. Die gemäß ~~Ziffer~~ Nummer 1. zustande gekommenen OTC-~~Kreditderivategeschäfte~~Kreditderivat-Transaktionen haben dieselben Vertragsbedingungen wie der Teil der CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, der Gegenstand der Zuteilung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung~~"~~ (Notice of Physical Settlement) war. Bei den betreffenden anwendbaren Vertragsbedingungen handelt es sich um die in ~~Kapitel VIII Ziffer~~ Abschnitt 1 (die für Zwecke ~~des~~der Bilateralen ~~Kreditderivategeschäfts~~Kreditderivat-Transaktion auch eine Einbeziehung per Verweis der Ziffer (Section) 2.31 und der Artikel VIII und IX der Kreditderivate-Definitionen beinhalten sollen), Ziffern 2.1.13 bis 2.1.~~16 Absatz~~ 18 Absätze (1) bis (13) und ~~Kapitel VIII Ziffer , ,~~ Ziffern 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sowie Ziffer 2.3.2.1 mit der folgenden Maßgabe:

 ~~(~~i~~)~~. das Clearing-Mitglied, das im Rahmen ~~des~~der Bilateralen ~~Kreditderivategeschäfts~~Kreditderivat-Transaktion Verkäufer ist, ist die Berechnungsstelle (Calculation Agent), auch im Hinblick auf die Berechnung des Währungskurses (Currency ~~Rate~~ ~~CDD~~Rate^{CDD}),

 ~~(~~ii~~)~~. der Ort der Berechnungsstelle (Calculation Agent City) ist die Stadt, in der die Berechnungsstelle für Zwecke der ~~Kreditderivate-Definitionen~~Kreditderivat-Transaktionen ihren Sitz hat, und

~~(~~iii~~)~~. sämtliche Mitteilungen erfolgen gemäß Ziffer (Section) 1.10 der Kreditderivate ~~Defintionen~~Definitionen.

4. Die ~~Absätze~~Nummern 1. bis 3 ~~geltend~~. gelten entsprechend für CCP-~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen in Bezug auf CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, die nach Absatz 1. zu Bilateralen ~~Kreditderivategeschäften~~Kreditderivat-Transaktionen geworden sind.

~~5.4~~2.2 Clearing von Index Credit Default Swaps

~~5.4.1~~2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen~~Die folgenden Absätze enthalten besondere Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Index Credit Default Swap (der ~~"~~„**Index Credit Default Swap**~~"~~“ oder ~~"~~„**Index-CDS**~~")~~“) ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

(a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);

(b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

(c) den Nominalwert;

(d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);

(e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

(f) bestimmte Kreditereignisse (Credit ~~Events~~ ~~CDD~~Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5~~).~~):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com~~(www.markit.com)~~) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die ~~die~~ Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten ~~Anbieter~~Trade Information Warehouse vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß

Kapitel VIII ~~Teilabschnitt~~Abschnitt 1 Ziffer 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

~~5.4.2~~2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) ~~"~~„**iTraxx® Europe-Indizes**~~"~~“ bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com~~(www.markit.com).~~).

(3) ~~"~~„**iTraxx®-Index-Sponsor**~~"~~“ bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und ~~"~~„**iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle**~~"~~“ bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-~~Kreditderivategeschäfte~~Kreditderivat-Transaktionen, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.

(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als ~~"~~„**Ausgeschlossener Referenzschuldner**~~"~~“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis

(Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (~~Successor~~ ~~CDD~~Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) oder ~~Nachfolgeereignisses~~ ~~CDD~~Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen an die neue Version des Index anpassen.

(6) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (~~Restructuring~~ ~~CDD~~Restructuring^{CDD} Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil ~~des~~der auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-~~Geschäfts~~Transaktion, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß nachstehender Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 Absatz (19) fortgeführt.

(7) ~~Jedes~~Jede CCP-~~Geschäft~~Transaktion, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ~~ein~~eine OTC-~~Kreditderivategeschäft~~Kreditderivat-Transaktion auf den iTraxx® Europe handelt (das ~~"~~„**iTraxx®-Rahmengeschäft")**~~**Rahmen-Transaktion**~~“) gilt als ein aus einzelnen ~~Teilgeschäften~~Teil-Transaktionen in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) (jeweils ~~ein "Teilgeschäft")) bestehendes Geschäft~~eine „Teil-Transaktion“)) bestehende Transaktion, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession ~~Event~~ ~~CDD~~Event^{CDD}) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~13 dieser Clearing-Bedingungen~~15 für diesen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei ~~einem Teilgeschäft~~einer Teil-Transaktion um ~~ein einheitliches~~eine einheitliche CCP-~~Geschäft~~Transaktion, nämlich ~~das~~die iTraxx®-~~Rahmengeschäft~~Rahmen-Transaktion, handelt, gilt ~~jedes Teilgeschäft~~jede Teil-Transaktion als ~~Kreditderivategeschäft~~Kreditderivat-Transaktion im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-~~Geschäfte~~Transaktionen gelten.

(8) Für die Zwecke von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet ~~"~~„CD-Geschäftstag~~"~~“ einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement ~~Day~~ ~~CDD~~Day^{CDD}).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (19) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II.

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (Effective Date):	Das in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegebene und definierte Rolldatum (Roll Date) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Verkäufer“ (Seller)).
(6)	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Käufer“ (Buyer)).
(7)	Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}):	Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (18) der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführte Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (Successor^{CDD}).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD}):	Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeite(n)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz (5).
(9)	Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}):	Folgender Geschäftstag (Following ^{CDD}), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Ursprünglichen Abschlussdatums

		(Original Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
(10)	Maßgeblicher Anhang (Relevant Annex):	Der „Maßgebliche Anhang“ (Relevant Annex) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (Annex Date).
(11)	Anfangszahlung (Initial Payment):	Jede Anfangszahlung (Initial Payment) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu erfolgen, und es sind- wie in Ziffer 2.1.16 vorgesehen - aufgrund von CCP-Transaktionen als solchen keine Anfangszahlungen (Initial Payments)fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) wird Festbeträge gemäß Kapitel VIII Nummer 2.1.17 dieser Clearing Bedingungen zahlen; hierbei gilt: (a) Der „Bezugsbetrag der Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount). (b) Die „Fälligkeitstage für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres. (c) Der „Berechnungszeitraum für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Absatz (3)) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (Term) des jeweiligen iTraxx®-Rahmen-Transaktion, wie in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegeben.

(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist Actual/360^{CDD}.

(13) Zahlung von variablen Beträgen (Floating Payments): Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Kapitel VIII

Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18, wobei Folgendes gilt:

(a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der „Bezugsbetrag für variable Beträge“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

(b) „Ursprünglicher Nominalwert“ (Original Notional Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

(c) „Referenzschuldner-Gewichtung“ (Reference Entity Weighting) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

(d) „Ausgeschlossener Referenzschuldner“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).

(e) Die „Kreditereignisse“ (Credit Events^{CDD}) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (Bankruptcy^{CDD})

Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD})

Restrukturierung (Restructuring^{CDD})

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity

Limitation[CDD]) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation[CDD]) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) als „Nachrangiger Versicherer“ (Subordinated Insurer) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (Subordinated Insurer) findet abweichend von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine Auktion (Auction[CDD]) in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt, und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Events[CDD]) in Form der Insolvenz (Bankruptcy[CDD]) oder einer Nichtzahlung (Failure to Pay[CDD]) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit

		Event[CDD]) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.
(14)	Alle Garantien (All Guarantees[CDD]):	Für die Zwecke der Definition der Begriffe „**Verbindlichkeit**“ (Obligation[CDD]) und „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (Deliverable Obligation[CDD]) ist die Regelung „Alle Garantien“ (All Guarantees[CDD]) anzuwenden
(15)	Verbindlichkeit(en) (Obligation(s)[CDD:]	(a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category[CDD]): Aufgenommene Gelder (Borrowed Money[CDD]) (b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation Characteristics[CDD]): Keine.
(16)	Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):	Es findet die „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen: (a) „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued Interest[CDD]). (b) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Category[CDD]) ist Anleihe oder Darlehen (Bond or Loan[CDD]). (c) Die „Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]) sind die folgenden: - Nicht Nachrangig[CDD]

(Not Subordinated[CDD])

- Festgelegte Währung (Specified Currency[CDD]) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (Standard Specified Currencies[CDD]))
- Keine Eventual-Verbindlichkeit (Not Contingent[CDD])
- Abtretbares Darlehen (Assignable Loan[CDD])
- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (Consent Required Loan[CDD])
- Übertragbar (Transferable[CDD])
- Höchstlaufzeit (Maximum Maturity[CDD]): 30 Jahre
- Kein Inhaberinstrument (Not Bearer[CDD])

(d) „**Drittabwicklung**“ (Escrow[CDD]) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery[CDD]) einer Anleihe (Bond[CDD]), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a)) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity CDD) mit dem Verkäufer (Seller): Zur Klarstellung ~~wird festgehalten, dass~~: Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen findet keine Anwendung ~~findet~~.

(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis ~~Bekanntgabe~~ ~~CDD~~ Bekanntgabe CDD (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~ Announcement CDD) hinsichtlich einer ~~Restrukturierung~~ ~~CDD~~ Restrukturierung CDD in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein ~~"~~„**Restrukturierter Schuldner**~~"~~“ bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis ~~Bekanntgabe~~ ~~CDD~~ Bekanntgabe CDD folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:

(a) Der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und

(b) ~~das~~Die diesbezügliche ~~Teilgeschäft~~Teil-Transaktion bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ~~ein unabhängiges~~eine unabhängige CCP-~~Geschäft~~Transaktion in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis ~~Bekanntgabe~~ ~~CDD~~ Bekanntgabe CDD für ~~das Teilgeschäft~~die Teil-Transaktion galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (~~dieses~~diese neue ~~Geschäft~~Transaktion wird als ein ~~"~~„**Neuabschluss**~~"~~“ bezeichnet); und

(c) In angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~ Announcement CDD) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations ~~Committee~~ ~~CDD~~ Committee CDD) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (~~Resolved~~ ~~CDD~~ Resolved CDD), wird dieser Neuabschluss als ~~Kreditderivatgeschäft~~Kreditderivat-Transaktion (Credit Derivative ~~Transaction~~ ~~CDD~~ Transaction CDD) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige ~~Geschäftsart~~Transaktions-Art (Transaction Type) bei dem

Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige ~~Geschäftsart~~Transaktions-Art (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert ~~des Teilgeschäfts~~der Teil-Transaktion durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event ~~Announcement~~ ~~CDD~~Announcement^{CDD}) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

(d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder ~~das~~die betreffende ~~Teilgeschäft~~Teil-Transaktion, das zu ~~einem~~einer CCP-~~Geschäft~~Transaktion geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.

(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 ~~dieser Clearing-Bedingungen~~ sowie den Bestimmungen betreffend ~~"~~„Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD}~~)"~~)“ in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery ~~Date~~ ~~CDD~~Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ~~Obligation~~ ~~CDD~~Obligation^{CDD}).

2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index

(1) Für CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade

Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index~~,~~ handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen~~,~~ und die ~~zusammen mit den~~ Bestimmungen des Kapitels VIII~~,~~ Abschnitt 1 und Abschnitt 2 ~~Teilabschnitt~~ Ziffer 2.1, ~~den~~die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie ~~den~~die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in ~~Kapitel~~ Kapital I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II ~~dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind~~.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff ~~"~~„iTraxx® Europe-Index~~"~~“ durch den Begriff ~~"~~„iTraxx® Europe HiVol-Index~~"~~“ zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index

(1) Für CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index~~,~~ handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen~~,~~ und die ~~zusammen mit den~~ Bestimmungen des Kapitels VIII~~,~~ Abschnitt 1 und Abschnitt 2 ~~Teilabschnitt~~ Ziffer 2.1, ~~den~~die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie ~~den~~die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II ~~dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind~~.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die ~~Produktart~~Produktarten des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff ~~"~~„iTraxx® Europe-Index~~"~~“ durch den Begriff ~~"~~„iTraxx® Europe Crossover-Index~~"~~“ zu ersetzen ist.

~~5.5~~2.3 Clearing von Single Name Credit Default Swaps

~~5.5.1~~2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

~~Der folgende Teilabschnitt enthält~~Die folgenden Absätze enthalten die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~Entity^CDD) bezogene Credit Default Swaps (so genannte ~~"~~„Single Name Credit Default Swaps~~"~~“ oder ~~"~~„Single-Name-CDS~~").~~“).

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im ~~Gegenzugverpflichtet~~Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit ~~Event~~ ~~CDD~~Event^CDD) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ ~~vereinnahmt,~~Entity^CDD), für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

(a) den Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;

(b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference ~~Obligation~~ ~~CDD~~ Obligation^CDD) des Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD),

(c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

(d) den Nominalwert, d. h. das Volumen des Basiswerts, auf den der Sicherungskäufer eine Kreditabsicherung erworben hat;

~~(d)~~(e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;

~~(e)~~(f) bestimmte Kreditereignisse (Credit ~~Events~~ ~~CDD~~ Events^CDD), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

~~(f)~~(g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation ~~Category~~ ~~CDD~~ Category^CDD) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation ~~Characteristics~~ ~~CDD~~ Characteristics^CDD), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable ~~Obligations~~ ~~CDD~~ Obligations^CDD) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.

(2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

– Die Referenzschuldner (Reference ~~Entities~~ ~~CDD~~ Entities^CDD) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.

– Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments)wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.

– In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD) und die Referenzverbindlichkeit (Reference ~~Obligation~~ ~~CDD~~ Obligation^CDD) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.

- Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ~~¼~~ ¼ Jahre.
- Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.
- Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein ~~"~~„CDS-IMM-Roll Date~~")~~“) rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (Fixed Rate Payments).
- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) ist ein vierteljährlicher CDS-IMM-Roll Date.
- Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS-IMM-Roll Date.
- Der Single-Name-CDS ist verbucht als ~~ein Standardgeschäft, das~~eine Standard-Transaktion, die mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
- Bei CCP-~~Geschäften~~Transaktionen, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-~~Mitglieds~~Mitglied oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ^{CDD}Entity^{CDD}) identisch sein.
- In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).

(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII ~~Teilabschnitt~~Ziffer 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD^) mit dem Verkäufer (Seller)

(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD^) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen ~~Referenzschuldner~~ ~~CDD~~ Referenzschuldner^CDD^ (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD^), oder umgekehrt vom ~~Referenzschuldner~~ ~~CDD~~ Referenzschuldner^CDD^ (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD^) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference ~~Entity~~ ~~CDD~~ Entity^CDD^) bezogenen CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die ~~"~~ „**Glattstellung**~~"),~~“), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.

(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-~~Geschäfte~~Transaktionen im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

~~5.5.2~~2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-~~Geschäften~~Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapital I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II:

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (Effective Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^CDD^):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „**Verkäufer**“ (Seller)).

(6)	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „**Käufer**“ (Buyer)).
(7)	Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}):	Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD})	Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz (5).
(9)	CD-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: - London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}), wenn die Abwicklungswährung (Settlement Currency) EUR ist - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
(10)	Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention^{CDD})	Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Abschlussdatums (Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
(11)	Anfangszahlung (Initial Payment):	Jede Anfangszahlung (Initial Payment) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Transaktionen keine Anfangszahlungen (Initial Payments) wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.16 vorgesehen fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):	Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) leistet Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

Ziffer 2.1.17 dieser Clearing Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

(a) Der „**Bezugsbetrag für Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).

(b) Die „**Fälligkeitstage für Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

(c) Der „**Berechnungszeitraum für Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Absatz (3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist Actual/360[CDD].

(13) Variable Zahlung (Floating Payment):

Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Ziffer 2.1.18, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben

Die „Kreditereignisse“ (Credit Events[CDD]) umfassen:

Insolvenz (Bankruptcy[CDD])

Nichtzahlung (Failure to Pay[CDD])

Restrukturierung (Restructuring[CDD])

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation[CDD]) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations Anwendung) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.2 Absatz (2)) beruhte: „Subordinated European Insurance Corporate“ oder „Standard Subordinated European Insurance Corporate“.

Im diesem Fall finden abweichend von Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine Auktion[CDD] in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der

		Alternativen Abwicklungsmethode (Alternative Settlement Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Events[CDD]) in Form der Insolvenz (Bankruptcy[CDD]) oder einer Nichtzahlung (Failure to Pay[CDD]) gelten, entsprechende Anwendung. Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.
(14)	Alle Garantien [CDD]:	Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) ist die Regelung „Alle Garantien[CDD]“ (All Guarantees[CDD]) anzuwenden.
(15)	Verbindlichkeit(en)[CDD] (Obligation(s)[CDD]):	(a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category[CDD]): Aufgenommene Gelder (Borrowed Money[CDD]) (b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation Characteristics[CDD]): Keine
(16)	Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):	Es gilt „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.18.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)), wobei im Fall der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Folgendes gilt: (a) Die Abwicklungswährung (Settlement Currency) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount). (b) Es gilt „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued Interest[CDD]). (c) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Category[CDD]) ist „Anleihe oder Darlehen“ („Bond[CDD] or Loan[CDD]“).

(d) Die „Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig (Not Subordinated[CDD])
- Festgelegte Währung (Specified Currency[CDD]) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (Standard Specified Currencies[CDD]))
- Keine Eventual-Verbindlichkeit (Not Contingent[CDD])
- Abtretbares Darlehen (Assignable Loan[CDD])
- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (Consent Required Loan[CDD])
- Übertragbar (Transferable[CDD])
- Höchstlaufzeit (Maximum Maturity[CDD]): 30 Jahre
- Kein Inhaberinstrument (Not Bearer[CDD])

(e) Drittabwicklung“ (*Escrow*[CDD]) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery[CDD]) einer Anleihe (Bond[CDD]), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige findet Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery[CDD]) einer Anleihe (Bond[CDD]), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) als Lieferbare

Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD})am vorgesehenen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag.

Abschnitt 3
Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („OTC-Zinsderivat-Transaktionen“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

3.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees

3.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 3.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

(2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 3.2 bis 3.4 hinausgehen, wie z.B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

3.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß

bevorstehenden Nummern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Commitee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

3.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP) oder Schweizer Franken (CHF) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser vier Währungen beschränken.

3.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) und Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;

(b) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD;

(c) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP; und

(d) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (b) und (c) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

3.1.4.1 Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(a) Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps („IRS“), (ii) Overnight Index Swaps („OIS“) oder (iii) Forward Rate

Agreements („FRA“) handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(b) Bei der Währung muss es sich um EUR, USD, GBP oder CHF handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten;

(c) Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zur Endfälligkeit darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre sowie (iii) bei FRA maximal 2 Jahre betragen;

(d) Zwischen Anfangsdatum und Enddatum müssen mindestens 28 Kalendertage liegen; die Mindestlaufzeit eines FRA oder eines OIS beträgt 7 Tage;

(e) Ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender Berechnungszeitraum („verkürzter Berechnungszeitraum“) muss bei IRS zu Beginn der OTC-Zinsderivat-Transaktion liegen und der erste festgesetzte Zinssatz ist über das Anerkannte Trade Source System zu übermitteln;

(f) Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:
(i) EUR-EURIBOR-REUTERS (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
(ii) GBP-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung am ersten Tag der Zinsperiode),
(iii) USD-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
(iv) CHF-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
(v) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
(vi) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
(vii) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder
(viii) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

(g) Der Zahlungszeitraum bzw. die Zahlungszeiträume für die jeweilige OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF oder USD) müssen (außer bei verkürzten Berechnungszeiträumen) einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen. Der Zahlungszeitraum bzw. die Zahlungszeiträume für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF oder USD müssen (außer bei

verkürzten Berechnungszeiträumen) einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind jährliche Zahlungen oder Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen;

(h) Der Mindestbezugsbetrag (i) beträgt 0,01 in der jeweiligen Währung gemäß vorstehendem lit. b und (ii) bleibt während aller Berechnungszeiträume gleich;

(i) Bei den Zahlungen der Parteien muss es sich um eine der folgenden Arten handeln: (i) fest gegen variabel oder (ii) (ausschließlich bei IRS) variabel gegen variabel. Zahlungen von Beträgen im Rahmen von IRS oder OIS haben nachträglich zu erfolgen (und nicht vor oder zu Beginn eines Berechnungszeitraums). Anfängliche Zahlungen dürfen maximal 14 Kalendertage nach dem Tag der Novation fällig werden. Es erfolgt keine Zinseszinsberechnung für zu zahlende variable Beträge (mit Ausnahme von im Rahmen von OIS zu zahlenden variablen Beträgen);

(j) Der im Rahmen eines Swaps zu zahlende feste Satz muss größer oder gleich null sein;

(k) Ein von den Parteien vereinbarter Spread muss in allen Berechnungszeiträumen gleich bleiben;

(l) Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(m) Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion geltenden Zinstagesquotienten muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed), jeweils mit Anpassung (adjusted) oder ohne Anpassung (unadjusted);

(n) Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (NYC USNY), London (LON GBLO) oder Zürich (ZUR CHZU) handeln muss;

(o) Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (Following), (ii) Folgetag modifiziert (Modified Following) oder (iii) Vortag (Preceding);

(p) Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (FRA Amount) ist am Anfangsdatum als abgezinster Betrag zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr; und

(q) Der für die erste Zinsfeststellung berechnete variable Zinssatz muß größer oder gleich null sein.

3.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem mittels eines Anerkannten Trade Source Systems übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte ("**DRV**") oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 3.3 aufgeführten "Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen" auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die "**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**") Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 3.4 aufgeführten "Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen" finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die "**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**") Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als "auf DRV-Grundlage" (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

3.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

(1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („Tägliche Novation“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags wird das Novationsverfahren stündlich durchgeführt, wobei der erste OTC Trade Novation Report an jedem Geschäftstag gegen 9:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt wird. Der vorletzte OTC Trade Novation Report wird gegen 21:00 Uhr MEZ bereitgestellt und der letzte OTC Trade Novation Report folgt gegen 23:00 Uhr MEZ. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, werden in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen.

(3) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-

Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.

(4) Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:

(a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder

(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 3.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung oder De-Clearing gemäß Ziffer 3.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

3.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 3.1.6) erforderliche Sicherheit - auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12.00 Uhr MEZ, 14.00 Uhr MEZ und 18.00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13.00 Uhr MEZ, 15.00 Uhr MEZ, 19.00 Uhr MEZ und 22.30 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu

novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**" ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(4) Solche per Lastschrift eingezogenen Beträge stellen Sicherheiten in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Margin dar.

(5) Wird dieser Betrag nicht vollständig bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Verfügung gestellt, tritt ein Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (1) ein.

(6) Der in dieser Ziffer 3.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 und Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.3.

3.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 3.2.5 Absatz (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 3.2.5 Absatz (6).

3.1.6 Margin-Verpflichtungen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 3 Ziffer 5 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

(2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 bzw. Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert) für CCP-

Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 3.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null.

(4) Die Eurex Clearing AG berechnet Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied gezahlte kumulative Variation Margin und zahlt Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied erhaltene kumulative Variation Margin. Der Zinsbetrag (PAI) wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist entsprechend zu zahlen:

PAI = MtMT-1 x RateT x 1/360

wobei gilt:

„**MtMT-1**“ bezeichnet den Betrag der vom Clearing-Mitglied geleisteten bzw. zu leistenden kumulativen Variation Margin am Geschäftstag vor dem Berechnungstag.

„**RateT**“ bezeichnet EONIA (sofern es sich bei der Währung um EUR handelt), TOIS (sofern es sich bei der Währung um CHF handelt), SONIA (sofern es sich bei der Währung um GBP handelt) oder FEDFUNDS (sofern es sich bei der Währung um USD handelt), und zwar jeweils den am Berechnungstag geltenden Satz.

(5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.

3.1.7 Allgemeiner Clearing-Fonds

Beiträge an den Allgemeinen Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Abschnitt 3 Ziffer 11 (soweit anwendbar).

3.1.8 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 3 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

3.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 3.3 und 3.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 3.3 und 3.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa), (b) und (c) aufrechnen.

(2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.

(3) Am oder vor dem Tag der Novation fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „TARGET-Abwicklungstag“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD) oder TOIS (bei Zahlungen in CHF) entspricht.

3.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 3.2.6 (Zinstagequotienten) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

(3) Für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „Swap-Transaktion (Swap Transaction)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „Bestätigung (Confirmation)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

3.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

(a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder

(b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz X Zinstagesquotient für Festbeträge.

3.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden variablen Betrag (der „**Variable Betrag**“) wie folgt:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x Variabler Satz (+/- Spread) X Zinstagesquotient für variable Beträge.

(2) Ist der von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird), so wird der für den von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen Variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren

Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei TARGET-Abwicklungstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der an diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(e) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 3.2.7 berechnet.

(2) „**Neufestsetzungstag**“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste

Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.

(4) „**Londoner Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in London für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und „**Züricher Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und „**New Yorker Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in New York für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).

(5) „**Reuters-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(6) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) bis (d) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens zwei Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (Prime Banks) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

3.2.6 Zinstagequotienten

Die folgenden Zinstagequotienten-Konventionen können im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

(1) 30/360, wobei die Definition für „30/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt.

(2) 30E*/360, wobei die Definition für „30E/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt.

(3) 30E/360, wobei die Definition für „30/360 (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt;

„30E/360“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „30E/360“ und „2000 ISDA“ oder „30E/360.ISDA“ und „2006 ISDA“ ausgewählt sind.

(4) Act/360, wobei die Definition für „Act/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(a) gilt.

(5) Act/365, wobei die Definition für „Act/365 (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(b) gilt.

(6) Act/365I, wobei die Definition für „Act/Act (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(b) gilt; zur Klarstellung: „Act/365I“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/365.ISDA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

(7) ActB/ActB, wobei die Definition für „Act/Act (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(d) gilt; zur Klarstellung: „ActB/ActB“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/Act.ISMA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

3.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 3.3.4 oder 3.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„EURO-EONIA-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{EONIA_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„EONIAi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz EONIAi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„SONIAi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Wholesale Markets Brokers' Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz SONIAi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von

nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„TOISi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz TOISi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{FEDFUND_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der New Yorker Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen New Yorker Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten New Yorker Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„FEDFUNDi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „EFFECT“, wie auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt, entspricht. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf einen Tag „i“, so werden sich die Parteien nach Treu und Glauben in wirtschaftlich angemessener Weise auf einen Zinssatz für einen solchen Tag einigen. Sollten die Parteien keine Einigung erzielen, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden New Yorker Bankarbeitstags;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz FEDFUNDi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein "**ISDA-Zinsswap**") oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**“) sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“) (im Falle eines Swapgeschäfts mit nur einer Währung)

(b) Abschlussdatum (Trade Date)

(c) Anfangsdatum (Effective Date)

(d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Geschäftstage

(f) Geschäftstagskonvention

(g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte

- Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
- Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
- Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

Zur Klarstellung: die Nichtanpassungsregel nach Ziffer 4.10 der 2006 ISDA Definitions („No Adjustment“) gilt für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen nicht.

3.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die Festzins-variabler Zins-Swaps (Fixed Rate-Floating Rate Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

 (a) Zahler der Festbeträge

 (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

 (c) entweder (i) Festbetrag oder (ii) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge

2. Variable Beträge:

 (a) Zahler der variablen Beträge

 (b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

 (c) Floating Rate Option

 (d) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

 (e) Spread

 (f) Zinstagesquotient für variable Beträge

 (g) Neufestsetzungstage (Reset Dates).

3.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1

 (i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

 (ii) Floating Rate Option

 (iii) Vereinbarte Fälligkeit (Designatesd Maturity)

 (iv) Spread

 (v) Zinstagesquotient für variable Beträge

 (vi) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(b) Zahler der variablen Beträge 2

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Floating Rate Option

(iii) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(iv) Spread

(v) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vi) Neufestsetzungstage (Reset Dates).

3.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-OIS-Transaktionen die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) entweder (i) Festbetrag oder (ii) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge

2. Variable Beträge:

(a) Zahler der variablen Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Beträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ggf. variabler Zinssatz für den anfänglichen Berechnungszeitraum

(d) Floating Rate Option

(e) Neufestsetzungstage (Reset Dates), die dem letzten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(f) Keine Aufzinsung (Compounding) anwendbar.

3.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements gelten für ISDA Forward Rate Agreements die folgenden produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Festsatz

(c) Zahler der variablen Beträge

(d) Zahlungstermine, die der Zahl der Geschäftstage nach jedem Neufestsetzungstag (Reset Date) gemäß dem OTC Trade Novation Report entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Floating Rate Option

(f) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(g) Spread: entfällt

(h) Zinstagesquotient für variable Beträge

(i) Neufestsetzungstage (Reset Dates) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(j) FRA Discounting: anwendbar

(k) Identische Finanzzentren für Zinsfeststellungen und Zahlungen.

3.4 Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

(1) Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist jede Zahlung und jede Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion wie folgt gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report zu leisten bzw. zu erfüllen (die „**Geschäftstagskonvention**“):

(a) am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag („Vortag“ (Preceding)); oder

(b) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag („Folgetag“ (Following)); oder

(c) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den folgenden Kalendermonat fällt. In diesem Fall hat die jeweilige Zahlung oder sonstige Leistung am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag zu erfolgen („Folgetag modifiziert" (Modified Following)).

(2) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem (den) im OTC Trade Novation Report angegebenen Ort(en) für die Abwicklung von Zahlungen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und

Fremdwährungseinlagengeschäfte), oder, falls im OTC Trade Novation Report EUTA angegeben ist, einen TARGET-Abwicklungstag.

(3) Der jeweilige Basis-Satz (Base Rate) (gemäß nachstehender Definition) wird ggf. kaufmännisch auf das nächste 1/100 000 eines Prozentpunkts gerundet.

(4) Der „**Festsatz**“ (Fixed Rate) ist der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert.

(5) Der „**Variable Zinssatz**“ (Floating Rate) ist der folgende als Dezimalwert ausgewiesene Zinssatz:

(a) der als solcher im OTC Trade Novation Report angegebene variable Zinssatz (der „**Basis-Satz**“) (Base Rate) oder,

(b) bei DRV- Zinsderivat-Transaktionen in Form von Forward Rate Agreements, der wie folgt bestimmte Zinssatz:

(i) für Zahlungen des Verkäufers, der Basis-Satz (Base Rate) abzüglich des Terminsatzes (Forward Rate); und

(ii) für Zahlungen des Käufers, der Terminsatz (Forward Rate) abzüglich des Basis-Satzes (Base Rate).

(6) „**Zinstagesquotient**“ (Day Count Fraction) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:

(a) Bei Angabe von „Act/360“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.

(b) Bei Angabe von „Act/365 (Fixed)“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.

(c) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „Act/Act (ISDA)“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).

(d) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „Act/Act (ICMA)“, ein der „Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr“ („number of days accrued/number of days in year“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „ICMA-Regelwerk“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.

(e) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „30/360“ oder „30E/360“ oder „30E/360 (ISDA)“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

Quotient = {[360 x (J2 – J1)] + [30 x (M2 – M1)] + (T2 – T1)} geteilt durch 360

wobei:

„J1“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„J2“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„M1“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„M2“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„T1“:

(i) bei 30/360 und 30E/360 der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T1 30; oder

(ii) bei 30E/360 (ISDA) der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T1 30; und

„T2“:

(i) bei 30/360 der als Zahl angegebene, unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall ist T2 30; oder

(ii) bei 30E/360 der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T2 30; oder

(iii) bei 30E/360 (ISDA) der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag, aber nicht das Enddatum (Termination Date) oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T2 30.

(7) „**Berechnungszeitraum**“(Calculation Period) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (Effective Date) oder einem Zahlungstermin (Payment Date) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (Termination Date). „**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu

erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

Im Falle von DRV-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich gemäß dem maßgeblichen OTC Trade Novation Report um Zinsswaps handelt (jeweils ein "**DRV-Zinsswap**"), zahlt der Zahler der Festbeträge (fixed rate payer) (soweit Festbeträge zu zahlen sind) die Festbeträge (Fixed Amounts) am Fälligkeitstag für Festbeträge (fixed rate payer payment date) und der jeweilige Zahler der variablen Beträge (floating rate payer) zahlt die Variablen Beträge (Floating Amounts) am Fälligkeitstag für variable Beträge (floating rate payer payment date), wobei der jeweilige Betrag in der Vertragswährung zu entrichten ist.

Dabei gelten die folgenden, aus dem OTC Trade Novation Report zu entnehmenden allgemeinen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (notional amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“) (der „**Bezugsbetrag**“)

(b) Vertragswährung (contractual currency), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (Trade Date)

(d) Anfangsdatum (Effective Date)

(e) Enddatum (Termination Date)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

3.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps fest-variabel (einschließlich OIS) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*)

(b) Festsatz (*Fixed Rate*) und Zinstagesquotient für Festbeträge (Fix*ed Rate Day Count Fraction*)

(c) Fälligkeitstage für Festbeträge (*fixed rate payer payment dates*)

(d) Geschäftstag für Zahlungen von Festbeträgen

(e) Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*)

(f) Basis-Satz (*Base Rate*)

(g) Spread

(h) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*floating rate payer payment dates*)

(i) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(j) Geschäftstag für variable Zahlungen.

3.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen.

3.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

Für Forward Rate Agreements, die DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („*Calculation Period Amount*“) (der „**Bezugsbetrag**“)

(b) Vertragswährung (*Contractual Currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(d) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(e) Enddatum (*Termination Date*)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

(g) Zahlungsverpflichtungen: Am Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag (*Due Date for the FRA Amount*) zahlt der Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags der anderen Partei den FRA-Ausgleichsbetrag (*FRA Amount*).

(h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags	die als Zahler der variablen Beträge angegebene Partei („**Verkäufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) höher als der Terminsatz (Forward Rate) ist; oder die als Zahler der Festbeträge angegebene Partei („**Käufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) niedriger als der Terminsatz (Forward Rate) ist.
Terminsatz (Forward Rate):	der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert (der „**Terminsatz**“)
Basis-Satz (Base Rate):	
Spread:	entfällt
Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag:	das Anfangsdatum (an dem der FRA-Ausgleichsbetrag als eine Zahlung zu entrichten ist)
Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags:	Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als variabler Betrag gemäß Ziffer 3.2.4 Absatz (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 3.4 Absatz (5)(b) zu bestimmen ist; und (ii) der Variable Betrag durch Division durch einen gemäß der folgenden Formel bestimmten Betrag abzuzinsen ist (sofern der Berechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet): 1 + (RM x Q/G) wobei: „RM“ den Basis-Satz für den betreffenden Berechnungszeitraum bezeichnet; „Q/G“ den Zinstagesquotienten für variable Beträge bezeichnet.

Zinstagesquotient für Variable Beträge (Floating Rate Day Count Fraction) Geschäftstag.

3.5 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

(4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

3.5.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das betreffende Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die jeweils entgegengesetzte Vertragsposition ein;

(b) die betreffenden CCP-Transaktionen gehören zur selben Produktart und sind in Bezug auf die folgenden Inhalte identisch: Währung, variabler Zinssatz und vereinbarte Fälligkeit, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit anwendbarer festgesetzter variabler Zinssatz, Spread über variablem Zinssatz, Festsatz, Zinstagesquotient (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: Bei im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1)(b) und (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**"). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

3.5.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgehoben.

(2) Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung nach Absatz (1) besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(3) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG elektronisch über das System der Eurex Clearing AG ein OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5)), der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

(5) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz stündlich an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Die Zurverfügungstellung des ersten OTC Trade Daily Summary Report erfolgt um oder gegen 9 Uhr MEZ, die des vorletzten OTC Trade Daily Summary Report um oder gegen 21 Uhr MEZ. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

3.6 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

(1) Eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, Abschnitt 2 Ziffer 9 und Abschnitt 3 Ziffer 9 austauschen.

(3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 3.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

(4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 3.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5)) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird, der diese Informationen erstmals enthält.

(5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 3.6.1 oder 3.6.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 3.6.1 oder 3.6.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

3.6.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion von einem Clearing-Mitglied auf eine anderes Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig übertragen.

(2) Die Übertragung einer CCP-Transaktion und gegebenenfalls der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 3.6.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(a) - (c) bzw. (5)(e) durchgeführt werden.

3.6.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen entsprechend dieser Ziffer 3.6.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, gegebenenfalls zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(a) - (c).

3.6.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

3.6.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, vom Eigenkonto oder Kundenkonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) auf ein Eigenkonto oder Kundenkonto eines anderen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

(2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

3.6.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion entspricht.

3.7 Kündigung und De-Clearing

(1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 3.7.1 bis 3.7.3 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, gekündigt werden und kann in Bezug auf eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, ein De-Clearing durchgeführt werden.

(2) Ein Clearing-Mitglied kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln oder ein De-Clearing entsprechend dieser Ziffer 3.7 durchführen.

(3) Eine Kündigung oder ein De-Clearing gemäß dieser Ziffer 3.7 wird wirksam, wenn ein OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5)) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird, der die Informationen über diese Kündigung bzw. dieses De-Clearing erstmals enthält.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 3.7 sowie von Rechten zur vorzeitigen Kündigung, die einem Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen entsprechend Ziffer 3.7 zu verlangen.

(5) Für die Kündigung einer CM-RK-Transaktion muss das Clearing-Mitglied die entsprechende Weisung vom Registrierten Kunden einholen, bevor die betreffende Kündigung veranlasst wird.

(6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend Ziffer 3.7 gekündigt werden, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

3.7.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

(1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 3.7.1 unberührt.

3.7.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine Kundentransaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, Kundentransaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 3.6 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion gemäß Ziffer 3.7.1 war.

3.7.3 De-Clearing

(1) Zwei CCP-Transaktionen mit identischen Bedingungen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen der jeweiligen Clearing-Mitglieder handelt, können mittels Beendigung der beiden CCP-Transaktionen bis spätestens um 22:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag aus dem Clearing ausgenommen werden, der auf den Tag des Wirksamwerdens der Novation folgt ("De-Clearing"), vorausgesetzt dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder diesem De-Clearing zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder oder beide relevanten Registrierten Kunden oder ein Clearing Mitglied und der betreffende Registrierte Kunde Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder eine Geschäftsänderung gemäß Ziffer 3.6 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion gemäß Ziffer 3.7.1 war.

(2) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das jeweilige Anerkannte Trade Source System von einem De-Clearing. Sofern in der bilateralen Vereinbarung der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts vorgesehen, kann bei einem De-Clearing das Ursprüngliche OTC-Geschäft entsprechend der jeweiligen bilateralen Vereinbarung wieder aufleben. Zur Klarstellung: Die Parteien können das Anerkannte Trade Source System anweisen, denselben oder einen geänderten Transaktionsdatensatz dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts erneut bei der Eurex Clearing AG zum Clearing zu übermitteln.

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt das CLEARING von Wertpapierdarlehenstransaktionen (jeweils eine "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**") in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Bedingungen dieses Kapitels IX durch.

(2) Sofern und soweit WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zum CLEARING gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, soweit nachfolgend nichts anderes ~~bestimmt~~geregelt ist. WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden durch Novation begründet.

(3) Bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION überträgt eine Partei (der "**DARLEHENSGEBER**") eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Finanzinstruments (die "**DARLEHENSPAPIERE**", und die jeweiligen Finanzinstrumente allgemein, das "UNTERLIEGENDE WERTPAPIER" bzw. die "**UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE**") an die andere Partei (der "**DARLEHENSNEHMER**") unter der gleichzeitigen Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER, bei Fälligkeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, die den tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE**"), an dem festgelegten Rückgabetag und/oder auf Verlangen jederzeit zuvor zu übertragen. Die Bedingungen von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen des DARLEHENSNEHMERS oder des DARLEHENSGEBERS vor dem endgültigen Rückgabetag oder bei Fehlen eines solchen Verlangens des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers eine Rücklieferung an diesem festgelegten endgültigen Rückgabetrag (ein "**DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT**") oder (ii) eine Rücklieferung zu einem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt, vorbehaltlich (x) des Rechts des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS und des DARLEHENSGEBER CLEARING MITGLIEDS (wie nachstehend ~~unter~~in Absatz (5) definiert), eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3) zu vereinbaren und (y) vorbehaltlich einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 2.7 ("**DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT**").

(4) Der DARLEHENSNEHMER jeder WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN verpflichtet, dem DARLEHENSGEBER Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die "**NOMINALSICHERHEIT**") unter der gleichzeitiger Vereinbarung mit dem DARLEHENSGEBER, bei Fälligkeit der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION Vermögenswerte an den DARLEHENSNEHMER, die mit der tatsächlich gelieferten NOMINALSICHERHEIT gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT**"), zurückzuliefern. Soweit in diesem Kapitel IX ~~nichts anderes bestimmt ist~~nicht anders geregelt, unterliegen CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-

TRANSAKTIONEN zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

(5) Die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSNEHMER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSGEBER ist (das "**DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED**"), und die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSGEBER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSNEHMER ist (das "**DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED**").

(6) In das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE (die "**ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE**"), und auf von der Eurex Clearing AG als NOMINALSICHERHEIT akzeptierte Währungsbeträge und Finanzinstrumente beziehen (die "**ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE**").

~~5.6~~1.1 Clearing-Lizenz

~~5.6.1~~1.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Die Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN erfordert eine CLEARING-LIZENZ, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt werden kann, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.2 erfüllt sind.

(2) Eine CLEARING-LIZENZ kann auf das CLEARING bestimmter Arten von UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN beschränkt sein. In diesem Fall finden die in Ziffer 1.1.2 enthaltenen Voraussetzungen nur bezüglich des vorgesehenen Inhalts einer solchen beschränkten CLEARING-LIZENZ Anwendung.

(3) Die CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER oder DARLEHENSGEBER zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN und, sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

(4) Die Eurex Clearing AG bietet eine SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ für das Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN für ausschließlich als DARLEHENSGEBER teilnehmende Parteien gemäß Ziffer 1.1.3 an.

~~5.6.2~~1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Absatz (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ erfüllt sein.

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) ~~Abwicklung~~Abwicklungskonten für Aktien bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

(b) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert) im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller beabsichtigt ausschließlich das Clearing von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN durchzuführen und ein direkter Zugang oder eine Zulassung des Antragsstellers zu dem maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ist gemäß dessen Regeln für diesen Fall nicht erforderlich;

(c) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (wie in Ziffer 2.1.6 Absatz (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des Antragstellers.

~~5.6.3~~1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

(1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN durch Parteien, die ausschließlich als DARLEHENSGEBER agieren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein CLEARING-MITGLIED ist und keine Zulassung als CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt, eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die "**SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ**").

(2) Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN als DARLEHENSGEBER, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die NOMINALSICHERHEIT ausschließlich in Form einer WERTPAPIER-NOMINALSICHERHEIT (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. Die NOMINALSICHERHEIT wird dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.

(3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 6 beigefügen Form ab. Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ kann nicht mit einer anderen CLEARING-LIZENZ kombiniert werden.

(4) Soweit nichts ~~anderes bestimmt ist~~anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, sind Bezugnahmen auf ein oder das

"**DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED**" bzw. "**CLEARING-MITGLIED**" im Falle der Erteilung einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ stets als Bezugnahmen auf den Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zu interpretieren.

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

(a) der Antragsteller (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Schweiz oder ein anderer nicht der Europäischen Union angehörender Staat, die Zentralregierung, eine Regionalregierung, ein Ministerium, ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen oder Zentralvermögen der oben benannten Staaten, oder eine rechtlich selbstständige Einrichtung oder Unternehmen, das mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der oben benannten Staaten beauftragt oder betraut ist; hierbei gilt, dass diese von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und in alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

(b) der Antragsteller hat alle notwendigen Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von Wertpapierdarlehensgeschäften notwendig sind;

(c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) (entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

(d) Abwicklungskonten für Aktien bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

(e) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert); und

(f) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der

Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

(g) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG, es sei denn der Antragssteller nimmt den Service eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS gemäß Ziffer 1.1.4 in Anspruch.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung. Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der Antragsteller den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.3 Absatz (5)(a) und (b) beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen. Die Eurex Clearing AG behält sich vor, nach eigenem Ermessen und im Einklang mit ihrem Risikomanagement eine Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz (a) zu gewähren.

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

(a) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und Kapitel I Abschnitt 3. Alle WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eines Inhabers einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

(b) die Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

(c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6;

(d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bezieht, und Ziffer 2.1.5 Absatz (1) hinsichtlich der Übertragung von NOMINALSICHERHEITEN der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED;

(e) das Erfordernis eines Beitrags an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;

(f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~14~~15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Absatz (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; und

(g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am RÜCKGABETAG gemäß Ziffer 2.6.5; und

(h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN

während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

~~5.6.4~~1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

(1) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX einen im Wertpapierdarlehens-Markt agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (nachfolgend ein "**BEAUFTRAGTER DES DARLEHENSGEBERS**").

(2) BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS haben nicht den Status eines CLEARING-MITGLIEDS und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

(b) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für seine Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel IX notwendig sind; und

(c) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.4 Absatz (2)(a) und (b) beschriebenen Voraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen.

(3) Der Eurex Clearing AG ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch das entsprechende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder DEN INHABER EINER SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS oder an den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des entsprechenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS oder INHABERS EINER SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ nachzuweisen.

(4) Kapitel I Abschnitt 1 ~~Ziffer 14~~Ziffern 15.2.2 Satz 4, ~~14~~15.2.5, ~~14~~15.2.6 und ~~14~~15.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder einen Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ.

~~5.7~~1.2 Abschluss von Transaktionen

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet:

~~5.7.1~~1.2.1 Novation

(1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das "**URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**")

(i) von einem CLEARING-MITGLIED oder einem NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG ~~die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT zur Einbeziehung in das CLEARING gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und ~~die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (1) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSGEBER sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSGEBER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils ~~im Einklang mit~~gemäß den VERTRAGSDATEN (wie ~~unter~~in Ziffer 1.2.2 Absatz (3) definiert) stehen. Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED Vertragspartner ~~der URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS ist, wird durch den Abschluss der beiden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX Clearing AG und den CLEARING MITGLIEDERN gleichzeitig eine korrespondierende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Soweit hierin nicht ausdrücklich ~~etwas anderes bestimmt ist~~anders geregelt, werden die Parteien ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~dem URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT befreit, wobei etwaige aufgrund ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS vor oder an dem NOVATIONS-

ZEITPUNKT (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENSTRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS fortbestehen. Die Parteien ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind vom wirksamen Bestehen ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (4~~5~~6) findet entsprechende Anwendung.

~~(5)~~(2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, kann die Eurex Clearing AG auch die Novation von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vornehmen, die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vor der Einbeziehung in das CLEARING ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die "~~VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~**VALUTIERTES URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**"), wie in den VERTRAGSDATEN festgelegt, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG zuvor die gesamte erforderliche NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.4 vom DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED erhalten hat.

Ab dem NOVATIONS-ZEITPUNKT finden die Ziffern 2.3.2 (in Bezug auf den vorhergehenden GESCHÄFTSTAG), 2.4 und 2.5 Anwendung und Bezugnahmen auf den VALUTIERUNGSTAG werden durch Bezugnahmen auf den NOVATIONS-ZEITPUNKT ersetzt.

~~(6)~~(3) Die Eurex Clearing AG sendet nach Abschluss der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mittels Novation gemäß Absatz (1) und (2) am selben GESCHÄFTSTAG entsprechende Bestätigungen an die CLEARING-MITGLIEDER und gegebenenfalls an die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER. Der tatsächliche Zeitpunkt des Abschlusses einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mittels Novation wird in diesem Kapitel IX als "**NOVATIONS-ZEITPUNKT**" bezeichnet.

~~(7)~~(4) Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf "entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN" sind als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN der CLEARING-MITGLIEDER und Eurex Clearing AG zu interpretieren und Bezugnahmen auf das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED sind als Bezugnahmen auf die jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER, die Parteien der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind, zu interpretieren.

~~(8)~~(5) Die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED wird nicht direkt durch Abschnitt 2 dieses Kapitels IX geregelt. Das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED können vereinbaren, dass Abschnitt 2 entsprechend auf die zwischen ihnen geschlossenen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung findet.

~~(9)~~(6) Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2, eine BUY-IN-AUFFORDERUNG gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5) und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Abschnitt 2 im Namen des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS auszuüben oder zurückzunehmen.

~~5.7.2~~1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

(1) ~~URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTE oder VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTIONEN~~GESCHÄFTE werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Third-Party-Flow-Provider übermittelt, der Informationen und Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapierdarlehenstransaktionen an die Eurex Clearing AG übersendet (der "**THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER**").

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für eine Handlung oder ein Unterlassen des THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Zusammenhang mit den ~~von~~ der Eurex Clearing AG ~~erhaltenen~~zugegangenen bzw. an die CLEARING-MITGLIEDER über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

(2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen hinsichtlich ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~des URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS oder ~~der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN.~~des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTIONEN~~GESCHÄFTEN oder VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTIONEN~~GESCHÄFTEN in das CLEARING ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

(a) ~~die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT oder ~~die VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~das

VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in diesem Kapitel IX für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN beschriebenen Voraussetzungen,

(b) jeder Vertragspartner einer novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION (außer der Eurex Clearing AG) ist ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED,

(c) die CLEARING-LIZENZ des betreffenden beteiligten CLEARING-MITGLIEDS ist nicht ausgesetzt und es ist kein BEENDIGUNGSTAG in Bezug auf das betreffende beteiligte CLEARING-MITGLIED eingetreten, und

(d) das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED hat eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG abgeschlossen und das betreffende CLEARING-MITGLIED wurde nicht vom CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I ausgeschlossen.

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die ~~die~~der Eurex Clearing AG vom betreffenden CLEARING-MITGLIED oder gegebenenfalls dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS handelnd) über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ~~erhaltenen hat~~zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "VERTRAGSDATEN"). Während der Laufzeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN können die betreffenden CLEARING-MITGLIEDER und die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER eine Änderung der VERTRAGSDATEN (einschließlich einer Vorverlegung aber ausschließlich einer Verschiebung des Rückgabetages eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT) vereinbaren. Die betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ~~erhaltene~~zugegangene Änderung der VERTRAGSDATEN bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen.

~~5.7.3~~1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Sowohl das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED als auch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und gegebenenfalls ein NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS) können bis zum Ablauf des vor dem VALUTIERUNGSTAG (wie in Ziffer 2.2.1 Absatz (1) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAG mit der Eurex Clearing AG die Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION vereinbaren, wobei die Eurex Clearing AG einer solchen Annullierung nur zustimmt, wenn und sobald ~~die~~der Eurex Clearing AG Annullierungserklärungen von beiden CLEARING-MITGLIEDERN (oder des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS)) in Bezug auf die betreffenden entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN ~~erhalten hat~~zugegangen sind.

(2) Erklärungen hinsichtlich der Annullierung von TRANSAKTIONEN werden über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt.

(3) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN jederzeit vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) zu annullieren.

(4) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CLEARING-MITGLIEDER und gegebenenfalls die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER über jede Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER.

(5) Im Falle einer Annullierung von entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX werden etwaige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED ebenfalls annulliert.

~~5.8~~1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6.

(2) Das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung, es sei denn Ziffer 2.1.5 Absatz (2) findet Anwendung.

(3) Die anwendbare MARGIN-ART ist die CURRENT LIQUIDATING MARGIN und die ADDITIONAL MARGIN.

~~5.9~~1.4 Aufrechnung

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf

(a) die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN, GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistenden Barzahlungen,

(b) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.4.2, und

(c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8) und (9) und Ziffer 2.6.5 Absatz (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8) und (9) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Absatz (2) aufgerechnet werden kann.

~~5.10~~1.5 Informationspflicht

Jedes CLEARING-MITGLIED ist ab der Beantragung einer CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1 und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ab dem Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form verpflichtet, auf Aufforderung diejenigen Informationen zu liefern, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die "**STEUERINFORMATIONEN**") benötigt.

Darüber hinaus ist jedes CLEARING-MITGLIED und NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten STEUERINFORMATIONEN zu informieren.

~~5.11~~1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~14~~15.1, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder des betreffenden BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS an das betreffende andere CLEARING-MITGLIED oder dessen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION und gegebenenfalls an das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf diese entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION weiterzugeben.

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, solche Informationen an seine NICHT-CLEARING-~~MITGLIEDER~~MITGLIED oder andere Kunden weiterzuleiten.

Abschnitt 2
Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

~~5.12~~2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

~~5.12.1~~2.1.1 Eligible Darlehenswertpapiere

Die Eurex Clearing AG legt jeweils fest, welche Arten von ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIEREN in das CLEARING einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~15~~16.2.

~~5.12.2~~2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) Der DARLEHENSNEHMER kann zur Bereitstellung der NOMINALSICHERHEITEN an den DARLEHENSGEBER von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN**") oder Geld in einer festgelegten Währung (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD**") liefern. Die Währung der betreffenden NOMINALSICHERHEIT wird im Weiteren als die "NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG" bezeichnet.

(2) Die Eurex Clearing AG legt die geeigneten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE von Zeit zu Zeit in eigenem Ermessen fest. Die ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN bereitgestellt werden können, werden gesondert mit den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN im SICHERHEITENANHANG zum besonderen Dreiparteien-Vertrag mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER vereinbart. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, nachträglich und einseitig bestimmte NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN einzubeziehen oder auszuschließen.

(3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der NOMINALSICHERHEIT die Rückforderung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am RÜCKGABETAG.

(4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS- VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des DARLEHENSNEHMERS gegenüber dem DARLEHENSGEBER. Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS, der aus der Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt der NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN) entsteht. Der entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

~~5.12.3~~2.1.3 Gleichwertige Darlehenspapiere und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck "**GLEICHWERTIG**" oder "**GLEICHWERTIG MIT**" in Bezug auf tatsächlich gelieferte DARLEHENSPAPIERE oder NOMINALSICHERHEITEN (unabhängig davon, ob es sich um NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON GELD oder NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEITEN.

~~5.12.4~~2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

DARLEHENSPAPIERE und GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN.

~~5.12.5~~2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

(1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER und umgekehrt durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

(2) NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN werden dem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBERS bereitgestellt.

Weiterhin haben DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDER ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN, die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN von der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zu verlangen.

Das jeweilige Pfandrecht besichert die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS aus der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur (i) Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN am RÜCKGABETAG, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1

Absatz (2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Absatz (1)(a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Absatz (8) und (9) und Ziffer 2.7.2 Absatz (2).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Pfandrecht weder der Sicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING MITGLIED noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung dient.

(3) Sofern die Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN hinsichtlich einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts bereit stellt, gelten die folgenden besonderen Regelungen,

(a) (i) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegt in Bezug auf die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ist in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht zur Zahlung von BEITRÄGEN an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

(b) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen TRANSAKTIONEN des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln,

(c) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9,

(d) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5, und

(e) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

~~5.12.6~~2.1.6 Abwicklung

(1) Die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN erfolgt durch eine ABWICKLUNGSSTELLE entsprechend den ~~Anweisungen~~Weisungen der Eurex Clearing AG.

(2) Die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN erfolgt über einen DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (der "**DRITT-SICHERHEITENVERWALTER**"), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER übernimmt. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS, der Eurex Clearing AG und des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS muss in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN identisch sein. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER unterhält die notwendigen Konten für das betreffende CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG.

(3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der NOMINALSICHERHEIT sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher Finanzinstrumente erfolgt gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS. Die Eurex Clearing AG wird den CLEARING-MITGLIEDERN oder etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN keine Informationen in Bezug auf Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen zur Verfügung stellen und unternimmt auch keine Schritte im Zusammenhang mit deren Abwicklung.

(4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für Handlungen oder Unterlassungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN.

(5) Barzahlungen erfolgen gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(6) Der Ausdruck "tatsächlich geliefert", "tatsächlich liefern" oder "tatsächliche Lieferung" bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

(a) in Bezug auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende ABWICKLUNGSSTELLE über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~15~~16.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die DARLEHENSPAPIERE an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen

nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die DARLEHENSPAPIERE unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(b) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechende Mitteilung durch den DRITT-SICHERHEITENVERWALTER über die Gutschrift auf das maßgebliche bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG erhalten hat;

(c) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~15~~16.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(d) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN durch die Eurex Clearing AG im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2): der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Gutschrift auf das bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte verpfändete Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG; oder

(e) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung an CLEARING-MITGLIEDER: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS oder des ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTES auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS.

~~5.12.7~~2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des MARKTWERTS und des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) werden an jedem GESCHÄFTSTAG diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den VERTRAGSDATEN der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Währung (die "**TRANSAKTIONSWÄHRUNG**") oder der NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, (i) in die TRANSAKTIONSWÄHRUNG auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden GESCHÄFTSTAG veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet, oder (ii) in die NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder eine andere maßgebliche Währung auf der

Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet.

~~5.13~~2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

~~5.13.1~~2.2.1 Lieferung von Darlehenspapieren

(1) Der Valutierungstag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist der in den VERTRAGSDATEN als solcher festgelegte Tag (der "**VALUTIERUNGSTAG**").

(2) Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSGEBER die in den VERTRAGSDATEN festgelegten DARLEHENSPAPIERE an den DARLEHENSNEHMER gegen Lieferung der ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEIT (wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 ~~unten~~ definiert) durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG.

~~5.13.2~~2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

(1) Der DARLEHENSNEHMER liefert am RÜCKGABETAG (wie ~~unten~~ in nachstehendem Absatz (8) definiert) an den DARLEHENSGEBER GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE gegen Lieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEIT des DARLEHENSGEBERS an den DARLEHENSNEHMER oder, für den Fall, dass Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gegen Freigabe des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG.

(2) Der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen zurückgeben (das "**RÜCKGABERECHT**").

(3) Der DARLEHENSGEBER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen zurückfordern (die "**RÜCKFORDERUNG**").

(4) Der DARLEHENSNEHMER und der DARLEHENSGEBER können jeweils unabhängig voneinander ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG geltend machen.

(5) Die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS oder einer RÜCKFORDERUNG erfolgt an die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER. Sofern Absatz (6) keine Anwendung findet, macht die Eurex Clearing AG ihr RÜCKGABERECHT oder ihre RÜCKFORDERUNG direkt gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN geltend.

(6) Nach Erhalt einer Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über die betreffende Geltendmachung.

Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber deren Adressaten die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden RÜCKGABERECHTS bzw. der entsprechenden RÜCKFORDERUNG, wie sie die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

(7) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG gegenüber der Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) widerrufen werden. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über den jeweiligen Widerruf. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber dem Adressaten einen Widerruf des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden WIDERRUFS, wie ihn die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

Bei einer einvernehmlich zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER vereinbarten Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS kann das RÜCKGABERECHT nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

(8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem ~~die~~der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS ~~erhalten hat~~zugegangen ist, oder nach dem ~~unter~~gemäß Absatz (ii) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem fünfzehnten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem ~~die~~der Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG ~~erhalten hat~~zugegangen ist oder nach dem in Absatz (ii) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen.

(9) Im Falle der teilweisen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, bezieht sich der Begriff "RÜCKGABETAG" nur auf den Teil der DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT auf den sich das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG bezieht. Nach der vollständigen Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG bezieht sich die "WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION" nur noch auf die infolge der Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG reduzierten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT.

(10) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Abwicklung einer ~~von~~ ihr ~~erhaltenen~~zugegangenen und/oder abgegebenen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder RÜCKFORDERUNG aus wichtigem Grund zu verschieben. Der RÜCKGABETAG wird entsprechend verschoben.

~~5.13.3~~2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~Geschäften

Ziffer 2.2.1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die DARLEHENSPAPIERE entsprechend der VERTRAGSDATEN vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer ~~der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zum NOVATIONS-ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 vollständig geliefert wurden.

~~5.14~~2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit

~~5.14.1~~2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch die Eurex Clearing AG an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) oder (2), ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des MARKTWERTES (wie in Ziffer 2.3.2 Absatz (4) definiert) der DARLEHENSPAPIERE zum vorhergehenden GESCHÄFTSTAG bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die "**ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT**"). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos können die

VERTRAGSDATEN einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 90 Prozent und nicht höher als 110 Prozent ist, vorsehen (der "**MARK-UP PROZENTSATZ**").

~~5.14.2~~2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte MARKTWERT (wie in nachstehendem Absatz (4) ~~unten~~ definiert) der ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT bezüglich der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSNEHMER tatsächlich geliefert wurden (exklusive der gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT) (die "GESTELLTEN SICHERHEITEN"), muss dem MARKTWERT der Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE bzw. des Gesamtnennbetrages der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die derjenigen bzw. der demjenigen der DARLEHENSPAPIERE gleichwertig ist, zuzüglich des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION entsprechen (der "**ERFORDERLICHE SICHERHEITENBETRAG**").

(2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

übersteigt,

zahlt bzw. gibt der DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN in dem Umfang zurück (bzw. gibt das Pfandrecht in dem Umfang frei), der diesen Überschuss ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~15~~16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer ~~NOMINALSICHERHEITEN~~NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende ~~Anweisung~~Weisung.

(3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

unterschreitet,

stellt der DARLEHENSNEHMER dem DARLEHENSGEBER weitere ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~(www.eurexclearing.com)~~) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~15~~16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende ~~Anweisung~~Weisung.

(4) "**MARKTWERT**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf die Bewertung der Darlehenspapiere oder gleichwertigen Darlehenspapiere, der Nominalsicherheit oder gleichwertigen Nominalsicherheit (außer einer Nominalsicherheit in Form von Geld) den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt,

(b) in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, den Betrag in der betreffenden Währung.

(5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) zu jedem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG anzuwenden; in diesem Fall ist das betreffende CLEARING-MITGLIED mit sofortiger Wirkung verpflichtet, ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT zu liefern oder berechtigt, diese zu erhalten.

~~5.14.3~~2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit

Am RÜCKGABETAG gibt der DARLEHENSGEBER die bis zum RÜCKGABETAG (einschließlich) tatsächlich gelieferte GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) vollständig zurück oder, sofern in Bezug auf einen DARLEHENSGEBER Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gibt der DARLEHENSGEBER das Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) frei.

~~5.14.4~~2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~**Geschäften**

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Absatz (2), gilt Ziffer 2.3.1 für VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTIONEN~~GESCHÄFTE entsprechend, es sei denn, in den VERTRAGSDATEN ist angegeben, dass die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS ~~der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an den Darlehensgeber ~~der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS erfüllt wurde. Bezugnahmen auf tatsächlich gelieferte NOMINALSICHERHEITEN gelten als Bezugnahmen auf ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, die das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß den VERTRAGSDATEN zum NOVATIONS-

ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

~~5.15~~2.4 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

~~5.15.1~~2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE einen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen haben, (der "STICHTAG") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte (jeweils eine "AUSSCHÜTTUNG").

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 ~~anderes bestimmt ist~~anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.4.3, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von AUSSCHÜTTUNGEN durch den DARLEHENSNEHMER an dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER diese in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht am STICHTAG an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden ("~~AUSSCHÜTTUNGSTAG~~AUSSCHÜTTUNGTAG").

(1) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON GELD

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld ("BARAUSSCHÜTTUNG") erfolgt zu den in den VERTRAGSDATEN näher beschrieben Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE.

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren ("WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

(a) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselbe Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer ("ISIN") wie die DARLEHENSPAPIERE, wird die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am AUSSCHÜTTUNGSTAG um den Betrag der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöht, und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, zusätzliche ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 zu liefern. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf die "DARLEHENSPAPIERE" sind als Bezugnahmen auf die durch die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöhte Anzahl der DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren;

(b) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG eine andere ISIN als die der DARLEHENSPAPIERE, wird am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG zwischen den Parteien der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION begründet, und der DARLEHENSNEHMER ist, ungeachtet der Verpflichtung eine MARGIN gemäß Ziffer 1.3 zu erbringen, nicht verpflichtet eine NOMINALSICHERHEIT zu liefern.

Im Fall von Absatz (b) hat die neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezüglich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie ~~die ursprüngliche WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT bezüglich der DARLEHENSPAPIERE. Nach Begründung einer solchen neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION sind solche neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN unabhängig ~~von der ursprünglichen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~vom URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT und können unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

(c) Kann die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG nicht durch die betreffenden ABWICKLUNGSSTELLEN abgewickelt werden, wird die Eurex Clearing AG die CLEARING-MITGLIEDER entsprechend benachrichtigen und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine Barzahlung für die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS zu leisten. Den Betrag einer solchen Barzahlung setzt die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen fest.

(d) Besondere Bestimmungen im Fall einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten:

Die folgenden zusätzlichen Regelungen finden auf neu begründete WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung, bei denen die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG gemäß obigem Absatz (b) in Form von Bezugsrechten erfolgt.

Unbeschadet der Rechte des DARLEHENSNEHMERS und des DARLEHENSGEBERS zur Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bzw. des RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2, wird die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION hinsichtlich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten an dem GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts durch Barausgleich zurückgeführt und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen.

Die Höhe des durch den DARLEHENSNEHMER zu zahlenden Barbetrags wird von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage des letzten Abwicklungspreises des Bezugsrechts vor dem RÜCKGABETAG in der

Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE festgelegt (der "BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS") oder, falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht verfügbar ist, wird der Betrag von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt und den CLEARING-MITGLIEDERN entsprechend mitgeteilt.

Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet den Verkauf noch die Ausübung der der neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zugrundeliegenden Bezugsrechte zu unterstützen.

(e) Im Falle einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION finden die Absätze (2) (a), (b) und (d) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED.

~~5.15.2~~2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen

obligatorische Reorganisationen und freiwillige Reorganisationen (wie in dieser Ziffer 2.4.2 definiert) wirken sich wie folgt auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion aus:

(1) OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN (Mandatory Reorganisations)

"OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN" sind Kapitalmaßnahmen bei denen die Teilnahme des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE beruht. OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z.B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden.

OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN, die zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und am oder vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

(a) tritt in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE eine (teilweise oder vollständige) Liquidation oder ein Squeeze-Out ein, (i) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an dem Tag zurückgeführt, an dem der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den etwaigen Erlös aus der Liquidation oder des Squeeze-outs, sofern vorhanden, erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden, und zahlt der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER an demselben Tag einen dem etwaigen Erlös aus der Liquidation oder dem Squeeze-out, sofern vorhanden, entsprechenden und in derselben Währung lautenden Geldbetrag, gegen die Rückgabe der NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER; die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird ohne die Lieferung von

GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN zurückgeführt, oder (ii) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION automatisch beendet, soweit eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION gemäß (a) zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) eingetreten ist,

(b) treten andere OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE ein, wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am Tag der Durchführung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten um die Wertpapiere angepasst, die denen gleichwertig sind, die der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE am Tag der Ausübung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf DARLEHENSPAPIERE sind dann als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1)(b) angepassten DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren.

Im Falle einer ~~OBLIGATORISCHE~~OBLIGATORISCHEN REORGANISATION in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Absatz (1) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED.

(2) FREIWILLIGE REORGANISATIONEN (Voluntary Reorganisations)

"FREIWILLIGE REORGANISATIONEN" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf den Eigentümer der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, optionalen Bestandteilen von Bezugsrechten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangebot) erfordern.

FREIWILLIGE REORGANISATIONEN werden nicht von Eurex Clearing AG durchgeführt und Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Informationen über eine FREIWILLIGE REORGANISATION an die CLEARING-MITGLIEDER weiterzuleiten.

Soweit ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED die Durchführung und den Erhalt von Rechten oder andere Ausschüttungen im Hinblick auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN wünscht, kann es entweder (i) die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. zurückfordern oder (ii) eine bilaterale Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIED treffen, die die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der bilateralen Durchführung der FREIWILLIGEN REORGANISATION zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED regelt.

Die Eurex Clearing AG übernimmt keinerlei Verantwortung für die Durchführung einer Entscheidung oder Wahl in Bezug auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN.

~~5.15.3~~2.4.3 Besteuerung

Die Eurex Clearing AG behält keine Steuern auf gemäß Ziffer 2.4.1 erhaltene AUSSCHÜTTUNGEN oder auf gemäß Ziffer 2.4.2 erhaltene Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte ein oder zieht diese ab, es sei denn, sie ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet.

~~5.15.4~~2.4.4 Bruchteile

Es werden keine Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG geliefert. Stattdessen zahlt der DARLEHENSNEHMER denjenigen Geldbetrag in der Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch möglich festgelegten und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilten Wert der anteiligen AUSSCHÜTTUNG oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.2 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden GESCHÄFTSTAG von dem DARLEHENSNEHMER gezahlt.

~~5.15.5~~2.4.5 Keine Informationspflichten

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE zu überwachen und Informationen über die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE oder über Kapitalmaßnahmen an die CLEARING-MITGLIEDER zu liefern, es sei denn ~~die~~, der Eurex Clearing AG ~~hat~~sind Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen ~~erhalten~~zugegangen, die gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführt wurden; in diesem Fall leitet die Eurex Clearing AG die Informationen bezüglich entsprechend Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen unverzüglich an die CLEARING-MITGLIEDER und den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER weiter.

~~5.15.6~~2.4.6 Keine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausübung von Stimmrechten

Der DARLEHENSGEBER ist nicht berechtigt, Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE auszuüben.

Der DARLEHENSNEHMER ist nicht verpflichtet, die Ausübung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE wahrzunehmen.

~~5.15.7~~2.4.7 Korrekturen

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Korrekturen der von ihr gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen vornehmen oder etwaige gemäß dieser Ziffer 2.4 nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 nachträglich ausführen; solche Korrekturen können z.B. Storni oder Berichtigungen sein ("**Korrekturen**"). Die Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder unmittelbar über jede Korrektur sobald als praktisch möglich informieren

~~5.15.8~~2.4.8 Beschränkte Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN nicht für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen auf Bösgläubigkeit, Betrug oder grobe Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG zurückzuführen ist. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Eurex Clearing AG unter keinen Umständen für infolge einer fehlerhaften Durchführung, Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder fehlerhaften Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen entstehende mittelbare Schäden, Folgeschäden. Unter keinen Umständen haftet die Eurex Clearing AG gegenüber anderen Personen als den CLEARING-MITGLIEDERN für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder für Fehler bei der Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4.

~~5.15.9~~2.4.9 Treuhänderische Pflichten

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2.4 begründen keinerlei treuhänderische Pflichten der Eurex Clearing AG in Bezug auf die CLEARING-MITGLIEDER.

~~5.16~~2.5 Zinsen und Erstattungen

(1) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) zahlt der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Zins. Dieser Zins fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats fällig (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist). Zinszahlungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(2) Der Zins wird jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und ~~zwarentweder~~zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES) zuzüglich eines in den VERTRAGSDATEN beschriebenen und gegebenenfalls geänderten Aufschlags. Die VERTRAGSDATEN können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

(3) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG

(ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlen der DARLEHENSGEBER oder der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die tatsächlich gelieferte BAR-NOMINALSICHERHEIT die in den VERTRAGSDATEN festgelegte Erstattung. Diese Erstattung fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist) fällig. Zahlungen von Erstattungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(4) Die Erstattung wird jeweils auf der Basis des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS an dem betreffenden Berechnungstag unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet.

(5) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-Mitglied und das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED können jederzeit den vereinbarten Zins oder die vereinbarte Erstattung für die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN abändern ("**NEUFESTLEGUNG**"). Eine solche NEUFESTLEGUNG wird mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Geltendmachung der entsprechenden NEUFESTLEGUNG durch die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER, oder, sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, mit dem in der Geltendmachung der NEUFESTLEGUNG angegebenen Zeitpunkt wirksam, der jedoch in diejenige Zinslaufperiode fallen muss, in der ~~die~~der Eurex Clearing AG die Informationen über die NEUFESTLEGUNG vollständig ~~erhalten hat~~zugegangen sind.

~~5.17~~2.6 Nichtlieferung

~~5.17.1~~2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (die "**NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen TRANSAKTION auf den darauffolgenden GESCHÄFTSTAG verschoben.

Die Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION

durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER und etwaige NICHT-CLEARING-MITGLIEDER annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird vom DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED die DARLEHENSPAPIERE nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

~~5.17.2~~2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die VOLLSTÄNDIGE ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION tatsächlich übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER und etwaige NICHT -CLEARING-MITGLIEDER annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED die ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

~~5.17.3~~2.6.3 Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

(1) Erfolgt am entsprechenden GESCHÄFTSTAG keine tatsächliche Lieferung der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) oder erfolgt keine tatsächliche Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (3), verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN oder die Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN bis maximal zum dritten darauffolgenden GESCHÄFTSTAG.

(2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines CLEARING-MITGLIEDS der jeweils in Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (1) dar. Gibt ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN nicht zurück bzw. liefert die NOMINALSICHERHEITEN nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.

~~5.17.4~~2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION**") wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (7) widerrufen oder aufgehoben wurde – die Rücklieferung einer solchen NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(2) Tritt bezüglich einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein STICHTAG für eine BARAUSSCHÜTTUNG oder eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

(a) hinsichtlich BARAUSSCHÜTTUNGEN gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8% des Nettobetrags der BARAUSSCHÜTTUNG multipliziert mit der Anzahl der vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER am RÜCKGABETAG geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000 oder CHF 7.000 ergibt;

(b) hinsichtlich WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNGEN in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d) beträgt die Vertragsstrafe (i) den BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS, oder (ii) falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht zur Verfügung steht, ein von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegter Betrag; im Fall von (i) und (ii) jeweils multipliziert mit zwei;

(c) hinsichtlich FREIWILLIGER REORGANISATIONEN gemäß Ziffer 2.4.2 Absatz (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

- Umtauschangebot in Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERS umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldetem GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIER gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert:

 Vertragsstrafe pro gleichwertigem Darlehenspapier =

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

– verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem ABRECHNUNGSKURS des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten ERWERBSQUOTE. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER; diese wird mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

– –Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschangebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

Wert des Umtauschangebotes pro UNTERLIEGENDEM WERTPAPIER =

$$\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

ANZAHL Bieterpapiere: Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER der Zielgesellschaft angeboten werden.

PREIS Bieterpapier: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder junge Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers als Grundlage herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und gibt es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier, wird dieser als Grundlage herangezogen, (iii) ansonsten

wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier als Grundlage herangezogen. Falls erforderlich wird der Preis des Bieterpapiers anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

ERWERBSQUOTE: Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die der Bieter insgesamt erwerben möchte, dividiert durch die Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

~~**ABRECHNUNGSKURS**~~ **ABRECHNUNGSKURS**$_{\text{Wertpapier}}$: Der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldete GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIER.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000 oder CHF 7.000 ergibt.

Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Eurex Clearing AG eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchführen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Falle einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein Verfahren einzuleiten, um sich mit UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN, die den GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken ("**BUY-IN**"), soweit die Voraussetzungen für einen BUY-IN gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.

(4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald ~~die~~der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS ~~erhalten hat~~zugegangen ist (eine "**BUY-IN-AUFFORDERUNG**"). Eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das

DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED (entweder gleichzeitig mit oder vor der BUY-IN-AUFFORDERUNG) geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN-AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

~~Hat die~~Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN ~~AUFFORDERUNG erhalten~~-AUFFORDERUNG zugegangen oder wurde die BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn ~~die~~der Eurex Clearing AG keine BUY-IN ~~AUFFORDERUNG erhalten hat~~-AUFFORDERUNG zugegangen ist oder eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

(5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht am dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

(6) Der BUY-IN erfolgt am BUY-IN TAG, soweit die Verpflichtungen aus der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zum Handelsende des vor dem BUY-IN TAG liegenden GESCHÄFTSTAGES nicht erfüllt wurden.

Der "**BUY-IN TAG**" ist

(a) im Falle von Absatz (4), der späteste der folgenden Tage:

(i) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, und

(ii) der GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN-AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bereits eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION ist, und

(iii) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN-AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION noch nicht Gegenstand einer vorausgegangenen Abwicklung war, oder

(b) im Falle von Absatz (5), der dritte GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG,

in jedem Fall vorbehaltlich von Änderungen durch die Eurex Clearing AG, die das Recht hat, den BUY-IN TAG um einen oder mehrere GESCHÄFTSTAGE zu verschieben oder aus wichtigem Grund einen anderen GESCHÄFTSTAG als BUY-IN TAG zu bestimmen.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den BUY-IN und die Ergebnisse eines BUY-IN per Fax oder Telefon unterrichten.

(7) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) erfolgreich und wurden die während des BUY-IN gekauften UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE (die "**GEKAUFTEN WERTPAPIERE**") bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main ~~Zeit~~) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, hat das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED den Kaufpreis der GEKAUFTEN WERTPAPIERE zu ersetzen und diesen Betrag am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Absatz (2) (h) findet Anwendung, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(8) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) am BUY-IN TAG nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die GEKAUFTEN WERTPAPIERE nicht bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main ~~Zeit~~) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION ein Barausgleich am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des von dem DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

Der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

Ziffer 2.2.2 Absatz (1) und Ziffer 2.3.3 Absatz (1) finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION Bezugsrechte, findet nach einer BUY-IN-AUFFORDERUNG kein BUY-IN statt. Stattdessen erfolgt entweder am BUY-IN TAG oder am GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts, je nach dem welcher Tag der frühere Tag ist, ein Barausgleich zu dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d)(bb) bestimmten Preis multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

(10) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (9) gegen sich gelten lassen.

(11) Im Falle eines BUY-IN erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED (die "**BUY-IN GEBÜHR**"). Die BUY-IN GEBÜHR lautet auf die TRANSAKTIONSWÄHRUNG und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE, die durch den BUY-IN gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

(12) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8) und (9) zurückgibt.

~~5.17.5~~2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (für die Zwecke dieses Absatz (1), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt keine tatsächliche Lieferung aller GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) in Bezug auf eine NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION durch ein Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG bis um 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main ~~Zeit~~) an dem GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG, tritt in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSGRUND im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Paragraph (1) ein (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (1) erfolgt oder nicht).

Die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED wird an diesem GESCHÄFTSTAG regulär gemäß Ziffer 2.2.2 zurückgeliefert.

(2)

(a) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder jedem darauffolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an

den DARLEHENSNEHMER (für Zwecke dieses Absatz (2), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(b) Erfolgt die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht vollständig am dritten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, kann der DARLEHENSNEHMER fordern, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG ersetzt wird.

(c) Der Barbetrag gemäß Absatz (b) wird wie folgt berechnet:

- bei Aktien: Der Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente; und
- bei Anleihen: die Summe aus dem Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, und 300 Basispunkte multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente;

(d) ~~Hat der~~Ist dem DARLEHENSNEHMER bis zum zehnten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem als RÜCKGABETAG festgelegten Tag keine Aufforderung zur Barabwicklung gemäß Absatz (b) ~~erhalten~~zugegangen und hat der Darlehensnehmer seine Geltendmachung des RÜCKGABERECHT nicht widerrufen, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(e) Das Recht des DARLEHENSNEHMERS, die Geltendmachung seines RÜCKGABERECHTS vor dem Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) zu widerrufen, bleibt unberührt.

(f) Tritt bezüglich einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION ein STICHTAG gemäß Ziffer 2.4.2 oder ein Stichtag für eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 vor oder am Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) ein, verschiebt sich der Zahlungstag entsprechend.

(g) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.4 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSNEHMER die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(h) Erfolgt nach einem erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (8) in Bezug auf eine bestimmte WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG bis 14:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking Luxembourg S.A. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) bzw. bis 15:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) an den DARLEHENSNEHMER, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) und (2) gegen sich gelten lassen.

~~5.17.6~~2.6.6 Weitere Rechte

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten CLEARING-MITGLIEDS bleibt unberührt.

~~5.18~~2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und ~~das~~den Default Management ~~Verfahren~~-Prozess

~~5.18.1~~2.7.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn sie von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED erfährt, das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit diesem CLEARING-MITGLIED aussetzen oder einschränken; insbesondere (i) kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.1 aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED sowie NEUFESTLEGUNGEN gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5) aussetzen oder einschränken, (ii) kann die Eurex Clearing AG alle novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung

gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Lieferung der NOMINALSICHERHEIT oder Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches CLEARING-MITGLIED aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER, das CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

~~5.18.2~~2.7.2 BARAUSGLEICH im Falle einer BEENDIGUNG

Bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem anderen CLEARING-MITGLIED, die sowohl DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT als auch DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT sein können, gemäß Ziffer 2.2.2 (die im Falle eines DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT entsprechend Anwendung findet) geltend zu machen.

Wird ein RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

(1) ~~(~~Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1~~)~~ Nummer 7.5 kann die Eurex Clearing AG ~~kann~~ bei Eintritt einer BEENDIGUNG im Hinblick auf ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED, die durch eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN besichert sind, die Verpflichtung zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT an das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.

(2) Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 7.5 kann die Eurex Clearing AG ~~kann~~ bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED, die Rückgabe der gesamten GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) vor dem maßgeblichen RÜCKGABETAG fordern.

Die Eurex Clearing AG wird in diesem Fall versuchen, ein Ersatzgeschäft abzuschließen, um die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am Rückgabetag zu erwerben. Sofern die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise zum Rückgabetag zu erwerben (gleich aus welchem Grund), kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Rücklieferung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags am nächsten GESCHÄFTSTAG ersetzen.

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung ~~(~~zwischen der Eurex Clearing AG~~/~~ und einem Clearing-Mitglied~~)~~

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften~~, Rechtsverhältnisse~~

1.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com~~www.eurexclearing.com~~ eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

~~1.5~~2.1 Diese VEREINBARUNG zusammen mit jeder weiteren CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 ~~oder 3~~ beigefügten Form ~~regeln~~regelt die zwischen

der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten ~~unter~~gemäß dieser VEREINBARUNG oder jeder anderen CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 ~~oder 3~~ beigefügten Form stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

~~1.6~~2.2 Alle NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

~~2~~3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung

Zur Bestellung der MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „**CSD**”) jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere ~~werden~~dürfen bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkauft werden.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleibt unberührt.

3.2 Stellung einer MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten

Stellt ein CLEARING-MITGLIED die MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.1 entsprechend.

Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED zu, dass es Inhaber der zur Sicherheit abgetretenen Wertrechte ist und zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-

MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung solche Ansprüche nicht ohne vorherige Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der EUREX CLEARING AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

~~3~~4 Geldzahlungen, CLEARINGWÄHRUNG, BEENDIGUNGSWÄHRUNG

~~3.1~~4.1 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN von der EUREX CLEARING AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die EUREX CLEARING AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS bei der EUREX CLEARING AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

~~3.2~~4.2 Die EUREX CLEARING AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der EUREX CLEARING AG Konten einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

~~3.3~~4.3 Die CLEARINGWÄHRUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN ist:

- □ Euro (EUR);
- □ Schweizer Franken (CHF).

~~3.4~~4.4 Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG.

~~4~~5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die EUREX CLEARING AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und mit Wirkung für sowie gegen dieses CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen von der EUREX CLEARING AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der EUREX CLEARING AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus ~~Geschäften~~TRANSAKTIONEN, die von der dem CLEARING-MITGLIED erteilen CLEARING-LIZENZ (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

6.1 Die im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG erteilten, auf eine oder mehrere CLEARING-LIZENZ(EN) bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CLEARING-MITGLIED ~~eine CD~~ nur mit Beendigung dieser CLEARING-LIZENZ ~~für~~(EN) widerrufbar. Mit einem solchen Widerruf ist das CLEARING ~~von OTC-Kreditderivat-Transaktionen besitzt (Kapitel VIII Ziffer der Clearing-Bedingungen),~~ MITGLIED verpflichtet ~~sich das CLEARING-MITGLIED hiermit,~~, alle TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS in der/den jeweiligen TRANSAKTIONS-ART(EN) aufzuheben, glattzustellen oder zu erfüllen. Jeder Widerruf führt zur Beendigung der betreffenden CLEARING-LIZENZ(EN); die ~~EUREX CLEARING AG gegenüber dem Anbieter, der von~~ Beendigung der CLEARING-LIZENZ(EN) wird

jeweils erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS in der/den jeweiligen TRANSAKTIONS-ART(EN) wirksam.

6.2 Endet eine CLEARING-LIZENZ aus sonstigen Gründen, gelten alle darauf bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüche der EUREX CLEARING AG ~~zur Übermittlung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen zum Clearing durch die~~ gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

8 Zusicherungen

8.1 Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG ~~anerkannt ist („**Anerkannter Anbieter**"), mittels Erteilung einer~~ zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

8.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

8.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

8.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossener Transaktionen) handelt;

8.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

8.1.5 es berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen

unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt;

8.1.6 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

8.1.7 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

8.1.8 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

8.1.9 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

8.1.10 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

8.2 Das CLEARING-MITGLIED vereinbart mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 8.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, MARGIN oder VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf MARGIN oder VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

9 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließllich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG erlangt wurden.

10 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

11 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass es die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten hat und anerkennt. Ihm ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

12 Änderungen

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geändert werden.

13 Sonstiges

13.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf das CLEARING-MITGLIED seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EUREX CLEARING AG abtreten.

13.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Anwendbares Recht

14.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

14.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare

Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Facilities (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Geldzahlungen

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine weitere Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine andere von der EUREX CLEARING AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der EUREX CLEARING AG ermittelten Geldforderungen gegen das CLEARING-MITGLIED durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des CLEARING-MITGLIEDS bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die EUREX CLEARING AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS bei der EUREX CLEARING AG dem jeweiligen Konto des CLEARING-MITGLIEDS bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3~~Autorisierung~~ zu Lasten seines Kontos einzulösen.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN betreffend XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die EUREX CLEARING AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser VEREINBARUNG voraus.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („**CREST**“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die EUREX CLEARING AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser VEREINBARUNG voraus.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX -TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 CD-Clearing-Lizenz

Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-LIZENZ in Bezug auf Kreditderivat-Transaktionen („**CD-CLEARING-LIZENZ**“) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN.

8.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit dem CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.4 Absatz 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN (Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens) abgeschlossenen CCP-TRANSAKTIONEN.

8.3 Ermächtigung

Falls das CLEARING-MITGLIED eine CD-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von ~~solchen~~ Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com~~.~~) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

Hat die EUREX CLEARING AG auf schriftlichen Antrag des CLEARING-MITGLIEDS dem CLEARING-MITGLIED ausdrücklich gestattet, dass das CLEARING-MITGLIED statt seiner eigenen Konten bei dem ANERKANNTEN ~~Anbieter~~TRADE INFORMATION WAREHOUSE die

Konten eines REGISTRIERTEN KUNDEN bei dem ANERKANNTEN ~~Anbieter~~TRADE INFORMATION WAREHOUSE verwenden kann, verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, der EUREX CLEARING AG eine entsprechende Ermächtigung ~~im Sinne von Satz 1~~ des REGISTRIERTEN KUNDEN vorzulegen.

~~6 Entgelte aus Anschlussvertrag~~

~~**6.1** Die EUREX CLEARING AG zieht für die EUREX FRANKFURT AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der EUREX FRANKFURT AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.~~

~~**6.2** Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I~~ Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt ~~1 Ziffer~~ 2 ~~.1.2 (4)(b)~~der CLEARING-BEDINGUNGEN ~~bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.~~

~~**6.3** Wenn das CLEARING-MITGLIED eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften besitzt (Kapitel VIII Ziffer der CLEARING-BEDINGUNGEN), wird die EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED einziehen~~Ziffer 5.2 ~~findet entsprechende Anwendung.~~

~~7 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen~~

~~Die im Rahmen dieser VEREINBARUNG erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CLEARING-MITGLIED nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.~~

~~8 Data and Services Supplement~~

~~Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

~~9 Datenschutz~~

~~Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.~~

~~10 Vertragsdauer~~

Diese VEREINBARUNG wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG gekündigt wird.

11 Vertragsänderung

Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, diese VEREINBARUNG und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CLEARING MITGLIEDS zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

12.4 Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

13 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

~~UNTERSCHRIFTEN~~

~~zur Clearing-Vereinbarung~~

~~(Ort)~~	~~(Datum)~~
~~(als CLEARING-MITGLIED)~~	
~~Name:~~ ~~Funktion:~~	~~Name:~~ ~~Funktion:~~
~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft~~	
~~(EUREX CLEARING AG)~~	
~~Name:~~ ~~Funktion:~~	~~Name:~~ ~~Funktion:~~

~~Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung~~

~~Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und [*Firma/CM*] vom [*Datum*]~~

~~Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:~~

~~Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz~~

~~Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:~~

☐ **~~General-Clearing-Lizenz~~**

~~Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern („**NCM**“ genannt).~~

~~oder~~

☐ **~~Direkt-Clearing-Lizenz~~**

~~Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von Eigenentransaktionen, Kundentransaktionen und Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.~~

☐ **~~OTC-Clearing-Lizenz~~**

~~Eine OTC-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von OTC-Creditderivat-Transaktionen gemäß der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf seine eigenen Geschäfte, Geschäfte von Registrierten Kunden und Kundengeschäfte. Eine solche Lizenz wird von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf bestimmte Arten von OTC-Creditderivat-Transaktionen erteilt, wie nachstehend und in der Clearing-Bedingungen näher ausgeführt.~~

~~Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz~~

~~Die gemäß eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:~~

☐ **~~Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen,~~**

~~**einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)**~~

~~Insoweit gilt:~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~b) Bestellung von Sicherheiten~~

~~Soweit das Clearing-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der Eurex Clearing AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG sicherungszediert. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Absatz 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vom ***[Datum]*** entsprechend.~~

~~Darüber hinaus versichert das Clearing-Mitglied, dass es Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte und zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.~~

~~c) Geldzahlungen~~

~~Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten Geldforderungen gegen das Clearing-Mitglied durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle~~

~~überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem jeweiligen Konto des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.~~

~~☐ **Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~☐ **Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~☐ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~☐ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen~~

~~Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für XIM-Transaktionen setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.~~

~~☐ **Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.~~

~~b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen~~

~~Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.~~

~~☐ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Transaktionen“)**~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung der European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften~~

~~Das Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer Absatz 2 lit. a der Clearing-Bedingungen.~~

~~☐ **Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß der Clearing-Bedingungen ("OTC-Clearing-Lizenz")**~~

~~Diesbezüglich gelten die folgenden Regelungen:~~

~~**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~**Abschnitt 2: Unterarten von OTC-Clearing-Lizenzen**~~

~~**Kreditderivat-Clearing-Lizenz ("CD-Clearing-Lizenz")**~~

~~a) In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen wird nur eine CD-Clearing-Lizenz erteilt, die eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer) darstellt. Eine CD-Clearing-Lizenz berechtigt den Inhaber, das Clearing sowohl von eigenen OTC-Kreditderivate-Transaktionen und OTC-Kreditderivate-Transaktionen von Kunden als auch von OTC-Kreditderivate-Transaktionen seiner von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden ("**Registrierte Kunden**") vorzunehmen.~~

~~b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften~~

~~Das Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer Absatz 1 "Folgen des Benachrichtigungs- und Zeitungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.~~

4.18.4 ~~c)~~ Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation ~~in der Clearing-Bedingungen~~

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die ~~"~~„**2003 DEFINITIONS**~~")~~“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den ~~Definitionen~~ 2003 DEFINITIONS (das ~~"~~„**MAY 2003 SUPPLEMENT**~~"~~“ und das ~~"~~„**2005 MATRIX SUPPLEMENT**~~")~~“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees~~,~~ and Auction Settlement ~~and Restructuring~~ Supplement ~~to the~~zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das ~~"~~„**2009 SUPPLEMENT**~~")~~“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT~~, das 2005 Matrix Supplement~~ und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die ~~"~~„**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**~~"~~“ bezeichnet werden~~),~~) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ~~("~~(„**ISDA**~~")~~“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Das CLEARING-MITGLIED stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 CLEARING-LIZENZ für Zinsderivat-Transaktionen

Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN.

9.2 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Falls das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE SOURCE SYSTEM**“).

9.3 Einschaltung von MarkitSERV

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass es bis zum Widerruf des CLEARING-MITGLIEDS durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG MarkitSERV Ltd., London, beauftrag hat, für das CLEARING-MITGLIED Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

9.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Das CLEARING-MITGLIED stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.5 Abschluss von TRANSAKTIONEN

9.5.1 Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM der EUREX CLEARING AG für das CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN übermittelt, eine TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-

MITGLIED auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche TRANSAKTION für das CLEARING-MITGLIED bindend ist.

9.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

~~5~~10 Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die CLEARING BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~5.1~~10.1 Abschluss von TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED stimmt zu, dass nach der Annahme ~~einer~~eines URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTION~~GESCHÄFTS zur Einbeziehung in das CLEARING durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen ~~der~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-~~TRANSAKTION~~GESCHÄFTS eine TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird.

~~5.2~~10.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

~~5.3~~10.3 Nichteinbeziehung von bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in einen Rahmenvertrag

Bezüglich DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDERN, die - durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN - die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN in Form von WERTPAPIEREN im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION von der Eurex Clearing AG an das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS verlangt haben, wird die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln. Insofern findet Ziffer 2.2 des Abschnitts ~~1.6~~ dieser Vereinbarung keine Anwendung.

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

~~Ort und Datum~~

1 ~~Für das~~**Art der Clearing-Lizenz**

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

☐ **GENERAL-CLEARING-LIZENZ**

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und TRANSAKTIONEN von NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN.

oder

☐ **DIREKT-CLEARING-LIZENZ**

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt.

☐ **OTC-CLEARING-LIZENZ**

Eine OTC-CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf EIGENTRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN zur Teilnahme am CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2 angegeben. Eine solche Lizenz wird von der EUREX CLEARING AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Eine OTC-CLEARING-LIZENZ wird für das CLEARING bestimmter TRANSAKTIONS-ARTEN von OTC-DERIVAT-TRANSAKTIONEN erteilt, wie nachstehend in Ziffer 2 näher ausgeführt.

2 Umfang der CLEARING-LIZENZ

Die gemäß dieser Ziffer 2 eingeräumte CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN:

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

□ CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV

□ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2

□ CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3

□ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

□ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

□ CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

□ CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Kapitel IX.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung ~~(Eurex Clearing AG/Clearing-Mitglied/~~mit einem Nicht-Clearing-Mitglied~~)~~ und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Grund-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____~~und wird geschlossen~~ _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____, als
Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);~~ und~~

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____, als
Nicht-Clearing-Mitglied~~ (das „~~/Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com~~www.eurexclearing.com~~ eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/ REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse~~; Haftung~~

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Anhang 1 und 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

~~2.1~~2.4 Alle Eingaben~~ des~~, die das NICHT-CLEARING-~~Mitglieds~~MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 bis ~~des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-~~

dieser VEREINBARUNG ~~wirken~~ unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ~~ein Geschäft~~eine TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig ~~ein inhaltsgleiches Geschäft~~eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

~~2.2~~2.2.5 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, ~~die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder~~ der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform und ggf. der EUREX CLEARING AG unverzüglich ~~gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen~~ mitzuteilen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED kann seine Forderungen gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN aufrechnen und mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

~~Dabei sind~~Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, sind dabei die in den CLEARING-BEDINGUNGEN enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung ~~von Forderungen~~ entsprechend anwendbar.

4 Folgen der Beendigung von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~zwischen dem Clearing-Mitglied~~ und ~~dem Nicht-Clearing-Mitglied~~RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN

4.1 Sofern das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 und Ziffer 10.2 nicht etwas anderes vereinbart haben, vereinbaren sie nun für den Fall, dass in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSTAG gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN eintritt~~, vereinbaren das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied~~ Folgendes:

(1) Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~resultieren~~/REGISTRIERTEN KUNDEN aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf ~~Margen Sicherheiten~~MARGIN- oder VARIATION MARGIN erlöschen automatisch ohne Kündigung ~~zeitgleich zum Beendigungszeitpunkt~~mit Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTS und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der ~~Beendigungswährung~~CLEARINGWÄHRUNG sofort fällig („**EINSEITIGER DIFFERENZANSPRUCH**“). Die Parteien dieser ~~Geschäfte~~Transaktionen sind nicht mehr zur

Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

(2) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ist verpflichtet, die EINSEITIGEN DIFFERENZANSPRÜCHE, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN beendeten TRANSAKTIONEN nach ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 der jeweils geltenden Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN festzustellen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird dem ~~Nicht-~~CLEARING-MITGLIED das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

~~**13.1** Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied sind ab dem Beendigungszeitpunkt gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Transaktionen abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Transaktionen bzw. Positionen von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu clearen.~~

4.2 Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte ~~und~~CLEARINGWÄHRUNG; diese ist dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~mitgeteilte Clearingwährung~~/REGISTRIERTEN KUNDEN durch das CLEARING-MITGLIED mitzuteilen.

~~14 Entgelte aus Anschlussvertrag~~

4.3 ~~Die~~Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG ~~zieht~~hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die ~~Eurex Frankfurt AG bei~~ Entgegennahme, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des CLEARING-MITGLIEDS, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION und/oder einer entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED ~~die Entgelte ein, zu deren Zahlung~~und dem REGISTRIERTEN KUNDEN führen.

5 Zusicherungen

5.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX ~~Frankfurt AG gemäß~~ CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

5.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

5.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, zu dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an

das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

5.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

5.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

5.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

5.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

5.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

5.1.8 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser VEREINBARUNG hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

5.1.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

5.2 Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.

~~4.3~~5.3 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 5.1~~technische Anbindung und~~

~~die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und~~ aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der EUREX ~~Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag bei dem Nicht-Clearing-Mitglied ein~~CLEARING AG immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, die MARGIN oder die VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

~~**14.1** Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(c) Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.~~

~~5~~6 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com~~(www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung~~) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.

~~6~~7 ~~Vertragsdauer~~Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt ~~gültig~~in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN ~~nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12 der~~ gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

~~7 Vertragsänderung~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.~~

~~8 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort~~

~~**8.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~**8.2** Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~**8.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.~~

~~**8.4** Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.~~

~~9 Salvatorische Klausel~~

~~Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.~~

~~Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~

~~Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]~~

~~Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:~~

~~Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis~~

8 Verhältnis zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine ~~NCM-CM-~~CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des ~~erforderlichen Konzernverbundes~~Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

~~Kapitel II: Von~~Anerkennung der ~~NCM-CM-Vereinbarung erfasste Transaktionen~~

~~10~~9 CLEARING~~-von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)~~-BEDINGUNGEN

~~a) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~Das~~Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

10 Änderungen

10.1 Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~darf~~/REGISTRIERTEN KUNDEN geändert werden.

10.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit ~~unmittelbarer Wirkung für oder gegen~~den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

11 Sonstiges

11.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, dürfen das CLEARING ~~Mitgliedalle handelbaren Produkte~~-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEIEN abtreten.

~~in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.~~

11.2 ~~b)~~ Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

12.1 Anwendbares Recht

12.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

12.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

13 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN

intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~10.1~~1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-~~Funktionalitäten~~Entry-Funtionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

~~10.2~~1.2 ~~c)~~ Allgemeine Pflichten für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

Sofern ein ~~angeschlossenes~~verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu ~~erbringen. Die Übermittlung einer~~ erfüllen. Eine Mitteilung ~~zur~~über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an ~~eine der~~ Eurex ~~Börsen~~Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 Close-Out-Netting-Regelung

Unbeschadet Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser VEREINBARUNG können das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE durch Wahl der entsprechenden Option in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG Folgendes vereinbaren:

Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser VEREINBARUNG vereinbaren das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE im Hinblick auf Futures- und Options-Kontrakte im Sinne von Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) der CLEARING-BEDINGUNGEN unter Billigung der EUREX CLEARING AG, dass für alle TRANSAKTIONEN, die jeweils zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED gemäß

den CLEARING-BEDINGUNGEN geschlossen werden („**NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN**"), dass im Fall der insolvenz des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN oder CLEARING-MITGLIEDS (wie nachstehend definiert) Folgendes gilt:

1. Der "**INSOLVENZFALL**" des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bzw. des CLEARING-MITGLIEDS liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bzw. des CLEARING-MITGLIEDS beantragt wird und entweder das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bzw. das CLEARING-MITGLIED selbst den Antrag gestellt hat oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bzw. das CLEARING-MITGLIED zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

2. Im Verhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**RAHMENVERTRAG**") und dieser VEREINBARUNG beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:

a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des RAHMENVERTRAGES auf den „Vertrag" sind, sofern sie NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN betreffen, als Bezugnahmen auf diese VEREINBARUNG zu lesen, soweit sie sich auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN beziehen.

b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des RAHMENVERTRAGES gilt jede NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTION als Einzelabschluss im Sinne des RAHMENVERTRAGES.

~~3.~~ **3. Für den INSOLVENZFALL des CLEARING-MITGLIEDS stehen die Regelungen dieser Ziffer 1.4~~Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen~~**

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

der Ausübung der Rechte der EUREX CLEARING AG nach den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht entgegen.

4. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN bzw. den Regelungen dieser VEREINBARUNG - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen von Kapitel III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.

5. Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der EUREX CLEARING AG aus dem CLEARING der TRANSAKTIONEN des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

~~11~~3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH ~~abgeschlossenen und in das~~gemäß Kapitel IV der CLEARING ~~einbezogenen Transaktionen~~-BEDINGUNGEN

~~11.1~~3.1 ~~a)~~ Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

~~11.2~~3.2 ~~b)~~ Rechtsverhältnisse

~~Ein~~Eine EUREX REPO-~~Geschäft~~TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. ~~Es~~Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) ~~mit gleichzeitiger~~und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

~~12~~4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) ~~abgeschlossenen und in das~~gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING ~~einbezogenen Transaktionen~~-BEDINGUNGEN

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~☐ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**~~

~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

4.1 ~~Umfang der Eingaben des~~ NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED AUFTRÄGE und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

4.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 ~~Clearing von~~ Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

~~13~~6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) ~~abgeschlossenen und in das~~gemäß Kapitel VI der CLEARING ~~einbezogenen Transaktionen~~-BEDINGUNGEN

~~13.1~~6.1 ~~a) Anzuwendende~~Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. ~~(CRESTCo Rules, CRESTCo Manual)~~(„**CREST**“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

~~b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis Clearing-Mitglied zu dessen Nicht-Clearing-Mitglied~~

~~Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis Clearing-Mitglied zu dessen Nicht-Clearing-Mitglied aufgrund der Bestimmung gemäß Ziffer 1 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung.~~

~~13.2~~6.2 ~~c)~~ Abrechnung nach Modell B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, ~~eine Abrechnung~~die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der ~~bestehende~~bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das NICHT-CLEARING-MITGLIED beabsichtigt, ~~diese~~die Modell B Vereinbarung zu beenden.

~~☐ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Transaktionen“)**~~

7 ~~a) Anzuwendende~~Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~13.3~~7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

~~13.4~~7.2 ~~b)~~ Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-~~Geschäften~~TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-~~Geschäfte~~TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

8.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

8.2.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses VON TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und DIE EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.2.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

8.2.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1.

8.3 Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.3.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

8.3.2 Das CLEARING-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

8.3.3 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusamenfassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.3.4 DIE EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

8.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 DEFINITIONS**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „**MAY 2003 SUPPLEMENT**“ und das „**2005 MATRIX SUPPLEMENT**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „**2009 SUPPLEMENT**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**“ bezeichnet werden) – jeweils wie durch die

International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einem OTC-ZINSDERIVAT-GESCHÄFT entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

9.2 Einschaltung von MarkitSERV

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass er (i) bis zum Widerruf des REGISTRIERTE KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED MarkitSERV Ltd., London, beauftrag hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden, und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

9.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das

ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

9.4.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

9.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1.

9.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.5) oder der ÜBERTRAGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6) oder der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

9.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

9.5.3 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten BEENDIGUNG von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler,

Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.5.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

~~14~~10 Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~14.1~~10.1 Abschluss von TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED stimmen jeweils zu, dass nach der Annahme ~~einer URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~eines URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen ~~der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird.

~~14.2~~10.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf alle Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

~~Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten~~

~~Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der~~ sich, die Eurex Clearing AG ~~an das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf alle Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat,~~ unverzüglich über etwaige

Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu ~~überprüfen.~~informieren.

~~14.3~~10.3 Ausübung von Rechten durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.2, eine BUY-IN AUFFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.5 Absatz (5) und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 in seinem Namen auszuüben oder zurückzuziehen.

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

~~☐ **Kapitel III: Close-Out Netting Regelung**~~

~~Hinsichtlich Derivate-Geschäften im Sinne Kapitel II Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen vereinbaren das Clearing-Mitglied und~~ Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~unter Billigung der Eurex~~ /REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

□ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

□ CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

□ CLEARING ~~AG für alle Geschäfte, die jeweils zwischen dem~~ von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~und dem~~ für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

□ CLEARING ~~Mitglied gemäß den~~ von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV

□ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2

□ CLEARING ~~Bedingungen zustande kommen („**NCM-Derivate-Geschäfte**“) bezogen auf den Insolvenzfall des Nicht-~~ von FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3

□ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

□ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

□ CLEARING ~~Mitglieds oder~~ von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Kapitel IX.

Weitere Wahlmöglichkeiten des CLEARING-MITGLIEDS ~~(wie nachstehend definiert) Folgendes:~~

~~1.~~ ~~Der Insolvenzfall~~ und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN:

□ Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4 ~~bzw.~~.

UNTERSCHRIFTEN

zur CLEARING-VEREINBARUNG

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

~~**Mitglieds ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds beantragt wird und entweder das**~~

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw. das~~und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied ~~selbst den Antrag gestellt hat oder das~~

und

als Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.~~und/oder Registrierter Kunde

~~2. Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände) des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**“) und von dem Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:~~

~~a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, soweit sie NCM-Derivate-Geschäfte betreffen, als Bezugnahmen auf die NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu lesen.~~

~~b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes NCM-Derivat-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.~~

~~3. Für den Insolvenzfall des Clearing-Mitglieds stehen die Regelungen dieses Kapitels der Ausübung der Rechte der~~

und

Eurex Clearing ~~AG nach Ziffer 4 der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung nicht entgegen.~~

~~4. Im Falle einer entgegenstehenden Regelung oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen bzw. den Regelungen der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen des Kapitels III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.~~

~~5. Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem Clearing der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting Regelung unberührt. Insoweit gilt insbesondere Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10.3 der Clearing-Bedingungen.~~

~~Ort und Datum~~

~~Für das Clearing Mitglied~~

~~Für das Nicht-Clearing-Mitglied~~

~~Für die Eurex Clearing AG~~

~~Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~zwischen~~

~~_____~~

~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~_____~~

~~als Registrierter Kunde~~

~~und~~

~~Eurex Clearing~~ AG, Frankfurt ~~am~~ /Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom ~~_____ und~~ _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde ~~(der „**Registrierte**~~(„**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, ~~einer~~eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, ~~der Registrierte~~ das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, ~~der Registrierte Kunde~~ das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den ~~Grund~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com~~www.eurexclearing.com~~ eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG und (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und in Bezug auf jedes Paar korrespondierender GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN eine „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

~~15 Rechtsverhältnisse; Haftung, Zusicherungen~~

~~**15.1** Zum Zweck der Einbeziehung von Ursprünglichen OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung solcher Geschäfte zum Clearing an der Eurex Clearing AG anerkannter Anbieter (ein "**Anerkannter Anbieter**") den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag des Clearing-Mitglieds bzw. dessen Registriertem Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach erfolgter Übermittlung erfolgt die Novation in Bezug auf die jeweiligen Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt der Clearing-Bedingungen; Kapitel 1 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.~~

1.52.3 ~~Alle CCP-Geschäfte, die aus der Novation Ursprünglicher OTC-Derivategeschäfte des Registierten Kunden hervorgehen, die die Eurex Clearing AG gemäß der Clearing-Bedingungen zum Clearing angenommen hat, wirken~~ Alle Eingaben, die das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED ggf. in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 Ziffer 1 bis 7 dieser VEREINBARUNG unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ~~in Bezug auf ein Ursprüngliches OTC-Derivategeschäft des Registrierten Kundeneine Novation durchgeführt, so~~ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ~~ein CCP-Kundengeschäft~~eine TRANSAKTION zwischen dem ~~Regristrierten Kunden~~NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig ~~ein inhaltsgleiches CCP-Geschäft~~eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß ~~der~~den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

~~Für das Clearing von CCP-Geschäften gelten die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.~~

~~**15.2** Der Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG durch die Erteilung einer entsprechenden Autorisierung, zur Erfassung und Unterhaltung von Geschäftsaufzeichnungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anerkannten Anbieter zu ermächtigen.~~

~~**15.3** Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Kundengeschäften. Der Registrierte Kunde erklärt gegenüber dem Clearing-Mitglied hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer Absatz 1 "Folgen des Benachrichtungs- und Zuteilungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.~~

1.62.4 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, ~~die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch einen von ihm vertretenen Regristrierten Kunden gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen~~ der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform und ggf. der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

2.5 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des CLEARING-

MITGLIEDS, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION und/oder einer korrespondierenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN führen.

3 Bestellung von SICHERHEITEN am DIFFERENZANSPRUCH

3.1 Pfandrechte

3.1.1 Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG

(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN an die EUREX CLEARING AG.

(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer (i) an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.

(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), dass seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die EUREX CLEARING AG seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

3.1.2 VERPFÄNDUNG durch das CLEARING-MITGLIED an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE

(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE.

(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer (i) an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.

(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass GESICHERTE ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

3.2 Sicherungsabtretungen

3.2.1 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an EUREX CLEARING AG

(i) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN an die EUREX CLEARING AG nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer (i) an.

(iii) Der DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die EUREX CLEARING AG unmittelbar über, sobald das gemäß Ziffer 3.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG zur Folge hat.

(iv) Die EUREX CLEARING AG bietet die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an.

(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird.

(vii) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED/ REGISTRIERTER KUNDE hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

3.2.2 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN

(i) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTER KUNDE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer (i) an.

(iii) Der DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer 3.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG zur Folge hat.

(iv) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bietet hiermit die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an.

(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird.

(vii) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

□ Eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung; die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.

5 MARGIN-VERPFLICHTUNG, Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG

Der FESTGELEGTE MULTIPLIKATOR für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG ist: _____.

5.2 Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.2.1 Zur Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN an EUREX CLEARING AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), weist das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG an, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den WERTPAPIEREN an die EUREX CLEARING AG durchzuführen, indem sie diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutschreibt (eine „**ANWEISUNG**").

5.2.2 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von MITEIGENTUMSANTEILEN, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, die entsprechenden WERTPAPIERE im Wege der ANWEISUNG auf die EUREX CLEARING AG zu übertragen. EUREX CLEARING AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der EUREX CLEARING AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der ANWEISUNG des CLEARING MITGLIEDS ein Debit-Eintrag im WERTPAPIERKONTO des CLEARING-MITGLIEDS und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist.

5.2.3 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Gutschriften in WERTPAPIERRECHNUNG, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der ANWEISUNG an die EUREX CLEARING AG abzutreten. EUREX CLEARING AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Mit der Erteilung der Gutschrift auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gibt die Clearstream Banking AG gegenüber der EUREX CLEARING AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches ab.

6 DIFFERENZANSPRUCH

Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG; diese ist dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN durch das CLEARING-MITGLIED mitzuteilen.

7 INTERIM-TEILNAHME

7.1 Zusicherungen

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es/er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG und während der Laufzeit dieser VEREINBARUNG über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen INTERIM-TEILNEHMER erforderlich sind.

7.2 Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG

7.2.1 Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die EUREX CLEARING AG ihren (ggf. bestehenden) DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zusammen mit eventuellen Nebenrechten an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine SICHERUNGSABTRETUNG). Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

7.2.2 Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die EUREX CLEARING AG des Weiteren (ggf. bestehende) DIFFERENZANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ab, die gemäß Ziffer 3.2.1 zur Sicherheit von DEM CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG abgetreten wurden. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Abtretung an.

7.2.3 Die Abtretungen gemäß Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingungen der Aufrechnung gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (1)(c) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

7.2.4 Für die Zwecke dieser Ziffer 7.2 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen DIFFERENZANSPRUCH und ggf. der diesem zugrunde liegenden VEREINBARUNG. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen GESICHERTEN ANSPRUCH absichern.

7.2.5 Wenn nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE hiermit erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen.

8 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüchen der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

9 Zusicherungen

9.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

9.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, deren Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

9.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, deren Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

9.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

9.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen sind erfüllt;

9.1.5 es berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen hat, frei von Pfand- oder Zurückhaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückhaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses, erwirbt;

9.1.6 kein Sicherungsrecht an allen oder einem Großteil seiner ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE besteht und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art (außer dem im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gewährten) im

Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG, die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, jegliche als SEGREGIERTE MARGIN gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, DIFFERENZANSPRÜCHE, den SHORTFALL-ANSPRUCH und den REGRESSANSPRUCH besteht;

9.1.7 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

9.1.8 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

9.1.9 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

9.1.10 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

9.1.11 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die Parteien diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

9.2 Das CLEARING-MITGLIED und NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 9.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine EINBEZOGENE TRANSAKTION abschließt, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gleichwertig sind, liefert.

10 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE – einverstanden, sofern

diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.

11 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

12 Verhältnis zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

13 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

13.1 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

13.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE verpflichten sich gegenüber der EUREX CLEARING AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur Wahrung der ökonomischen Effekte der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich sind.

14 Änderungen

14.1 Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geändert werden.

14.2 Änderungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

15 Sonstiges

15.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf weder das CLEARING-MITGLIED noch das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen PARTEIEN abtreten.

15.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

16.1 Anwendbares Recht

16.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16.4 Bestätigung

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE erkennt an, dass, soweit nicht in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom CLEARING-MITGLIED gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften der Nummer 2.2.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

17 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Facilities (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN

1.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer MARKTTRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED (oder einem anderen CLEARING-MITGLIED) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser MARKTTRANSAKTION gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz (9) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5)(c) auf ein internes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS für den REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (wodurch diese Transaktion eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION wird) gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird.

Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche entsprechende TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

1.4.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

1.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED UND DEM REGISTRIERTEN KUNDEN ABGESCHLOSSENE TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

1.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EUREX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED von einem Kundenkonto auf ein internes, für das NICHT-CLEARING-MITGLIED/den REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EUREX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED nach der Übertragung der MARKTTRANSAKTION von einem CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED auf ein internes, für das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS zu buchen.

1.5 Verpflichtung, Weisungen des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen

Ein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen, bevor (i) eine TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 (1)(c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden TRANSAKTION eingeleitet wird.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

4.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

4.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Abrechnung nach Modell B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das NICHT-CLEARING-MITGLIED beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

7.3 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN

7.3.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer MARKTTRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED (oder einem anderen CLEARING-MITGLIED) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser MARKTTRANSAKTION gemäß Kapitel VII Ziffer 1.3.5 Absatz (7) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5)(c) auf ein internes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS für den REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (wodurch diese Transaktion eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION wird) gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche entsprechende TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

7.3.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über

sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

7.3.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

7.3.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EEX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED von einem Kundenkonto auf ein internes, für das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EEX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED nach der Übertragung der MARKTTRANSAKTION von einem CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED auf ein internes, für das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS zu buchen.

7.4 Verpflichtung, Weisungen des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen

Ein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen, bevor (i) eine TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 (1)(c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden TRANSAKTION eingeleitet wird.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

8.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche entsprechende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

8.2.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.2.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

8.2.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1.

8.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.3.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

8.3.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

8.3.3 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG

über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.3.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

1.78.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

. Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "„**2003 DEFINITIONS**")“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 DEFINITIONS (das "„**MAY 2003 SUPPLEMENT**"“ und das "„**2005 MATRIX SUPPLEMENT**")“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, and Auction Settlement and Restructuring Supplement to thezu den 2003 Definitions und dessen Anlagen (das "„**2009 SUPPLEMENT**")“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "„**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**"“ bezeichnet werden),) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("(„**ISDA**")“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

16 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

Das Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem Registrierten Kunden aufrechnen und mit dem Registrierten Kunden die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing-Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

17 Beendigung von CCP-Kundengeschäften zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

17.1 Für den Fall, dass in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen eintritt, vereinbaren das Clearing-Mitglied und Der REGISTRIERTE KUNDE Folgendes:

(1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden resultieren und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margen Sicherheiten erlöschen automatisch ohne Kündigung zeitgleich zum Beendigungszeitpunkt und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig („**einseitiger**

~~**Differenzanspruch**~~“). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

(2) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden nicht- beendeten Transaktionen treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Das Clearing-Mitglied wird dem Registrierten Kunden das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

17.2 Das Clearing Mitglied und der Registrierte Kunde sind ab dem Beendigungszeitpunkt gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere gemäß Ziffer 4.1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue CCP-Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von Clearing-Mitglied und Registriertem Kunden zu clearen.

17.3 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Registrierten Kunden mitgeteilte Clearingwährung.

18 Entgelte

18.1 Die Eurex Clearing AG zieht bei dem Clearing-Mitglied Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem für die Eurex Clearing AG jeweils gültigen Preisverzeichnis ein. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag bei dem Registrierten Kunden ein.

18.2 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner CCP-Geschäfte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(c) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

19 Datenschutz

Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde erklären sich jeweils mitstimmt hiermit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds bzw. des Registrierten Kunde durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

20 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12 der Clearing-Bedingungen gekündigt wirdseines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

~~1.8~~8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

~~21~~ Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com~~Vertragsänderung~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds und des Registrierten Kunden zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.~~

~~22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort~~

~~22.1~~ ~~Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~22.2~~ ~~Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~22.3~~ ~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.~~

~~22.4~~ ~~Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.~~

~~23 Salvatorische Klausel~~

~~Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.~~

~~UNTERSCHRIFTEN~~
~~zur Clearing-Vereinbarung~~

~~(Ort)~~

~~(Datum)~~

~~(als Clearing-Mitglied)~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~(als Registrierter Kunde)~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft~~

~~(Eurex Clearing AG)~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~Name:~~

~~Funktion:~~

~~Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung~~

~~Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/RK] und [Firma/CM] vom [Datum]~~

~~Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:~~

~~Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen~~

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~Kapitel II: Von der RK-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte~~

~~☐ **Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**~~

~~a) Das Clearing-Mitglied ist Inhaber einer Kreditderivat-Clearing-Lizenz (die "**CD-Clearing-Lizenz**") gemäß Kapitel VIII Ziffer in Verbindung mit Kapitel VIII Ziffer der Clearing-Bedingungen, die das Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften berechtigt.~~

~~b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften. Der Registrierte Kunde erklärt gegenüber dem Clearing-Mitglied hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen CCP-Kundengeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer Absatz 1 "Folgen des Benachrichtungs- und Zuteilungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.~~

~~c) ~~) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

9.2 Einschaltung von MarkitSERV

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf der REGISTRIERTE KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED MarkitSERV Ltd., London, beauftragt hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden,und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

~~1.9~~9.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

~~in der Clearing-Bedingungen.~~ Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden ~~Unterlagen~~Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die ~~2003~~2006 ISDA ~~Credit Derivatives~~ Definitions ~~(die~~

~~"**2003 Definitions**") in~~ in der durch ~~das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "**May 2003 Supplement**" und das "**2005 Matrix Supplement**") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "**2009 Supplement**") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "**Kreditderivat-Definitionen**" bezeichnet werden), jeweils wie durch die~~ die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ~~("**ISDA**")~~(„**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht~~.~~ wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

9.4.2 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für den Erhalt einer Annahme des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1

~~Ort und Datum~~

~~Für das Clearing-Mitglied~~

~~Für den Registrierten Kunden~~

~~Für die Eurex Clearing AG~~

~~Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für das Individual-Clearingmodell~~

~~zwischen~~

~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

9.4.4 ~~als~~.

9.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.5) oder der Übertragung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

9.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

9.5.3 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten

Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.5.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

□ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- □ CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- □ CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

als Neues Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

~~Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**~~Dieser Übertragungsvertrag (der „**VERTRAG**“) datiert vom _____ _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Neues Clearing-Mitglied (das „**NEUE CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied ~~(das „~~und/oder REGISTRIERTER KUNDE („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und

~~(1)~~ Eurex Clearing Aktiengesellschaft, ~~eine~~einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in ~~Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).~~

~~Das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.~~

~~24 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~**24.1** Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.~~

~~**24.2** Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.~~

~~**24.3** Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.~~

24.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

25 Rechtsverhältnisse

25.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen. Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung bzw. alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf jedes Paar korrespondierender **Grundlagenvereinbarungen** eine „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“).

25.2 Alle Einbezogenen Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), die auf der Grundlage einer Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

26 Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch

26.1 Pfandrechte

26.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

(i) Das Clearing-Mitglied verpfändet den Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG.

(ii) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer werden alle Gesicherten Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied besichert.

(iv) Das Clearing-Mitglied unterrichtet das Nicht-Clearing-Mitglied über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer . Das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), dass seine Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(b) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG seine

Gesicherten Ansprüche gegenüber dem Clearing-MITGLIED durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch geltend machen kann.

26.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an das Nicht-Clearing-Mitglied

(i) Das Clearing-Mitglied verpfändet den Differenzanspruch gegenüber der Eurex Clearing AG an das Nicht-Clearing-Mitglied.

(ii) Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer werden alle Gesicherten Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied besichert.

(iv) Das Clearing-Mitglied unterrichtet die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer . Die Eurex Clearing AG bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass Gesicherten Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(b) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass das Nicht-Clearing-Mitglied seine Gesicherten Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch geltend machen kann.

26.2 Sicherungsabtretungen

26.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

(i) Zur Sicherung aller Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied bietet das Clearing-Mitglied an, seinen Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer an.

(iii) Der zur Sicherheit abgetretene Differenzanspruch geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund verhindert, dass der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird.

(iv) Die Eurex Clearing AG bietet die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied an.

(v) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene Differenzanspruch geht an das Clearing-Mitglied über, wenn der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird.

(vii) Das Clearing-Mitglied unterrichtet das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer . Das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

26.2.2 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Nicht-Clearing-Mitglied

(i) Zur Sicherung aller Gesicherten Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied bietet das Clearing-Mitglied an, seinen Differenzanspruch gegenüber der Eurex Clearing AG an das Nicht-Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer an.

(iii) Der zur Sicherheit abgetretene Differenzanspruch geht an das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund verhindert, dass der Differenzanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird.

(iv) Das Nicht-Clearing-Mitglied bietet hiermit die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied an.

(v) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene Differenzanspruch geht an das Clearing-Mitglied über, wenn der Differenzanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird.

(vii) Das Clearing-Mitglied unterrichtet die Eurex Clearing AG hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer . Die Eurex Clearing AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

27 Aufrechnung

Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

□ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung.

28 Margin-Verpflichtung, Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

28.1 Margin-Verpflichtung

Der Festgelegte Multiplikator für die Berechnung der Margin Verpflichtung ist: _____.

28.2 Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

28.2.1 Zur Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren an Eurex Clearing AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der Individual Clearing Modell Bestimmungen), weist das Clearing Mitglied die Clearstream Banking AG an, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutschreibt (eine „**Anweisung**").

28.2.2 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere im Wege der Anweisung auf Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen Clearstream Banking AG und Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift Eintrag im Wertpapier Margin Konto des Clearing Mitglieds erfolgt ist.

28.2.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto gibt die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches ab.

29 Differenzanspruch

Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Nicht-Clearing-Mitglied mitgeteilte Clearingwährung.

30 Interim-Teilnahme

□ Nicht zutreffend.

□ Zutreffend gemäß den folgenden Bestimmungen:

30.1 Anwendung der vorläufigen Teilnahme, Zusicherung

30.1.1 Die Eurex Clearing AG und das Nicht-Clearing-Mitglied vereinbaren, das Interim-Teilnahmeverfahren auf die in Ziffer 8.3.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen genannten Bedingungen anzuwenden.

30.1.2 Das Nicht-Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind.

30.2 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

30.2.1 Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG ihren (ggf. bestehenden) Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit eventuellen Nebenrechten an das Nicht-Clearing-Mitglied ab (zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Abtretung keine Sicherungsabtretung ist). Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

30.2.2 Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren (ggf. bestehende) Differenzansprüche des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an das Nicht-Clearing-Mitglied ab, die gemäß Ziffer für Sicherungszwecke von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurden. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an.

30.2.3 Die Abtretungen gemäß Ziffer und stehen unter der aufschiebenden Bedingungen der Aufrechnung gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (1)(c) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

30.2.4 Für die Zwecke dieser Ziffer sind „Nebenrechte“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Differenzanspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht

persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Gesicherten Anspruch absichern.

30.2.5 Wenn nach einer Abtretung gemäß Ziffer oder das Nicht-Clearing-Mitglied sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit erklärt, dem ihm unter dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen.

31 Weitere für die Stellung einer Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied vereinbaren, dass durch die Margin in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der Wertpapiere gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auch alle Ansprüche aus allen Nicht Einbezogenen Transaktionen, Einbezogenen Transaktionen sowie alle anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus dieser Vereinbarung besichert werden.

32 Zusicherungen

32.1 Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

32.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, zu erfüllen und dass es alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

32.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, stehen in Konflikt mit für das Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

32.1.3 es handelt im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller unter dieser Vereinbarung abgeschlossener Transaktionen);

32.1.4 es hat alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, eingeholt,

und diese bestehen wirksam fort und es erfüllt alle Bedingungen dieser Genehmigungen;

32.1.5 es ist uneingeschränkt berechtigt, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligible Margin-Vermögenswerte, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen Dritter zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, augrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

32.1.6 ein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an keinem seiner Eligiblen Margin-Vermögenswerte besteht und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art zugunsten Dritter (außer dem im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung, die Einbezogenen Transaktionen, jegliche als Segregierte Margin gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die Rücklieferungsansprüche, Differenzansprüche, den Shortfall-anspruch und den Regressanspruch besteht;

32.1.7 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (einschließlich z.B. im Wege eines *voluntary arrangement* oder *scheme of arrangement*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

32.1.8 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde ;

32.1.9 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver administrative receiver, administrator* oder *compulsory manager*) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

32.1.10 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von

§ 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

32.1.11 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.

32.2 Das Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vereinbaren mit Eurex Clearing AG, dass es die in Ziffer aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände wiederholt, wenn es eine Einbezogene Transaktion abschließt, die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin liefert oder Vermögensgegenstämde, die solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerte gleichwertig sind, liefert.

33 Datenschutz

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds bzw. Nicht-Clearing-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

34 Haftungsfreistellung

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts werden das Nicht-Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG jeweils einzeln von der Haftung für Schäden und Verluste und damit zusammenhängende Kosten, insbesondere auch für angemessene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), freistellen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds aus oder im Zusammenhang mit der vollständig oder teilweise Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen entstanden sind freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

Diese Haftungsfreistellung deckt insbesondere Schäden ab, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als Sicherheit in Bezug auf die Segregierter Margin unter den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehen.

~~35 Laufzeit~~

~~Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt bis zu ihrer Kündigung durch eine der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen in Kraft.~~

~~36 Anerkennung der Clearing-Bedingungen; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen~~

~~36.1 Anerkennung der Clearing-Bedingungen~~

~~Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 16.2. der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.~~

~~36.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen~~

~~Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied verpflichten sich gegenüber der Eurex Clearing AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur wirksamen Bewahrung der ökonomischen Effekte der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen notwendig sind.~~

~~37 Änderungen~~

~~37.1 Änderungen dieser Vereinbarung~~

~~Ziffer 16.2. der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gilt *mutatis mutandis* für Änderungen des Musters dieser Vereinbarung in Anhang 4 der Clearing-Bedingungen.~~

~~37.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser Vereinbarung bzw. den Clearing-Bedingungen ist diese Vereinbarung bzw. sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.~~

~~38 Sonstiges~~

~~38.1 Abtretbarkeit~~

~~Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch das Nicht-Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.~~

~~38.2 Keine Rechte Dritter~~

~~Diese Vereinbarung ist kein Vertrag zugunsten Dritter.~~

~~39 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort~~

~~39.1 Anwendbares Recht~~

39.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland .

39.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

39.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

39.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

39.4 Bestätigung

Das Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an, dass, soweit nicht in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner Einbezogenen Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom Clearing-Mitglied gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften der Nummer 2.2.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

40 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

~~Anlage~~

~~Kapitel I: Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Direkt-Clearing-Mitglied~~

~~Soweit eine Clearing-Vereinbarung zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und einem Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang der Gruppe verbundener Unternehmen werden vom Vorstand der AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.~~

~~Kapitel II: Von der Clearing-Vereinbarung erfasste Transaktionen~~

~~□~~ **~~Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)~~**

~~(d) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf im Namen des Clearing-Mitglieds~~

~~***[bitte Zutreffendes ankreuzen]***~~

~~□ alle handelbaren Produkte~~

~~□ alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA, anerkannten Produkte~~

~~mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.~~

~~(e) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~(f) Allgemeine Pflichten~~

~~Sofern ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.~~

~~□ **Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~□ **Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~(g) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~(h) Rechtsverhältnisse~~

~~Eine Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.~~

~~□ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~(i) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

~~(j) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~□ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionenbezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**~~

~~(k) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

~~(l) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~□ **Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**~~

~~(m) Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („CREST") und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.~~

~~(n) Abrechnung nach Modell B~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing- beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.~~

~~□ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Transaktionen")**~~

~~(o) Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

~~(p) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus Eex-Transaktionen~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Eex-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.~~

~~UNTERSCHRIFTEN~~

~~zur Clearing-Vereinbarung~~

~~Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied~~

~~Übertragungsvertrag~~

~~für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied~~

~~zwischen~~

~~als Neues Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~als Nicht-Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.~~

~~Dieser Übertragungsvertrag (der „**Vertrag**“) datiert vom _____und wird geschlossen~~

~~**ZWISCHEN:**~~

~~(3) _____~~
~~(vollständige Bezeichnung)~~
~~□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in~~
~~_____~~
~~als Neues Clearing-Mitglied (das „**Neue Clearing-Mitglied**“);~~

~~(2) _____~~
~~(vollständige Bezeichnung)~~
~~□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in~~
~~_____~~
~~als Nicht-Clearing-Mitglied (das „**Nicht-Clearing-Mitglied**“); und~~

~~(4)~~(3) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in~~ Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das NEUE CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

(A) Die PARTEIEN haben am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) gemäß

□ den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

□ den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

geschlossen, die in den CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG, auf die in der CLEARING-VEREINBARUNG Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), enthalten sind.

~~(A)~~(B) Das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE ist derzeit INTERIM-TEILNEHMER oder wird ein solcher gemäß ~~der~~den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

~~(B)~~(C) Die PARTEIEN schließen diesen VERTRAG zur Übertragung aller zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und der EUREX CLEARING AG zum ~~Datum dieses Vertrages~~ ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 2.1 definiert) bestehenden DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (die „**RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**") auf das NEUE CLEARING-MITGLIED und zum Abschluss neuer ~~Geschäfte, die allen diesen Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen und den Direkten Rücklieferungsansprüchen~~TRANSAKTIONEN zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~ /REGISTRIERTEN KUNDEN, die den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN nach Maßgabe dieses VERTRAGES entsprechen.

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses VERTRAGES.

2 Übertragung RELEVANTER DIREKTER ~~gedeckter Geschäfte (Vertragsübernahme~~EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (Novation)

2.1 ~~Mit Wirkung zum Geschäftstagende in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland am _____ (der „**Übertragungstag**") vereinbaren das~~Das/Der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE und das NEUE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE alle ~~Rechte und Ansprüche aus den~~ RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~gegenüber~~mit der EUREX CLEARING AG ~~(die „**Übernommenen Ansprüche**") an~~ auf das NEUE CLEARING-MITGLIED ~~abtritt und~~ zum folgenden Zeitpunkt (der „**ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT**") im Wege der ~~Vertragsübernahme~~ Novation überträgt ~~und dass das Neue Clearing-Mitglied alle Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds aus den~~(die „**ÜBERTRAGUNG**"): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG, sofern die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 8.3.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem GESCHÄFTSTAG, an dem die Bedingungen gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (6) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~gegenüber~~mit Wirksamkeit der Novation zu NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG ~~(die „**Übernommenen Pflichten**") übernimmt (die „**Übertragung**"). Zur Klarstellung sei angemerkt~~und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden. Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass ~~sich die Parteien darüber einig sind, dass nichts in diesem Vertrag eine Novation eines Rechts oder einer Verpflichtung darstellen oder als solche auszulegen~~

~~sein soll~~die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.

2.2 Die EUREX CLEARING AG stimmt dieser Übertragung zu.

2.3 ~~Nach~~Ab dem ~~Übertragungstag~~ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT wird das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE von allen Rechten und Pflichten gegenüber der EUREX CLEARING AG aus den ~~Direkten Einbezogenen Transaktionen im Hinblick auf die Übernommenen Ansprüche und die Übernommenen Pflichten freigestellt.~~RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN befreit und das NEUE CLEARING-MITGLIED hat nach der Novation – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 - diese Rechte und Pflichten gegenüber der EUREX CLEARING AG. EUREX CLEARING AG wird vom NEUEN CLEARING-MITGLIED eine Ausgleichszahlung für die Ansprüche aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN verlangen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

2.4 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die EUREX CLEARING AG ~~eine Aufstellung für das Konto des Nicht-Clearing-Mitglieds zum Übertragungstag~~einen auf den ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (unmittelbar vor der ÜBERTRAGUNG) ~~vorlegen. Aus diesem~~ bezogenen Kontoauszug ~~sollen die durch das~~für das Konto des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN an das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN übermitteln, aus dem die durch das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf das NEUE CLEARING-MITGLIED übertragenen RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ersichtlich ~~sein~~sind.

3 Abschluss KORRESPONDIERENDER ~~Direkter~~ EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN

3.1 Gleichzeitig mit der ÜBERTRAGUNG und mit Wirkung zum ~~Übertragungstag~~ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT schließen das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende TRANSAKTIONEN ab (die „**KORRESPONDIERENDEN ~~Direkten~~ EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den KORRESPONDIERENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 - inhaltsgleich mit denen der EUREX CLEARING AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN aus den KORRESPONDIERENDEN ~~Direkten~~ EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 - inhaltsgleich mit denen des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind.

3.2 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die EUREX CLEARING AG ~~eine Aufstellung für das Konto des Neuen Clearing Mitglieds zum Übertragungstag vorlegen~~einen auf den ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (nachdem die ÜBERTRAGUNG und der Abschluss der ~~Entsprechenden Direkten~~ KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfolgt sind~~). Dieser~~) bezogenen Kontoauszug ~~dient als Nachweis für den Abschluss der Korrespondierenden Direkten Einbezogenen Transaktionen~~ für das Konto des NEUE CLEARING-MITGLIEDS an das NEUE CLEARING-MITGLIED übermitteln, aus dem die durch das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und das NEUE CLEARING-

MITGLIED abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ersichtlich sind.

3.3 Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, vom NEUEN CLEARING MITGLIED zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel ~~1, Teil~~ I Abschnitt 1 Ziffer 6 oder, soweit zutreffend, Kapitel VIII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1 ~~Nummer 6~~.9 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu erheben.

3.4 Das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

4 MARGIN, Konten

4.1 Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, so sind die PARTEIEN ~~sind~~ verpflichtet, gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN ~~oder~~und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu erbringen.

Zum ~~Übertragungstag~~ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT stellt die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN dar, und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED sowie zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~.~~/REGISTRIERTEN KUNDEN.

4.2 Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN, so sind dem NICHT-CLEARING MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN die als DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN gewährten Sicherheiten unverzüglich nach der Novation zurück zu übertragen. Das NEUE CLEARING MITGLIED ist verpflichtet, nach Maßgabe der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN und die VARIATION MARGIN zu erbringen.

4.3 Die EUREX CLEARING AG hat auf den internen Konten für das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Eigenschaft als INTERIM-TEILNEHMER und auf den internen Konten für das NEUE CLEARING-MITGLIED entsprechende Buchungen vorzunehmen.

5 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort

5.1 Anwendbares Recht

5.1.1 Dieser VERTRAG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ist Frankfurt am Main.

5.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

6 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses VERTRAGES unwirksam, rechtswidrig, oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch ~~eine~~die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck ~~der Parteien~~ am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für ~~Vertragslücken~~Lücken in diesem VERTRAG.

UNTERSCHRIFTEN
zum Übertragungsvertrag

(Ort)	(Datum)

(als NEUES CLEARING-MITGLIED)

Name: Funktion:	Name: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE)

Name: Funktion:	Name: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Funktion:	Name: Funktion:

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die "**VEREINBARUNG**") datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das "**CLEARING-MITGLIED**"); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**EUREX CLEARING AG**").

Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die "**PARTEIEN**" und jeweils einzeln als eine "**PARTEI**" bezeichnet.

Präambel:

(A) Die PARTEIEN haben am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die "**CLEARING-VEREINBARUNG**") unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") geschlossen.

(B) Die EUREX CLEARING AG nutzt ein Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines CLEARING-MITGLIEDS und dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, der die BEENDIGUNG und die Berechnung eines oder mehrerer DIFFERENZANSPRÜCHE, wie in den CLEARING-BEDINGUNGEN beschrieben, zur Folge hat. Die EUREX CLEARING AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der CLEARING-BEDINGUNGEN näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der Folgen einer BEENDIGUNG sowie für alle weiteren in den CLEARING-BEDINGUNGEN festgelegten Angelegenheiten ein.

(C) Jedes DMC unterliegt den in den Default Management Committee-Regeln beschriebenen und durch die EUREX CLEARING AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die "**DMC-REGELN**").

(D) Jedes DMC besteht aus Einzelpersonen, die grundsätzlich von bestimmten CLEARING-MITGLIEDERN benannt und in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN ausgewählt werden (das "**TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**").

(E) Die EUREX CLEARING AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN oder andere Kunden eines CLEARING-MITGLIEDS dazu einzuladen, an einer oder mehreren DMC-SITZUNGEN teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen.

(F) Ist das CLEARING-MITGLIED in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählt worden, so ist es verpflichtet, einen seiner Angestellten als DMC-MITGLIED und einen weiteren Angestellten als DMC-STELLVERTRETER zu benennen. Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, das benannte DMC-MITGLIED (oder dessen DMC-STELLVERTRETER) vorübergehend für die in den DMC-REGELN beschriebenen Zwecke und in Übereinstimmung mit dieser VEREINBARUNG der EUREX CLEARING AG zur Verfügung zu stellen.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben in dieser VEREINBARUNG verwendete Begriffe die ihnen in den DMC-REGELN und in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. DIE DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

2 Verpflichtung zur Benennung eines DMC-MITGLIEDS und seines DMC-STELLVERTRETERS

Ist das CLEARING-MITGLIED in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für ein DMC ausgewählt worden, so ist es verpflichtet, ein potentielles DMC-MITGLIED und dessen DMC-STELLVERTRETER für die Teilnahme an dem betreffenden DMC in Übereinstimmung mit den in den DMC-REGELN, näher beschriebenen Erfordernissen zu benennen.

3 Überlassung des DMC-MITGLIEDS oder DMC-STELLVERTRETERS

3.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG sind sich darüber einig, dass mit Ernennung des Angestellten des CLEARING-MITGLIEDS als "DMC-MITGLIED" oder "DMC-STELLVERTRETER" durch die Eurex Clearing AG gemäß den DMC-REGELN (der "ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER"; dieser Begriff schließt in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN den DMC-STELLVERTRETER ein), das CLEARING-MITGLIED verpflichtet ist, der EUREX CLEARING AG den betreffenden ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER für die gesamte Dauer der DMC-LAUFZEIT zur Teilnahme an allen gemäß den DMC-REGELN von Zeit zu Zeit einberufenen DMC-SITZUNGEN sowie für alle anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN geregelten Angelegenheiten als Arbeitnehmer zu überlassen (jeweils eine "ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG").

3.2 Vorbehaltlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften für das CLEARING-MITGLIED und den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER, wird das CLEARING-MITGLIED

3.2.1 die Erfüllung der Pflichten des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER nicht verhindern oder einschränken, sondern diese ermöglichen und unterstützen, und

3.2.2 dafür sorgen, dass der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER das im **Anhang** zu dieser VEREINBARUNG enthaltene BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN unverzüglich unterzeichnet und die unterzeichnete Fassung unverzüglich an die EUREX CLEARING AG sendet.

Das CLEARING-MITGLIED nimmt die im BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN enthaltenen Bestätigungen, Absprachen und Zusicherungen des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS hiermit zur Kenntnis.

3.3 Der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER wird der EUREX CLEARING AG für die Dauer der betreffenden ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG (einschließlich Reisezeiten und Arbeitspausen) überlassen.

3.4 Die Überlassung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS ist personengebunden.

3.5 Der EUREX CLEARING AG ist bekannt und sie stimmt zu, dass der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER nicht für Zeiträume genehmigter Dienstabwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit oder Mutterschaftsurlaub) oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem CLEARING-MITGLIED überlassen wird.

3.6 Das CLEARING-MITGLIED stellt sicher, dass der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER zuverlässig ist, um seine Plichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zu erfüllen; insbesondere stellt das CLEARING-MITGLIED sicher, dass der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER nicht Gegenstand eines Strafverfahrens oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist oder war.

3.7 Das CLEARING-MITGLIED haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS im Zusammenhang mit einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG. Im Zusammenhang mit einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG ist der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des CLEARING-MITGLIEDS.

4 Vergütung

Die EUREX CLEARING AG wird dem CLEARING-MITGLIED keine Entschädigung für die Personalkosten des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS und dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER keine Vergütung zahlen. Das CLEARING-MITGLIED wird dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG fortzahlen und etwaige dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung entstandenen Kosten erstatten.

5 Beschränkung der Weisungsrechte des CLEARING-MITGLIEDS

5.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG vereinbaren für die Dauer einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, dass

5.1.1 die EUREX CLEARING AG berechtigt ist, die Weisungsrechte eines Arbeitgebers in Bezug auf den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER auszuüben und das CLEARING-MITGLIED keine Weisungsrechte gegenüber dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER ausübt,

5.1.2 die vertraglichen Pflichten des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED ausgesetzt werden,

5.1.3 der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER bei der Ausübung seiner Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER unabhängig ist und nicht durch seinen Arbeitsvertrag an der Erfüllung seiner Plicht zur Unabhängigkeit gehindert wird,

5.1.4 der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER ist weder verpflichtet noch berechtigt, dem CLEARING-MITGLIED Bericht zu erstatten, und

5.1.5 die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen für Angestellte des CLEARING-MITGLIEDS nicht auf den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER anwendbar sind, sofern und soweit sie den in den DMC-REGELN beschriebenen COMPLIANCE-VERPFLICHTUNGEN widersprechen.

5.2 Die Beteiligung eines ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS an DMC-SITZUNGEN im Hinblick auf DMC-ANGELEGENHEITEN wird durch die EUREX CLEARING AG überwacht.

6 Recht auf Freistellung

Wenn gegen die EUREX CLEARING AG durch die zuständige Einzugsstelle gemäß § 28 e Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) oder ähnlichen Bestimmungen anderer Gesetze Ansprüche geltend gemacht werden, wird das CLEARING-MITGLIED die EUREX CLEARING AG in Höhe der durch die entsprechende Einzugsstelle geltend gemachten Forderung freistellen.

7 Vertraulichkeit, Datenschutz

7.1 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, absolute Vertraulichkeit hinsichtlich einer gegenwärtigen oder vergangenen ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, aller von dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER erhaltenen Informationen in Bezug auf gegenwärtige oder vergangene ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN, an denen der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER beteiligt war, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-REGELN vorgenommener Festsetzungen oder Handlungen zu wahren, und keine vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn die Offenlegung der oben beschriebenen Informationen durch das CLEARING-MITGLIED aufgrund anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder aufgrund der Aufforderung durch eine Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

7.2 Das CLEARING-MITGLIED

7.2.1 wird die Erfüllung der Verpflichtung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS (i) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen in Bezug auf die EUREX CLEARING AG und aller Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der EUREX CLEARING AG sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren und (ii) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller bei gegenwärtigen oder vergangenen ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN behandelten DMC-ANGELEGENHEITEN, an denen der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER beteiligt war, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß den DMC-REGELN vorgenommener Bestimmungen oder Handlungen sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren (die "**VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**") und (iii) keine der unter (i) oder (ii) beschriebenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des

CLEARING-MITGLIEDS oder von Dritten zu verwenden (die "**VERTRAULICHKEITS-VERPFLICHTUNG**"), nicht behindern, und

7.2.2 wird den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER gegen etwaige persönlich nachteilige Folgen, Verbindlichkeiten oder Strafen bei Erfüllung der VERTRAULICHKEITS-VERPFLICHTUNG schützen.

7.3 Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS aus vorstehender Ziffer 7.1 bleiben auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER und/oder der Beendigung dieser VEREINBARUNG bestehen.

7.4 Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und allen damit verbundenen Angelegenheiten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder ähnlichen Gesetzen anderer Rechtsordnungen einhält und auch in Zukunft einhalten wird und dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER eine entsprechende Verpflichtung auferlegt.

8 Haftungsfreistellung

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird das CLEARING-MITGLIED die EUREX CLEARING AG von der Haftung für Schäden und Verluste, einschließlich in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß übernommener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), die durch das CLEARING-MITGLIED fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden und im Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser VEREINBARUNG entstanden sind, freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der EUREX CLEARING AG verursacht wurden.

9 Informationspflichten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich über solche künftigen Entwicklungen (einschließlich Entwicklungen, die das CLEARING-MITGLIED und/oder den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER betreffen) informieren, die (i) die Fähigkeit oder die Eignung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS, seine Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zu erfüllen, beeinträchtigen könnten oder (ii) eine Verletzung der DMC-REGELN zur Folge haben.

10 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleibt bis zur Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG wirksam.

11 Vertragsänderung

Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend für Änderungen dieser VEREINBARUNG.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

12.1 Anwendbares Recht

12.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

12.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

12.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main.

12.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main oder London.

13 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN

~~zum Übertragungsvertrag~~zur Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Anlage

Muster Kenntnisnahme- und Verpflichtungsschreiben

[Briefkopf des Überlassenen Arbeitnehmers]

An:

Eurex Clearing AG
- Member Services -
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
("**EUREX CLEARING AG**")

mit Kopie an:

("**CLEARING-MITGLIED**")

Ort/Datum

Kenntnisnahme- und Verpflichtungsschreiben ("SCHREIBEN")

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee zwischen der EUREX CLEARING AG und dem vorstehend bezeichneten CLEARING-MITGLIED vom _____ und den Regeln des Default Management Committees vom _____ (die "**DMC-REGELN**"), die mir in Kopie durch das CLEARING-MITGLIED zur Verfügung gestellt wurde. Dieses SCHREIBEN dient der Kenntnisnahme und der Erklärung des Einverständnisses mit den DMC-REGELN sowie der Abgabe bzw. Übernahme der in diesem SCHREIBEN aufgeführten Zusicherungen bzw. Pflichten.

Die in diesem SCHREIBEN verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den DMC-REGELN zugewiesene Bedeutung.

Ich wurde durch das CLEARING-MITGLIED als

□ BENANNTES DMC-MITGLIED,

□ BENANNTER DMC-STELLVERTRETER

für die aktuelle DMC-LAUFZEIT des DMCs hinsichtlich der LIQUIDATIONSGRUPPE(N) _____ benannt.

1 Bestätigungen und Zustimmungen

1.1 Hiermit bestätige ich, dass ich die DMC-REGELN erhalten, gelesen und verstanden habe und die DMC-REGELN zu jeder Zeit einhalten werde.

1.2 Hiermit nehme ich meine Ernennung durch die EUREX CLEARING AG als DMC-MITGLIED / DMC-STELLVERTRETER gemäß den DMC-REGELN für die laufende DMC-LAUFZEIT an und erkläre mich damit einverstanden, dass ich nicht Angestellter der EUREX CLEARING AG sein werde. Ich werde daher keinerlei Vergütung oder Erstattung von Kosten durch die EUREX CLEARING AG erhalten.

2 Pflichten

Hiermit verpflichte ich mich, für den Zeitraum einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

2.1 die in den DMC-REGELN beschriebenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen;

2.2 den Anweisungen der EUREX CLEARING AG und nicht den Anweisungen des CLEARING-MITGLIEDS zu folgen;

2.3 bei der Ausübung meiner Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER unabhängig zu sein und bei der Ausübung meiner Tätigkeit und bei sämtlichen Entscheidungen im besten Interesse eines erfolgreichen Default Management-Prozessesder EUREX CLEARING AG zu handeln;

2.4 die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED unverzüglich zu informieren, sobald Zweifel daran entstehen, dass ich meine Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zuverlässig erfüllen kann, insbesondere im Fall von gegenwärtigen oder vergangenen Strafverfahren oder aufsichtsrechtlichen Verfahren;

2.5 ohne Ausnahme während der ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG keine Wertpapiere, Aktien, Anleihen oder andere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen oder diesbezüglich andere Transaktionen abzuschließen;

2.6 bei der Unterstützung des Abschlusses einer DM HEDGING-TRANSAKTION oder einer anderen rechtlichen Erklärung lediglich als Bote der EUREX CLEARING AG zu handeln und nicht die Rechte eines Stellvertreters der EUREX CLEARING AG zu haben. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen eine DM HEDGING-TRANSAKTION abgeschlossen wird oder nicht, bleibt zu jeder Zeit der EUREX CLEARING AG vorbehalten;

2.7 sämtliche als Bote erhaltene Informationen unverzüglich der EUREX CLEARING AG zu übermitteln;

2.8 die CLEARING-BEDINGUNGEN und alle Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie andere Verhaltensregeln und organisatorische Anforderungen die für Mitglieder der EUREX CLEARING AG gelten, zu beachten und einzuhalten;

2.9 die in dieser Ziffer 2.9 aufgeführten Compliance-bezogenen Verhaltensregelungen einzuhalten, insbesondere

2.9.1 die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung einzuhalten;

2.9.2 das Berufs- und das Bankgeheimnis dadurch einzuhalten, dass keine vertraulichen Informationen der EUREX CLEARING AG oder ihrer CLEARING-MITGLIEDER an unbefugte Dritte weitergegeben werden; Ausnahmen vom Berufs- oder Bankgeheimnis sind auf gesetzlich gesondert definierte Ausnahmefälle, wie insbesondere Auskunftsverlangen von Aufsichtsbehörden oder Gerichten, beschränkt;

2.9.3 Betrugsfälle oder Fälle sog. möglichen betrügerischen Verhaltens der EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) zu melden;

2.9.4 alle Anstrengungen zu unternehmen, um Interessenkonflikte dadurch zu vermeiden oder aufzulösen, dass ich sicherstelle, dass meine Entscheidungen zu jeder Zeit durch die Prinzipien der Objektivität und Integrität getragen werden und im besten Interesse der EUREX CLEARING AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER liegen und nicht durch meine persönlichen Interessen beeinflusst werden; mir ist bekannt, dass ich im Fall von (möglichen) Interessenkonflikten jederzeit die EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) kontaktieren kann, die mich sodann bei möglichen Interessenkonflikten anleiten wird;

2.9.5 keine Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, es sei denn, dies ist durch die EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) ausdrücklich genehmigt worden; und

2.9.6 die Wichtigkeit persönlicher Daten wertzuschätzen; es ist mir bekannt und ich schätze, dass der Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Verarbeitung persönlicher Daten ein wichtiger Aspekt ist, dem ich besonderes Augenmerk schenken werde. Ich werde zudem persönliche Daten im Einklang mit den anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen sammeln, verarbeiten und nutzen;

2.10 (i) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen in Bezug auf die EUREX CLEARING AG und aller Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der EUREX CLEARING AG sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren, (ii) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller in gegenwärtigen oder vergangenen DMC-SITZUNGEN, an denen ich teilgenommen habe, behandelten Aspekte von DMC-ANGELEGENHEITEN, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß diesen DMC-REGELN vorgenommener Bestimmungen oder Handlungen sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren (die "VERTRAULICHEN INFORMATIONEN") und (iii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht zu meinem eigenen Nutzen oder dem Nutzen des CLEARING-MITGLIEDS oder von Dritter zu verwenden;

diese Zusicherung gilt auch nach (i) der Beendigung meiner Ernennung zum DMC-MITGLIED / DMC-STELLVERTRETER, und (ii) der Beendigung meines Arbeitsverhältnisses mit dem CLEARING-MITGLIED, und

2.11 die während meiner ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG oder im Zusammenhang mit meiner Funktion als DMC-MITGLIED oder DMC- STELLVERTRETER zu meiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Handelsgeheimnisse und/oder VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich Angestellten der EUREX CLEARING AG, anderen DMC-MITGLIEDERN und (soweit nötig) DMC-STELLVERTRETERN oder anderen von der EUREX CLEARING AG ausdrücklich zu diesem Zweck benannten Personen zur Verfügung zu stellen.

3 Haftungsfreistellung

Hiermit stimme ich zu, die EUREX CLEARING AG von der Haftung für Schäden und Verluste einschließlich in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß übernommener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), die durch fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vereinbarungen und Zusicherungen in diesem SCHREIBEN oder einer Verletzung der DMC-REGELN entstanden sind, freizustellen. Eine Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der EUREX CLEARING AG verursacht wurden.

Die Haftung gemäß dieser Vereinbarung ist durch die auf die Angestelltenhaftung anwendbaren Grundsätze beschränkt, die entsprechend angewandt werden.

4 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

4.1 Anwendbares Recht

4.1.1 Dieses SCHREIBEN unterliegt dem Sachrecht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts) der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem SCHREIBEN unterliegen ebenfalls dem Sachrecht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts) der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem SCHREIBEN ist Frankfurt am Main.

Mit freundlichen Grüßen,

Name: _____

Funktion bei CLEARING- _____

MITGLIED:	
Privatadresse:	
Geschäftliche Telefonnummer:	
Geschäftliche Mobilnummer:	
Private Telefonnummer:	
Private Mobilnummer	
Private Emailadresse:	

Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Clearing-Vereinbarung

für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

zwischen

als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die "**Vereinbarung**") datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
~~□~~ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

2.1 ~~2.1~~ Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber ~~Lizenz dürfen~~Lizenzdürfen ausschließlich als Darlehensgeber unmittelbar am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.

2.2 ~~2.2~~ Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ~~unter~~gemäß dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer, die ~~unter~~gemäß dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

2.3 ~~2.3~~ Die Eurex Clearing AG liefert die Nominalsicherheit an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Gestalt von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und diese Nominalsicherheit wird ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts bereitgestellt. Zu diesem Zweck schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen Verpfändungsvertrag ab, der in Bezug auf den Dritt-Sicherheitenverwalter von der Eurex Clearing AG gestellt wird.

3 ~~3~~ Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

3.1 ~~3.1~~ Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

3.2 ~~3.2~~ Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

3.3 ~~3.3~~ Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

□ Euro (EUR)

□ Schweizer Franken (CHF)

3.4 ~~3.4~~ Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

4 ~~4~~ Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem

Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erteilen Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

5 ~~5~~ **Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen**

5.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Dahrlehensgeber-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

~~5.1~~**5.2** Sofern eine Spezielle Darlehensgeber-Lizenz aus sonstigen Gründen endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6 ~~6~~ **Beauftragte des Darlehensgebers**

Sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung ~~beabsichtigt~~beabsicht, einen Beauftragen des Darlehensgebers einzusetzen, verpflichtet sich der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG, der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nachzuweisen.

7 ~~7~~ **Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen.

8 ~~8~~ **Technische Anbindung**

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG oder eines mittelbaren Zugangs über den Beauftragten des Darlehensgebers.

9 ~~9~~ **Entgelte**

9.1 ~~9.1~~ Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 ~~9.2~~ Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen.

10 ~~10~~ **Zusicherungen**

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1 ~~10.1~~ er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.2 ~~10.2~~ weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

10.3 ~~10.3~~ er alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von Wertpapierdarlehens-Transaktionen als Darlehensgeber gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;

10.4 ~~10.4~~ er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Darlehenspapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

10.5 ~~10.5~~ keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.6 ~~10.6~~ kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.7 ~~10.7~~ kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver* bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und

10.8 ~~10.8~~ er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist~~.~~..

~~11 Data and Services Supplement~~

~~Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

11 ~~12~~ Datenschutz

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bzw. des Beauftragten des Darlehensgebers durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) ~~einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung~~ – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ~~–~~ausschließlich gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.

12 ~~13~~ Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme ~~einer~~eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens ~~Transaktion~~Geschäfts (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen ~~der~~des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-~~Transaktion~~Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

~~14 Informationspflicht~~

13 Informationsplicht

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-~~Lizenz im~~Lizenzim Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-~~Lizenz über~~Lizenzüber den Third-Party-Flow-Provider übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-~~Lizenz verpflichtet~~Lizenzverpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten des Third-Party-Flow-Provider, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

~~13~~14 ~~15~~ Laufzeit und Kündigung

~~13.1~~14.1 ~~15.1~~ Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

~~13.2~~14.2 ~~15.2~~ Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die ~~unter~~gemäß dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

~~13.3~~14.3 ~~15.3~~ Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

~~14~~ ~~16~~ ~~Haftungsfreistellung~~

~~Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste und damit zusammenhängende Kosten, insbesondere auch für angemessene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), freistellen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aus oder im Zusammenhang mit der vollständig oder teilweise Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen entstanden sind freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.~~

15 ~~17~~ Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer ~~16~~ 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

16 ~~18~~ Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer ~~16~~ 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 6 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

17 ~~19~~ Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

17.1 ~~19.1~~ Anwendbares Recht

17.1.1 ~~19.1.1~~ Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.1.2 ~~19.1.2~~ Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 ~~19.2~~ Gerichtsstand

~~19.2.1 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~19.2.2~~ Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

17.3 ~~19.3~~ Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 ~~20~~ Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

STREICHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel […]

1. Entgelte für Clearing-Lizenzen […]

2. [Entfallen]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte) […]

4. Transaktionsentgelte Eurex Bonds GmbH […]

5. Transaktionsentgelte Eurex Repo GmbH […]

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) […]

7. Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE) […]

8. Transaktionsentgelte European Energy Exchange (EEX) […]

9. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdahrlehens-Transaktionen […]

10. Serviceentgelte für Sicherheiten […]

10.1 Serviceentgelte für eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren […]

Für als Sicherheit gelieferte eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,0005% p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2) und dem segregierten internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 4.1.2) des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. Daher sind

a) auf den Margin-Konten erfasste eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich ist,

b) eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld,

c) Beiträge an den Clearing-Fonds,

d) zur Erfüllung der Anforderungen an das haftende Eigenkapital bereitgestellte Mittel, und

e) für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf Registrierte Kunden

nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

10.2 […]

11. Transaktionsentgelte für OTC-Kreditderivat-Transaktionen ~~Derivategeschäfte~~

Bei OTC-~~-~~Kreditderivat-Transaktionen ~~Derivategeschäften~~ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ~~für Clearing und Abwicklung von OTC Derivategeschäften und –positionen –~~ nach Novation ~~dieser Geschäfte~~des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „CCP-Transaktion") – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen und –positionen die folgenden Entgelte:

11.1 Clearing Entgelte

Die in den Ziffern 11.1 bis 11.10 aufgeführten Entgelte gelten für Index- Credit- Default-Swaps ~~Geschäfte~~ (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2 der Clearing-Bedingungen) sowie

Single- Name- Credit- Default- Swaps ~~Geschäfte~~ (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3 der Clearing-Bedingungen). ~~Der zugrunde liegende geclearte~~ Die Höhe des Entgelts richtet sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach dem zugrunde liegenden geclearten Nominalwert (der „**Nominalwert**“) sowie ~~die~~der Währung ~~des~~der jeweiligen ~~Geschäfts bilden die zugrunde liegende Basis für die Preisfeststellung („Nominalwert“)~~CCP-Transaktion.

11.2 [...]

11.3 [...]

11.4 [...]

11.5 [...]

11.6 Entgelt im Falle der Auktions-Abwicklungsmethode~~Barabwicklung~~

Im Falle ~~einer Barabwicklung~~der Anwendung der Auktions-Abwicklungsmethode aufgrund eines Kreditereignisses gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer ~~2.1.16.1~~ 2.1.18.1 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen ~~gilt die~~ berechnet die ECAG sowohl dem Käufer (Protection Buyer) also auch dem Verkäufer (Protection Seller) jeweils das in den Ziffern 11.2 bis 11.5 angegebene Entgelt auf Basis des Nominalwerts der betreffenden CCP-Transaktion in der Währung der jeweiligen CCP-Transaktion.~~dargestellte Preisangabe für den Nominalwert der entsprechenden CCP-Transaktion.~~

11.7 ~~Benachrichtigung (Sicherungskäufer)~~ Entgelt im Falle von Mitteilungen

Im Falle einer Mitteilung über die physische Abwicklung ~~Barentwicklung~~ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1~~6~~8.3 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem Käufer (Protection Buyer) jeweils das ~~gilt die gleiche Preisangabe wie~~ in den Ziffern 11.2 bis 11.5 angegebene Entgelt in der Währung der jeweiligen CCP-Transaktion, wobei der in der Mitteilung über die physische Abwicklung aufgeführte Ausstehende Betrag der betreffenden CCP-Transaktion als Nominalwert im Sinne der Ziffern 11.2 bis 11.5 gilt.~~für den bekannt gegebenen Nominalwert dargestellt.~~

11.8 Entgelt im Falle von Zuteilungen~~Zuteilung (Sicherungsverkäufer)~~

Im Falle einer Zuteilung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1~~6~~8.3 Absatz 3 ~~and~~ und Absatz 4 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem Verkäufer (Protection Seller) für die nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.3 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen vorgenommene Zuteilung jeweils das ~~gilt die gleiche Preisangabe wie~~ in den Ziffern 11.2 bis 11.5 angegebene Entgelt in der Währung der jeweiligen CCP-

Transaktion, wobei der in der Mitteilung über die physische Abwicklung aufgeführte Ausstehende Betrag der betreffenden CCP-Transaktion als Nominalwert im Sinne der Ziffern 11.2 bis 11.5 gilt. ~~für den zugeteilten Nominalwert dargestellt.~~

11.9 ~~Aufhebungsentgelt~~Entgelt für Beendigungen

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Beendigung ~~Im Falle einer Aufhebung~~ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.8 der Clearing-Bedingungen ~~gilt die gleiche Preisangabe wie~~ berechnet die ECAG sowohl dem Käufer (Protection Buyer) also auch dem Verkäufer (Protection Seller) jeweils in den Ziffern 11.2 bis 11.5 angegebene Entgelt auf Basis des Nominalwerts in der Währung der jeweiligen CCP-Transaktion, deren Beendigung beantragt worden ist. ~~für den aufgehobenen Nominalwert dargestellt.~~

11.10 [...]

12. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und -positionen die folgenden Entgelte:

12.1 Clearing-Entgelte

Die in Ziffern 12.2 bis 12.5 aufgeführten Entgelte gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen). Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrunde liegenden geclearten Nominalwert (der „OTC-Zinsderivat Nominalwert“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. Die Berechnung des jeweiligen Entgelts richtet sich darüber hinaus nach den Ziffern 12.2 bis 12.5.

12.2 Standard-Preismodell

Das Standard-Preismodell nach Maßgabe dieser Ziffer 12.2 gilt für alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen), es sei denn ECAG hat auf Antrag eines Registrierten Kunden diesem die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 12.3 oder auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 12.4 eingeräumt.

12.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

„**Laufzeitprämie**“ bezeichnet für eine Berechnungsperiode einen Betrag von EUR 0,75 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche

Betrag (0,75), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten.

„**Zinstagesquotient**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.„**Berechnungsperiode**" bezeichnet (a) in Bezug auf die Laufzeitprämie, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.3.1 und 3.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) und (b) in Bezug auf die Verwaltungsgebühr gemäß nachstehender Ziffer 12.2.2, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder (i) zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.3.1 und 3.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird oder (ii) bei einer Beendigung (gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 der Clearing-Bedingungen) der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion vor dem jeweiligen Enddatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.3.1 und 3.4.4 der Clearing-Bedingungen, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird.

„**Buchungsentgeltobergrenze**" bezeichnet einen Betrag von EUR 18,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro eine Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung.

„**Handelswährung**" bezeichnet die jeweilige Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.

(1) Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen) ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**") von EUR 0,25 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen.

(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie (zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt, das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**") an die ECAG zu zahlen. Überschreitet das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt die Buchungsentgeltobergrenze, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

(3) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit

der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 3.5, Ziffer 3.6 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 3.6.1) und Ziffer 3.7 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

(4) Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen Übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null.

12.2.2 Verwaltungsentgelt

(1) Das Verwaltungsentgelt beträgt EUR 0,007 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Ziffer 14 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

12.3 Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden

Die Teilnahme an dem in dieser Ziffer 12.3 aufgeführte Preismodell für hohe Umsätze kann von der ECAG ausschließlich einem Clearing-Mitglied im Hinblick auf RK-Bezogene Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Clearing-Bedingungen auf Antrag des jeweiligen Registrierten Kunden eingeräumt werden.

12.3.1 Buchungsentgelt

(1) Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Fixe Buchungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden, entspricht dem in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung. Überschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden

Betrag an die ECAG zu zahlen. Unterschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, den der Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

Fixes Buchungsentgelt pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in Handelswährung	**Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion**	**Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion**
EUR 0,100 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,100), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00	EUR 30,00

(2) Das Fixe Buchungsentgelt nach Maßgabe dieses Preismodells wird mit der für den jeweiligen Kalendermonat erteilten Rechnung berechnet. Mit der Zahlung des Fixen Buchungsentgelts nach Maßgabe dieses Preismodells sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 3.5, Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7 der Clearing-Bedingungen vorzunehmenden Leistungen im Hinblick auf die jeweilige RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden abgegolten.

12.3.2 Verwaltungsentgelt

Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Verwaltungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden wird täglich auf Basis der jeweiligen Margin-Verpflichtung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 (iii) bis (vi), Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.2 und Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 13.1 der Clearing-Bedingungen berechnet und monatlich abgerechnet. Der jeweils pro Monat zu zahlende Betrag berechnet sich dabei wie folgt: Die monatliche Gesamtsumme aller Margin-Verpflichtungen (jeweils berechnet pro Tag) wird mit 0,10% multipliziert und das Ergebnis dieser Multiplikation wird durch 365 bzw. 366 geteilt.

12.4 Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze

Der Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze wird ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds gewährt. Der Zugang dieses Antrags bei ECAG setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das

jeweils andere Preismodell findet ab dem ersten Kalendertag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung.

12.5 Rabattprogramm für interne Konten der Clearing-Mitglieder

Das in dieser Ziffer 12.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat.

(1) ECAG räumt Clearing-Mitgliedern den Zugang zum Rabattprogramm ausschließlich auf Antrag ein. Nach Zugang eines solchen Antrags, berechnet ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 300,000.00, zahlbar im Voraus für die folgenden 12 Monate. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an dem Rabattprogramm beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist folgt, vorbehaltlich einer Zahlung des jährliches Entgelts bis spätestens zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats, in dem die Teilnahme am Rabattprogramm planmäßig beginnt. Die unten näher bezeichneten Rabatte sind nur auf Bruttoumsätze im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen), die auf Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds verbucht wurden, anwendbar.

(2) Die Berechnung des Bruttoumsatzes basiert auf einem Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag, an dem die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied die Teilnahme am Rabattprogramm einräumt und endet mit dem Ablauf des zwölften Monats nach diesem Anfangsdatum. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an diesem Rabattprogramm verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, soweit das jeweilige Clearing-Mitglied die Teilnahme an dem Rabattprogramm nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraum beendet hat. Bei der Berechnung der anwendbaren Rabatte wird der Bruttoumsatz (seit dem Beginn des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraums), einschließlich des Buchungsentgeltes gemäß Ziffer 12.3.1 und des Verwaltungsentgeltes gemäß Ziffer12.3.2 berücksichtigt. Die Berechnung des jeweiligen Bruttoumsatzes erfolgt dabei in Euro. Umsätze in anderen Währungen werden auf Basis des letzten Wechselkurses der Europäischen Zentralbank für den jeweiligen Kalendermonat in Euro umgerechnet.

Bruttoumsätze seit Jahresbeginn in EUR (einschließlich des Buchungsentgeltes gemäß Ziffer 12.3.1 und des Verwaltungsentgeltes gemäß Ziffer 12.3.2)	**Rabatt in % geltend für das jeweilige Intervall**
≤ 200.000	0 %
200.000,01 ≤ 500.000	10 %
500.000,01 ≤ 1.000.000	20 %
1.000.000,01 ≤ 2.000.000	30 %
2.000.000,01 ≤ 3.000.000	50 %
3.000.000,01 ≤ 5,000,000	75 %
5.000.000,01 ≤ 6.000000	90 %
6.000.000,01	100 %

~~12.~~13. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen […]

~~13.~~14. Fälligkeit […]

~~14.~~15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand […]

~~15.~~16. Änderungen und Ergänzungen […]

Diese Statuten sind

NEU UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT:

Inhalt

EUREX CLEARING AG **3**

STATUTEN FÜR DAS IRS PRODUCT COMMITTEE **3**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen **3**

§ 2 Relevante Angelegenheiten **3**

§ 3 Committee-Mitglieder **4**

§ 4 Einberufung des Committees **5**

§ 5 Quorum des Committee **7**

§ 6 Committee-Verfahren; Abstimmung **7**

§ 7 Teilnahme von Angestellten am Committee; Externe Berater **7**

§ 8 Sitzungsprotokoll und Abstimmung **7**

§ 9 Entscheidung des Vorstands **8**

§ 10 Kosten; Entschädigung **8**

§ 11 Vertraulichkeit **8**

§ 12 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung **8**

§ 13 Anwendbares Recht; Auslegung **9**

§ 14 Änderungen **9**

§ 15 Veröffentlichung **9**

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS IRS PRODUCT COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**Statuten**") sind auf das IRS Product Committee (das "**Committee**") anwendbar.

(2) Das Committee wird gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.2.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") für Zwecke der Absprache mit dem bzw. Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand der Eurex Clearing AG ("**der Vorstand**") hinsichtlich Relevanter Angelegenheiten (wie in § 2 definiert) eingerichtet, sofern dies praktisch umsetzbar ist und dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen oder quasi staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Das Committee wird nur dann eingerichtet, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen und bereit sind, an dem Committee teilzunehmen.

(4) Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesen Statuten, ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, einen Vorschlag des Committee anzunehmen oder von dem Committee vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem Committee in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung.

(5) Die in diesen Statuten verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

(6) Jede Bezugnahme auf "**Geschäftstage**" gilt als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (g) der Clearing-Bedingungen bestimmten Geschäftstage der Eurex Clearing AG.

§ 2 Relevante Angelegenheiten

"**Relevante Angelegenheiten**" in Bezug auf das Committee sind ausschließlich die folgenden Angelegenheiten:

(1) Wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2, die sich auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing Bedingungen beziehen;

(2) Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen; und

(3) Alle anderen dem Committee in den Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten oder solche Angelegenheiten, bezüglich derer nach Auffassung der Eurex Clearing AG die dringende Beratung des Committee erforderlich ist.

§ 3 Committee-Mitglieder

(1) Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen und bereit sind, an dem Committee teilzunehmen.

(2) Die Eurex Clearing AG lädt nach eigenem Ermessen Clearing-Mitglieder zur Teilnahme am Committee ein, wobei dies grundsätzlich auf Grundlage von deren Gesamtengagement im Zinsswap-Markt und dem Clearing-Volumen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen sind, ein, erfolgt (jeweils ein "**Eligibles Clearing-Mitglied**").

(3) Das Committee besteht aus bis zu 13 (dreizehn) Vertretern von Eligiblen Clearing-Mitgliedern (jeweils ein "**Committee-Mitglied**"), wobei jedes Committee-Mitglied 1 (ein) Eligibles Clearing-Mitglied vertritt.

(4) Jedes Committee-Mitglied wird für einen Zeitraum ab dem Tag der Ernennung bis zum letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Ernennung erfolgt ist (die "**Laufzeit**") ernannt, mit der Maßgabe, dass eine solche Ernennung in jedem Fall um einen Zeitraum (höchstens 1 Monat) verlängert wird, den die Eurex Clearing AG benötigt, um die Eligiblen Clearing-Mitglieder für die darauffolgende Laufzeit einzuladen und entsprechend notwendige Maßnahmen in Bezug auf die Ernennung der Nachfolge-Committee-Mitglieder zu ergreifen. Der Ernennung einer Person für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten steht nichts entgegen, sofern die Ernennung durch ein Eligibles Clearing-Mitglied gemäß diesem § 3 Absatz (4) ordnungsgemäß erfolgt ist.

(5) Die Einladung an die Eligiblen Clearing-Mitglieder für die jeweils nachfolgende Laufzeit erfolgt durch die Eurex Clearing AG nach Ablauf einer jeden Laufzeit. Jedes Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG den Namen seines Committee-Mitglieds mit. Eine solche Mitteilung enthält den Hauptvertreter sowie einen Alternativvertreter, der in Abwesenheit des Hauptvertreters als Committee-Mitglied fungiert. Jedes Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG jede Änderung der Identität seines Committee-Mitglieds unverzüglich mit. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die ihr durch das Eligible Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilte Identität eines Committee-Mitglieds so lange verlassen, bis sie eine Mitteilung über etwaige Änderungen erhält.

(6) Eine Person kann nur zum Committee-Mitglied ernannt werden, wenn diese Person:

a) über einschlägige Fachkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Relevanten Angelegenheiten verfügt; und

b) für die Eurex Clearing AG nach vernünftigem Ermessen akzeptabel ist.

(7) Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller Committee-Mitglieder, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) aller Haupt- und Alternativvertreter.

(8) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass zwei oder mehr Eligible Clearing-Mitglieder verbundene Unternehmen sind oder werden, sind diese Eligiblen Clearing-Mitglieder lediglich zur Ernennung eines Committee-Mitglieds für das Committee berechtigt. Wenn verbundene Eligible Clearing-Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als ein Committee-Mitglied ernannt haben, teilen diese verbundenen Eligiblen Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG unverzüglich dasjenige Committee-Mitglied mit, welches sie vertritt.

(9) In der ersten Sitzung (wie in § 4 Absatz (1) definiert) und jeder weiteren Sitzung sofern kein Stellvertretender Vorsitzender ernannt wurde oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist) ernennt das Committee durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder ein Committee-Mitglied zum Vorsitzenden des Committee (der "**Vorsitzende**"). Eine solche Ernennung ist für den Zeitraum, der mit dem letzten Tag der maßgeblichen Laufzeit endet, gültig (vorbehaltlich einer in § 3 Absatz (4) beschriebenen Verlängerung). Wenn der Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist oder von seinem Amt zurücktritt, rückt der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nach und die Bestimmungen dieses § 3 Absatz (8) gelten entsprechend.

(10) Das Committee ernennt ein Committee-Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Committee (der "**Stellvertretende Vorsitzende**"). Sobald der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nachrückt oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist, ernennt das Committee einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder.

(11) Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in jeder Sitzung, in der der Vorsitzende nicht persönlich anwesend oder per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende kann seine bzw. ihre Aufgaben von Zeit zu Zeit auf ein anderes Committee-Mitglied übertragen.

(12) Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer des Committee (der "**Committee-Schriftführer**" und übernimmt Verwaltungsaufgaben.

§ 4 Einberufung des Committees

(1) Der Committee-Schriftführer beruft eine Sitzung des Committee (eine "**Sitzung**") ein:

a) auf Antrag des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Committee-Mitgliedern (mit der Maßgabe, dass einem solchen Antrag ein Entwurf der Tagesordnung (wie nachstehend definiert) für diese Sitzung beigefügt ist); und

b) nach eigenem Ermessen,

durch Versenden einer Mitteilung ("**Mitteilung**") gemäß diesem § 4. Der Committee-Schriftführer sorgt dafür, dass mindestens 4 (vier) Sitzungen pro Kalenderjahr einberufen werden. Die Sitzungen finden an einem vom Committee-Schriftführer festzulegenden Ort statt. Committee-Mitglieder die nicht persönlich teilnehmen, können per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

(2) Mitteilungen über eine Sitzung:

a) erfolgen an jedes Committee-Mitglied per Email und/oder Fax oder durch persönliche Übergabe spätestens 5 Geschäftstage vor dem Tag der Sitzung;

b) enthalten den Tag und die Uhrzeit der Sitzung, die zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit an einem Geschäftstag liegen muss;

c) beschreiben die Möglichkeiten für Committee-Mitglieder, per Telefon und/oder Videokonferenz teilzunehmen; und

d) enthalten eine Tagesordnung, die in angemessenem Detail die in der Sitzung zu diskutierenden Angelegenheiten enthält und der Unterlagen beigefügt sind, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf diese Angelegenheiten liefern (die "**Tagesordnung**").

(3) Ungeachtet § 4 Absatz (2), kann der Committee-Schriftführer eine Sitzung mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für Relevante Angelegenheiten einberufen, die nach seiner Ansicht der dringlichen Kenntnisnahme durch das Committee bedürfen. Der Committee-Schriftführer stimmt sich nach seinem Ermessen vor der Einberufung einer Sitzung unter solchen Umständen entweder mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden ab; eine solche Abstimmung ist indessen nicht erforderlich, wenn es dem Committee-Schriftführer praktisch nicht möglich ist, mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen.

(4) In Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht in der betreffenden Tagesordnung aufgeführt war, kann in einer Sitzung keine Abstimmung erfolgen.

(5) Die Committee-Mitglieder, die an der jeweiligen Sitzung (entweder persönlich oder per Telefon oder Videokonferenz) teilnehmen werden nachstehend als "**Teilnehmende Committee-Mitglieder**" und jeweils als "**Teilnehmendes Committee-Mitglied**" bezeichnet.

(6) Der Vorsitzende kann in seinem Ermessen Maßnahmen für die Ernennung von Bevollmächtigten (einschließlich der Festlegung der Bedingungen für die Abstimmung durch solche Bevollmächtigte und deren Berücksichtigung bei der Bildung eines Quorums) treffen.

§ 5 Quorum des Committee

(1) Das Quorum für eine beschlußfähige Sitzung ist ein Drittel aller Committee-Mitglieder (das "**Quorum**").

(2) Für den Fall, dass zu Beginn und während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung kein solches Quorum anwesend ist, wird die Sitzung durch den Vorsitzenden auf den folgenden Geschäftstag vertagt. Das Quorum einer solchen vertagten Sitzung besteht aus den Teilnehmenden Committee-Mitgliedern vorausgesetzt, dass alle Committee-Mitglieder eine Mitteilung über die Sitzung gemäß vorstehendem § 4 erhalten haben (mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz (2) (a) nicht anwendbar ist und eine solche Mitteilung den Hinweis enthält, dass die an der verschobenen Sitzung teilnehmenden Teilnehmenden Committee-Mitglieder ein Quorum bilden.

§ 6 Committee-Verfahren; Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des Committee erfolgen in einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes Teilnehmende Committee-Mitglied eine

§ 7 Teilnahme von Angestellten am Committee; Externe Berater

(1) Ein Committee-Mitglied kann einen Angestellten des durch ihn vertretenen Eligiblen Clearing-Mitglieds (oder eines verbundenen Unternehmens) zur Teilnahme an einer Sitzung zu einer Relevanten Angelegenheit einladen, hinsichtlich derer dieser Angestellte über Fachkenntnisse verfügt. Das Committee-Mitglied kann durch Mitteilung an den Vorsitzenden sein Stimmrecht in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit auf einen solchen Angestellten übertragen.

(2) Das Committee kann externe Berater und andere externe Experten hinzuziehen, soweit und solange eine solche Teilnahme von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses der Teilnehmenden Committee-Mitglieder für angemessen erachtet wird. Die Kosten für eine solche Beratung werden anteilig von allen Committee-Mitgliedern getragen, die für die Hinzuziehung solcher Berater gestimmt haben.

§ 8 Sitzungsprotokoll und Abstimmung

(1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Committee-Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird (das "**Protokoll**"). Das Protokoll enthält Angaben zu Ort und Datum der Sitzung, den Teilnehmenden Committee-Mitgliedern, den Angelegenheiten auf der Tagesordnung, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des Committee. Der Committee-Schriftführer hält im Protokoll die Namen jedes Teilnehmenden

Committee-Mitglieds fest und wie diese Mitglieder in Bezug auf ein in der Sitzung angesprochenes Thema jeweils abgestimmt haben.

(2) Das Committee kann ein oder mehrere Committee-Mitglieder mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des Committee betrauen, die die Ansichten des Committee in Bezug auf die jeweilige Relevante Angelegenheit darlegen (ein "**Bericht**"). Der Vorsitzende kann den Bericht in einer Sitzung zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der Bericht, nachdem er an alle Committee-Mitglieder ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der Committee-Mitglieder wiedergibt, den Bericht an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der Bericht wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Stellungnahme des Committee.

§ 9 Entscheidung des Vorstands

Falls das Committee zu einer Angelegenheit befragt wird, die in sein Aufgabengebiet fällt und mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in einem wesentlichen Punkt nicht einverstanden ist, führt die Eurex Clearing AG diese Maßnahmen, soweit vernünftigerweise möglich, erst durch oder leitet diese ein, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

§ 10 Kosten; Entschädigung

Jedes Eligible Clearing-Mitglied trägt die Kosten in Verbindung mit der Teilnahme seines Committee-Mitglieds am Committee selbst und ist nicht berechtigt, eine Gebühr oder eine Entschädigung seitens der Eurex Clearing AG für eine solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 11 Vertraulichkeit

Sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden gefordert, ist jedes Eligible Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte der Verfahren des Committees, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß dieser Verfahren vorgenommener Entscheidungen zu wahren (die "**Vertraulichen Informationen**") und (ii) keine Vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen zu verwenden und dafür zu sorgen, dass auch sein Committee-Mitglied diese Verpflichtungen einhält. Jedes Eligible Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit seinem Committee-Mitglied abzuschließen und beizubehalten.

§ 12 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein Committee-Mitglied, als Committee-Mitglied ernannter Vertreter, Vertreter des Eligiblen Clearing-Mitglieds, das ein

solches Mitglied des Committee ernennt oder Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder eines verbundenen Unternehmens, das zu einer Sitzung eingeladen wird (jeweils eine "**Geschützte Person**"), aufgrund der Tätigkeit im Committee oder aufgrund der Ernennung eines Mitglieds des Committee treuhänderische Pflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex Clearing AG, den Hauptgesellschaftern der Eurex Clearing AG, oder deren Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten, Clearing-Mitgliedern oder irgendeiner anderen Person (jeweils eine "**Nicht-Geschützte Person**").

(2) Soweit aus irgendeinem Grund einer Geschützten Person solche Pflichten und die damit verbundene Haftung gegenüber einer Nicht-Geschützten Person obliegen, haftet - ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen - eine solche nach den Statuten handelnde Geschützte Person nicht für eine Verletzung dieser Pflichten gegenüber der Nicht-Geschützten Person, wenn sie nach Treu und Glauben gemäß den Statuten, den Clearing-Bedingungen oder anderen damit verbundenen Bestimmungen der Eurex Clearing AG gehandelt hat

(3) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen Statuten haftet die Eurex Clearing AG gegenüber einem Eligiblen Clearing-Mitglied oder einer Geschützten Person nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht seitens der Eurex Clearing AG. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Diese Vorschrift schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 13 Anwendbares Recht; Auslegung

Diese Statuten und alle Rechte und Pflichten aus diesen Statuten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

§ 14 Änderungen

Diese Statuten können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen unter dem Vorbehalt geändert werden, dass der Committee-Schriftführer in einer Sitzung, die nicht später als 30 Tage nach dem Wirksamwerden der Änderung stattfindet, die Einzelheiten der betreffenden Änderung vorlegt.

§ 15 Veröffentlichung

Diese Statuten werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *

Diese Auktions-Regeln sind

NEU UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT

DEFAULT MANAGEMENT AUKTIONS-REGELN

1 Allgemein

1.1 Im Falle einer BEENDIGUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert), kann die Eurex Clearing AG nach freiem Ermessen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG (die **"CLEARING-BEDINGUNGEN"**) eine oder mehrere DM AUKTION(EN) durchführen.

1.2 Jede DM AUKTION unterliegt den hierin beschriebenen Default Management Auktions-Regeln (die **"ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN"**), die durch besondere Auktionsbestimmungen (die **"BESONDEREN BESTIMMUNGEN"**), die im Wesentlichen der als Anlage beigefügten Form entsprechen, ergänzt werden (die ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN und die BESONDEREN BESTIMMUNGEN gemeinsam die **"DM AUKTIONS-REGELN"**).

1.3 Soweit nicht anderweitig in den DM AUKTIONS-REGELN definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 DM AUKTIONEN

2.1 DM AUKTIONEN ermöglichen den gemäß den DM AUKTIONS-REGELN teilnehmenden Bietern mit der Eurex Clearing AG die in den entsprechenden AUKTIONS-EINHEITEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) enthaltenen DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zum gemäß diesen DM AUKTIONS-REGELN festgesetzten Auktionspreis für die entsprechende AUKTIONS-EINHEIT (der Preis für eine AUKTIONS-EINHEIT jeweils ein **"AUKTIONSPREIS"**) abzuschließen.

2.2 Die Eurex Clearing AG legt im Einvernehmen mit dem/den entsprechenden DMC(s) für jede DM AUKTION in den BESONDEREN BESTIMMUNGEN die entsprechenden AUKTIONS-EINHEITEN und die Gesamtzahl der AUKTIONS-EINHEITEN, die bei der betreffenden DM AUKTION versteigert werden, fest.

3 Teilnahme an DM AUKTIONEN

An DM AUKTIONEN nehmen PFLICHTTEILNEHMER und AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER, wie in dieser Ziffer 3 beschrieben, teil.

3.1 Jeder PFLICHTTEILNEHMER (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) ist verpflichtet, an der entsprechenden DM AUKTION teilzunehmen; jeder PFLICHTTEILNEHMER wird mit der Abgabe seines GEBOTS (wie in Ziffer 5.2 definiert) in Bezug auf die entsprechende AUKTIONS-EINHEIT in diesen DM AUKTIONS-REGELN als **"TEILNEHMENDER BIETER"** bezeichnet.

3.2 Zusätzlich kann jede juristische Person nach vorheriger Einladung durch die Eurex Clearing AG an einer DM AUKTION teilnehmen, wenn:

3.2.1 die juristische Person ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, ein REGISTRIERTER KUNDE oder ein anderer Kunde eines CLEARING-MITGLIEDS ist, gegebenenfalls jeweils beschränkt auf die maßgebliche(n) LIQUIDATIONSGRUPPE(N) (jeweils ein **"QUALIFIZIERTER TEILNEHMER"**);

3.2.2 der QUALIFIZIERTE TEILNEHMER den Nachweis über den Erhalt der Zustimmung seines jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS (welches die Voraussetzungen als PFLICHTMITGLIED erfüllen muss) zur Teilnahme an der entsprechenden DM AUKTION erbracht hat; und

3.2.3 der QUALIFIZIERTE TEILNEHMER vor der DM AUKTION zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet hat, die in Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3 aufgeführten Anforderungen und Verpflichtungen jederzeit einzuhalten

(jeweils ein **"AUSGEWÄHLTER TEILNEHMER"**).

AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER sind zur Teilnahme an DM AUKTIONEN nur über ihr jeweiliges CLEARING-MITGLIED berechtigt; jedes solche CLEARING-MITGLIED wird mit der Abgabe eines GEBOTS für einen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER in Bezug auf eine bestimmte AUKTIONS-EINHEIT in diesen DM AUKTIONS-REGELN als **"VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER"** bezeichnet. Die Abgabe eines GEBOTS durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER stellt ein GEBOT dieses VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS dar und bindet ausschließlich den VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist berechtigt, die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und/oder jede weitere Information bezüglich einer DM AUKTION ausschließlich an von der Eurex Clearing AG zur Teilnahme an der betreffenden DM AUKTION eingeladene AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER weiterzugeben.

3.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jeden PFLICHTTEILNEHMER oder jeden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER, der die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt, nachträglich von der Teilnahme an einer DM AUKTION auszuschließen, sofern in Bezug auf den PFLICHTTEILNEHMER bzw. den AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER ein wichtiger Grund eintritt. Mit dem Ausschluss des VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS werden auch die von diesem vertretenen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER ausgeschlossen.

4 Verfahren vor der Auktion

4.1 Die Eurex Clearing AG stellt für jede DM AUKTION allen PFLICHTTEILNEHMERN und allen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERN (zusammen, die **"TEILNEHMER"** und jeweils ein **"TEILNEHMER"**) die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und alle weiteren für die jeweilige DM AUKTION maßgeblichen Informationen gemäß Ziffer 11 zur Verfügung. Die Übermittlung der BESONDEREN BESTIMMUNGEN stellt eine Einladung der Eurex Clearing AG an die TEILNEHMER dar, ein GEBOT für den Abschluss jeder der in der entsprechenden AUKTIONS-EINHEIT enthaltenen DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN zum AUKTIONSPREIS mit der Eurex Clearing AG abzugeben.

Darüber hinaus legt die Eurex Clearing AG in den BESONDEREN BESTIMMUNGEN oder per Email für jeden einzelnen PFLICHTTEILNEHMER eine Mindestanzahl an AUKTIONS-EINHEITEN

fest, für die dieser PFLICHTTEILNEHMER bieten muss; diese Anzahl hängt von dem vom betreffenden PFLICHTTEILNEHMER in Bezug auf die maßgebliche(n) LIQUIDATIONSGRUPPE(N) jeweils gehaltenen Risiko ab, insbesondere (i) der Anzahl der vom PFLICHTTEILNEHMER gehaltenen TRANSAKTIONEN hinsichtlich der maßgeblichen LIQUIDATIONSGRUPPE(N), (ii) dem Nominalbetrag der vom PFLICHTTEILNEHMER gehaltenen TRANSAKTIONEN hinsichtlich der maßgeblichen LIQUIDATIONSGRUPPE(N) und (iii) dem Risiko des PFLICHTTEILNEHMERS, das mit den von ihm in Bezug auf die maßgebliche LIQUIDATIONSGRUPPE(N) eingegangenen TRANSAKTIONEN verbunden ist.

4.2 Die BESONDEREN BESTIMMUNGEN umfassen:

(i) die AUKTIONS-EINHEITEN (einschließlich Informationen in Bezug auf die darin enthaltenen DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN),

(ii) die zulässige Differenz zwischen den beiden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (7) der CLEARING-BEDINGUNGEN abzugebenden Geboten für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT, die der Margenanforderung für diese AUKTIONS-EINHEIT entsprechen soll;

(iii) die Auktionswährung;

(iv) den vorgesehenen Auktionstag (der **"AUKTIONSTAG"**) und die Anfangszeit, ab der entsprechende GEBOTE abzugeben sind (die **"AUKTIONS-ANFANGSZEIT"**),

(v) die vorgesehene Endzeit, bis zu der die entsprechenden GEBOTE durch den TEILNEHMENDEN BIETER und/oder den VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER gemäß Ziffer 5 abzugeben sind (die **"AUKTIONS-ENDZEIT"**),

(vi) das AUKTIONSFORMAT (wie nachstehend in Ziffer 7 beschrieben), und

(vii) den Tag und die Uhrzeit der Annahme der erfolgreichen GEBOTE (der **"ANNAHMETAG"** und die **"ANNAHMEZEIT"**) sowie den Tag und die Uhrzeit der Abwicklung der Auktion (der **"ABWICKLUNGSTAG"** und die **"ABWICKLUNGSZEIT"**).

4.3 Die Eurex Clearing AG ist jederzeit vor der AUKTIONS-ENDZEIT berechtigt, durch Benachrichtigung gemäß Ziffer 11 den AUKTIONSTAG, die AUKTIONS-ANFANGSZEIT, die AUKTIONS-ENDZEIT, das AUKTIONSFORMAT oder das Auktionsverfahren gemäß Ziffer 5 zu ändern oder eine DM AUKTION abzusagen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG die AUKTIONS-ENDZEIT angemessen verlängert, um die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Ziffer 4.4 zu ermöglichen. Die Eurex Clearing AG teilt den TEILNEHMENDEN BIETERN oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERN der entsprechenden DM AUKTION jede solche Änderung gemäß Ziffer 11 mit.

4.4 Wenn die Eurex Clearing AG die BESONDEREN BESTIMMUNGEN oder Bestimmungen der ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN vor der AUKTIONS-ENDZEIT einer DM AUKTION ändert und eine solche Änderung nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG für einen TEILNEHMENDEN BIETER und/oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER, der sein(e) GEBOT(E) bereits vor der Bekanntmachung und dem Wirksamwerden der Änderung abgegeben hat, wesentlich nachteilig ist, so kann der betreffende TEILNEHMENDE BIETER oder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER sein(e) GEBOT(E) gemäß dieser Ziffer 4.4 widerrufen; der Widerruf des GEBOTS bzw. der GEBOTE wird jedoch nur dann wirksam,

wenn der Widerruf der Eurex Clearing AG vor der (jeweils anwendbaren) AUKTIONS-ENDZEIT zugeht. Eine Verlängerung, Absage oder Wiedereröffnung einer DM AUKTION gilt nicht als wesentlich nachteilig, sodass ein TEILNEHMENDER BIETER und/oder VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER sein Gebot in diesen Fällen nicht widerrufen kann.

5 Auktionsverfahren

5.1 Hinsichtlich jeder DM AUKTION gelten die folgenden Grundsätze:

5.1.1 Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, sein(e) PFLICHTGEBOT(E) (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (5) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) bei der Eurex Clearing AG abzugeben.

5.1.2 Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist berechtigt, der Eurex Clearing AG ein GEBOT für jede weitere AUKTIONS-EINHEIT abzugeben, für die er nicht zur Abgabe eines GEBOTS verpflichtet ist.

5.1.3 Ein VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER kann in Bezug auf jeden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER GEBOTE für jede AUKTIONS-EINHEIT gemäß Ziffer 3.2 abgeben. Jedes GEBOT durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER hat unter Angabe des AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERS zu erfolgen, für den das GEBOT abgegeben wird.

5.1.4 Jedes durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER für einen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER abgegebene GEBOT wird bei der Feststellung, ob dieser VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER seine Verpflichtungen als PFLICHTTEILNEHMER gemäß Ziffer 5.1.1 erfüllt hat, berücksichtigt.

5.2 Jedes gemäß Ziffer 5.1 abgegebene (PFLICHT-)GEBOT ist nur dann wirksam, wenn es gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (7) abgegeben wird. GEBOTE, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

5.3 TEILNEHMENDE BIETER und VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER müssen ihr Preisangebot für jede AUKTIONS-EINHEIT gemäß dem AUKTIONSFORMAT (jeweils ein **"GEBOT"**) gemäß Ziffer 7 ab der AUKTIONS-ANFANGSZEIT bis zur AUKTIONS-ENDZEIT (jeweils einschließlich) (der **"GEBOTSZEITRAUM"**) abgeben.

5.4 Ein GEBOT stellt ein Angebot dar, mit der Eurex Clearing AG die in der entsprechenden AUKTIONS-EINHEIT enthaltene DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN (auf die in dem entsprechenden GEBOT gemäß dem AUKTIONSFORMAT Bezug genommen wird) zum AUKTIONSPREIS abzuschließen. Vorbehaltlich Ziffer 4.4 ist ein GEBOT unwiderruflich.

5.5 GEBOTE können positiv oder negativ sein. Wenn das GEBOT positiv ist, ist der TEILNEHMENDE BIETER oder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER zur Zahlung des AUKTIONSPREISES an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Wenn das GEBOT negativ ist, ist die Eurex Clearing AG zur Zahlung des AUKTIONSPREISES an den betreffenden TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER verpflichtet.

5.6 GEBOTE für verschiedene AUKTIONS-EINHEITEN sowie GEBOTE für dieselbe AUKTIONS-EINHEIT eines CLEARING-MITGLIEDS, das sowohl TEILNEHMENDER BIETER als auch VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER ist, können unterschiedlich sein.

6 Bestimmung des erfolgreichen GEBOTS und des Auktionspreises

6.1 Nach der AUKTIONS-ENDZEIT bestimmt die Eurex Clearing AG das erfolgreiche GEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT gemäß dem in den BESONDEREN BESTIMMUNGEN beschriebenen AUKTIONSFORMAT und benachrichtigt den erfolgreichen TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER am ANNAHMETAG zur ANNAHMEZEIT gemäß Ziffer 11 über die Annahme des entsprechenden GEBOTS.

6.2 Falls zwei oder mehr TEILNEHMENDE BIETER und/oder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER das gleiche GEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT abgeben, gilt das der Eurex Clearing AG zuerst zugegangene GEBOT als das erfolgreiche GEBOT.

6.3 Nach der Annahme des erfolgreichen GEBOTS für eine AUKTIONS-EINHEIT durch die Eurex Clearing AG werden die in dieser AUKTIONS-EINHEIT enthaltenen DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN am ABWICKLUNGSTAG zur ABWICKLUNGSZEIT gegen Zahlung des AUKTIONSPREISES für diese AUKTIONS-EINHEIT gemäß den üblichen Verfahren der für die Eurex Clearing AG zwischen dem erfolgreichen TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER und der Eurex Clearing AG abgeschlossen. Wenn ein VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER das höchste GEBOT abgibt, werden den DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der AUKTIONS-EINHEIT entsprechende TRANSAKTIONEN zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, für den das betreffende GEBOT abgegeben wurde, und dem VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER gleichzeitig abgeschlossen.

6.4 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt alle TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER möglichst kurzfristig gemäß Ziffer 11, ob ihr(e) GEBOT(E) das erfolgreiche GEBOT bzw. die erfolgreichen GEBOTE in Bezug auf die jeweilige AUKTIONS-EINHEIT ist bzw. sind.

6.5 Die Eurex Clearing AG wird die folgenden Informationen nicht offenlegen: (i) den Namen des TEILNEHMENDEN BIETERS oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS, der das erfolgreiche GEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT abgegeben hat, und/oder (ii) den AUKTIONSPREIS für eine AUKTIONS-EINHEIT einer DM AUKTION (außer gegenüber dem TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER, der das erfolgreiche GEBOT abgegeben hat) und/oder (iii) GEBOTE von TEILNEHMENDEN BIETERN oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERN gegenüber anderen TEILNEHMENDEN BIETERN oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERN.

7 Auktionsformat

7.1 Die BESONDEREN BESTIMMUNGEN legen das Format der entsprechenden DM AUKTION hinsichtlich des Inhalts eines GEBOTS, den speziellen Gebotsverfahren und der Feststellung des erfolgreichen GEBOTS fest (das **"AUKTIONSFORMAT"**).

7.2 Bei der Durchführung einer DM AUKTION gemäß diesen DM AUKTIONS-REGELN wendet die Eurex Clearing AG, sofern in den BESONDEREN BESTIMMUNGEN nichts anderes festgelegt ist, das in Ziffer 7.3 beschriebene AUKTIONSFORMAT "Multi Unit – Pay as you bid" an.

7.3 Wenn die BESONDEREN BESTIMMUNGEN "Multi Unit – Pay as you bid" als das anwendbare AUKTIONSFORMAT bestimmen, gilt Folgendes:

7.3.1 alle GEBOTE sind gemäß den DM AUKTIONS-REGELN abzugeben;

7.3.2 jedes von einem TEILNEHMENDEN BIETER oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER abgegebene GEBOT bezieht sich auf eine AUKTIONS-EINHEIT;

7.3.3 das höchste wirksame GEBOT in Bezug auf eine AUKTIONS-EINHEIT ist das erfolgreiche GEBOT und dieses höchste GEBOT ist der AUKTIONSPREIS für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT;

7.3.4 die Eurex Clearing AG nimmt das erfolgreiche GEBOT gemäß vorstehender Ziffer 7.3.3 hinsichtlich jeder AUKTIONS-EINHEIT an; dies gilt unabhängig davon, ob GEBOTE für alle AUKTIONS-EINHEITEN der bestimmten DM AUKTION abgegeben wurden.

8 Zahlung des AUKTIONSPREISES

Der AUKTIONSPREIS wird zur ABWICKLUNGSZEIT am ABWICKLUNGSTAG fällig und zahlbar und ist entsprechend dem täglichen Geldverrechnungsverfahren gemäß Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.4.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu zahlen.

9 Abweichungen

9.1 Alle Fragen hinsichtlich der Gültigkeit und Form eines GEBOTS und der Anforderungen (einschließlich des Zugangszeitpunkts) an ein GEBOT oder hinsichtlich dessen Berichtigung werden von der Eurex Clearing AG endgültig und bindend festgelegt.

9.2 Die Eurex Clearing AG hat das uneingeschränkte Recht, jederzeit GEBOT(E) abzulehnen, das (die) nicht diesen DM AUKTIONS-REGELN entspricht (entsprechen).

9.3 Die Eurex Clearing AG hat das uneingeschränkte Recht, auf jede Anforderung gemäß dieser DM AUKTIONS-REGELN zu verzichten.

9.4 Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, TEILNEHMENDE BIETER oder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER über Abweichungen von GEBOTEN zu benachrichtigen.

10 Erklärungen, Garantien und Zusagen

Mit der Abgabe eines GEBOTS gemäß den DM AUKTIONS-REGELN erklärt jeder TEILNEHMENDE BIETER (für sich selbst) und jeder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER (für sich selbst und für seinen betreffenden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERS), dass er

10.1 zum Zeitpunkt der Abgabe des GEBOTS mit der EUREX CLEARING AG vereinbart, dass er

10.1.1 die DM AUKTIONS-REGELN akzeptiert;

10.1.2 akzeptiert, dass die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet ist, ein GEBOT anzunehmen, das nicht den Vorgaben der Ziffer 7.3.3 entspricht oder dass nicht gemäß Ziffer 9.2 erfolgt ist; und

10.1.3 die Eurex Clearing AG (nach Steuern) von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Gebühren, Klagen oder Forderungen, die der Eurex Clearing AG infolge der Verletzung einer DM

AUKTIONS-REGEL oder der gemäß den DM AUKTIONS-REGELN abgegebenen Anerkenntnissen, Gewährleistungen, Zusicherungen und/oder Zusagen (einschließlich unter diesen DM AUKTIONS-REGELN abgegebener GEBOTE) durch ihn entstehen oder gegen die Eurex Clearing AG erhoben werden, freistellt; und

10.2 zum Zeitpunkt der Abgabe des GEBOTS gegenüber der EUREX CLEARING AG anerkennt, dass

10.2.1 die Eurex Clearing AG jederzeit nach eigenem Ermessen gemäß Ziffer 4.3 eine DM AUKTION verlängern, wiedereröffnen oder absagen und jede Bestimmung einer DM AUKTION ändern oder darauf verzichten kann und dass im Fall einer Absage der DM AUKTION GEBOTE keine Bindungswirkung mehr haben;

10.2.2 mit der Annahme eines abgegebenen GEBOTS durch die Eurex Clearing AG ein bindender Vertrag hinsichtlich des Abschlusses der in der entsprechenden AUKTIONS-EINHEIT enthaltenen AUKTIONS-TRANSAKTIONEN begründet wird;

10.2.3 sich die Eurex Clearing AG auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorstehenden und nachstehenden Anerkenntnisse, Vereinbarungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Zusagen verlässt;

10.2.4 eine Margin-Verpflichtung hinsichtlich der betreffenden in der entsprechenden AUKTIONS-EINHEIT enthaltenen AUKTIONS-TRANSAKTIONEN zur maßgeblichen ABWICKLUNGSZEIT fällig werden kann; und

10.3 zum Zeitpunkt der Abgabe des GEBOTS gegenüber der EUREX CLEARING AG gewährleistet und zusichert,

10.3.1 dass er die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und jede weitere eine DM AUKTION betreffende Information (einschließlich Informationen über die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN und die AUKTIONS-EINHEITEN) vertraulich behandeln und weder direkt noch indirekt weitergeben wird, es sei denn dies erfolgt gemäß Ziffer 3.2, dass er solche Informationen nur zum Zwecke der Bewertung der betreffenden AUKTIONS-EINHEIT nutzen wird und dass er, es sei denn er hat das erfolgreiche GEBOT gemäß Ziffer 7.3.3 abgegeben, diese Informationen nach der AUKTIONS-ENDZEIT vernichten wird und dies der Eurex Clearing AG unverzüglich bestätigen wird;

10.3.2 dass er keine Informationen in Bezug auf GEBOTE an andere TEILNEHMENDE BIETER und VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER weitergegeben hat oder weitergeben wird und dass er sich über GEBOTE nicht mit anderen TEILNEHMENDEN BIETERN und VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERN austauscht;

10.3.3 dass er keine Handlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die eine Verletzung der DM AUKTIONS-REGELN begründen oder zu einer Verletzung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen der im Zusammenhang mit einem GEBOT relevanten Rechtsordnungen durch die Eurex Clearing AG oder irgendeine andere Person führen oder führen könnten;

10.3.4 dass er keine Handelsaktivitäten betreibt, die den Wert einer DM AUKTIONS-TRANSAKTION oder AUKTIONS-EINHEIT beeinflussen könnten;

10.3.5 die Aussetzung von Zahlungen, die Auflösung, Beendigung, Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Sequestration weder angeordnet, noch beantragt oder beschlossen wurde;

10.3.6 dass kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten, kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, nach der die Gläubiger seine Vermögenswerte kontrollieren, angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.3.7 dass kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver administrative receiver, administrator* oder *compulsory manager*) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

10.3.8 dass er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses der DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO und überschuldet im Sinne von § 19 InsO ist; und

10.3.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen könnte.

10.4 Die Gewährleistungen und Zusicherungen unter Ziffer 10.3 werden von jedem TEILNEHMENDEN BIETER und VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER am ABWICKLUNGSTAG erneut abgegeben.

10.5 Sollte ein TEILNEHMENDER BIETER oder VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER nicht in der Lage sein, die in dieser Ziffer 10 beschriebenen Vereinbarungen einzugehen und Anerkenntnisse, Gewährleistungen, Zusicherungen und Zusagen abzugeben, so hat der betreffende TEILNEHMENDE BIETER oder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER die Eurex Clearing AG darüber unverzüglich zu benachrichtigen und über die entsprechenden Umstände zu informieren.

11 Veröffentlichungen und Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Veröffentlichungen der Eurex Clearing AG und alle Mitteilungen eines TEILNEHMENDEN BIETERS oder VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS gemäß oder im Zusammenhang mit den DM AUKTIONS-REGELN erfolgen über das von der Eurex Clearing AG festgelegte und betriebene Auktions-Tool (das **"AUKTIONS-TOOL"**). Darüber hinaus kann die Eurex Clearing AG Mitteilungen und Veröffentlichungen in Verbindung mit dem DM AUKTIONS-REGELN per Email versenden.

12 Sonstiges

12.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1.1 Die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DM AUKTIONS-REGELN unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung der DM AUKTIONS-REGELN.

12.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den DM AUKTIONS-REGELN unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

12.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DM AUKTIONS-REGELN ist Frankfurt am Main.

12.2 Änderungen der DM AUKTIONS-REGELN

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DM AUKTIONS-REGELN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu ändern; Änderungen dieser DM AUKTIONS-REGELN werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Muster der Besonderen Bestimmungen für DM Auktionen

[Briefkopf der Eurex Clearing AG]

An den PFLICHTTEILNEHMER

[Datum]

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DM AUKTIONEN

Sie wurden von der Eurex Clearing AG eingeladen, an einer (im Folgenden näher beschrieben) DM AUKTION teilzunehmen.

Diese BESONDEREN BESTIMMUNGEN sind in Verbindung mit den ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN, die von der Eurex Clearing AG zum Datum dieses Schreibens im Internet unter www.eurexclearing.com veröffentlicht wurden, zu lesen und bilden zusammen mit den ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN die DM AUKTIONS-REGELN für diese DM AUKTION. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den ALLGEMEINEN DM AUKTIONS-REGELN und den BESONDEREN BESTIMMUNGEN gehen die BESONDEREN BESTIMMUNGEN vor.

Jeder PFLICHTEILNEHMER wird die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und jede weitere eine DM AUKTION betreffende Information (einschließlich Informationen über die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN und die AUKTIONS-EINHEITEN) vertraulich behandeln und weder direkt noch indirekt weitergeben wird, es sei denn dies erfolgt gemäß Ziffer 3.2. Er wird weiterhin solche Informationen nur zum Zwecke der Bewertung der betreffenden AUKTIONS-EINHEIT nutzen und, es sei denn er hat das erfolgreiche GEBOT gemäß Ziffer 7.3.3 abgegeben, diese Informationen nach der AUKTIONS-ENDZEIT vernichten wird und dies der Eurex Clearing AG unverzüglich bestätigen.

Allgemeine Informationen:	
Liquidationsgruppe(n):	[_____]
DM Auktions-Transaktionen:	Siehe separate [Tabelle]
Auktions-Einheiten:	Siehe separate [Tabelle]
Auktionszeitplan:	
Auktionstag:	[_____]
Auktions-Anfangszeit:	[_____]
Auktions-Endzeit:	[_____]
Annahmetag und Annahmezeit:	[_____]

Bekanntgabezeit:	[_____]
Abwicklungstag und Abwicklungszeit:	[_____]
Einzelheiten zum Bieter- und Auktionsverfahren:	
Auktionsformat:	[_____] Multi Unit – Pay as you bid] [_____] Andere: ***[bitte beschreiben]***
[andere]	[_____]
[andere]	[_____]

Diese Default Management Regeln sind

NEU UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT:

DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees

1.1 DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEES

Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") sind von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der CLEARING BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") für Zwecke der Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Eintritts einer BEENDIGUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) und aller sonstigen DMC-ANGELEGENHEITEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) eingerichtete Ausschüsse. Jedes DMC unterliegt den in diesen Default Management Committee (die "**DMC-REGELN**") niedergelegten Regeln.

1.2 DMC-SCHRIFTFÜHRER

Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer jedes DMCs (der "**DMC-SCHRIFTFÜHRER**") und erfüllt die hierin beschriebenen Verwaltungsaufgaben.

1.3 Definitionen

Soweit nicht anderweitig in diesen DMC-REGELN definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Zusammensetzung von Default Management Committees

2.1 Arten von DMCs und DMC-MITGLIEDER

Die Eurex Clearing AG richtet ein DMC hinsichtlich einer oder mehrerer in der von der Eurex Clearing AG auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichten DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung (die "**DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG**") enthaltenen LIQUIDATIONSGRUPPEN für die entsprechende DMC-LAUFZEIT (wie in Ziffer 2.7 definiert) ein; die Einrichtung eines DMC für eine LIQUIDATIONSGRUPPE erfolgt jedoch nur dann, wenn mindestens 5 CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf diese LIQUIDATIONSGRUPPE am CLEARING teilnehmen. Ein DMC besteht aus mindestens zwei von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser DMC-REGELN ausgewählten Mitgliedern (die "**DMC-MITGLIEDER**" und jeweils ein "**DMC-MITGLIED**"). Die Anzahl der DMC-MITGLIEDER jedes DMCs ist in der DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG angegeben. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem Ermessen entscheiden, für eine LIQUIDATIONSGRUPPE, die kein wesentliches Volumen hat, kein DMC einzurichten.

Die DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG wird durch die Eurex Clearing AG jährlich für die jeweils bevorstehende DMC-LAUFZEIT aktualisiert oder angepasst.

2.2 MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN

DMC-MITGLIEDER werden von den CLEARING-MITGLIEDERN vorgeschlagen und von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der entsprechenden DMC-LAUFZEIT in Übereinstimmung mit den in dieser Ziffer 2.2 beschriebenen MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN und Verfahren

zur Auswahl von DMC-MITGLIEDERN (die "**MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN**") ausgewählt und ernannt.

2.2.1 Auswahl der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

Die Eurex Clearing AG wählt die zur Benennung eines DMC-MITGLIEDS berechtigten CLEARING-MITGLIEDER (jeweils ein "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**") gemäß Ziffer 2.2.2 aus.

2.2.2 Richtlinien für die Auswahl der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

(1) Die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jedes DMC und die entsprechende DMC-LAUFZEIT eine Liste mit geeigneten DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN erstellen, jeweils geordnet nach dem Grad ihrer Handelsaktivität in ihrem EIGENKONTO und ihren KUNDENKONTEN in der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (jeweils eine "**MAßGEBLICHE LISTE**"). Die jeweils anwendbare Anzahl der in der MAßGEBLICHEN LISTE angegebenen CLEARING-MITGLIEDER (wie in der DMC ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG beschrieben) qualifizieren sich automatisch in der angegebenen Reihenfolge als TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE für das entsprechende DMC, sofern nicht die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen einen wichtigen Grund für den Ausschluss eines solchen qualifizierten CLEARING-MITGLIEDS feststellt.

(2) Kein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, gleichzeitig (a) TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT in mehr als zwei DMCS zu sein und (b) mehr als ein DMC-MITGLIED in einem DMC zu stellen.

(3) Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT kann seine Ersetzung durch ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen REGISTRIERTEN KUNDEN beantragen. Nach der Zustimmung zu einer solchen Ersetzung durch die Eurex Clearing AG, die von der Eurex Clearing AG nicht grundlos versagt werden darf, ist das betreffende CLEARING-MITGLIED nicht länger ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und das verbundene NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE wird an dessen Stelle zum TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und ist verpflichtet, den für NICHT-CLEARING MITGLIEDER und REGISTRIERTE KUNDEN anwendbaren Vertrag über die Teilnahme an einem Default Management Committee in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form zu unterzeichnen.

(4) Die Eurex Clearing AG wird jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von seiner Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mindestens 3 Monate vor Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT informieren.

2.2.3 BENANNTE DMC-MITGLIEDER

(1) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT schriftlich über seine Ernennung als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT.

(2) Ist ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT zur Teilnahme an mehr als zwei DMCS ausgewählt worden, so kann es durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG verlangen, nur an zwei DMCS teilzunehmen. Nach Zugang einer solchen Mitteilung benachrichtigt die Eurex Clearing AG dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT darüber, an welchen zwei DMCs es teilnimmt und wählt gemäß Ziffer 2.2.1 ein oder mehrere CLEARING-MITGLIED(ER) aus, das oder die ein BENANNTES DMC-MITGLIED und einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER für die DMC-LAUFZEIT des (der) entsprechenden DMCs benennen.

(3) Die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE schlagen jeweils eine Einzelperson als potentielles DMC-MITGLIED (das "**BENANNTE DMC-MITGLIED**") und eine weitere Einzelperson als dessen Stellvertreter (der "**BENANNTE DMC-STELLVERTRETER**") für die DMC-LAUFZEIT des jeweiligen DMCs vor und teilen dem DMC-SCHRIFTFÜHRER die Namen und Kontaktdaten (einschließlich der persönlichen Telefonnummer und Email-Adresse) der vorgeschlagenen Einzelpersonen schriftlich oder per Fax (die "**BENENNUNGS-MITTEILUNG**") spätestens zwei Monate nach dem Erhalt der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) mit. In jedem Fall stellt das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT sicher, dass sowohl das BENANNTE DMC-MITGLIED als auch der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER ihrer Verpflichtung nachkommen, ein ausgefülltes DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN nicht später als einen GESCHÄFTSTAG vor dem Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT gemäß Ziffer 2.5 an die Eurex Clearing AG zurück zu senden (das "**BENENNUNGS-FRISTENDE**").

(4) BENANNTE DMC-MITGLIEDER und BENANNTE DMC-STELLVERTRETER müssen die folgenden Eligibilitätskriterien erfüllen und die Erfüllung muss der Eurex Clearing AG durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT durch Bereitstellung angemessener Informationen nachgewiesen werden:

(a) die benannte Einzelperson ist Angestellter des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS und hat der Teilnahme am DMC zugestimmt;

(b) die benannte Einzelperson ist in Bezug auf die entsprechende LIQUIDATIONSGRUPPE sachkundig und verfügt betreffend der entsprechenden DMC-ANGELEGENHEITEN über einschlägige Fachkenntnisse und Erfahrungen;

(c) die benannte Einzelperson ist nicht bereits ein DMC-MITGLIED oder ein DMC-STELLVERTRETER in einem DMC oder einem ähnlichen Ausschuss eines anderen zentralen Kontrahenten oder einer anderen Börse;

(d) die benannte Einzelperson unterliegt nach der Ernennung als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER keinen Interessenkonflikten und ist auch nicht aus anderen Gründen nicht

in der Lage, als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zu handeln; und

(e) die benannte Einzelperson steht zur kurzfristigen persönlichen Teilnahme an DMC-SITZUNGEN innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt einer EINLADUNG (wie in Ziffer 3.1.1 definiert) zur Verfügung.

(5) Sofern die Eurex Clearing AG bis zum BENENNUNGS-FRISTENDE keine BENENNUNGS-MITTEILUNG erhält, so erlischt die Ernennung zum TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT als solche und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.2.1 ein anderes CLEARING-MITGLIED aus, das ein BENANNTES DMC-MITGLIED und einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs vorschlägt. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT über dessen nicht erfolgte ERNENNUNGS-MITTEILUNG.

2.3 Nichteinhaltung der Benennungsverpflichtung des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS

Hält ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT seine Verpflichtung zur Benennung eines BENANNTEN DMC-MITGLIEDS oder eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS gemäß Ziffer 2.2.3 Absatz (5) oder Ziffer 2.4.1 Absatz (4) nicht ein, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die nächsten drei aufeinanderfolgenden DMC-LAUFZEITEN vom Auswahlverfahren gemäß Ziffer 2.2 auszuschließen und die Nichteinhaltung den entsprechenden Aufsichtsbehörden zu melden. Unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, hat ein solches TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARING-WÄHRUNG) nach Maßgabe der Anweisungen der Eurex Clearing AG zu zahlen. Jede solche von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird der RESERVE der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN zugeführt und bildet fortan einen Teil von dieser.

Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.4 Verfahren zur Erlangung der DMC Mitgliedschaft

2.4.1 Überprüfung und Annahme durch die Eurex Clearing AG

(1) Nach Erhalt einer BENENNUNGS-MITTEILUNG überprüft die Eurex Clearing AG das BENANNTE DMC-MITGLIED und den BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER auf Grundlage der ihr zum Nachweis der Einhaltung der MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT übermittelten Informationen. Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Nachweise über die Einhaltung der MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN zu liefern, sofern diese von der Eurex Clearing AG angemessenerweise verlangt werden.

(2) Nach der Annahme eines BENANNTEN DMC-MITGLIEDS und eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS durch die Eurex Clearing AG ist das BENANNTE DMC-MITGLIED für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs das DMC-MITGLIED und der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER ist für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs der Stellvertreter dieses DMC-MITGLIEDS (der "**DMC-STELLVERTRETER**"; Bezugnahmen in diesen DMC-REGELN auf das DMC-MITGLIED gelten auch oder ausschließlich als Bezugnahmen auf den DMC-STELLVERTRETER, soweit der Zusammenhang dies erfordert).

(3) Die Eurex Clearing AG wird ein BENANNTES DMC-MITGLIED oder einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER nur ablehnen, wenn dieses/dieser die Eligibilitätskriterien gemäß Ziffer 2.2.3 nicht erfüllt. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von einer solchen Ablehnung und den Gründen hierfür schriftlich benachrichtigen.

(4) Nach der Ablehnung eines Benannten DMC-MITGLIEDS und/oder eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS durch die Eurex Clearing AG, kann das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT eine weitere Einzelperson als BENANNTES DMC-MITGLIED bzw. BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2.2.3 Absatz (2) vorschlagen.

Lehnt die Eurex Clearing AG die als BENANNTES DMC-MITGLIED bzw. BENANNTER DMC-STELLVERTRETER vorgeschlagene weitere Einzelperson ebenfalls ab, so ist das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT kein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mehr und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.2.1 ein anderes CLEARING-MITGLIED zur Benennung eines BENANNTEN DMC-MITGLIEDS und eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs aus. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT über die Nichterfüllung der Benennung eines weiteren BENANNTEN DMC-MITGLIEDS oder BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS benachrichtigen.

2.4.2 Liste der DMC-MITGLIEDER

Die Eurex Clearing AG unterhält eine Liste aller DMC-MITGLIEDER und DMC-STELLVERTRETER für jedes DMC, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse).

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder REGISTRIERTEN KUNDEN diese Listen zugänglich zu machen.

2.5 DMC-MITGLIED BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN

Die Eurex Clearing AG erstellt ein Formularschreiben (das "**DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN**"), nach dem das BENANNTE DMC-MITGLIED oder der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER unter anderem ihre jeweiligen in den DMC-REGELN beschriebenen Rechte und Verpflichtungen bestätigen und diesen zustimmen und übergibt

dieses jedem BENANNTEN DMC-MITGLIED und jedem BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER. Jedes BENANNTE DMC-MITGLIED und jeder BENANNTE DMC-STELLVERTRETER sendet das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN spätestens am früheren der beiden folgenden Termine an die Eurex Clearing AG zurück: (a) fünf GESCHÄFTSTAGE nach seiner Ernennung zum BENANNTEN DMC-MITGLIED bzw. BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER und (b) der letzte GESCHÄFTSTAG vor dem Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT.

Sofern das BENANNTE DMC-MITGLIED oder der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN nicht innerhalb der in dieser Ziffer 2.5 angegebenen Frist zurücksendet, ist das BENANNTE DMC-MITGLIED bzw. der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER kein BENANNTES DMC-MITGLIED bzw. BENANNTER DMC-STELLVERTRETER mehr und die Eurex Clearing AG wird das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT auffordern, ein neues DMC-MITGLIED oder einen neuen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2.2.3 zu benennen.

2.6 Dauer der Mitgliedschaft in einem DMC

Die Mitgliedschaft eines DMC-MITGLIEDS oder eines DMC-STELLVERTRETERS endet am letzten Kalendertag des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat (die "**DMC-LAUFZEIT**"). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die DMC-LAUFZEIT eines DMCs zu verlängern, wenn die DMC-ANGELEGENHEITEN, für die die DMC-SITZUNG einberufen wurde, nicht vor Ablauf der DMC-LAUFZEIT abgeschlossen wurden.

Diese DMC-REGELN stehen der Ernennung einer Einzelperson als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER für mehrere aufeinanderfolgende DMC-LAUFZEITEN in demselben DMC nicht entgegen, sofern die Ernennung entsprechend Ziffer 2.2 erfolgt ist.

2.7 Informationspflichten TEILNEHMENDER DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT benachrichtigt die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn (i) das betreffende DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER nicht mehr die MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN erfüllt oder wenn (ii) sich das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mit einem anderen TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT zusammenschließt und wenn dadurch mehr als ein DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER, das durch verbundene TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ernannt wurde, Mitglied derselben DMCs ist.

2.8 Ausschluss von DMC-MITGLIEDERN, Ruhen der DMC-Mitgliedschaft

Tritt ein DMC-MITGLIED oder ein DMC-STELLVERTRETER zurück oder wird ersetzt oder gemäß diesen DMC-REGELN von dem jeweiligen DMC ausgeschlossen, ist dieses DMC-MITGLIED bzw. der DMC-STELLVERTRETER nicht mehr DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER; die Eurex Clearing AG nimmt unter Beachtung der MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN einen Nachfolger als DMC-MITGLIED bzw. DMC-STELLVERTRETER für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs an.

2.8.1 Rücktritt

Ein DMC-MITGLIED oder ein DMC-STELLVERTRETER kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch vorherige schriftliche Erklärung

des Rücktritts an den DMC-SCHRIFTFÜHRER zurücktreten; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Rücktritt erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER wirksam wird.

2.8.2 Automatischer Ausschluss

Ein DMC-MITGLIED oder ein DMC-STELLVERTRETER wird ohne dass es hierfür einer Erklärung bedarf, automatisch von dem jeweiligen DMC, in dem es tätig ist, ausgeschlossen, wenn (i) ein BEENDIGUNGSTAG in Bezug auf das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT (oder im Fall von Ziffer 2.2.2 Absatz (2) das verbundene CLEARING-MITGLIED), von dem das DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER benannt wurde, eintritt oder (ii) es nicht länger Angestellter des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS ist.

2.8.3 Ausschluss im Fusionsfall

Werden zwei oder mehr TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE durch einen Zusammenschluss verbundene Unternehmen, so schließt die Eurex Clearing AG nach Konsultation der betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE alle durch diese TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ernannten DMC-MITGLIEDER und DMC-STELLVERTRETER bis auf ein DMC-MITGLIED und dessen DMC-STELLVERTRETER aus.

2.8.4 Ausschluss durch die Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG hat das Recht, ein DMC-MITGLIED oder einen DMC-STELLVERTRETER unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an das DMC-MITGLIED bzw. den DMC-STELLVERTRETER und das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von dem DMC, dem es angehört, auszuschließen, wenn:

(1) das DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER unentschuldigt an mindestens zwei DMC-SITZUNGEN nicht teilnimmt, oder

(2) das DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER seinen Pflichten aus den DMC-REGELN nicht nachkommt und die Nichterfüllung (sofern heilbar) nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung seitens des DMC-SCHRIFTFÜHRERS geheilt wird; oder

(3) das DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER die in Ziffer 2.2.3 Absatz (3) (b) bis (f) beschriebenen Eligibilitätskriterien nicht mehr erfüllt.

2.8.5 Ausschluss durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT

TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE können von ihnen BENANNTE DMC-MITGLIEDER oder DMC-STELLVERTRETER nur dann von dem DMC, für das sie benannt wurden, ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in Bezug auf die Person des DMC-MITGLIEDS oder des DMC-STELLVERTRETERS eintritt; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Ausschluss erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER wirksam wird.

2.8.6 Ruhen der Mitgliedschaft in einem DMC

Tritt in Bezug auf das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT, durch das das DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER benannt wurde (oder im Falle der Ziffer 2.2.2 Absatz (2) das verbundene CLEARING-MITGLIED) ein BEENDIGUNGSGRUND ein, so ruht die Stellung des betreffenden DMC-MITGLIEDS oder DMC-STELLVERTRETERS als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER.

3 Verfahren eines DMCs

3.1 Einberufung einer DMC-SITZUNG

3.1.1 Aufforderung zur DMC-SITZUNG

Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann jederzeit nach dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES, für Zwecke einer NOTFALLSIMULATION oder, sofern dies von der Eurex Clearing AG als angemessen erachtet wird, zur Beratung hinsichtlich einer DMC-ANGELEGENHEIT eine Sitzung eines DMC (die "**DMC-SITZUNG**") durch Versenden einer Mitteilung zur Einberufung der Sitzung an alle DMC-MITGLIEDER des betreffenden DMCs (die "**EINLADUNG**") nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 einberufen.

3.1.2 EINLADUNG

EINLADUNGEN werden an alle DMC-MITGLIEDER per Telefon und/oder Email an die im DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN angegebene persönliche Telefonnummer und/oder Emailadresse erfolgen. EINLADUNGEN werden sobald wie möglich, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Beginn der DMC-SITZUNG an die DMC-MITGLIEDER versendet und enthalten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der DMC-SITZUNG.

3.1.3 Vorbereitung der DMC-SITZUNG

Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann die DMC-SITZUNG in der von ihm als angemessen erachteten Weise durchführen, um die vorgesehenen DMC-ANGELEGENHEITEN unter Beachtung ihrer Dringlichkeit zu erörtern. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann sich unter Würdigung der vorliegenden Umstände nach seinem Ermessen vor der Einberufung der DMC-SITZUNG mit dem VORSITZENDEN und/oder dem STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN beraten. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER bereitet eine Tagesordnung für die Sitzung (die "**DMC-SITZUNGS-TAGESORDNUNG**") vor, die den DMC-MITGLIEDERN nach Eröffnung der DMC-SITZUNG durch den VORSITZENDEN ausgehändigt wird.

3.2 Meeting, Teilnahme, Vorsitz, Teilnahmepflicht

3.2.1 SITZUNG

DMC-SITZUNGEN finden in den in der EINLADUNG angegebenen Räumlichkeiten in London und Frankfurt am Main (oder Eschborn) statt; die Räumlichkeiten werden per Videokonferenz miteinander verbunden.

3.2.2 Teilnahme

DMC-MITGLIEDER müssen an jeder DMC-SITZUNG persönlich teilnehmen. DMC-Mitglieder, die an einer DMC-SITZUNG nicht teilnehmen können, müssen dem DMC-SCHRIFTFÜHRER nachweisen, dass sie außerstande sind, an der DMC-SITZUNG persönlich teilzunehmen.

Nimmt das DMC-MITGLIED aus irgendeinem Grund nicht an der DMC-SITZUNG teil, so nimmt der betreffende DMC-STELLVERTRETER an dessen Stelle teil.

Die DMC-MITGLIEDER (oder vorbehaltlich des Vorstehenden, die DMC-STELLVERTRETER), die an einer DMC-SITZUNG teilnehmen, werden nachstehend als "**TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER**" und jeweils als "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED**" bezeichnet.

3.2.3 VORSITZENDER und STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Sind alle DMC-MITGLIEDER für ein DMC für eine DMC-LAUFZEIT ernannt, so bestimmen diese, nach Benachrichtigung durch die Eurex Clearing AG durch MEHRHEITS-BESCHLUSS per Email ein DMC-MITGLIED zum VORSITZENDEN des DMC (der "**VORSITZENDE**") und ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED zum Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des VORSITZENDEN in allen DMC-SITZUNGEN übernimmt, bei denen der VORSITZENDE nicht anwesend ist (der "**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**"). Die Ernennung zum VORSITZENDEN und STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ist für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs gültig.

Die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER sind nicht berechtigt, den VORSITZENDEN oder den STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN durch Mehrheitsbeschluss zu ersetzen.

3.2.4 Pflichten der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER während einer DMC-SITZUNG und allgemeine Zusicherungen

(1) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER ist es nicht gestattet, sich mit dem betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT oder einer dritten Partei hinsichtlich DMC-ANGELEGENHEITEN oder anderen DMC-SITZUNGEN erworbenen Informationen auszutauschen.

(2) Kein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED darf sich mit anderen DMC-MITGLIEDERN außerhalb der DMC-SITZUNG über DMC-ANGELEGENHEITEN austauschen.

(3) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDERN ist es nicht gestattet, eigene elektronische Kommunikationsmittel in die Räumlichkeiten der DMC-SITZUNG mitzubringen.

(4) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDERN ist es nicht gestattet, die DMC-SITZUNG zu verlassen, es sei denn, die DMC-SITZUNG wurde durch den DMC-SCHRIFTFÜHRER offiziell beendet.

3.3 Abstimmungsverfahren

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.3 werden alle vom DMC zu fällenden Entscheidungen in der DMC-SITZUNG durch MEHRHEITS-BESCHLUSS der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER gefällt. "**MEHRHEIT**" bedeutet mindestens 50% der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER. Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der VORSITZENDE die entscheidende Stimme.

3.4 Sitzungsprotokoll, Berichte

3.4.1 Protokoll

Von jeder DMC-SITZUNG wird ein Protokoll erstellt, das vom DMC-SCHRIFTFÜHRER unterzeichnet wird ("**DMC-PROTOKOLL**"). Das DMC-PROTOKOLL enthält Angaben zu Ort und Datum der DMC-SITZUNG, den Teilnehmenden DMC-MITGLIEDER, den DMC-ANGELEGENHEITEN auf der DMC-SITZUNGS-TAGESORDNUNG, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des DMC. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER hält im DMC-PROTOKOLL die Identität jedes TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS hinsichtlich während der DMC-SITZUNG durch dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED angesprochenen Themen fest.

3.4.2 Berichte

Das DMC kann durch MEHRHEITS-BESCHLUSS ein oder mehrere TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des DMC betrauen, die die Ansichten des DMC in Bezug auf die jeweilige DMC-ANGELEGENHEIT darlegen (ein "**BERICHT**"). Der VORSITZENDE kann den BERICHT der DMC-SITZUNG zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der BERICHT, nachdem er an alle TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER ausgegeben wurde, die Ansichten der MEHRHEIT der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER wiedergibt, den BERICHT an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der BERICHT wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Ansicht des DMC.

3.5 Teilnahme von NICHT-DMC-MITGLIEDERN an DMC-SITZUNGEN

3.5.1 Externe Experten und andere Teilnehmer

(1) Die Eurex Clearing AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN oder andere Kunden dazu einladen, an einer oder mehreren DMC-SITZUNGEN eines bestimmten DMCs teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen (jeweils ein "**TEILNEHMER**").

(2) Jeder TEILNEHMER muss vor der Teilnahme an einer DMC-SITZUNG eine vom VORSITZENDEN des DMC zu liefernde Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

(3) Alle TEILNEHMER sind Teil des betreffenden DMCs, jedoch haben sie kein Stimmrecht in der DMC-SITZUNG.

(4) Die Kosten der TEILNEHMER für die Teilnahme an einer DMC-SITZUNG werden von der Eurex Clearing AG getragen.

3.5.2 Teilnahme von Angestellten der Eurex Clearing AG

Angestellte der Eurex Clearing AG können jederzeit zur Bearbeitung von DMC-ANGELEGENHEITEN an DMC-SITZUNGEN teilnehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht und sind keine DMC-MITGLIEDER.

3.6 Unterstützung durch TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER als Bote der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG kann ein oder mehrere TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER eines DMCs auffordern, sie bei dem Abschluss von DM HEDGING-GESCHÄFTEN oder anderen rechtlichen Vereinbarungen zu unterstützen. Jedes solche TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED handelt ausschließlich als Bote der Eurex Clearing AG und hat nicht die Rechte eines Stellvertreters der Eurex Clearing AG. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen ein DM HEDGING-GESCHÄFT oder ein anderes Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten.

Das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED ist verpflichtet, (mögliche) Vertragsparteien der Eurex Clearing AG stets darüber zu informieren, dass es als Bote und nicht als Stellvertreter der Eurex Clearing AG handelt und sämtliche Handlungen oder Angaben zu vermeiden, die den Anschein einer Vollmacht des betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS (Anscheinsvollmacht) erwecken könnten.

4 Rechtsverhältnis

4.1 Status

Jedes DMC-MITGLIED bleibt jederzeit Angestellter des betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS und ist kein Angestellter der Eurex Clearing AG. Die DMC-MITGLIEDER sind überlassene Arbeitnehmer und handeln in ihrer Eigenschaft als DMC-MITGLIEDER im Auftrag der Eurex Clearing AG.

4.2 Weisungsrechte

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den DMC-MITGLIEDERN während der DMC-SITZUNG sowie hinsichtlich aller anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN vorgesehenen Handlungen Anweisungen so zu geben, als ob das DMC-MITGLIED Angestellter der Eurex Clearing AG wäre.

Während der DMC-SITZUNG und hinsichtlich aller anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN vorgesehenen Handlungen, ist ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT nicht berechtigt, seine Weisungsrechte als Arbeitgeber gegenüber dem von ihm benannten DMC-MITGLIED auszuüben.

5 Allgemeine Pflichten von DMC-MITGLIEDERN

5.1 Sorgfaltspflicht

Jede Einzelperson, die gemäß den DMC-REGELN als DMC-MITGLIED handelt, ist gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, die allgemeinen Sorgfalts- und Loyalitätspflichten eines Angestellten gegenüber seinem Arbeitgeber einzuhalten. Das DMC-MITGLIED handelt stets im besten Interesse eines erfolgreichen Default Management Prozesses der Eurex Clearing AG.

5.2 CLEARING-BEDINGUNGEN und Compliance-Regeln der Eurex Clearing AG

Bei Handlungen eines DMC-MITGLIEDS gemäß den DMC-REGELN ist das DMC-MITGLIED verpflichtet, die CLEARING-BEDINGUNGEN und alle für Angestellte der Eurex Clearing AG geltenden Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie andere Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen zu beachten und zu befolgen (die "**VERPFLICHTUNG ZUR INFORMATION**").

5.3 Information

Jedes DMC-MITGLIED ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich und nach Möglichkeit im Voraus zu informieren, wenn es außerstande ist, an DMC-SITZUNGEN aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen teilzunehmen.

Jedes DMC-MITGLIED ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über Änderungen ihrer jeweils an die Eurex Clearing AG gelieferten Kontaktdaten zu informieren.

5.4 Vertraulichkeit

Sofern in diesen DMC-REGELN nicht ausdrücklich vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Behörden gefordert, ist jedes DMC-MITGLIED verpflichtet, (i) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen in Bezug auf die Eurex Clearing AG und aller Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG sowohl gegenüber dem TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT als auch gegenüber Dritten zu wahren, (ii) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller in gegenwärtigen oder vergangenen DMC-SITZUNGEN behandelten DMC-ANGELEGENHEITEN, an denen das DMC-MITGLIED beteiligt war/ist, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß diesen DMC-REGELN vorgenommener Bestimmungen oder Handlungen sowohl gegenüber dem TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT als auch gegenüber Dritten zu wahren (die "**VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**") und (iii) keine der unter (i) oder (ii) beschriebenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS oder von Dritten zu verwenden (die "**VERTRAULICHKEITS-VERPFLICHTUNG**").

6 Haftung der DMC-MITGLIEDER

Jedes DMC-MITGLIED haftet der Eurex Clearing AG für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen der VERPFLICHTUNG ZUR INFORMATION, der VERTRAULICHKEITS-VERPFLICHTUNG und anderer Pflichten aus diesen DMC-REGELN.

Die Haftung des DMC-MITGLIEDS ist durch die auf die insoweit entsprechend anwendbaren Grundsätze der Haftung von Arbeitnehmern beschränkt.

7 Keine Entschädigung der DMC-MITGLIEDER durch die Eurex Clearing AG, Erstattung

7.1 DMC-MITGLIEDER erhalten von der Eurex Clearing AG keine Vergütung.

7.2 DMC-MITGLIEDER können von der Eurex Clearing AG die Erstattung aller angemessenen Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer DMC-SITZUNG entstanden sind, verlangen, es sei denn, das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist zur Erstattung, solcher Kosten und Auslagen verpflichtet.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

8.1 Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser DMC-REGELN.

8.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN ist Frankfurt am Main.

9 Änderungen

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DMC-REGELN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu ändern; Änderungen dieser DMC-REGELN werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der DMC-REGELN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Diese Risk Committee Statuten sind NEU

UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt **Seite**

§1 Anwendungsbereich und Definitionen 1
§ 2 Relevante Angelegenheiten 1
§ 3 Informationspflicht gegenüber dem RISK COMMITTEE 2
§ 4 Committee-Mitglieder, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender 3
§ 5 Einberufung des RISK COMMITTEE 6
§ 6 Beschlussfähigkeit des RISK COMMITTEE 7
§ 7 Verfahren des RISK COMMITTEE; Abstimmung 7
§ 8 Externe Berater und Experten 7
§ 9 Sitzungsprotokoll und Abstimmung 7
§ 10 Entscheidung des VORSTANDS 8
§ 11 Kosten; Entschädigung 8
§ 12 Vertraulichkeit 8
§ 13 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung 9
§ 14 Sub-Committee 10
§ 15 Anwendbares Recht; Auslegung 10
§ 16 Änderungen 10
§ 17 Veröffentlichung 10

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS RISK COMMITTEE

§1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**STATUTEN**") sind auf das Risk Committee (das "**RISK COMMITTEE**") anwendbar.

(2) Das RISK COMMITTEE wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.5 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") für Zwecke der Absprache mit dem bzw. Abgabe von Empfehlungen an den VORSTAND der Eurex Clearing AG (der "**VORSTAND**") hinsichtlich RELEVANTER ANGELEGENHEITEN (wie in § 2 definiert) eingerichtet und unterhalten, sofern dies praktisch umsetzbar ist und nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, einen Vorschlag des RISK COMMITTEE anzunehmen oder von dem RISK COMMITTEE vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem RISK COMMITTEE in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung.

(4) Die in diesen STATUTEN verwendeten und hierin nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

(5) Jede Bezugnahme auf "**GESCHÄFTSTAGE**" gilt als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (i) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmten GESCHÄFTSTAGE der Eurex Clearing AG.

(6) Das RISK COMMITTEE ist ein Präsenzausschuss.

§ 2 Relevante Angelegenheiten

"**RELEVANTE ANGELEGENHEITEN**" in Bezug auf das RISK COMMITTEE sind ausschließlich die folgenden grundsätzlichen Risiko-bezogenen Angelegenheiten, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können:

(a) Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN;

(b) Änderungen des in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der CLEARING-BEDINGUNGEN beschriebenen Default Management-Prozesses oder des PROCEDURES-MANUAL;

(c) wesentliche Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich der Regelungen zu den CLEARING-FONDS);

(d) Ausweitung der Produktpalette durch Einführung neuer Asset-Klassen in das CLEARING oder durch Schaffung neuer Produkte durch Kombination existierender Produkte;

(e) Änderungen der Methode zur Berechnung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) oder der Methoden zur Berechnung von Abschlägen (die Eurex Clearing AG ist jedoch zu solchen Änderungen ohne Konsultation des RISK COMMITTEES im Einzelfall im normalen Geschäftsablauf berechtigt);

(f) Änderungen der Zulassungskriterien (einschließlich des Mindestkapitals) für neue CLEARING-MITGLIEDER;

(g) Änderungen der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert);

(h) Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3) der CLEARING-BEDINGUNGEN); und

(i) alle anderen Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können.

§ 3 Informationspflicht gegenüber dem RISK COMMITTEE

Die Eurex Clearing AG stellt dem RISK COMMITTEE, sobald und soweit dies praktisch umsetzbar ist und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, sämtliche zur Wahrnehmung seiner Beratungsfunktion im Sinne von § 1 Absatz (2) erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.

§ 4 Committee-Mitglieder, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

(1) Das RISK COMMITTEE besteht aus bis zu 13 (dreizehn) nach Maßgabe dieses § 4 zu ernennenden Mitgliedern (jeweils ein "**COMMITTEE-MITGLIED**").

(2) Die Eurex Clearing AG erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter ein Risiko-Ranking ihrer CLEARING-MITGLIEDER (bei gruppenangehörigen CLEARING-MITGLIEDERN auf aggregierter Basis) (das "**RISIKO-RANKING**"):

(a) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN und Zahl der untertägigen MARGIN-CALLS,

(b) Produkte, für die ein CLEARING-MITGLIED zum CLEARING berechtigt ist,

(c) Anzahl der NICHT CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN, für die das CLEARING-MITGLIED das CLEARING durchführt; und

(d) Diversifikation der gestellten Sicherheiten.

Die 9 (neun) CLEARING-MITGLIEDER mit dem höchsten RISIKO-RANKING (jeweils ein "BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED") werden von der Eurex Clearing AG zur Ernennung jeweils eines COMMITTEE-MITGLIEDS eingeladen.

(3) Die Eurex Clearing AG kann bis zu vier weitere COMMITTEE-MITGLIEDER nach freiem Ermessen auswählen und einladen. Im Rahmen ihres Auswahlermessens berücksichtigt die Eurex Clearing AG, dass die Zusammensetzung des RISK COMMITTEES die Interessen der unterschiedlichen Gruppen von CLEARING-MITGLIEDERN und Kunden widerspiegeln soll. Die Eurex Clearing AG kann die Einladung entweder an ein am CLEARING beteiligtes Unternehmen (ein "**BERECHTIGTES UNTERNEHMEN**") oder persönlich an externe Experten (ein "**EXTERNER EXPERTE**") richten.

(4) Die BERECHTIGTEN CLEARING-MITGLIEDER und die BERECHTIGTEN UNTERNEHMEN schlagen der Eurex Clearing AG jeweils ein COMMITTEE-MITGLIED und einen Stellvertreter des COMMITTEE-MITGLIEDS ("**STELLVERTRETENDES COMMITTEE-MITGLIED**") vor. Der Begriff des „COMMITTEE-MITGLIEDS“ erfasst auch „STELLVERTRETENDE COMMITTEE-MITGLIEDER“, sofern sich nicht aus dem Kontext etwas anderes ergibt.

(5) Jedes COMMITTEE-MITGLIED wird für einen Zeitraum ab dem Tag der Ernennung bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres, in dem die Ernennung erfolgt ist (die "**LAUFZEIT**"), ernannt. Die LAUFZEIT wird um den Zeitraum von bis zu einem Monat verlängert, den die Eurex Clearing AG benötigt, um die BERECHTIGTEN CLEARING-MITGLIEDER, die BERECHTIGTEN UNTERNEHMEN (gemeinsam die " **COMMITTEE-BERECHTIGTEN**") und die EXTERNEN EXPERTEN für die darauffolgende LAUFZEIT nach Absatz (6) einzuladen bzw. die nachfolgenden COMMITTEE-MITGLIEDER zu ernennen. Eine Ernennung eines COMMITTEE-MITGLIEDS ist für mehrere aufeinanderfolgende LAUFZEITEN möglich.

(6) Die Einladung an die COMMITTEE-BERECHTIGTEN für die jeweils nachfolgende LAUFZEIT erfolgt durch die Eurex Clearing AG nach Ablauf einer jeden LAUFZEIT. Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE teilt der Eurex Clearing AG den Namen seines COMMITTEE-MITGLIEDS und seines STELLVERTRETENDEN COMMITTEE-MITGLIEDS mit. Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE teilt der Eurex Clearing AG jede Änderung der Identität seines COMMITTEE-MITGLIEDS und seines STELLVERTRETENDEN COMMITTEE-MITGLIEDS unverzüglich mit. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die ihr durch die COMMITTEE-BERECHTIGTEN mitgeteilte Identität eines COMMITTEE-MITGLIEDS bzw. eines STELLVERTRETENDEN COMMITTEE-MITGLIEDS so lange verlassen, bis sie eine Mitteilung über etwaige Änderungen erhält. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Einladung EXTERNER EXPERTEN.

(7) Eine von einem COMMITTEE-BERECHTIGTEN als COMMITTEE-MITGLIED vorgeschlagene Person sollte:

(a) eine verantwortliche Position im Bereich des täglichen Risikomanagements des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGEN einnehmen,

(b) über Fachkenntnisse bezüglich des internen Risikomanagements des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGEN verfügen,

(c) Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Beschreibung, Festlegung und Entscheidung in Bezug auf das (untertägige) Risikomanagement des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGEN haben, und

(d) Kenntnisse in Bezug auf die Risikoprofile der Kunden des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGEN haben.

Darüber hinaus dürfen der Ernennung zum COMMITTEE-MITGLIED aus Sicht der Eurex Clearing AG keine wesentlichen Gründe entgegen stehen.

(8) Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller COMMITTEE-MITGLIEDER (einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse)).

(9) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass zwei oder mehrere COMMITTEE-BERECHTIGTE verbundene Unternehmen sind oder werden, sind diese COMMITTEE- BERECHTIGTEN fortan lediglich zur Ernennung eines COMMITTEE-MITGLIEDS berechtigt. Wenn verbundene COMMITTEE-BERECHTIGTE zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als ein COMMITTEE-MITGLIED ernannt haben, teilen diese verbundenen COMMITTEE-BERECHTIGTEN der Eurex Clearing AG unverzüglich dasjenige COMMITTEE-MITGLIED mit, welches sie vertritt.

(10) In der ersten SITZUNG (wie in § 5 Absatz (1) definiert) ernennt das RISK COMMITTEE durch Beschluss gemäß § 7 ein COMMITTEE-MITGLIED zum Vorsitzenden des RISK COMMITTEE (der "**VORSITZENDE**") und ein weiteres COMMITTEE-MITGLIED zum stellvertretenden Vorsitzenden des RISK COMMITTEE (der "**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**"). Eine solche Ernennung ist für den Zeitraum, der mit dem letzten Tag der maßgeblichen LAUFZEIT endet, gültig (vorbehaltlich einer in § 4 Absatz (5) beschriebenen Verlängerung der LAUFZEIT). Wenn der VORSITZENDE kein COMMITTEE-MITGLIED mehr ist oder von seinem Amt zurücktritt, rückt der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE als VORSITZENDER nach und die Bestimmungen dieses § 4 Absatz (10) gelten entsprechend. Sobald der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE als VORSITZENDER nachrückt oder der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE kein COMMITTEE-MITGLIED mehr ist, ernennt das RISK COMMITTEE einen neuen STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN durch Beschluss gemäß § 7.

(11) Der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE übernimmt die Aufgaben des VORSITZENDEN in jeder SITZUNG, in der der VORSITZENDE nicht persönlich anwesend ist. Der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE kann seine Aufgaben von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise durch schriftliche Benachrichtigung des VORSITZENDEN auf ein anderes COMMITTEE-MITGLIED übertragen.

(12) Der VORSITZENDE und der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE dürfen höchstens für zwei auf einander folgende LAUFZEITEN als solche amtieren. Danach kann jedoch der VORSITZENDE für zwei weitere LAUFZEITEN als STELLVERTRETENDER VORSITZENDER bzw. der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE für zwei weitere auf einander folgende LAUFZEITEN als VORSITZENDER amtieren.

(13) Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer des RISK COMMITTEE (der " **COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER**") und übernimmt die Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Einberufung des RISK COMMITTEE

(1) Der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER beruft eine Sitzung des RISK COMMITTEE (eine "**SITZUNG**") ein:

(a) auf Antrag des VORSITZENDEN, des STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN oder von zwei COMMITTEE-MITGLIEDERN (mit der Maßgabe, dass einem solchen Antrag ein Entwurf der TAGESORDNUNG (wie nachstehend definiert) für diese SITZUNG beigefügt ist); und

(b) nach eigenem Ermessen,

durch Versenden einer Mitteilung ("**MITTEILUNG**") gemäß diesem § 5. Der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER sorgt dafür, dass mindestens 3 (drei) reguläre SITZUNGEN (je ein "**REGULÄRER SITZUNGSTERMIN**") pro Kalenderjahr einberufen werden. Die SITZUNGEN finden an einem vom COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER festzulegenden Ort statt.

(2) Mitteilungen über eine Sitzung:

(a) werden per Email und/oder Fax oder durch persönliche Übergabe bekanntgegeben, und

(b) enthalten den Tag und die Uhrzeit der SITZUNG..

(3) Den COMMITTEE-MITGLIEDERN wird spätestens vier (2) zwei Wochen vor einem REGULÄREN SITZUNGSTERMIN die Tagesordnung (die "**TAGESORDNUNG**") im Wege einer MITTEILUNG bekanntgegeben. In der TAGESORDNUNG sind die in der SITZUNG zu diskutierenden Angelegenheiten in angemessenem Detail darzulegen.

(4) Die COMMITTEE-MITGLIEDER erhalten spätestens eine (3) drei Tage vor einem REGULÄREN SITZUNGSTERMIN mittels einer MITTEILUNG die Sitzungsunterlagen, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf die zu behandelnden Angelegenheiten liefern.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze, kann der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER eine SITZUNG mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für RELEVANTE ANGELEGENHEITEN einberufen, die nach seiner Ansicht der dringlichen Kenntnisnahme durch das RISK COMMITTEE bedürfen. Der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER stimmt sich nach seinem Ermessen vor der Einberufung einer SITZUNG unter solchen Umständen entweder mit dem VORSITZENDEN und/oder dem STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ab; eine solche Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn es dem COMMITTEE-

SCHRIFTFÜHRER praktisch nicht möglich ist, mit dem VORSITZENDEN und dem STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN Kontakt aufzunehmen.

(6) Die COMMITTEE-MITGLIEDER, die an der jeweiligen SITZUNG teilnehmen, werden als "**TEILNEHMENDE COMMITTEE-MITGLIEDER**" und jeweils als "**TEILNEHMENDES COMMITTEE-MITGLIED**" bezeichnet.

§ 6 Beschlussfähigkeit des RISK COMMITTEE

Die für die Herstellung der Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl an TEILNEHMENDEN COMMITTEE-MITGLIEDERN beträgt die Hälfte aller COMMITTEE-MITGLIEDER (das "**QUORUM**").

§ 7 Verfahren des RISK COMMITTEE; Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des RISK COMMITTEE erfolgen in einer SITZUNG durch Mehrheitsbeschluss der TEILNEHMENDEN COMMITTEE-MITGLIEDER.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes TEILNEHMENDE COMMITTEE-MITGLIED eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der VORSITZENDE, im Falle des § 4 (11) der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE, die entscheidende Stimme.

§ 8 Externe Berater und Experten

(1) Das RISK COMMITTEE kann externe Berater und andere externe Experten hinzuziehen, soweit und solange eine solche Teilnahme von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses der TEILNEHMENDEN COMMITTEE-MITGLIEDER für angemessen erachtet wird. Die Kosten für eine solche Beratung werden anteilig von allen COMMITTEE-MITGLIEDERN getragen, die für die Hinzuziehung solcher Berater oder Experten gestimmt haben.

(2) Die Eurex Clearing AG entsendet Angestellte in SITZUNGEN, um ihre Funktion als RISK COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER wahrzunehmen. Das RISK COMMITTEE kann weitere Angestellte und Mitglieder der Organe der Eurex Clearing AG zu SITZUNGEN einladen. Die Kosten hierfür werden von der Eurex Clearing AG getragen.

§ 9 Sitzungsprotokoll und Abstimmung

(1) Von jeder SITZUNG wird ein PROTOKOLL erstellt (das "**PROTOKOLL**"). Das PROTOKOLL enthält Angaben zu Ort und Datum der SITZUNG, den TEILNEHMENDEN COMMITTEE-MITGLIEDERN, den Angelegenheiten auf der

TAGESORDNUNG, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des RISK COMMITTEE. Der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER hält im PROTOKOLL die Namen jedes TEILNEHMENDEN COMMITTEE-MITGLIEDS fest und wie diese Mitglieder jeweils abgestimmt haben.

(2) Das RISK COMMITTEE kann ein oder mehrere COMMITTEE-MITGLIEDER mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des RISK COMMITTEE betrauen, die die Ansichten des RISK COMMITTEE in Bezug auf die jeweilige RELEVANTE ANGELEGENHEIT darlegen (ein "**BERICHT**"). Der VORSITZENDE kann den BERICHT in einer SITZUNG zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der BERICHT, nachdem er an alle COMMITTEE-MITGLIEDER ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der COMMITTEE-MITGLIEDER wiedergibt, den BERICHT an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der BERICHT wird dann dem PROTOKOLL beigefügt und gilt als Stellungnahme des RISK COMMITTEE.

§ 10 Entscheidung des VORSTANDS

Ist das RISK COMMITTEE mit einer RELEVANTEN ANGELEGENHEIT befasst und mit den von der Eurex Clearing AG vorgeschlagenen Maßnahmen in einem wesentlichen Punkt nicht einverstanden, so führt die Eurex Clearing AG diese Maßnahmen, soweit vernünftigerweise möglich, erst durch oder leitet diese ein, wenn der VORSTAND der Eurex Clearing AG eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

§ 11 Kosten; Entschädigung

Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE trägt die Kosten in Verbindung mit der Teilnahme seines COMMITTEE-MITGLIEDS am RISK COMMITTEE selbst und ist nicht berechtigt, eine Gebühr oder eine Entschädigung seitens der Eurex Clearing AG für eine solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Sofern in diesen STATUTEN nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden gefordert, ist jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE verpflichtet, (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte des RISK COMMITTEES, insbesondere aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren, Abstimmungsergebnisse oder Entscheidungen zu wahren (die "**VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**") und (ii) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen, dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen oder eines anderen

Dritten zu verwenden und dafür zu sorgen, dass auch sein COMMITTEE-MITGLIED diese Verpflichtungen einhält. Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE verpflichtet sich, eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung mit seinem COMMITTEE-MITGLIED abzuschließen und beizubehalten.

(2) EXTERNE EXPERTEN sind verpflichtet, mit der Eurex Clearing AG eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

(3) Soweit das RISK COMMITTEE externe Berater oder Experten oder Angestellte der CLEARING-MITGLIEDER einlädt, ist mit diesen ebenfalls eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

§ 13 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein COMMITTEE-MITGLIED und keine andere zu einer SITZUNG eingeladene Person (jeweils eine "**GESCHÜTZTE PERSON**"), aufgrund der Tätigkeit im RISK COMMITTEE oder aufgrund der Ernennung eines Mitglieds des RISK COMMITTEE treuhänderische Pflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex Clearing AG, den Hauptgesellschaftern der Eurex Clearing AG, oder deren Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten, CLEARING-MITGLIEDERN oder irgendeiner anderen Person (jeweils eine "**NICHT-GESCHÜTZTE PERSON**").

(2) Soweit aus irgendeinem Grund einer GESCHÜTZTEN PERSON solche Pflichten und die damit verbundene Haftung gegenüber einer NICHT-GESCHÜTZTEN PERSON obliegen, haftet – ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN – eine solche nach den STATUTEN handelnde GESCHÜTZTE PERSON nicht für eine Verletzung dieser Pflichten gegenüber der NICHT-GESCHÜTZTEN PERSON, wenn sie nach Treu und Glauben im Einklang mit den STATUTEN, den CLEARING-BEDINGUNGEN oder anderen damit verbundenen Bestimmungen der Eurex Clearing AG gehandelt hat.

(3) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen STATUTEN haftet die Eurex Clearing AG gegenüber einem COMMITTEE-BERECHTIGEN oder einer GESCHÜTZTEN PERSON nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht seitens der Eurex Clearing AG. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Diese Vorschrift schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 14 Sub-Committee

Das RISK COMMITTEE kann für einzelne Themenbereiche SUB-COMMITTEES (jeweils ein "**SUB-COMMITTEE**") einrichten. Für die COMMITTEE-MITGLIEDER ist die Beteiligung an den SUB-COMMITTEES nicht verpflichtend. Diese STATUTEN finden auf etwaige SUB-COMMITTEES entsprechende Anwendung. Alle Entscheidungen, die in einem SUB-COMMITTEE getroffen werden, sind dem RISK COMMITTEE zur weiteren Beratung vorzulegen. Das RISK COMMITTEE ist nicht an die Vorschläge eines SUB-COMMITTEES gebunden.

§ 15 Anwendbares Recht; Auslegung

Diese STATUTEN und alle Rechte und Pflichten aus diesen STATUTEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

§ 16 Änderungen

Diese STATUTEN können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN unter dem Vorbehalt geändert werden, dass der COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER in einer SITZUNG, die nicht später als 30 Tage nach dem Wirksamwerden der Änderung stattfindet, die Einzelheiten der betreffenden Änderung vorlegt.

§ 17 Veröffentlichung

Diese STATUTEN werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung („Clearing-Bedingungen"). In den in den Clearing-Bedingungen bestimmten Fällen veranstaltet die Eurex Clearing AG eine Auktion zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch Teilnehmer der Auktion auf einer im Internet bereitgestellten Auktionsplattform. Die nachfolgenden Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG („Auktionsbedingungen") regeln die Nutzung der Auktionsplattform zwecks Teilnahme an einer Auktion und die Erfüllung der in einer Auktion abgeschlossenen Geschäfte. Die Auktionsbedingungen finden auf DM Auktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung.

1 Anwendungsbereich

Die Auktionsbedingungen finden - mit Ausnahme von DM Auktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der Clearing-Bedingungen - Anwendung ~~für~~auf alle von der Eurex Clearing AG veranstalteten Auktionen in allen in den Clearing-Bedingungen genannten Fällen.

2 Teilnahmevoraussetzungen

Die Nutzung der Auktionsplattform sowie die Teilnahme an einer Auktion setzt die Anmeldung als Teilnehmer voraus, die der schriftlichen Zustimmung der Eurex Clearing AG bedarf. Die Eurex Clearing AG erteilt diese einmalig auf schriftlichen Antrag, soweit der Antragssteller im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG oder ein von der Eurex Clearing AG anerkanntes Nicht-Clearing-Mitglied ist. Mit Zugang der Zustimmung ist der Antragsteller zur Teilnahme an Auktionen der Eurex Clearing AG berechtigt (nachfolgend „Teilnehmer" genannt). Die Anmeldung sowie die Teilnahme an Auktionen ist kostenlos. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, einem Teilnehmer sowie den für den Teilnehmer handelnden Personen (Benutzer) eine Benutzerkennung und einen Zugangscode für den Zugang auf die Auktionsplattform mitzuteilen.

3 Eröffnung des Zugangs zur Auktionsplattform

(1) Die Eurex Clearing AG eröffnet dem Teilnehmer unter der Internetadresse https://buyin.deutsche-boerse.com/buyin („Auktionsplattform") und unter Verwendung der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Benutzerkennung und Zugangscodes die Möglichkeit der Nutzung dieser Internet-Seite zwecks Teilnahme an von der Eurex Clearing AG veranstalteten Auktionen. Für den Zugang zur Auktionsplattform mittels einer dafür geeigneten Internetverbindung ist der Teilnehmer verantwortlich.

(2) Die Berechtigung des Zugangs zur Auktionsplattform ist Teilnehmern und deren Benutzern vorbehalten und ist nicht übertragbar. Dritten ist die Nutzung der Auktionsplattform nicht gestattet. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Teilnehmer sowie dessen Benutzer zugewiesene Benutzerkennungen und persönliche Zugangscodes geheim zu halten und den Zugang zur Auktionsplattform sorgfältig zu sichern. Teilnehmer sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auktionsplattform unter Verwendung der Benutzerkennung und des Zugangscodes unbefugt benutzt wird. Teilnehmer haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihrer Benutzerkennung und des Zugangscodes vorgenommen werden. Hat der Teilnehmer den Missbrauch seines Zugangs nicht zu vertreten, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt, so haftet der Teilnehmer nicht.

4 Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich, durch geeignete interne Kontrollsysteme sowie durch die Auswahl zuverlässiger Benutzer zu einer geordneten Auktion beizutragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die jeweilige Benutzeridentifikation und das Passwort des Teilnehmers sowie der jeweiligen, für den Teilnehmer handelnden Benutzer Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Teilnehmer an einer Auktion teil, sichert der Teilnehmer der Eurex Clearing AG damit zu, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter über die für die Erfüllung seiner Gebote nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen jeweils notwendigen Wertpapierdepots und Geldkonten verfügt. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Teilnehmer gegen seine Pflichten verstößt oder ein sonstiges berechtigtes Interesse der Eurex Clearing AG besteht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, Gebote des Teilnehmers zu löschen oder den Teilnehmer vorläufig zu sperren.

5 Durchführung der Auktion

(1) Die Eurex Clearing AG führt eine Auktion ausschließlich für den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch einen Teilnehmer einer Auktion durch. Gegenstand einer Auktion sind jeweils Wertpapiere einer Gattung. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, zur Durchführung einer Auktion einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG setzt für jede Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung und abwickelnden Zentralverwahrer auf Basis des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines für jeden abwickelnden Zentralverwahrer entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegten Aufschlages fest, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen („Maximalpreis“). Der Maximalpreis für festverzinsliche Wertpapiere wird ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt. Teilnehmer können nur unbedingte und für die Dauer der Auktion unbefristete Gebote zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG abgeben.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	200
Clearstream Banking AG (Festverzinsliche Wertpapiere in Girosammelverwahrung und Wertpapierrechnung)	CBF	105
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	200
Euroclear Belgium	CIK	120
Euroclear Finland	APK	150
Euroclear France	SIC	120
Euroclear Nederland	NEC	120
Euroclear Sweden AB	VPC	150
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	200
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	200
IBERCLEAR	IBC	120
Interbolsa S.A.	INT	120
Monte Titoli S.p.A.	MOT	120
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	120
SIX SIS AG	SIS	200
The Depository Trust Company	DTC	200
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	150
VP Securities A/S (VP)	VPD	150

(2) Eine Auktion gilt mit Absendung einer elektronischen Nachricht der Eurex Clearing AG an die von dem Teilnehmer hinterlegten E-Mail Adresse als eröffnet. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, in der Nachricht die folgenden Informationen zu geben:

- ISIN der Wertpapiere
- Stückzahl der Wertpapiere
- Maximalpreis

- Endzeitpunkt der Auktion
- Auktionswährung
- abwickelnder Zentralverwahrer.

(3) Nach Beginn der Auktion können Teilnehmer für die Dauer von 30 Minuten ein oder mehrere Gebote in die Eingabefelder der bereitgestellten Auktionsplattform eingeben („Gebotsphase“). Gebote sind wirksam, wenn der Teilnehmer in die Eingabefelder den

- Preis der Wertpapiere und
- Stückzahl der Wertpapiere

eingibt und der Maximalpreis nicht überschritten ist. Mit Abgabe eines solchen Gebots gibt der Teilnehmer ein bindendes Angebot auf den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der in dem Gebot enthaltenen Stückzahl und des darin enthaltenen Preises ab.

(4) Ein Gebot ist für den Teilnehmer verbindlich. Das Gebot erlischt durch Abgabe eines Gebotes mit einem niedrigeren Preis. Nach Ablauf der Gebotsphase wählt die Eurex Clearing AG unter abgegebenen Geboten das Gebot mit dem niedrigsten Preis aus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt ein Gebot bezüglich eines Teils der gebotenen Stückzahl anzunehmen. Besteht für den niedrigsten in einer Auktion gebotenen Preis zwei oder mehrere Gebote, wählt die Eurex Clearing AG das zeitlich früher abgegebene Gebot aus.

(5) Die Annahme eines Gebotes durch die Eurex Clearing AG („Zuschlag“) erfolgt durch Übersendung einer Email an den Teilnehmer an die von dem Teilnehmer bei der Eurex Clearing AG hinterlegte E-Mail Adresse. Die Nachricht an den Teilnehmer über die Annahme eines Gebotes enthält zu ihrer Wirksamkeit mindestens

- die ISIN
- den Preis und
- die Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere.

Die Annahmeerklärung der Eurex Clearing AG ist mit Eingang der Nachricht am Gateway des von dem Teilnehmer genutzten Telekommunikationsservers zugegangen. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung entsteht ein Kaufvertrag zwischen der Eurex Clearing AG und dem Teilnehmer über die Übertragung der Wertpapieren nach Maßgabe der Annahmeerklärung der Eurex Clearing AG. Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gebote der nicht ausgewählten Teilnehmer bleiben nach Maßgabe von Ziffer 6. (3) wirksam.

6 Erfüllung von Auktionsgeschäften und Verzug

(1) Der Kaufvertrag wird durch Übertragung der Wertpapiere durch den Teilnehmer an die Eurex Clearing AG Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG an den Teilnehmer erfüllt. Bei festverzinslichen Wertpapieren werden von der Eurex Clearing AG zuzüglich zum Kaufpreis etwa anfallende Stückzinsen bezahlt. Der Erfüllungsort für die Leistungspflichten richtet sich nach den für Geschäfte in Wertpapieren dieser Art und Güte geltenden Regelungen der Clearing-Bedingungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zug-um-Zug unverzüglich am Auktionstag, spätestens aber an dem der Auktion folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG unter Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Lieferfristen auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Bedingungen bestimmten abwickelnden Zentralverwahrer zu übertragen. Abweichend hiervon ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, von dem Teilnehmer die Erfüllung der geschuldeten Wertpapiere nach Maßgabe einer gesonderten Mitteilung zu verlangen.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Lieferfrist
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	10:00 MEZ
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	10:00 MEZ
Euroclear Belgium	CIK	11:00 MEZ
Euroclear Finland	APK	11:00 MEZ
Euroclear France	SIC	11:00 MEZ
Euroclear Nederland	NEC	11:00 MEZ
Euroclear Sweden AB	VPC	11:00 CET
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	11:30 MEZ
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	11:30 MEZ
IBERCLEAR	IBC	11:00 MEZ
Interbolsa S.A.	INT	11:00 CET
Monte Titoli S.p.A.	MOT	10:00 MEZ, 11:00 MEZ mit besonderer Ankündigung
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	11:00 CET
SIX SIS AG	SIS	10:00 MEZ
The Depository Trust Company	DTC	18:00 MEZ
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	11:00 CET
VP Securities A/S (VP)	VPD	11:00 CET

(2) Überträgt ein Teilnehmer die aus einem Auktionsgeschäft geschuldeten Wertpapiere nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Annahme der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Eurex Clearing AG hat gegen den im Verzug befindlichen Teilnehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 0,04 % des mit Eintritt des Verzuges geltenden Börsen- oder Marktpreises der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 1.000,00 bzw. AUD 2.000,00 bzw. CAD 1.600,00 bzw. CHF 1.500,00 bzw. DKK 7.500,00 bzw. GBP 900,00 bzw. JPY 120.000,00 bzw. NOK 8.200,00 bzw. SEK 11.000,00 bzw. USD 1.400,00. Bei Auktionsgeschäften in festverzinslichen Wertpapieren hat die Eurex Clearing AG gegen den in Verzug befindlichen Teilnehmer nur einen Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Mindestbeträge.

(3) Im Falle des Verzugs eines Teilnehmers kann die Eurex Clearing AG einem weiteren Teilnehmer, dessen Gebot aus dem Auktionsverfahren dem Gebot des säumigen Teilnehmers im gebotenen Preis nachfolgt, mit Zustimmung des Teilnehmers die Annahme des Gebotes erklären. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zug-um-Zug unverzüglich, spätestens jedoch bis 13.15 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des der Auktion folgenden Geschäftstages auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Bedingungen bestimmten Verwahrer zu übertragen. Im Übrigen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

7 Änderung des Auktionsmechanismus

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Auktion erforderlich sind. Insbesondere ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den Auktionsbeginn zu verschieben oder die Dauer der Auktion zu verlängern. Die Eurex Clearing AG ist bei technischen Problemen oder aus sonstigen wichtigen Gründen berechtigt, den Zugang zur Auktionsplattform unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer insgesamt zu unterbrechen oder eine Auktion abzubrechen.

(2) Auf Antrag eines Teilnehmers oder im Falle einer technischen Störung ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, in die Auktionsplattform eingegebenen Gebote während einer laufenden Auktion zu löschen.

8 Kündigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Die Eurex Clearing AG und der Teilnehmer ~~sindberechtigt~~sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Satz 1 lässt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Eurex Clearing AG vor, wenn

- der Teilnehmer die nach Erteilung des Zuschlags zu übertragenden Wertpapiere nicht fristgerecht übertragen hat;
- die Eurex Clearing AG einen begründeten Verdacht einer Vermögensverschlechterung des Teilnehmers hat;
- der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Auktion behindert oder wiederholt gegen sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen verstoßen hat;
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) Im Falle einer Kündigung ist der Teilnehmer verpflichtet, keine Gebote oder sonstige Eingaben in die Auktionsplattform zu geben und zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Eingaben umgehend zu löschen. Dies lässt vor Zugang der Kündigung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Geschäfte unberührt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall einer Aussetzung der Teilnahmeberechtigung.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Aus wichtigem Grund kann die Kündigung mündlich, per Telefon, per Fax, per E-Mail, per SWIFT oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(4) Der Vertrag endet automatisch mit der Beendigung oder dem Ruhen der Clearing-Lizenz oder der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel des Teilnehmers.

9 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Eurex Clearing AG darf mit der Ausführung der ihr obliegenden Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Macht sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die Eurex

Clearing AG wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Teilnehmers an diesen abtreten.

10 Schlussbestimmungen

(1) Die Auktionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Auktionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(2) Für die Auslegung dieser Auktionsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die englische Fassung dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt nur die deutsche Fassung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

(4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Auktionsbedingungen jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Teilnehmers zu ändern. Änderungen der Auktionsbedingungen werden dem Teilnehmer 10 Geschäftstage vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.

Diese Market Committee Statuten sind

NEU UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT:

Inhalt

EUREX CLEARING AG **3**

STATUTEN FÜR DAS CDS MARKET COMMITTEE **3**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen **3**

§ 2 Relevante Angelegenheiten **3**

§ 3 Weitere Rechte des Committee **5**

§ 4 Committee-Mitglieder **6**

§ 5 Einberufung des Committees **8**

§ 6 Quorumdes Committee **9**

§ 7 Committee-Verfahren; Abstimmung **9**

§ 8 Teilnahme von Angestellten am Committee; Externe Berater **9**

§ 9 Sitzungsprotokoll und Abstimmung **10**

§ 10 Entscheidung des Vorstands **10**

§ 11 Kosten; Entschädigung **10**

§ 12 Vertraulichkeit **10**

§ 13 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung **11**

§ 14 Anwendbares Recht; Auslegung **11**

§ 15 Änderungen **11**

§ 16 Veröffentlichung **12**

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS CDS MARKET COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**Statuten**") sind auf das CDS Market Committee ("**Committee**") anwendbar.

(2) Das Committee wird gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") für Zwecke der Absprache mit dem bzw. Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand der Eurex Clearing AG ("**der Vorstand**") hinsichtlich Relevanter Angelegenheiten (wie in § 2 definiert) eingerichtet, sofern dies praktisch umsetzbar ist und dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen oder quasi staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Das Committee wird nur dann eingerichtet, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen.

(4) Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesen Statuten, ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, einen Vorschlag des Committee anzunehmen oder von dem Committee vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem Committee in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung.

(5) Die in diesen Statuten verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

(6) Jede Bezugnahme auf "**Geschäftstage**" gilt als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (g) der Clearing-Bedingungen bestimmten Geschäftstage der Eurex Clearing AG.

§ 2 Relevante Angelegenheiten

"**Relevante Angelegenheiten**" in Bezug auf das Committee sind ausschließlich die folgenden Angelegenheiten:

(1) Wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2, die sich auf das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing Bedingungen beziehen;

(2) Wesentliche Änderungen der in dem Dokument "Eurex Credit Clear - Margining Methodology" der Eurex Clearing AG beschriebenen Bestimmungen bezüglich der Margin für das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen, einschließlich:

a) der Berechnungsmethode für eine Margin-Verpflichtung oder deren Bestandteile;

b) der als Margin geeigneten Währungen und Vermögensgegenstände oder die zu deren Wertberechnung verwendeten Methoden und Abschläge;

c) der Methode zur Berechnung des Zinssatzes, der im Falle einer Leistung von Margin in Geld abgezogen oder gutgeschrieben werden;

d) der Bestimmungen hinsichtlich Sicherheitenleistungen in Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen; oder

e) jeder anderen wesentlichen Verpflichtung von Clearing-Mitgliedern, die über eine CD Clearing-Lizenz verfügen, die sich auf die Beziehung der Clearing-Mitglieder mit ihren Kunden und/oder die Durchführung der Geschäfte der Clearing-Mitglieder außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung mit der Eurex Clearing AG hinsichtlich von ihren Kunden geleistete Margin bezieht oder sich anderweitig wesentlich darauf auswirkt.

(3) Wesentliche Änderungen:

a) der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises; oder

b) des Dokuments “Eurex Credit Clear - Daily Evaluation Price”.

(4) Wesentliche Änderungen:

a) der Struktur, des Umfangs oder der Verwendung des Kredit-Clearing-Fonds;

b) der Berechnungsmethode des erforderlichen Beitrags eines Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds oder dessen Bestandteilen;

c) der als Beitrag eines Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds geeigneten Währungen und Vermögensgegenstände oder der für einen solchen Beitrag anzuwendenden Bewertungsmethoden oder dafür geltende Abschläge;

d) der Parameter für die Berechnung oder anderweitige Bestimmung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds;

e) des Zeitraumes, in dem ein Sicherheitenüberschuss an das Clearing-Mitglied, das über eine CD Clearing-Lizenz verfügt, zurückgegeben wird oder der Art der Rückgabe;

f) der Methoden und Verfahren zur Verwendung von Mitteln im Kredit-Clearing-Fonds und im Falle der Wiedererlangung von Mitteln; oder

g) des Umfangs, der Art, des Zeitpunkts, der Berechnung oder der Verwertungsreihenfolge in Bezug auf einen Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds;

(5) Wesentliche Änderungen:

a) der Aufnahmekriterien für Clearing-Mitglieder, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen;

b) der in dem Dokument “Eurex Credit Clear - Functional Release Notes - Production” definierten Verfahren;

(6) Die Prüfung und Priorisierung von Verfahren und Funktionserweiterungen, die sich wesentlich auf Clearing-Mitglieder auswirken, die über eine CD Clearing-Lizenz verfügen; oder

(7) Die Umsetzung von Änderungen, die durch Änderungen der in Bezug genommenen Dokumentation für OTC Kreditderivate und Änderungen der Marktpraxis ausgelöst werden sowie deren Auswirkungen auf bestehende Verfahren und Schnittstellen, wenn sich eine solche Änderung in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich auf Clearing-Mitglieder auswirkt, die über eine CD Clearing-Lizenz verfügen.

(8) Wesentliche Änderungen von OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die bereits Gegenstand des Clearings sind und/oder neuen OTC-Kreditderivat-Transaktionen:

a) zur Berichtigung von Fehlern oder für die Zwecke der Ausführung des am 14. Juli 2009 veröffentlichten 2009 ISDA Credit Derivatives Determination Committees Auction Settlement and Restructuring Supplement to the Credit Derivatives Definitions;

b) zur Berichtigung von Fehlern oder zur Ausführung von Verfahren von darauf bezogenen Zuteilungsmethoden oder bezogen auf den Eintritt eines Restructuring Credit Event; und

c) wenn sich solche Änderungen wirtschaftlich auf Clearing-Mitglieder auswirken, die über eine CD Clearing Lizenz verfügen.

(9) Alle anderen dem Committee in den Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten oder solche Angelegenheiten, bezüglich derer nach Auffassung der Eurex Clearing AG die dringende Beratung des Committee erforderlich ist.

§ 3 Weitere Rechte des Committee

Die Eurex Clearing AG informiert das Committee, soweit dies praktisch umsetzbar ist, über:

a) Entscheidende Risikoergebnisse wie zum Beispiel Backtesting und Stresstests (regelmäßige Berichte); und

b) Neubesetzungen des Vorstands der Eurex Clearing AG.

§ 4 Committee-Mitglieder

(1) Die Eurex Clearing AG richtet ein den Regeln dieser Statuten unterliegendes Committee ein, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen.

(2) Das Committee besteht aus einem Vertreter (jeweils ein "**Committee-Mitglied**") jedes Eligiblen Clearing-Mitglieds.

(3) **Eligibles Clearing-Mitglied** bezeichnet:

a) die 10 (zehn) Clearing-Mitglieder, die über CD-Clearing-Lizenzen verfügen und die während der ihrer Ernennung unmittelbar vorhergehenden Laufzeit das größte CDS Clearing-Volumen unter allen Clearing-Mitgliedern während dieses Zeitraums aufgewiesen haben; und

b) die 5 (fünf) Registrierten Kunden, die während der ihrer Ernennung unmittelbar vorhergehenden Laufzeit, das größte CDS Clearing-Volumen unter allen Registrierten Kunden während dieses Zeitraums aufgewiesen haben;

dies gilt mit der Maßgabe, dass kein Eligibles Clearing-Mitglied verpflichtet ist, ein Committee-Mitglied zu benennen. Wenn ein Eligibles Clearing-Mitglied die Benennung eines Committee-Mitglieds ablehnt oder nicht innerhalb eines aus Sicht der Eurex Clearing angemessenen Zeitraums durchführt, ist an dessen Stelle das Clearing-Mitglied, das über eine CD-Clearing-Lizenz verfügt bzw. der Registrierte Kunde mit dem nächstgrößten Anteil des CDS Clearing-Volumens während der maßgeblichen Laufzeit ein Eligibles Clearing-Mitglied.

(4) Jedes Committee-Mitglied wird für einen Zeitraum ab dem Tag der Ernennung bis zum letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Ernennung erfolgt ist (die "**Laufzeit**") ernannt, mit der Maßgabe, dass eine solche Ernennung in jedem Fall um einen Zeitraum (höchstens 1 Monat) verlängert wird, den die Eurex Clearing AG benötigt, um die Eligiblen Clearing-Mitglieder für die darauffolgende Laufzeit festzustellen und entsprechend notwendige Maßnahmen in Bezug auf die Ernennung der Nachfolge-Committee-Mitglieder zu ergreifen. Der Ernennung einer Person für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten steht nichts entgegen, sofern die Ernennung durch ein Eligibles Clearing-Mitglied gemäß diesem § 4 Absatz (4) ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Feststellung der Eligiblen Clearing-Mitglieder für die jeweils nachfolgende Laufzeit erfolgt durch die Eurex Clearing AG nach Ablauf einer jeden Laufzeit. Jedes Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG den Namen seines Committee-Mitglieds mit. Eine solche Mitteilung enthält den Hauptvertreter sowie einen Alternativvertreter, der in Abwesenheit des Hauptvertreters als Committee-Mitglied fungiert. Das Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG jede Änderung der Identität seines Committee-Mitglieds unverzüglich mit. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die ihr durch das Eligible Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilte Identität eines Committee-Mitglieds so lange verlassen, bis sie eine Mitteilung über etwaige Änderungen erhält.

(5) Eine Person kann nur zum Committee-Mitglied ernannt werden, wenn diese Person:

a) über einschlägige Fachkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Relevanten Angelegenheiten verfügt; und

b) für die Eurex Clearing AG nach vernünftigem Ermessen akzeptabel ist

(6) Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller Committee-Mitglieder, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) aller Haupt- und Alternativvertreter.

(7) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass zwei oder mehr Eligible Clearing-Mitglieder verbundene Unternehmen sind oder werden, sind diese Eligiblen Clearing-Mitglieder lediglich zur Ernennung eines Committee-Mitglieds für das Committee berechtigt. Wenn verbundene Eligible Clearing-Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als ein Committee-Mitglied ernannt haben, teilen diese verbundenen Eligiblen Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG unverzüglich dasjenige Committee-Mitglied mit, welches sie vertritt.

(8) In der ersten Sitzung (und jeder weiteren Sitzung sofern kein Stellvertretender Vorsitzender ernannt wurde oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist) ernennt das Committee durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder ein Committee-Mitglied zum Vorsitzenden des Committee (der "**Vorsitzende**"). Eine solche Ernennung ist für den Zeitraum, der mit dem letzten Tag der maßgeblichen Laufzeit endet, gültig (vorbehaltlich einer in § 4 Absatz (3) beschriebenen Verlängerung). Wenn der Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist oder von seinem Amt zurücktritt, rückt der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nach und die Bestimmungen dieses § 4 Absatz (8) gelten entsprechend.

(9) Das Committee ernennt ein Committee-Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Committee (der "**Stellvertretende Vorsitzende**"). Sobald der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nachrückt oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist, ernennt das Committee einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder.

(10) Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in jeder Sitzung, in der der Vorsitzende nicht persönlich anwesend oder per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende kann seine bzw. ihre Aufgaben von Zeit zu Zeit auf ein anderes Committee-Mitglied übertragen.

(11) Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer des Committee (der "**Committee-Schriftführer**" und übernimmt Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Einberufung des Committees

(1) Der Committee-Schriftführer beruft eine Sitzung des Committee (eine "**Sitzung**") ein:

a) auf Antrag des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Committee-Mitgliedern (mit der Maßgabe, dass einem solchen Antrag ein Entwurf der Tagesordnung (wie nachstehend definiert) für diese Sitzung beigefügt ist); und

b) nach eigenem Ermessen,

durch Versenden einer Mitteilung ("**Mitteilung**") gemäß diesem § 5. Der Committee-Schriftführer sorgt dafür, dass mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr einberufen werden. Die Sitzungen finden an einem vom Committee-Schriftführer festzulegenden Ort in oder bei Frankfurt am Main statt. Committee-Mitglieder die nicht persönlich teilnehmen, können per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

(2) Mitteilungen über eine Sitzung:

a) erfolgen an jedes Committee-Mitglied per Email und/oder Fax oder durch persönliche Übergabe spätestens 5 Geschäftstage vor dem Tag der Sitzung;

b) enthalten den Tag und die Uhrzeit der Sitzung, die zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit an einem Geschäftstag liegen muss;

c) beschreiben die Möglichkeiten für Committee-Mitglieder, per Telefon und/oder Videokonferenz teilzunehmen; und

d) enthalten eine Tagesordnung, die in angemessenem Detail die in der Sitzung zu diskutierenden Angelegenheiten enthält und der Unterlagen beigefügt sind, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf diese Angelegenheiten liefern (die "**Tagesordnung**").

(3) Ungeachtet § 5 Absatz (2), kann der Committee-Schriftführer eine Sitzung mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für Relevante Angelegenheiten einberufen, die nach seiner Ansicht der dringlichen Kenntnisnahme durch das Committee bedürfen. Der Committee-Schriftführer stimmt sich nach seinem Ermessen vor der Einberufung einer Sitzung unter solchen Umständen entweder mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden ab; eine solche Abstimmung ist indessen nicht erforderlich, wenn es dem Committee-Schriftführer praktisch nicht möglich ist, mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen.

(4) In Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht in der betreffenden Tagesordnung aufgeführt war, kann in einer Sitzung keine Abstimmung erfolgen.

(5) Die Committee-Mitglieder, die an der jeweiligen Sitzung (entweder persönlich oder per Telefon oder Videokonferenz) teilnehmen werden nachstehend als

"**Teilnehmende Committee-Mitglieder**" und jeweils als "**Teilnehmendes Committee-Mitglied**" bezeichnet.

(6) Der Vorsitzende kann in seinem Ermessen Maßnahmen für die Ernennung von Bevollmächtigten (einschließlich der Festlegung der Bedingungen für die Abstimmung durch solche Bevollmächtigte und deren Berücksichtigung bei der Bildung eines Quorums) treffen.

§ 6 Quorum des Committee

(1) Das Quorum für eine beschlußfähige Sitzung ist ein Drittel aller Committee-Mitglieder (das "**Quorum**").

(2) Für den Fall, dass zu Beginn und während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung kein solches Quorum anwesend ist, wird die Sitzung durch den Vorsitzenden auf den folgenden Geschäftstag vertagt. Das Quorum einer solchen vertagten Sitzung besteht aus den Teilnehmenden Committee-Mitgliedern vorausgesetzt, dass alle Committee-Mitglieder eine Mitteilung über die Sitzung gemäß vorstehendem § 5 erhalten haben (mit der Maßgabe, dass § 5 Absatz (2) (a) nicht anwendbar ist und eine solche Mitteilung den Hinweis enthält, dass die an der verschobenen Sitzung teilnehmenden Teilnehmenden Committee-Mitglieder ein Quorum bilden.

§ 7 Committee-Verfahren; Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des Committee erfolgen in einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes Teilnehmende Committee-Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

§ 8 Teilnahme von Angestellten am Committee; Externe Berater

(1) Ein Committee-Mitglied kann einen Angestellten des durch ihn vertretenen Eligiblen Clearing-Mitglieds (oder eines verbundenen Unternehmens) zur Teilnahme an einer Sitzung zu einer Relevanten Angelegenheit einladen, hinsichtlich derer dieser Angestellte über Fachkenntnisse verfügt. Das Committee-Mitglied kann durch Mitteilung an den Vorsitzenden sein Stimmrecht in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit auf einen solchen Angestellten übertragen.

(2) Das Committee kann externe Berater und andere externe Experten hinzuziehen, soweit und solange eine solche Teilnahme von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses der Teilnehmenden Committee-Mitglieder für angemessen erachtet wird. Die Kosten für eine solche Beratung werden anteilig von allen Committee-Mitgliedern getragen, die für die Hinzuziehung solcher Berater gestimmt haben.

§ 9 Sitzungsprotokoll und Abstimmung

(1) Von jeder Sitzung des Committee wird ein Protokoll erstellt, das vom Committee-Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort und Datum der Sitzung, den Teilnehmenden Committee-Mitgliedern, den Angelegenheiten auf der Tagesordnung, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des Committee. Der Committee-Schriftführer hält im Protokoll die Namen jedes Teilnehmenden Committee-Mitglieds fest und wie diese Mitglieder in Bezug auf ein in der Sitzung angesprochenes Thema jeweils abgestimmt haben.

(2) Das Committee kann ein oder mehrere Committee-Mitglieder mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des Committee betrauen, die die Ansichten des Committee in Bezug auf die jeweilige Relevante Angelegenheit darlegen (ein "**Bericht**"). Der Vorsitzende kann den Bericht in einer Sitzung zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der Bericht, nachdem er an alle Committee-Mitglieder ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der Committee-Mitglieder wiedergibt, den Bericht an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der Bericht wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Stellungnahme des Committee.

§ 10 Entscheidung des Vorstands

Falls das Committee zu einer Angelegenheit befragt wird, die in sein Aufgabengebiet fällt und mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in einem wesentlichen Punkt nicht einverstanden ist, führt die Eurex Clearing AG diese Maßnahmen, soweit vernünftigerweise möglich, erst durch oder leitet diese ein, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

§ 11 Kosten; Entschädigung

Jedes Committee-Mitglied trägt die Kosten in Verbindung mit der Teilnahme am Committee selbst und ist nicht berechtigt, eine Gebühr oder eine Entschädigung seitens der Eurex Clearing AG für eine solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 12 Vertraulichkeit

Sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden gefordert, ist jedes Committee-Mitglied verpflichtet, (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte der Verfahren des Committees, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß dieser Verfahren vorgenommener Entscheidungen zu wahren (die "**Vertraulichen Informationen**") und (ii) keine Vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen zu verwenden.

§ 13 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein Committee-Mitglied, als Committee-Mitglied ernannter Vertreter, Vertreter des Eligiblen Clearing-Mitglieds, das ein solches Mitglied des Committee ernennt oder Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder eines verbundenen Unternehmens, das zu einer Sitzung eingeladen wird (jeweils eine "**Geschützte Person**"), aufgrund der Tätigkeit im Committee oder aufgrund der Ernennung eines Mitglieds des Committee treuhänderische Pflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex Clearing AG, den Hauptgesellschaftern der Eurex Clearing AG, oder deren Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten, Clearing-Mitgliedern oder Eligiblen Clearing-Mitgliedern oder irgendeiner anderen Person (jeweils eine "**Nicht-Geschützte Person**").

(2) Soweit aus irgendeinem Grund einer Geschützten Person solche Pflichten und die damit verbundene Haftung gegenüber einer Nicht-Geschützten Person obliegen, haftet - ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen - eine solche nach den Statuten handelnde Geschützte Person nicht für eine Verletzung dieser Pflichten gegenüber der Nicht-Geschützten Person, wenn sie nach Treu und Glauben gemäß den Statuten, den Clearing-Bedingungen oder anderen damit verbundenen Bestimmungen der Eurex Clearing AG gehandelt hat.

(3) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen Statuten haftet die Eurex Clearing AG gegenüber einem Eligiblen Clearing-Mitglied oder einer Geschützten Person nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht seitens der Eurex Clearing AG. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Diese Vorschrift schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 14 Anwendbares Recht; Auslegung

Diese Statuten und alle Rechte und Pflichten aus diesen Statuten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

§ 15 Änderungen

Diese Statuten können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen unter dem Vorbehalt geändert werden, dass:

a) der Committee-Schriftführer in einer Sitzung, die nicht später als 30 Tage nach dem Wirksamwerden der Änderung stattfindet, die Einzelheiten der betreffenden Änderung vorlegt; und

b) die Teilnehmenden Committee-Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss in einer solchen Sitzung die Änderung zurückweisen können, woraufhin diese Änderung als nicht wirksam geworden angesehen wird.

§ 16 Veröffentlichung

Diese Statuten werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *

Diese Default Management Committee Statuten sind

NEU UND NICHT ÄNDERUNGSMARKIERT:

Inhalt

EUREX CLEARING AG **3**

STATUTEN FÜR DAS CDS DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE **3**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen **3**

§ 2 Relevante Angelegenheiten **3**

§ 3 Weitere Rechte des CDS DMC **4**

§ 4 Committee-Mitglieder **4**

§ 5 Einberufung des CDS DMC **6**

§ 6 Verfahren; Abstimmung **7**

§ 7 Teilnahme von Angestellten am CDS DMC; Externer Berater **7**

§ 8 Sitzungsprotokoll **8**

§ 9 Entscheidung der Geschäftsführung **8**

§ 10 Kosten; Entschädigung **8**

§ 11 Vertraulichkeit **8**

§ 12 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung **9**

§ 13 Anwendbares Recht; Auslegung **9**

§ 14 Änderungen **10**

§ 15 Veröffentlichung **10**

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS CDS DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**Statuten**") sind auf das CDS Default Management Committee ("**CDS DMC**") anwendbar.

(2) Das CDS DMC wird gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") für Zwecke der Beratung, Unterstützung und Absprache mit dem bzw. Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand der Eurex Clearing AG ("**der Vorstand**") hinsichtlich Relevanter Angelegenheiten (wie in § 2 definiert) eingerichtet, sofern dies praktisch umsetzbar ist und dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen oder quasi staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Das CDS DMC wird nur dann eingerichtet, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen.

(4) Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesen Statuten,ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, einen Vorschlag des CDS DMC anzunehmen oder von dem CDS DMC vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem CDS DMC in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung.

(5) Die in diesen Statuten verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

(6) Jede Bezugnahme auf "**Geschäftstage**" gilt als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (g) der Clearing-Bedingungen bestimmten Geschäftstage der Eurex Clearing AG.

§ 2 Relevante Angelegenheiten

"**Relevante Angelegenheiten**" in Bezug auf das CDS DMC sind ausschließlich die folgenden Angelegenheiten:

(1) Die Ermittlung und Durchführung von Hedging-Transaktionen (gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Absatz (2) (a) der Clearing-Bedingungen) zur Reduzierung des Gesamtrisikos der CCP-Transaktionen des säumigen Clearing-Mitglieds, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Ziele:

a) die Ermittlung anderer CCP-Transaktionen die das Risiko des Portfolios reduzieren;

b) die Ermittlung geeigneter Hedging-Transaktionen für die CCP-Transaktionen des säumigen Clearing-Mitglieds;

c) die Ermittlung des zu erwartenden Preises dieser oder anderer Hedging-Transaktionen, einschließlich deren Auswirkung auf den Gesamtwert und das Gesamtrisiko der CCP-Transaktionen des säumigen Clearing-Mitglieds;

d) die Ermittlung des Ortes oder die Art des Abschlusses solcher Hedging-Transaktionen;

(2) Das Auktionsverfahren (gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Absatz (2) (b) der Clearing-Bedingungen), insbesondere die Änderung des Auktionsverfahrens der Eurex Clearing AG hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Teilnahme, sofern dies der Reduzierung von Risiken oder möglichen Schäden für die Eurex Clearing AG oder der allgemeinen Marktintegrität dient; oder

(3) Alle anderen dem CDS DMC in den Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten oder solche Angelegenheiten, bezüglich derer nach Auffassung der Eurex Clearing AG die dringende Beratung des DCS DMC erforderlich ist.

§ 3 Weitere Rechte des CDS DMC

Die Eurex Clearing AG informiert das CDS DMC, soweit dies praktisch umsetzbar ist, über:

a) Risikoergebnisse, wie zum Beispiel im Hinblick auf CCP-Transaktionen des säumigen Clearing-Mitglieds von der Eurex Clearing AG durchgeführte Sensitivitätsanalysen, Rückvergleiche (Backtesting) und Stresstests, soweit dies notwendig und angemessen ist; und

b) Neubesetzungen des Vorstands der Eurex Clearing AG.

§ 4 Committee-Mitglieder

(1) Die Eurex Clearing AG richtet ein den Regeln dieser Statuten unterliegendes CDS DMC ein, wenn es mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder gibt, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen.

(2) Das CDS DMC besteht aus 2 (zwei) bis 6 (sechs) Vertretern (jeweils ein "**Committee-Mitglied**").

(3) **Eligibles Clearing-Mitglied** bezeichnet:

a) die 10 (zehn) Clearing-Mitglieder, die über CD-Clearing-Lizenzen verfügen und die während der ihrer Ernennung unmittelbar vorhergehenden Laufzeit das

größte CDS Clearing-Volumen unter allen Clearing-Mitgliedern während dieses Zeitraums aufgewiesen haben; und

b) die 5 (fünf) Registrierten Kunden, die während der ihrer Ernennung unmittelbar vorhergehenden Laufzeit, das größte CDS Clearing-Volumen unter allen Registrierten Kunden während dieses Zeitraums aufgewiesen haben;

dies gilt mit der Maßgabe, dass kein Eligibles Clearing-Mitglied verpflichtet ist, ein Committee-Mitglied zu benennen. Wenn ein Eligibles Clearing-Mitglied die Benennung eines Committee-Mitglieds ablehnt oder nicht innerhalb eines aus Sicht der Eurex Clearing angemessenen Zeitraums durchführt, ist an dessen Stelle das Clearing-Mitglied, das über eine CD-Clearing-Lizenz verfügt bzw. der Registrierte Kunde mit dem nächstgrößten Anteil des CDS Clearing-Volumens während der maßgeblichen Laufzeit ein Eligibles Clearing-Mitglied.

(4) Jedes Committee-Mitglied wird für einen Zeitraum ab dem Tag der Ernennung bis zum letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Ernennung erfolgt ist (die "**Laufzeit**") ernannt, mit der Maßgabe, dass eine solche Ernennung in jedem Fall um einen Zeitraum (höchstens 1 Monat) verlängert wird, den die Eurex Clearing AG benötigt, um die Eligiblen Clearing-Mitglieder für die darauffolgende Laufzeit festzustellen und entsprechend notwendige Maßnahmen in Bezug auf die Ernennung der Nachfolge-Committee-Mitglieder zu ergreifen. Der Ernennung einer Person für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten steht nichts entgegen, sofern die Ernennung durch ein Eligibles Clearing-Mitglied gemäß diesem § 4 Absatz (4) ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Feststellung der Eligiblen Clearing-Mitglieder für die jeweils nachfolgende Laufzeit erfolgt durch die Eurex Clearing AG nach Ablauf einer jeden Laufzeit. Jedes Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG den Namen seines Committee-Mitglieds mit. Eine solche Mitteilung enthält den Hauptvertreter sowie einen Alternativvertreter, der in Abwesenheit des Hauptvertreters als Committee-Mitglied fungiert. Das Eligible Clearing-Mitglied teilt der Eurex Clearing AG jede Änderung der Identität seines Committee-Mitglieds unverzüglich mit. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die ihr durch das Eligible Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilte Identität eines Committee-Mitglieds so lange verlassen, bis sie eine Mitteilung über etwaige Änderungen erhält.

(5) Eine Person kann nur zum Committee-Mitglied ernannt werden, wenn diese Person:

a) über einschlägige Fachkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Relevanten Angelegenheiten verfügt; und

b) für die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen akzeptabel ist.

(6) Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller Committee-Mitglieder, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) aller Haupt- und Alternativvertreter.

(7) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass zwei oder mehr Eligible Clearing-Mitglieder verbundene Unternehmen sind oder werden, sind diese Eligiblen Clearing-Mitglieder lediglich zur Ernennung eines Committee-Mitglieds für das CDS DMC

berechtigt. Wenn Eligible Clearing-Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als ein Committee-Mitglied ernannt haben, teilen diese verbundenen Eligiblen Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG unverzüglich dasjenige Committee-Mitglied mit, welches sie vertritt.

(8) In der ersten Sitzung (und jeder weiteren Sitzung sofern kein Stellvertretender Vorsitzender ernannt wurde oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist) ernennt das CDS DMC durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder ein Committee-Mitglied zum Vorsitzenden des CDS DMC (der "**Vorsitzende**"). Eine solche Ernennung ist für den Zeitraum, der mit dem letzten Tag der maßgeblichen Laufzeit endet, gültig (vorbehaltlich einer in § 4 Absatz (3) beschriebenen Verlängerung). Wenn der Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist oder von seinem Amt zurücktritt, rückt der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nach und die Bestimmungen dieses § 4 Absatz (8) gelten entsprechend.

(9) Das CDS DMC ernennt ein Committee-Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden des CDS DMC (der "**Stellvertretende Vorsitzende**"). Sobald der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender nachrückt oder der Stellvertretende Vorsitzende kein Committee-Mitglied mehr ist, ernennt das CDS DMC einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder.

(10) Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in jeder Sitzung, in der der Vorsitzende nicht persönlich anwesend oder per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende kann seine bzw. ihre Aufgaben von Zeit zu Zeit auf ein anderes Committee-Mitglied übertragen.

(11) Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer des CDS DMC (der "**Committee-Schriftführer**" und übernimmt Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Einberufung des CDS DMC

(1) Der Committee-Schriftführer beruft eine Sitzung des CDS DMC (eine "**Sitzung**") ein:

(a) wenn ein Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD Clearing-Lizenz ist, eintritt oder einzutreten droht; und

(b) nach eigenem Ermessen,

durch Versenden einer Mitteilung ("**Mitteilung**") gemäß diesem § 5. Da das CDS DMC der Eurex Clearing AG mit seiner Beratung, Unterstützung und zur Konsultation zur Verfügung stehen muss, müssen seine Committee-Mitglieder zur unverzüglichen und kurzfristigen Teilnahme an einer Sitzung bereit sein. Committee-Mitglieder, die nicht persönlich teilnehmen, können per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

(2) Mitteilungen über eine Sitzung:

a) erfolgen an alle Committee-Mitglieder per Email und/oder Fax oder durch persönliche Übergabe sobald wie möglich vor Beginn der Sitzung;

b) beschreiben die Möglichkeiten für Committee-Mitglieder, per Telefon und/oder Videokonferenz teilzunehmen; und

c) enthalten eine Tagesordnung, die in angemessenem Detail die in der Sitzung zu diskutierenden Angelegenheiten enthält und der Unterlagen beigefügt sind, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf diese Angelegenheiten liefern (die "**Tagesordnung**").

(3) Ungeachtet § 5 Absatz (2), kann der Committee-Schriftführer eine Sitzung mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für Angelegenheiten einberufen, die nach seiner Ansicht der dringlichen Kenntnisnahme durch das CDS DMC bedürfen. Der Committee-Schriftführer stimmt sich nach seinem Ermessen vor der Einberufung einer Sitzung unter solchen Umständen entweder mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden ab; eine solche Abstimmung ist indessen nicht erforderlich, wenn es dem Committee-Schriftführer praktisch nicht möglich ist, mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen.

(4) In Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht in der betreffenden Tagesordnung aufgeführt war, kann in einer Sitzung keine Abstimmung erfolgen.

(5) Die Committee-Mitglieder, die an der jeweiligen Sitzung (entweder persönlich oder per Telefon oder Videokonferenz) teilnehmen werden nachstehend als "**Teilnehmende Committee-Mitglieder**" und jeweils als "**Teilnehmendes Committee-Mitglied**" bezeichnet.

§ 6 Verfahren; Abstimmung

(1) Alle vom CDS DMC zu fällenden Entscheidungen werden in einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Committee-Mitglieder gefällt.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes Teilnehmende Committee-Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

§ 7 Teilnahme von Angestellten am CDS DMC; Externe Berater

(1) Ein Committee-Mitglied kann einen Angestellten des durch ihn vertretenen Eligiblen Clearing-Mitglieds (oder eines verbundenen Unternehmens) zur Teilnahme an einer Sitzung zu einer Relevanten Angelegenheit einladen, hinsichtlich derer dieser Angestellte über Fachkenntnisse verfügt. Das Committee-Mitglied kann durch Mitteilung an den Vorsitzenden sein Stimmrecht in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit auf einen solchen Angestellten übertragen.

(2) Das CDS DMC kann externe Berater und andere externe Experten hinzuziehen, soweit und solange eine solche Teilnahme von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses der Teilnehmenden Committee-Mitglieder für angemessen erachtet wird. Die Kosten für eine solche Beratung werden anteilig von allen Committee-Mitgliedern getragen, die für die Hinzuziehung solcher Berater gestimmt haben.

§ 8 Sitzungsprotokoll

(1) Von jeder Sitzung des CDS DMC wird ein Protokoll erstellt, das vom Committee-Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort und Datum der Sitzung, den Teilnehmenden Committee-Mitgliedern, den Angelegenheiten auf der Tagesordnung, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des CDS DMC. Der Committee-Schriftführer hält im Protokoll fest, welches Teilnehmende Committee-Mitglied in der Sitzung ein bestimmtes Thema angesprochen hat.

(2) Das CDS DMC kann ein oder mehrere Committee-Mitglieder mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des CDS DMC betrauen, die die Ansichten des CDS DMC in Bezug auf die jeweilige Relevante Angelegenheit darlegen (ein "**Bericht**"). Der Vorsitzende kann den Bericht in einer Sitzung zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der Bericht, nachdem er an alle Committee-Mitglieder ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der Committee-Mitglieder wiedergibt, den Bericht an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der Bericht wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Stellungnahme des CDS DMC.

§ 9 Entscheidung des Vorstands

Falls das CDS DMC zu einer Angelegenheit befragt wird, die in sein Aufgabengebiet fällt und mit den vorgeschlagenen Schritten und Maßnahmen in einem wesentlichen Punkt nicht einverstanden ist, führt die Eurex Clearing AG diese Schritte und Maßnahmen, soweit vernünftigerweise möglich, erst durch, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

§ 10 Kosten; Entschädigung

Jedes Committee-Mitglied trägt die Kosten in Verbindung mit der Teilnahme am CDS DMC selbst und ist nicht berechtigt, eine Gebühr oder eine Entschädigung seitens der Eurex Clearing AG für eine solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 11 Vertraulichkeit

Sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden gefordert, ist jedes Committee-Mitglied

verpflichtet, (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte der Verfahren des CDS DMC, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß dieser Verfahren vorgenommener Entscheidungen zu wahren (die "**Vertraulichen Informationen**") und (ii) keine Vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen zu verwenden.

§ 12 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein Committee-Mitglied, als Committee-Mitglied ernannter Vertreter, Vertreter des Eligiblen Clearing-Mitglieds, das ein solches Mitglied des CDS DMC ernennt oder Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder eines verbundenen Unternehmens, das zu einer Sitzung eingeladen wird (jeweils eine "**Geschützte Person**"), aufgrund der Tätigkeit im CDS DMC oder aufgrund der Ernennung eines Mitglieds des CDS DMC treuhänderische Pflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex Clearing AG, den Hauptgesellschaftern der Eurex Clearing AG, oder deren Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten, Clearing-Mitgliedern oder Eligiblen Clearing-Mitgliedern oder irgendeiner anderen Person (jeweils eine "**Nicht-Geschützte Person**").

(2) Soweit aus irgendeinem Grund einer Geschützten Person solche Pflichten und die damit verbundene Haftung gegenüber einer Nicht-Geschützten Person obliegen, haftet - ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen - eine solche nach den Statuten handelnde Geschützte Person nicht für eine Verletzung dieser Pflichten gegenüber der Nicht-Geschützten Person, wenn sie nach Treu und Glauben gemäß den Statuten, den Clearing-Bedingungen oder anderen damit verbundenen Bestimmungen der Eurex Clearing AG gehandelt hat.

(3) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen Statuten haftet die Eurex Clearing AG gegenüber einem Eligiblen Clearing-Mitglied oder einer Geschützten Person nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht seitens der Eurex Clearing AG. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Diese Vorschrift schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 13 Anwendbares Recht; Auslegung

Diese Statuten und alle Rechte und Pflichten aus diesen Statuten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

§ 14 Änderungen

Diese Statuten können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen unter dem Vorbehalt geändert werden, dass:

a) der Committee-Schriftführer in einer Sitzung, die nicht später als 30 Tage nach dem Wirksamwerden der Änderung stattfindet, die Einzelheiten der betreffenden Änderung vorlegt; und

b) die Teilnehmenden Committee-Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss in einer solchen Sitzung die Änderung zurückweisen können, woraufhin diese Änderung als nicht wirksam geworden angesehen wird.

§ 15 Veröffentlichung

Diese Statuten werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *